D. Georg Heinrich Zinckens,
Herzogl. Braunsch. wirckl. Hof- und Cammer-Raths, Prof. P. O. und Ass. der Jur. Fac. auf der Univers. Helmst. wie auch Cur. des H. Coll. Carol. zu Braunschweig,

Cameralisten-Bibliothek,

Dritter Theil.

von der
Cammer- und Finanz-Wissenschaft.

KÖNIGL. KREISBIBLIOTHEK IN AUGSBURG

Leipzig,
verlegts Carl Ludwig Jacobi 1752.

Das erste Buch.

Einleitung

zu der Cammer- und Finanz-Wissenschafft insbesondere.

* *

Eingang.

§ 1.

Der geehrte und geneigte Leser wird vor allen Dingen im ersten Theil der Cameralisten-Bibliothec das 14, 53, 54, 63 Blatt und die folgenden Blätter, wo bereits von diesem dritten Theil der Cameral-Wissenschafft, welchem ich den Nahmen der Cammer- oder der Rent- und Finanz-Wissenschafft gegeben habe, gedacht ist, nachzusehen belieben. Ich habe auch pag. 14 denselben schon einiger massen entworfen, und glaube dannenhero, an diesen Stellen überhaupt so viel davon gesagt zu haben, daß man wenigstens begreifft, was ich durch diesen Nahmen verstehe, und wovon ich

Was aus den vorigen Theilen voraus zu setzen.

nunmehro rede. Nach der vornehmsten Absicht der Cameral-Wissenschafft, als einer gelehrten Wissenschafft, nun fliessen die Wahrheiten der gelehrten Oeconomie und Policey-Wissenschafft, als der beyden ersten Theile, bey diesem dritten Theile gleichsam alle zusammen; indem darinne von ihrer klugen Anwendung auf die Verbesserung und Verwaltung derer Fürstlichen Staats- und Cammer-Einkünffte nach denen besondern Maximen, welche die hohen Rechte der Regenten an die Hand geben (pag. 65 sq. c. l.), gehandelt und gezeiget wird, wie Finanz- und Cammer-Bediente, so ferne sie von oeconomischen und Policey-Bedienten noch unterschieden sind, zuzubereiten, und was sie lernen müssen (§ 30 a, b, 33, 34, 35, 1 Th. 1 Abth. und im andern Theil die erste Abhandlung). Damit ich aber alles noch deutlicher mache, so werde ich mich nur noch damit nach meinem Vermögen beschäfftigen, daß ich

Die Absicht dieses dritten Theils.

1) Die Natur und Beschaffenheit dieser dritten Wissenschafft noch gründlicher vorstelle.

2) Noch einige Abhandlungen über die pag. 4, 5, im 1 Theil entworfenen Puncte einer Einleitung zum Studio der Cameral-Wissenschafft überhaupt, nemlich über den dritten Punct, versprochener massen noch hinzu thue, und endlich

3) Einen kurzen Abriß der Finanz- und Cammer-Wissenschafft selbst, als des dritten Theils insbesondere gebe.

Ja

Ja eben dieses soll der Inhalt des ersten Buches in diesem dritten Theile der Cameralisten-Bibliothec seyn. Das andere Buch aber wird abermahls das Verzeichniß derer zum eigentlichen Finanz- und Cammer-Wesen dienlichen Schrifften liefern, welches aus denen ietztgedachten Abhandlungen des ersten Buches nicht nur verständlicher, sondern auch brauchbarer verhoffentlich seyn wird. Nur dieses *will ich noch* erinnern, daß der erstgedachte kurze Abriß der Finanz- und Cammer-Wissenschafft vielleicht am besten gleich nach der ersten Abhandlung folgen, und also in so weit die entworfene Ordnung des dritten Theils pag. 14 l. c. einigermassen verändert werde.

Der Inhalt des ersten Buches. Des andern Buches.

* *

Die erste Abhandlung.

Von der

Natur und Beschaffenheit der eigentlichen Finanz- Rent- und Cammer-Wissenschafft.

§ 2.

Damit ich aber ordentlich verfahre, so werde ich genöthiget, in dieser Abhandlung

Inhalt der ersten Abhandlung.

1) Von der Wissenschafft an sich, ihrer Benennung, ihrer Erklärung, ihren Grund-Sätzen, und ihrer Eintheilung zu handeln.

2) Durch einige Betrachtungen über die ersten Grund-Sätze derselben, und insonderheit über diejenigen Anstalten, worinne und wodurch diese Wissenschafft ausgeübet wird, d. i. von dem Finanz- und Cammer-Wesen selbst, vermittelst eines Einleitungs-Discourses einiges noch besser zu erleutern.

§ 3.

Der Wort-Verstand des Wortes: Cammer.

Das Wort Cammer hat demnach seinen Ursprung bekannter massen am nächsten aus der lateinischen Sprache, iedoch gar mannigfaltige Bedeutung. In dem allereigentlichsten Wort-Verstande bedeutet es ein gewisses Werck der Bau-Kunst, welches der Lateiner Camera, der Teutsche aber einen gewölbten Bogen, ein Gewölbe, oder etwas gebogenes und krummes nennet, dazu auch die Worte Fornix, Testudo gebrauchet werden, wie aus dem Cic. ad Quintum fratr. zu sehen, und Servius leitet es von Camarus, welches so viel als Curvus, inflexus bedeutet, her. Im Griechischen findet man auch das Wort καμάρα fast in gleichem Verstande. Denn es hieß bey diesem Volke ebenfalls so viel als etwas krummes, umgebogenes, und bedeutete deshalb auch zonam militarem, ingleichen so viel als Fornix und ein Gewölbe; das Wort καμαρεύω kam davon her, welches so viel als cumulo, congrego, ich häuffe auf einander, sammle u. s. w. heißt. Jedoch mich allzuweit in die Wort-Forschung einzulassen, scheinet unnöthig zu seyn.

Man

Man kan davon die Wörter-Bücher, sonderlich Calepini und ein altes zu Basel in Fol. ohne Nahmen und Jahr herausgekommenes Griechisches Wörter-Buch, auch Benjamin Hederici Lexicon Latinum nachsehen, dabey aber zugleich Anlaß finden, verschiedene Aehnlichkeiten, unter dieser ursprünglichen, und dem hernach entstandenen verschiedenen Gebrauch dieses Wortes in der lateinischen und teutschen Sprache, wo zugleich sittliche Begriffe hinzukommen, zu gedenken. Denn anfänglich bedeutete es in dem weitläufftigsten Sinn ein Zimmer und Behältniß in einem Gebäude, welches zu verschiedenem Gebrauch, sonderlich aber zur Beylegung, Sammlung, Aufhebung und Bewahrung der Sachen überhaupt im Hause gewidmet wird. Vossius in tractatu de vitiis sermonis, bestätiget solches und umschreibt es also: daß es sey cubiculum et triclinium, in quo res asservantur. Und wenn man das Wort: Sachen, zugleich vor Personen, ihre Geschäffte, und die Objecte dieser letztern im weiten Verstande nimmt, so stimmet diese Wort-Erklärung mit unserm Sprach-Gebrauch an manchen Orten noch überein. Denn man nennt an vielen Orten in Teutschland ein Zimmer oder Gemach, worinne Personen wohnen, sich aufhalten und handthieren, folglich auch die Stuben, so mit Oefen versehen sind, Cammern: An andern Orten aber braucht man solches nur vor solche Zimmer und Behältnisse, worinne man schläfft oder Sachen aufhebet,

Der alte Gebrauch dieses Wortes.

z. E. Schlaf- oder andere Vorraths-Cammern, und unterscheidet also eine Cammer von einer Stube. In diesem Verstande wird das Wort sonderlich in der Privat-Wirtschafft, in jenem aber im statu publico, iedoch hier auf eine vorzüglichere oder vielmehr feyerliche Weise mit einiger Bereicherung der Bedeutung gebraucht. Denn alsdenn wird es, daß ich so rede, ein Staats-Wort, und der Verstand auf rednerische Weise mit Blumen vermehret und gezieret. Nach gemeiner Bedeutung kan man zwar iede Stube, wo Leute sind, sich beschäfftigen, und sonderlich wo Einnahme und Ausgabe, oder Wirtschaffts-Geschäffte vorgehen, Cammern, Cämmereyen, und so fort nennen; Man ist aber doch von langen Zeiten her auch gewohnt, 1) einen Ort, wo viele mit öffentlichen Amts-Geschäfften beschäfftigte Personen um ihrer Amts-Verrichtungen willen zusammen kommen und solche ausrichten, es mag aus einem Gemach oder vielen Cammern oder Stuben bestehen, eine Cammer zu nennen, ja so gar die zusammenkommende Gesellschafft solcher Bedienten, wird daher eine Cammer genennet. In dem positiven Staats-Recht der Teutschen heißt in diesem Sinn das hohe Reichs-Gericht zu Wetzlar eine Cammer, und aus gleichem Grunde braucht man auch dafür das Wort Gemach, wie z. E. das oberste Collegium, welches die Bergwerks-Sachen in Sachsen dirigiret, und daselbst ein besonderes Departement der Churfürstlichen Cammer ist,

das Berg-Gemach genennet wird. Es scheinet aber zugleich dieser Gebrauch nicht nur etwas ausnehmendes, sondern auch eine Geheimhaltung und Verbergung, oder etwas versteck- tes alsdenn anzuzeigen, daher man auch von geheimen Cammern in denen Staats-Verfassungen höret. Die verblümte Redens-Art ist also in diesem Gebrauche des Wortes offenbar, wenn Personen und Sachen, so in einem Gemache sind, durch das Gemach oder Cammer *angedeutet* werden. Hiernächst so ist es 2) von *alten* Zeiten her ganz besonders in diesem feyerlichen Verstande für solche Oerter gebrauchet worden, wo Fürsten ihre Schätze, Gelder und Kostbarkeiten verwahrten. Seine Bedeutung wurde also *in* diesem Sinn noch enger eingeschränket. Du Fresne in seinem Glossario bemerket solches von den mittlern Zeiten, und Caroli Magni Minister Eginhardus, wenn er von dieses grossen Kaysers Testamente in dessen Lebens-Beschreibung redet, sagt: Incipit descriptio atque divisio, quam perfecit, de Thesauris suis atque pecunia in illa die in *Camera* ejus inventis. Ockam aber spricht: Camera est locus, in quem Thesaurus recolligitur, vel Conclave in quo pecunia reservatur. Insbesondere aber verstund man dadurch den Schatz der Regenten, wie denn du Fresne im Glossario voc. Camara bemerket, daß das Königl. Ærarium die Königl. Cammer schon damals genennet worden. Endlich aber hat man diesen Verstand 3) ebenfalls vermehret, und auch die Be-

dienten, welche mit solchen Fürstlichen Einnahmen und Ausgaben zu thun hatten, nebst diesen ihren Geschäfften darunter verstanden. Und eben dieses ist der heutige und gemeinste Gebrauch dieses Wortes, in welchem es aber doch nach dem Unterschied sowohl derer Anstalten zur Verwaltung dieser Einkünffte als auch der Arten dieser letzten wiederum gar mannigfaltige Bedeutungen bekommen hat.

§ 4.

Fortsetzung. Denn der Unterschied, welchen die römischen Gesetze unter denen Einkünfften eines Fürstens machen, war anfänglich nach Carl des Grossen Zeiten noch nicht in Teutschland so gleich angenommen. Ich will sagen: Der Unterschied der öffentlichen Einkünffte nach römischer Staats-Verfassung a) unter solchen, die eigentlich dem Fürsten zur Erhaltung seiner Person und seines Standes, oder zum Fisco gewidmet, welche der procurator Cæsaris oder Generalis, den man des Kaysers obersten Finanz-Minister, oder vielmehr Cammer-Präsidenten nach unserer Weise vielleicht nennen könte, versahe, und auch darinne die rechtliche Streitigkeiten mit seinen Nachgeordneten entschied, und b) solchen Einkünfften, so zu denen eigentlichen Staats-Ausgaben nöthig waren, oder heut zu Tage zum ærario gehören, war noch nicht so bekannt. Die Fürsten sahen auch die erste Art der Einkünffte an sich nicht allein, sondern auch ihre Fonds und Qvellen so gar als ihr Eigenthum an, sie mochten ihnen erb-

erb- und eigenthümlich gehören, oder nur der Genießbrauch davon angewiesen seyn. Sie betrachteten also die Wirtschafft damit, als ihre Privat-Wirtschafft. Es werden daher Patrimonial- und Cammer-Güter gar offt in denen alten Schrifften mit einander verwirret, und für eins genommen: denn die genaue Unterscheidung dieser letzten von jenen ist bey uns noch neu. Ich glaube demnach nicht zu irren, wenn ich nach der Geschichts-Kunde behaupte, daß ehemals durch die Cammer 4) **der Ort, die Bedienten und Geschäffte mit des Fürstens Privat-Wirtschafft vornemlich verstanden worden.** Als sich aber die Regenten und Staats-Ausgaben vermehrten, folglich auch mehr an Intraden dazu erfodert wurde, und doch auch diese Einkünffte in die Hände der Regenten kamen, so wurden auch diese bisweilen, sonderlich, da sie noch nicht so beträchtlich, wie ietzo, waren, in die Cammern gezogen. Mit der Zeit wurden auch die Justinianeischen Rechts-Begriffe bekannter. Eine gewisse Aehnlichkeit mit dem römischen Finanz-Wesen wurde eingeführet. Man lernete die Lehre von Regalien und sonderlich denen Majestätischen und Landes-Herrl. Hoheits-Rechten besser verstehen, und sahe, daß sie alle theils zufälliger Weise, theils nach ihrer eigentlichen Absicht Einkünffte gaben, welche der Regent sowohl zu seiner Standes-Erhaltung, als auch zur Erhaltung des Staats und seiner Wohlfart anzuwenden habe, diese aber von

denen aus seinen eigenthümlichen Patrimonial-Geschlechts- und Stamm-Gütern fliessenden Einkünfften ganz unterschieden wären, und also ein Fürst dreyerley Einkünffte hätte. Nemlich:

1) Diejenigen, die er aus seinen Patrimonial-Gütern erhob,
2) Diejenigen, die er aus denen zu seiner Fürstlichen Standes-Erhaltung gewidmeten Grund-Stücken, so auch Domainen- und Tafel-Güter hiessen, und aus denen ebenfalls zu dem Ende zugestandenen nutzbaren Regalien, welches in der That lauter Ausflüsse der Majestät oder Landes-Hoheit sind, und Regalia Fisci hiessen, kamen;
3) Diejenigen, welche zur Erhaltung des Staats, seiner Sicherheit und seines Wohls noch ausser denen besondern dazu gemachten Intraden-Anstalten bey seinen kleinen Theilen, z. E. bey denen Städten und Gemeinden erfodert wurden, und meistentheils aus dem Steuer-Regal, oder überhaupt dem hohen jure collectandi entstanden.

Alle diese Einsichten nun haben, obwohl nicht auf einmal, dennoch nach und nach, nicht allenthalben, doch aber hier und da, und endlich an den meisten Orten eine ganz andere Finanz-Verfassung in Teutschland veranlasset, welche mehr oder weniger von der alten annoch an sich, zugleich aber vieles aus römischen Einrichtungen

gen angenommen haben, und womit endlich auch vieles aus denen bessern Einsichten des Staats-Rechts verbunden worden. Aus diesen Ursachen hat sich dannenhero auch der alte Begriff von einer Cammer gar mannigfaltig nach dem Unterschied der Zeiten, Oerter, und Herren verändert. In denen neuern Zeiten sind die Einkünffte der Fürsten, so aus ihren eigenen und erblichen Ahnen- und Familien- oder Patrimonial-Gütern fliessen, von denenjenigen, so aus denen Cammer-Gütern gehoben werden, zwar bisweilen abgesondert worden, es sind aber dennoch auch jene vor Alters zu denen Fürstlichen Cammern, wie schon gedacht ist, mit gezogen worden. Eben dieses aber ist noch ietzo eine nicht geringe Ursache mancher Verwirrung im Domainen-Rechte, wenn die Frage entstehet: Wie weit unsere teutschen Fürsten ihre Cammer-Güter ohne Einwilligung des Landes, oder andern Ursachen veräussern können, oder nicht? Denn eben daher ist es öffters sehr schwer zu erkennen, welches eigentliche Cammer- und eigentliche Patrimonial-Güter der Regenten gewesen, oder noch sind. In noch neuern Zeiten haben auch zuletzt in einigen Staaten die Regenten sowohl die Einkünffte der Cammer als des ærarii von einem Collegio verwalten lassen, und z. E. Krieges- und Domainen-Cammern gestifftet, und überdem das ganze höchste Policey- und höhere Finanz-Wesen, welches sich um die Gründung und Vermehrung aller öffentlichen Einkünffte

oder

oder die Landes-Oeconomie bekümmert, damit verbunden, ohnerachtet dieses letzte sonst an andern Orten, so weit es nicht Streitigkeiten mit den Unterthanen betrifft, dem Geheimden-Rath, oder der Landes-Regierung vorbehalten, die streitigen Sachen aber an die Justitz-Collegia, Justitz-Räthe, Canzeleyen und Hof-Gerichte verwiesen worden. Jedoch es ist mir hier nicht möglich, mich in die Geschichte unserer teutschen Regierungs-Anstalten, dahin auch die Anstalten wegen der öffentlichen Revenüen gehören, recht einzulassen. Der gelehrte Herr Strube hat in seinem **gründlichen Unterricht von Regierungs- und Justitz-Sachen** 4t. Hildesheim 1733, mehr davon angemerket. Diese wenigen Anmerkungen habe ich nur zu dem Ende gemacht, damit man den verschiedenen Gebrauch des Wortes: **Cammer**, desto besser und noch zur Zeit gleichsam in einem Blick übersehen und erkennen möge. Es erhellet aber daraus überhaupt so viel, daß man solches bald in weitläufftigem, bald in engerm Verstande gebrauche. In jenem kan man entweder alle Regierungs-Anstalten, um die öffentlichen Einkünffte zu gründen, zu vermehren und zu verwalten, oder doch diejenigen darunter verstehen, welche die blosse Verwaltung der Einkünffte des Fürstens und des Staats besorgen: Im andern Verstande aber nur solche Anstalten darunter begreifen, welche entweder mit der blossen Einnahme und Ausgabe derer Einkünffte von denen Domainen und ei-

nigen nützlichen Hoheits-Rechten des fisci, zu thun haben, und dabey auf blosse öconomische Privat-Vermehrung derselben sehen, oder auch zugleich die Einkünffte der Fürstlichen Patrimonial-Güter besorgen. Ja man erkennet auch schon aus diesen allen den Ursprung des vielfachen Gebrauchs des Worts: Cammer, insgemein, und wie dazu die Veränderungen der Einrichtung in der Verwaltung der öffentlichen Einkünffte Anlaß gegeben habe. Ich will aber doch dieses letzte ein wenig näher auf unsere Verfassung anwenden, damit man unsere noch iezo geltenden verschiedenen Begriffe und Bedeutungen dieses Wortes desto deutlicher einsehe.

§ 4 b)

Der verschiedene neuere Gebrauch dieses Wortes.

An vielen Orten blieb man demnach 1) bey dem *im* vorigen § No. 4 angemerkten Begriffe, *sonderlich*, wenn die Regenten eben nicht viel sonderliches von regalibus fisci hatten. Man verstund also dadurch ehemals, und verstehet noch hier und da darunter nur diejenigen Oerter, die Bedienten in Collegiis und ihre Geschäffte mit der Privat-Wirtschafft der Regenten, welche allein den Privat-Nutzen derselben, und zwar bey ihren eigenen Familien-Gütern sowohl, als auch bey denen Domainen- und Tafel-Gütern, wie auch einigen Einkünfften aus denen so genannten kleinern nutzbaren Regalien zu besorgen haben; wiewohl diese letzte Sorge doch auch offt gar sehr vertheilet wird, und nicht eben alles für diese

so

so genannte Cammern gehöret. Denn, so bald eine Revenüe nicht nur die wirtschafftliche Erkäntniß, sondern auch gründliche Einsicht im Staats-Rechte, oder in das Policey- und Justitz-Wesen erforderte, so trug man ihre Besorgung andern Bedienten auf, die diese Dinge gelernet hatten, und entweder einzeln, oder in ganzen Collegiis, z. E. Geheimden-Raths-Justitz-Lehns-Gerichts- und Rechts-Collegiis dieneten. Es hatten daher alle diese Collegia ebenfalls ihre Fiscos, worein sonderlich die Strafen, Dispensationes, und Privilegien-Abzugs- und Nachsteuer-Gelder, wie auch Gerichts- und Lehns-Gebühren und Gefälle flossen. Ja man achtete auch bey dieser Verfassung noch sehr wenig auf den Unterschied der Patrimonial- und Cammer- oder Domainen-Güter. Denn das Domainen-Recht ist eine lange Zeit bey uns unbekannt gewesen, und man will auch solches in seiner eigentlichen Weite noch nicht allenthalben gelten lassen. Es scheinet auch nicht auf gleiche Weise in allen grossen und kleinen Staaten unsers Vaterlandes, und bey der teutschen allgemeinen Reichs- und besondern Landes-Verfassung, wie etwan im Neapolitanischen oder Französischen Staat, von welchen beyden Ländern wir das positive Domainen-Recht nach der Analogie des Päbstl. Kirchen-Rechts bekommen haben, anzugehen. Wir haben eine irregulaire Regierungs-Form überhaupt bey uns, die etwas von der Einhäuptischen, und etwas von der Vielhäuptischen

und

und zwar auf gar verschiedene Weise, wenn man theils das ganze Teutsche Reich, theils die vielen Staaten und die besondere Idee eines subordinirten, und doch auch höchsten Regenten-Rechts, nemlich der Landes-Hoheit ansiehet, solche von der höchsten Majestät unterscheidet, und dieser auch ihr Gebühr geben will, alles aber deutlich aus einander setzet. Man muß sich dannenhero hierbey sehr in acht nehmen, damit man weder den höchsten und andern Regenten, noch denen Reichs- und Landes-Ständen, oder denen Unterthanen, nach denen gar verschiedenen Grund-Verfassungen, weder zu viel noch zu wenig, auch bey dem Revenüen-Wesen beylege. Doch um dieses bekümmerten sich diese Arten der alten Cammern und ihre Glieder nicht viel. Sie hatten ihre Gesetze, Reglements und Gränzen. Andere Collegia waren dazu bestellet; ihre Beschäfftigung aber war nur in dieser vorgeschriebenen Einschränkung der blosse Privat-Nutzen ihres Herrn, den sie durch allerhand wirtschafftliche Vortheile und Umschläge zu besorgen hatten, zu beobachten. Die Objecta dieser Wirtschafft bestunden auch mehrentheils in landwirtschafftlichen Gütern, und in den alten Renten und Zinsen; daher brauchte man dazu nichts als etwa offene Köpffe, und in solchen Sachen geübte Leute, gute Wirtschaffter, Schreiber, Rechner und Zehler. Hiernächst halfen ihnen gute Baumeister, Mathematici, Physici, und etwa ein Cammer-Procurator oder Consulent,

der

der ihnen allenfalls, wenn auch etwas gelehrtes in ihre Verrichtungen einschlug, oder wenn selbige sich auch ein wenig weiter, sonderlich bey denen regalibus fisci, und allerhand Streitigkeiten, ausbreiteten, zur Hand war. Solche Cammern kunten auch keine eigentliche Gerichtsbarkeit, am wenigsten aber in streitigen Dingen haben. Wurde ihnen viel eingeräumet, so bestund es in der Gewalt eines beträchtlichen Hauswirts über seine Bediente, und sie musten dennoch die Gerichtsbarkeit anderer Collegiorum endlich erkennen, wenn es zum rechtlichen Verfahren kam. Diese Einrichtung brachte es auch so ganz vernünfftig mit sich. Es hat daher diese Art der Cammern, ausser der allgemeinen Absicht, des Landes Beste zu besorgen, welche alle Glieder eines Staats haben sollen, keine besondere Beschäfftigung damit, sondern nur mit dem gegenwärtigen Privat-Nutzen ihres Herrn zu thun. Und eben daraus sind auch viele alte Cammer-Sätze, die noch in vielen Cammer-Collegiis Regeln ihrer Rathschläge und Schlüsse abgeben, wenn sich schon die Einrichtung geändert hat, entstanden. Ich könnte derselben eine grosse Menge anführen, wenn ich die Weitläufftigkeit nicht scheuete, und ohne dem unten noch etwas davon sagen müste. In vielen kleinen Ländergen, sonderlich, wo die Herren gar nur eine subordinirte Landes-Hoheit, oder nur einige Rechte davon haben, ist auch noch die Verfassung auf diesem Fusse. Ich weiß dannenhero nicht, ob

ich so sehr irren werde, wenn ich dafür halte, daß ein solches Collegium über die blosse Privat-Wirtschafft eines Herrn, welches nichts oder wenig mit denen hohen Rechten und Pflichten der Regenten zu thun hat, keinesweges den Nahmen einer Cammer nach unsern heutigen und neuern Begriffen führen könne.

§ 52).

Mit der Zeit aber lernete man die Domainen- und andere Rechte bey denen öffentlichen Revenüen besser, wie schon berührt, verstehen, und also sonderlich von der Verwaltung der Cammern, die Besorgung der Wirtschafft mit denen Fürstlichen Patrimonial-Gütern abzusondern; nur allein aber die Wirtschafft mit denen Domainen, Aemtern, und nunmehro immer mehr aufgesuchten Regalien des fisci bey denenselben zu lassen, oder dahin zu ziehen. Es haben daher auch einige Rechts-Gelehrte Gelegenheit genommen, das Merkmal, ob ein Gut ein Patrimonial- oder ein Cammer-Gut sey, unter andern auch darinne zu setzen, wenn dasselbe ehemals die Cammer in Verwaltung gehabt, oder kein Anfang und Grund einiger Nachricht vorhanden, daß selbiges von der Cammer verwaltet worden. In diesem letzten Fall suchen sie auch die eigentliche Beschaffenheit der undenklichen Verjährung, durch welche ein Gut, das der Regent genutzet hat, dennoch von ihm ohne besondere Erfordernisse, welche sonst bey denen Domainen nöthig sind, veräussert werden kan, weil alsdenn kein initium

Noch ein neuerer Gebrauch dieses Wortes.

tium scientiæ vorhanden, daß es eine Domaine sey, welche bekannter massen, da der Regent nur den Genießbrauch zur Unterhaltung seines Regenten-Standes daran hat, von keinen auf immer und ganz veräussert werden kan, woferne nicht die höchste und ausgemachte Noth oder die Einwilligung derer dazu kommt, von denen er ursprünglich seine Regenten-Gewalt hat, und die solche Güter zur Erhaltung aller auf einander folgenden Regenten, als solcher, gewidmet haben. Man siehet aber aus dem angeführten gar leicht, daß diese Meinung bey uns in Teutschland, wenn man die alten Verfassungen betrachtet, und sonderlich das vorige in § 4 b) bedenket, nicht allenthalben mit gutem Grunde anzuwenden sey, sondern gar offte wahre Patrimonial-Güter in denen Cammern eben so wohl, und zwar gar nicht in der Absicht, um solche zu eigentlichen Domainen zu machen, verwaltet worden, weil man alles, was die Cammer verwaltete, als das patrimonium principis ehemals angesehen hat, sonderlich da die römischen Kayser in ihren Gesetzen selbst öffters so zu reden und eines für das andere zu nehmen pflegen, wie der Herr von Leyser in seiner Meditat. von denen assentationibus JCtorum in Domania Principis mit mehrern zeiget. Man machte auch keinen so genauen Unterschied unter denen Einkünfften an sich und ihren Fonds. Denn was die ersten betrifft, kan man zwar nicht leugnen, daß die Regenten auch bey ihren Domainen das völlige Eigenthum, so lange sie le-

ben, darüber haben: Was aber die letzten betrifft, so hat es nach dem Domainen-Rechte, welches ganz andere Gründe, und vieles von der Natur der bischöflichen Kirchen-Güter an sich hat, ganz eine andere Bewandniß. Doch, dem sey wie ihm wolle, so erhellet doch daraus, daß diese bisher erwehnte Veränderung einer Cammer der Bedeutung dieses Wortes schon noch mehr hinzu gesetzet habe. Die iezt bestimmten Objecte ihrer Geschäffte erfoderten daher auch schon mehr Einsicht als eine blosse empirische Land-Wirtschaffts-Erkentniß. Denn zur Verwaltung der Land- und Wasser-Regalien gehöret schon eine mehrere Erkentniß derer Rechte eines Regenten, und in dem Nutzen oder Schaden der allgemeinen Landes-Nahrung. Da man auch endlich das Bergwerks-Schmelz- Münz- ja in noch neuern Zeiten das Post-Wesen dazu zog, und als man herrnlose Sachen dem fisco zueignete, und so fort: So waren solches lauter Gegen-Stände, wobey blosse gute Land-Wirte und Rechen-Meister allein keine gründliche Rathschläge geben, oder auf geschickte und gerechte Weise das allgemeine Beste des Staats mit dem besondern Besten und Nutzen des Regenten ohne vielen Widerspruch und Schaden verbinden kunten. Ich berufe mich hierbey nur auf das einzige Münz-Wesen, welches von denen alten Cammern unbedachtsamer Weise zu einem Camerale gemacht, oder bloß als ein Fond des Privat-Nutzens der Fürsten angesehen, wodurch aber zum grossen

Schaden der Länder vieles Unheil darinne bey uns verursachet worden. Wie man denn zu unsern Zeiten, sogar sonderlich in Schwaben, Franken und Bayern anfängt, als einen ersten Grund-Satz erst anzusehen und zur Verbesserung des Münz-Wesens geltend zu machen: **Das Münz-Wesen muß kein** *Camerale* **seyn.** Es hat sich demnach alles zu verändern angefangen. Sowohl die Machiavellistischen Maximen, als die Monarchomachischen, ja die fahrläßige, und unter dem Schein Fürstlicher Freygebigkeit und ausnehmender Güte, in den alten Zeiten, da die Fürsten sich nur auf Krieges- Jagd- Turnier- Schmauß- und Pracht-Geschäffte legten, beliebte Wirtschafft fieng auch immer mehr an, aus der Mode zu kommen; die Regenten sahen ihren grossen und wichtigen Beruf, das Beste ihres Volkes mit dem ihrigen zu vereinigen, nicht aber, wie mancher wilder Edelmann und Bauren-Placker zu leben, viel besser ein. Und das alles veranlaßte 2) solche Cammern, oder Cammer-Collegia, Bediente und Geschäffte, wozu nunmehro gelehrte Leute erfodert wurden, die eben keine blossen Schatz- Zahl- und Rent-Meister, Haus-Verwalter, Schreiber und dergleichen waren, sondern mehr und zwar theils von allen andern öconomischen Geschäfften, und ihrem Privat-Nutzen, um sie zu zergliedern und zu übersehen, theils von Policey-Geschäfften und dem Flor der Landes-Wirtschafft insgemein, theils endlich von solchen Geschäfften, welche

in die Rechts-Gelehrsamkeit und Staats-Klugheit, ja in alle Theile der Gelehrsamkeit, sonderlich aber in die Mathematic und Naturlehre einschlagen, wissen musten. Und daraus sind nun endlich unsere heut zu Tage an vielen Orten errichteten Cammern entstanden, welche zwar mit denen Patrimonial-Gütern gemeiniglich ausser noch bisweilen an einigen Orten zum Theil nichts zu thun haben, als wozu besondere Bediente unter mancherley Nahmen, sonderlich aber zur so genannten Chatulle bestellet sind, sondern allein die Domainen, nebst denen grössern und kleinern Regalien des fisci, die Erhaltung und Vermehrung der Einnahme, die Verminderung und kluge Sparsamkeit aber der Ausgabe, und bey dem allen in unzertrennter Verbindung des gemeinen Nutzens eines Staats mit dem Nutzen des Regenten, durch allerhand Rathschläge, Entschliessungen, Anordnungen und Vollstreckungen besorgen, ja so gar mit einiger Gerichtsbarkeit, wenigstens in causis voluntariæ jurisdictionis, die darinne vorfallen, und so viel die erste Erkentniß, ohne ordentlichen und solennen Proceß in Streitigkeiten betrifft, wiewohl mit verschiedener Gewalt versehen sind. Ihre Decreta, Rescripta, mandata, citationes, acta, Schrifften und dergleichen, haben daher eben den Glauben, welchen man solchen Dingen bey Gerichten und Justitz-Collegiis beyleget, und sie vollstrecken vieles in der Wirtschafft, wobey privati sonst die Hülffe eigentlicher Gerichte und Justitz-

stitz-Collegiorum anruffen, suchen und brauchen müssen. Sonderlich ist dieses erfolget, nachdem viele Aemter und Cammer-Güter aus angefallenen und eröffneten adlichen Lehn-Gütern entstanden, und nachdem der alte Nutzen des beliebten Lehn-Wesens bey unsern Kriegs-Verfassungen mehrentheils wegfiel; denn diese eröffneten Lehn-Güter waren mit denen Rechten der hohen und niedern Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen versehen, die Cammern aber übten solche durch die daraus entstandenen Aemter aus. Und aus eben diesem Grunde lassen sie durch ihre Missos oder Commissarios auch noch die alten Land- und Policey-Gerichte, welche man insgemein Land-Gerichte nennet, an vielen Orten in den Landesherrlichen Aemtern halten. Ist der Regent auch sonst ein Herr, welcher die Jura Archivi hat, so haben auch solche Cammern diese Rechte bey ihren Schriften, und dieses sind Instrumenta publica, ja sie werden unter die hohen Landes-Collegia gerechnet. Indessen muß man doch auch dieses anmerken, daß auch noch in diesem Verstande

a) Eine Cammer so wenig ein Justitz-Collegium, als dieses eine Cammer oder Finanz-Collegium seyn könne, oder die Streitigkeiten der Unterthanen daselbst in allen Sachen ausgemacht oder ordentliche Processe geführet, und Entscheidungen in erster oder anderer Instanz gegeben werden. Es scheinet auch nicht geschicklich zu seyn; denn die Vorwürffe derer Verrichtungen

richtungen beyder Arten von Collegiis wollen ihre eigene Leute, Zeit, Kräffte und besonderen Einsichten haben.

b) Daß sogar dergleichen Cammern in Rechts-Streitigkeiten, die sie an stat, und von wegen des Regenten mit denen Unterthanen bey ihren objectis bekommen, ausser der ersten und simplen Erkentniß, am wenigsten aber in solchen Fällen, die sie mit denen Landes-Ständen, oder einem andern einzeln beträchtlichen Gliede des Staats bekommen, theils an den Regenten selbst, oder an dessen dicasteria, eigentliche Justitz-Collegia und Gerichte verwiesen sind, wo sie durch ihre procuratores, Advocatos Fisci und Consulenten solche führen lassen. Selbst die Verbrechen, welche die Revenüen und Cammer-Einkünffte angehen, können sie ordentlicher Weise nicht anders als für andern dicasteriis der Justitz oder denen Gerichten, ausser was die General-Inqvisition, oder doch nur Kleinigkeiten betrifft, untersuchen, und solchrs durch ihre Fiscale, als Judices inquirentes, besorgen lassen, oder sie müssen doch dazu vom Regenten ganz besondern Auftrag haben; weil es freylich die Natur der Sachen zu erfodern scheinet, daß man solche von Leuten untersuchen lasse, welche nebst der Rechts-Gelehrsamkeit in ihrem Zusammenhange eine nähere Einsicht

und Erfahrung als blosse Rechts-Gelehrte haben. Ordentlicher Weise aber können die allerwenigsten Cammern neuerer Zeiten, ihre Fiscäle oder andere Commissarios in solchen wichtigen Verbrechen zu Geschäfften einer Special-Criminal-Inqvisition bevollmächtigen.

c) Daß endlich von dergleichen Cammern die Anlage, Einrichtung, Einnahme und Ausgabe derer eigentlichen Staats-Revenüen und Einkünffte aus dem Jure collectandi ganz abgesondert, und entweder andern Collegiis, z. E. Steuer- Contributions- Accis- Kriegs- Cassen- und Landschaffts-Collegiis, welche aus des Regentens Abgeordneten, und sonderlich denen Landesständischen und Landschafftlichen Bedienten zusammen entstehen, aufgetragen sind, zum ærario aber gehören.

d) Daß dergleichen Cammern zwar mit ihren Verrichtungen schlechterdings auch in Policey-Wesen, sonderlich bey denenjenigen Districten, wo die Cammer-Güter gedachter massen Unterthanen haben, zu thun, ja in vielen Dingen das niedere Policey-Wesen wenigstens Directions- und Aufsichts-Weise, bey dem allen aber dennoch an sich das höhere und allgemeine Policey-Wesen, nicht anders als durch Auftrag und erfordertes Gutachten, durch Rath und Vorschläge zu besorgen befugt und verpflichtet sind.

e) Daß

e) Daß auch selbst von solchen Cammern mehrentheils die besondern Ausgabe-Geschäffte, dazu einige Theile der Einnahme, als einer ordentlichen Ausgabe gewidmet sind, so viel die besondere Austheilung und Verwaltung solcher einzeln Ausgabe-Cassen betrifft, nicht besorget werden, wenn sie gleich zu solchen Cassen ganze Summen nach Cammer-mäßigen Rath und Anschlägen liefern, und also in so *weit* die Ausgabe im ganzen besorgen. Daher sind z. E. zu Hof-Ausgaben, aus einer Hof-Haushaltungs-Casse, Hof-Cammern, Hof-Marschalls-Aemter, wie auch zur Chatulle, wozu die Cammer auch die Fürstlichen Hand-Gelder, iedoch in *ganzen* Summen zur anderweitigen Dispensation liefert, andere Bediente, ingleichen zum Schatz und Vorrath, wiederum andere; Ferner zur Special-Dispensation der Apanagen-Gelder, oder auch eigenen Prinzen-Cammern, besondere Bediente und Collegia verordnet.

§ 5 b).

Erinnerung hierbey.

Der geneigte Leser wird also durch diese kurze und historische Vorstellung der Sache selbst die verschiedene Bedeutung und den mannigfaltigen Nachdruck des Wortes, **Cammer**, viel besser und deutlicher einsehen, und zugleich eine kleine höchst nützliche historische Einleitung in unser teutsches Cammer-Wesen bekommen, als wenn ich andere tief und weit hergeholte

Wort-Critiqven anführte. Nur bitte ich, bey dem, was nun dieser Nachricht zu Folge da ist, nicht stille zu stehen. Denn diese historische Wahrheiten dienen zu fruchtbaren Gründen anderer Wahrheiten, welche das Rathsame und Geschickliche in Cammer-Sachen zeigen. Man siehet z. E. aus diesen allen gar leicht, daß eine solche Cammer, wie ich sie ietzo entworffen habe, und wie sie wirklich in denen meisten Staaten bey uns, wo das Finanz-Wesen etwas bedeutet, nunmehr eingerichtet ist, oder doch eingerichtet wird, ohnstreitig ganz andere Leute, sie zu besetzen, erfodere, als diejenigen Arten, die ich im § 3 n. 4 und § 4 b) n. 1 abgebildet habe. Denn man wird erkennen, daß auch gelehrte Cameralisten dazu gehören. Man wird die Nothwendigkeit einer eigenen Wissenschafft solche zuzubereiten wiederum bemerken; Und man wird endlich bey vielen Cammer-Maximen der Alten, welche daraus, daß dieselben sonst allein mit dem Privat-Nutzen, und sonderlich der Privat-Land-Wirtschafft eines Regenten zu thun hatten, flossen, zu zweifeln anfangen, und dergleichen.

§ 6 a).

Noch eine andere Einrichtung der Cammern.

Allein diese und andere Wahrheiten werden noch mehr erhellen, wenn ich endlich auch 3) eine noch neuere Bedeutung dieses Wortes bemerke, und erkläre, worinne eine Cammer noch mehr sagen will. Denn man hat endlich zum ersten einzusehen angefangen, daß es nicht undienlich sey, woferne Cammern mit gelehrten

lehrten Leuten, die eben sowohl wie die Glieder der Justiz-Collegiorum das Beste des Regentens und Landes zu beobachten verpflichtet sind, besetzet würden. Viele andere Geschäffte, wobey die Natur und Beschaffenheit der Nahrungs-Geschäffte insgemein und besonders, vornehmlich in Betrachtung zu ziehen, und darinne diese Erfahrungs-vollen Einsichten mit denen rechtlichen Einsichten sehr genau verknüpffet werden sollten, sehr geschicklich und *heilsam mit* einer rechten Cammer verbunden werden könnten. Jedoch die Gründe sind nicht allenthalben einerley. Ich will daher die Gedanken derer, die es glauben, mit einigem Unterscheid anführen. Uiberhaupt ist wohl dieses einer der wichtigsten Gründe, weil nemlich solchergestalt die Ursache, warum dieses sonst *nicht füglich* geschehen kunte, als man das *Privat*-Interesse der Regenten von dem gemeinen Besten des Staats absonderte, und nur gute blosse Privat-Wirte mit einigen Gehülffen dazu brauchte, hinweg fällt. Allein ich will insbesondere wegen der Absonderung aller Justiz-Geschäffte von der Cammer, und zwar in Cammer-Sachen, so ferne sie Streitigkeiten zwischen der Cammer und ihren Bedienten, oder denen Unterthanen und dem Regenten betreffen, einiger ihre Gedanken zu unsern Zeiten anführen.

§ 6 b).

Ob Cammer-Collegia auch Justiz-Sachen versehen können?

Können denn, sagt man, solche Gelehrte, und eben so wie andere in Justiz-Collegiis verpflichtete

pflichtete Räthe und Diener nicht auf gleiche Weise in Streitigkeiten, so über die Revenüe-Rechte des Regenten und der Unterthanen unter diesen oder unter denen Bedienten der Cammern entstehen, unpartheyische und gerechte Erkenntniß und Entscheidung nach denen Gesetzen des Processes vornehmen? Kan man nicht auch in diesen Collegiis, wie von denen Justitz-Collegiis das Recht der Beruffung auf allerhand remedia juris, sonderlich aber an höhere Collegia oder den Regenten selbst, und sein Geheimdes-Raths-Collegium fest setzen? Und was will die alte Sitte sagen, da die Regenten denen dicasteriis in Sachen, wo sie über die Rechte des Regenten und der Unterthanen sprechen sollen, ihrer Pflicht, womit sie selbigen verwandt, erst erlassen? Alle öffentliche Diener-Pflichten enthalten bey uns in sich den wahren Nutzen, das wahre Beste und Frommen des Regentens sowohl als seines Landes, unzertrennlich und auf alle Weise nach ihrem besten Wissen und Gewissen zu fördern: Ist aber auch ein Wohlstand des Regentens als eines solchen, ohne den Wohlstand des Landes, und dieser ohne jenen zu gedenken? Ist dieses nicht eine ganz widersinnige Absonderung zweyer Haupt-Sachen, die nicht zu trennen sind? Haben denn nur etwan die Glieder eines Collegii bey Justitz-Sachen noch eine andere Pflicht, welche ihnen oblieget, widers Gewissen, oder mehr des Regenten als eines Privat-Manns Privat-Nutzen, der doch offt dessel-

desselben, als eines Regenten, gröster Schaden ist, oder mehr der Unterthanen Privat-Nutzen, wider ihren Regenten, oder aber das gemeine Beste beyder, mehr einem falschen und scheinbaren, als einem wahren Nutzen nachzusetzen, oder auf ungerechte Weise zu befördern? Was ist also das für eine besondere Pflicht, der sie erst in solchen Sachen, wo sie zwischen den Regenten und Unterthanen Recht sprechen sollen, erlassen werden müssen? Oder haben die Glieder eines solchen Cammer-Collegii in unsern erleuchteten Zeiten etwan solche widersinnige Pflichten allein auf sich? Und gesetzt, man wollte auch etwas verdächtiges aus der besondern Verbindlichkeit der Dienerschafft eines Cammer-Collegii erzwungen herleiten, und in der That unsere Regenten für Despoten wider unsere ganze Staats- und Landes-Verfassungen ansehen, so fragte man weiter: Was haben denn die Justitz-Bediente auch alsdenn voraus? Kan man denn nicht auch denen Gliedern einer solchen Cammer in dergleichen Fällen, darinne man ihnen sonst keine richtige Entscheidung zutrauen kunte, dergleichen Verbindlichkeit, wie bey jenen geschicht, ebenfalls erlassen? Was mag doch auch wohl die Ursache seyn, warum die Justitz-Collegia so eifrig wider alle Jurisdiction der Cammer auch in ihren objectis streiten, ja das Justitz- und Cammer-Interesse als 2 Opposita und Feinde vorstellen, und in solchen Sachen die Erkenntniß der Cammern sehr gefährlich und schädlich ansehen,

da doch gewiß Erfahrungs-volle öconomische und rechtliche Privat- und Staats-Einsichten zusammen laufen, verbunden werden müssen, und wo beydes in einem sehr genauen Zusammenhang stehet, ja wobey endlich, wie die Erfahrung lehret, Rechts-Gelehrte, die sich nur auf das Privat-Recht und processualia geleget, oder nur das Staats-Recht an sich ohne Application auf Cameralia gelernet haben, und folglich die Cameral-Wissenschafften insgemein vernachläßigen, oder doch keine Uibung darinne haben, ja sogar die rechtlichen Geschäffte denen öconomischen aus Vorurtheil entgegen setzen, überdem aber offt nichts als lange und kostbare Processe, dabey es über den Gegentheil der Cammer, weil der fiscus meistens Sportel-frey ist, am schlimmsten hergehet, veranlassen? Sollte man demnach nicht vielmehr diese Art der Streitigkeiten am leichtesten, sichersten und kürzesten in denen Cammern selbst entscheiden, allenfalls aber die ordentlichen remedia juris dennoch sowohl dem Cammer-Advocaten, als dessen Gegentheil zu lassen, ja wie denen dicasteriis ihre strenge Ordnung des Verfahrens vorschreiben können? Und woher kommt es doch anders, als aus alten Ideen von einer Cammer, die bloß zum Privat-Interesse des Fürstens bestellet war, und aus Leuten bestund, die nichts als dieses verstunden, dachten, hörten und suchten, daß man überhaupt seinen Haß und Abscheu noch immer gegen die heutigen Cammern blicken lässet, die

favo-

favores des fisci mißgünstig ansiehet, alles ungerecht ausschreyet, ja das alte Sprüchlichen, so denen Cammern sonst keine Gerichtsbarkeit verstattete, (in Camera nulla est justitia), auf eine hämische Weise ganz anders anwenden, und sie damit beschuldigen will, als sey es ihr ganzes Werk, des Regenten Geld-Interesse wider Recht und Billigkeit zu beobachten, und also keine Gerechtigkeit bey ihnen zu finden und zu erlangen? Berufft man sich aber gegen diese Fragen der Zweifler und Widersprecher der alten Wahrheiten, so die Rechts-Gelehrten geltend gemacht haben, auf die bekannten vielen Misbräuche, in Ansehung der Gerechtigkeit bey manchen Cammern; sagt man ihnen, man wisse ja, daß Cammern immerfort aufs plus machen, es geschehe mit oder ohne Ruin des des Landes oder einiger einzelner Leute, e. g. der Pächter, oder mit, oder ohne billigen Grund, dächten, Einkünffte, die sie einmal hätten, nicht leichtlich fahren liessen, so ungegründet sie auch wären, nur immer das gegenwärtige kurze Interesse des Herrn, nicht aber das entfernete viel grössere, und zugleich dem Lande und andere heilsamere Interesse suchten, bey ihren harten Contracts-Clauseln immer blieben, wo das Ansehen nur gelten, und die Furcht vor den potentiorem was helffen wollte, gerne zugriffen, alles aber mit dem Interesse des Herrn entschuldigten, die favores des fisci, und anderer Revenüen-Rechte aber immer am weitesten für den Herrn, am engesten aber für an-

dere

dere erkläreten 2c. So setzen die neuen Ketzer solchen Einwürffen weiter entgegen: Ob man wohl Misbräuche für eigentliche Einrichtungen ansehen, und diese mit jenen wegwerffen könne? Ob nicht eben sowohl die abscheulichsten Misbräuche in denen Justitz-Collegiis öffters im Schwange giengen, davon einige noch dazu durch Praxin und observantiam fori legitimiret wären? Und ob man nicht endlich auch einige dieser Klagen zu veranlassen, die Cammer selbst durch das verhaßte Verfahren wider selbige gleichsam dränge? oder ob man nicht die Sache grösser mache, als sie wirklich wäre? Und ob es nicht bey diesen Klagen eben so die Beschaffenhrit habe, als wenn ein genaues Policey-Wesen einen ehrlosen Gewichts- und Waaren-Verfälscher hart strafet, dieser aber nach seiner schmerzlichen Empfindung gewaltig über dasselbe klaget, und über Unrecht schreyet? oder ob endlich viele Sachen ohne Unterschied nicht für ungerecht ausgeschryen worden, die es doch nicht wären? z. E. alle Bemühung, die Revenüen zu vermehren, wäre ja nicht verwerflich, sondern eben so gut, wie alle andere gerechte und kluge Bemühungen eines Wirths, den Zustand seiner Wirtschafft zu verbessern, am allermeisten aber bey Staats-Wirtschafften. Es kommt nur auf die Art und Weise an, wie und wodurch es geschehe, und ob das Beste der Unterthanen dabey leide, oder ob man ihre bereits erlangten Rechte kränke. Oder heist das etwan, sagen sie, eine unbillige und unmäßige

mäßige Erhöhung, wenn sich alle Umstände des Handels und Wandels geändert, und nunmehro die Naturalien der Pacht-Güter viel höher und besser zu versilbern, die Güter aber selbst auch mehr Natural-Einkünffte geben, und also viel höher als für 10, 20, 30 Jahren zu nutzen sind, daher aber die Cammer dieselben in höhern Anschlag bringet, und doch einem ieden einzelnen Pachter die Freyheit läst, nach seinem Belieben nunmehro mehr zu geben, oder *abzustehen?* Denn daß etliche unverständige dem ungeachtet, sonderlich aber einzelne gewinnsüchtige Pächter alsdenn doch gemeiniglich klagen, oder wenigstens unter der Hand die Cammern blamiren, *sie* trieben das Cammer-Interesse *zu hoch*, die Pächter könnten nicht so viel *als sonst* dabey gewinnen, keine Ritter-*Güter erwerben*, sich prächtig genug aufführen; *die* Pachtungen wären so hoch, es könnte niemand dabey bestehen, es giengen verschiedene zu Grunde &c. leugne man nicht: Ja man gestehe, daß solche Leute bey denen alten Begriffen von Cammern, und bey denen Vorurtheilen, die man noch unterhält, leichtlich Beyfall bekämen: Allein man glaube nicht, daß verständige, denen die veränderte Einrichtung bekannt wäre, und welche gleichgültig davon zu urtheilen fähig sind, diese gemeine Rede einzelner Personen des Pöbels achten könnten. Man würde sonst auch eben solche Urtheile von denen Justitz-Bedienten und Collegiis entgegen setzen können. Kurz, diese Gedanken haben in neu-

ern Zeiten in die Gemüther mancher Regenten eingegriffen, und sie bewogen, ihren Cammern wirklich in Cammer-Sachen eine gewisse eingeschränkte Gerichtsbarkeit beyzulegen, und Geschäffte der Jurisdiction über ihre Streit-Sachen zugleich aufzutragen. Die Exempel sind bekannt; Ich will sie also nicht anführen.

§ 7a).

Ob das Policey-Wesen mit der Cammer zu verknüpfen?

Allein man ist **zum andern** aus gleichem Grunde noch weiter gegangen. Wer meine Sätze von dem Policey-Wesen gelesen, die ich im ersten und andern Theile der Bibliothec vorgetragen, der wird den unzertrennlichen Zusammenhang zwischen denen Einkünfften der Regenten und der Staaten auf der einen Seite, und einer immer bessern Policey- oder Landes-Oeconomie, insgemein, folglich eines solchen Policey-Wesens auf der andern Seite erkennen, wenn die Einkünffte wohl gegründet seyn sollen. Denn ich rede hier von keinen unbekannten Sachen, und brauche mit Willen keine Worte, die ich nicht schon im vorigen bestimmet habe. Daher will ich dieses nicht erst wieder erklären. Dieses hat man nun zu unsern Zeiten vollkommen eingesehen, und eben deswegen dafür gehalten, es sey nichts geschicklichers, ersprießlichers und zu denen Zwecken und Geschäfften eines solchen von jenen alten Cammern ganz unterschiedenen Cammer-Collegii gehörigers, als daß dasselbige auch einen Theil der Geschäffte des höhern Policey-Wesens im Nahmen des Regentens, oder des höchsten und allgemeinen

Re-

Regiments- und Staats-Collegii, als ein Departement desselben, oder doch unter dem letzten versehe; z. E. die generalen und wichtigen Policey-Gesetze und Anstalten im Lande ausarbeite, solche wirklich einrichte, über das subordinirte Policey-Wesen wenigstens in denen Städten die Aufsicht und nächste Direction habe, mithin ganze Corpora und wichtige Anstalten und Bediente desselben im ganzen Lande, insonderheit aber die Raths-Collegia in Policey-Sachen sowohl, als ihre Cämmerey-Sachen an selbige verwiesen würden. Wenigstens glauben viele, es sey nach diesen Grund-Sätzen viel geschicklicher und einstimmiger, als wenn man das Policey-Wesen für die Justitz-Collegia ziehe, und in die Justitz-Gerichte weise; zumal die Erfahrung lehret, wie so wenig diese auch davon etwas verstünden, und wie schlecht, ja als ein kleines Nebenwerk das Policey-Wesen bisher von Justitz-Bedienten besorget worden, woferne man das eigentliche Criminal-Wesen davon absonderte, und nicht etwan nach Französischen Begriffen und nach der Weise des bekannten strengen und offt grausamen Policey-Richters M. d'Argenson damit vermischete. Man behauptet aber dennoch, daß eine Policey-Sache, daferne sie eine streitige Privat-Justitz-Sache, oder eine Criminal-Sache, wie offt geschicht, würde, für die dicasteria, Justitz-Collegia und Bediente derselben gehören müsse, oder doch vermischte Commissiones dazu nieder gesetzt werden könn-

 ten.

ten. Aus diesem Grunde hat man dannenhero an einigen Orten, auf diese Weise auch das Policey-Wesen mit der Cammer verknüpffet, und die Geschäffte derer ehemaligen sogenannten Commissariats-Collegiorum, welche das Collecten- Steuer- Contributions- Accis- Proviant- Kriegs- Verpflegungs- Qvartier- und Marsch-Wesen, so weit es in die Policey, und nicht in die Krieges-Verfassung selbst einschläget, an einigen Orten nebst dem Policey-Wesen insgemein zu versehen hatten, dazu geschlagen. Ja aus diesem Grunde ist es auch geschehen, daß die Cammer zugleich mit denen landschafftlichen, und zum ærario bestelleten Collegiis und Bedienten zu thun bekommen, und aus denen von diesen gesammelten Geldern die Krieges-Casse formiren und versehen müssen. Wer siehet also nicht, daß nach solcher Verfassung, die ich § 6 und 7 erzehlet habe, das Wort, **Cammer**, noch mehr als nach der § 5 a) gegebenen Nachricht bedeute? Und ob auch gleich an einigen Orten dergleichen Cammern durch solche Veränderungen andere Benennungen bekommen, und z. E. Krieges- und Domainen-Cammern, oder wenn der Staat groß, und viele solche Cammern in verschiedenen Provinzien errichtet gewesen, eine allgemeine General- Krieges- und Finanz-Cammer, oder ein solches directorium gesetzt worden; so haben doch auch an einigen andern Orten die Cammern bey dem allen ihren alten Nahmen behalten, wenn gleich nach dieser Verfassung

eine

eine vielmehr in sich haltende Bedeutung diesem Worte beygeleget worden.

§ 7b).

Ich verhoffe dannenhero durch diese erzehlende Anmerkungen die mannigfaltige Bedeutung des Wortes, **Cammer**, in unsern teutschen Staaten zusamt der verschiedenen Verfassung deutlich aus einander gesetzt zu haben. Und nun wird man auch zugleich erkennen, was ich darunter verstehe, wenn ich von einer **Cammer-Wissenschafft** rede. Denn ich schliesse zwar alle vorher § 3, 4 und 5 angeführten Bedeutungen nicht aus, sehe aber doch vornehmlich auf diesen weitläufftigen Nachdruck und Innhalt des Wortes, im § 6 und 7 a) und ziele sonderlich darauf, wenn ich von einer Wissenschafft rede, welche die gelehrte Oeconomic und Policey-Wissenschafft auf das bereiteste Vermögen, oder die öffentlichen Einkünffte, sowohl der Staaten, als ihrer Regenten, näher und zwar nach den Verhältniß der hohen Regenten-Rechte und Pflichten dazu, gerecht, geschickt und klüglich in der wirklichen Verwaltung anzuwenden lehret, dabey ich aber einen Unterschied unter dem **grossen** und **kleinen** Cameral-Wesen mache, und glaube, daß ich beydes bisher durch die erzehlten Veränderungen dieser Revenüen-Verfassung und Anstalt begreifflich gemachet habe. Es wird auch endlich nicht nöthig seyn, daß ich andere Nahmen und Zusätze, welche hierbey gebrauchet werden, als Hof-Cammern, Land-Schreibereyen, Ober-

Bestimmung derjenigen Bedeutung, die hier angenommen wird.

Kasten-Aemter, geistliche Cammern, Kloster-Raths-Stuben, und so fort anführe. Denn alle diese Wörter bedeuten nichts, als besondere, und sich mehrentheils aufs kleinere beziehende Cammern, die nur gewisse Arten der Revenüen, oder wohl gar beträchtliche Ausgaben, iedoch diese nur allein zu besorgen haben. Und eben das ist auch von einigen Wörtern zu merken, welche abgesonderte Cammer-Collegia in grossen oder kleinen bedeuten, z. E. General-Steuer-Collegia, General-Accis-Collegia, oder dergleichen subordinirte Collegia, item, Landschaffts-Cassen-Collegia und s. f. Denn man siehet leicht, daß diese Verfassungen insgesamt unter der zuletzt bestimmenden Bedeutung des Wortes, Cammer, begriffen. Ob, wie, wenn und wo, diese und andere Einrichtungen aber rathsam, oder practicabel sind? das ist hier meine Sache nicht, zu bestimmen, sondern gehöret in die Wissenschafft selbst. Es setzt aber die Entscheidung dieser Fragen mehrentheils die mehr oder wenigern Einsichten eines Landes-Regentens, und die verschiedene Beschaffenheit derer Landes-Verfassungen zum Grunde. Jene erfodern die ganze Wissenschafft, diese aber lernet man aus dem allgemeinen und besondern Staats-Rechte der Teutschen, aus der allgemeinen und besondern Staats-Klugheit, ja aus der Erkenntniß derer Staaten selbst. Weil ich aber auch in der Benennung dieser Wissenschafft noch zwey Wörter gebrauchet habe, nemlich: Rent-Cammern

mern und Finanz-Cammern, so bin ich genöthiget, auch davon noch einige erleuternde Anmerkungen zu machen.

§ 8.

Was eine Rent-Cammer sey?

Denn man höret auch von Rent-Cammern, und verstehet in der That nichts darunter, als eben das schon gedachte kleinere Cammer-Wesen. Ich will dieses Wort nur erleutern, so wird sich die Wahrheit dieses Satzes entdecken. Denn in denen alten Zeiten hatten die Regenten der meisten teutschen Völker ausser ihren Einkünfften von ihren eigenthümlichen Geschlechts- oder Patrimonial-Gütern, wenige andere Einkünffte zu denen Ausgaben ihres Hofes und Standes. Erst mit der Zeit haben von diesen letzten viele den Nahmen, die Eigenschafften und Rechte der eigentlichen Cammer- Tafel- und Domainen-Güter bekommen, als diese durch allerhand andere Regenten-Rechte, z. E. durch eröffnete Lehnen, Strafen 2c. erst vermehret wurden. Doch das ist schon angemerket worden. Zur Erhaltung des Hofes und Fürsten-Standes genossen sie also mehrentheils nur allerhand jährliche Abgaben an Zehenden, Gülten, Zinsen und Lehnen 2c. von denen Grund-Stücken derer Unterthanen bey allerhand villis, Gütern, und endlich so genannten Aemtern. Die übrigen nutzbaren Rechte des fisci aber, z. E. die Zoll- Geleits- Post- Münz-Rechte 2c. trugen entweder wegen damahliger Umstände in Teutschland nicht viel aus, oder man dachte eben nicht son-

derlich daran, sie recht nutzbar zu machen. Und als man auch durch die Vermehrung des Handels und Wandels daran zu gedenken veranlasset wurde, so hatte man doch, wie die alten Anstalten selbst zeigen, und wovon in vielen alten Fürstlichen Cammern noch Reste ihrer Maximen angetroffen werden, offt gar irrige Gedanken darinne. Allerhand ohne Rücksicht auf den Flor der Nahrungen und Commercien, und nur bloß nach den Regeln des Privat-Nutzens vorgenommene Erhöhungen der Abgaben, und vermehrte Anlagen neuer, ja fast unzehliger Zoll-Städte, waren die Wirkungen dieser alten Cammer-Maximen. Bey nicht allzu mächtigen Landes-Regenten aber gieng auch dieses nicht an; da ihre Cammer-Einkünffte mehrentheils in Zehenden, allerhand Zinsen, Pächten, Lehnen, Straf-Geldern, Gerichts-Nutzungen, und anfänglich mehr in Naturalien als Geld-Einkünfften bestunden. Die verschiedenen Arten von Anlagen an Steuern, Beeten, Contribution, Geleite, Accis, Wege-Geld, sind auch erst in viel neuern Zeiten aufgekommen, und gehörten überdem mehrentheils in die Landschaffts-Cassen, und nicht in den Fiscum, darunter ich hier eigentliche Cammer-Revenüen verstehe. Ja sie trugen auch nur bey grossen Staaten etwas aus, wo insonderheit die veränderten Umstände der Zeiten und Verfassungen der Höfe, des Staats, der Fürsten, der Krieges-Anstalten und so ferner solchen weitern Bey-

trag

trag des Landes erfoderten. Jene jährlichen Cammer-Abgaben aber waren sonderlich in denen kleinen Staaten, welche nach dem Abgang der Carolingischen Kayser-Linie in Teutschland nach und nach entstanden, das Haupt-Werk, und wurden von dem alten fränkischen lateinischen Wort: rentre, welches vom lateinischen Wort: reddere hergeleitet wird, rentes, oder Renten, genennet, weil es Abgaben und Zinsen, von Grund- und unbeweglichen Stücken waren, so die Unterthanen von ihren Herren eingethan bekamen. Jetzt werden sie sonderlich unter denen ständigen Gefällen oder fixen Einkünfften verstanden. Und von eben diesem Haupt-Werke der Einnahme derer Cammern wurden endlich in denen neuern Zeiten, die dazu gewiedmeten Oerter, Cassen, und Bedienten, **Rent-Cammern**, die allernächsten Empfänger und Einnehmer aber, so die Casse hatten, **Rent-Meister, Cammer- und Rentschreiber** und so fort genennet. Sie hatten zwar auch mit der Ausgabe, iedoch nur im ganzen zu thun, indem zu denen besondern Ausgabe-Geschäften des Hofes, auch besondere Leute und Bediente bestellet waren, die ihre Ausgabe-Cassen aus der Rent-Casse erst errichteten, und mehr Geschäffte der Ausgabe als der Einnahme zu besorgen hatten; da sich hingegen die Rent-Cammern und Rent-Cammer-Bediente sonderlich mit Einnahme-Geschäfften, so sich auf ihre privat-öconomische Erhaltung, Verbesserung und richtige Einbringung bezogen, beschäfftigten.

ten. Vielleicht hat es daher auch seinen Ursprung, daß die Cammern ehemals vielmehr Fleiß aufs reichliche Einnehmen, als aufs sparsame Ausgeben gewendet, und ihre Berathschlagung fast ganz allein auf jenes gerichtet haben. Denn so viel ist gewiß: Vortheile der Einnahme sind in dem alten Cammer-Wesen der vorigen Zeiten in grosser Menge erfunden worden. Unter dem Nahmen der Cammer-Principien findet man sie auch noch bisweilen, als heilige Gesetze uud herrliche Vorurtheile des Verfahrens. Oefters hat man die Sache so gar zum Ruin des Landes übertrieben, und nichts darnach gefraget, ob die Unterthanen ausgesogen, oder conserviret würden, wenn nur die Rent-Cammer viel einnehmen kunte. Die bezeigte Sorge für ihre Conservation, war daher in vielen Cammern nur ein scheinheiliges Compliment. Und ich vermuthe, daß eben daher der alte gemeine Haß derer Leute gegen die Cammern herzuleiten, den sie entweder mit Recht verdienten, oder doch an stat der Regenten unschuldig tragen mußten, welche denselben mit allen solchen übertriebenen Bemühen, Einnahmen zu machen, ihren Rent-Cammern wenigstens in den Augen der Einfältigen gar oft aufbürden halfen. Massen ich selbst einen Regenten gekennet, welcher, wenn sich iemand über die Cammer dießfalls beschwerete, was er doch selbst befohlen hatte, alles auf die schlimme Cammer zu schieben pflegete. Ja eben darauf gründet

sich

sich auch vermuthlich mit das beständige odium, so die dicasteria gegen die Cammern, gezeigt haben, oder war doch der nunmehro nur scheinbare, ehemals aber gegründete Vorwand, daß ordentliche Regenten ohne Blame ihren Cammern keine Erkänntniß in streitigen Sachen, um selbige zu entscheiden, überlassen dürften. Anderer Folgen zu geschweigen, die uns diesem alten Grund-Satz der Einnahme-Geschäffte entstanden sind. Siehet man aber hingegen *in alten* Zeiten die Geschäffte der Rent-Cammern in Ansehung kluger und gerechter Vortheile bey der Ausgabe an; so findet man entweder nichts oder etwas sehr gemeines davon, wobey doch auch gar oft Gewalt, Macht, Furcht und Unrecht, die besten Mittel und Wege *abgegeben* haben. Denn über die *Ausgaben* schalteten die Herren, oder die dazu gesetzten besondern Bediente nach ihrer verschiedenen Gemüths-Art, die Rent-Cammern aber mußten nur sorgen, damit dazu gnug revenües gemacht würden, und immer vorhanden wären. Ich kan abermahls aus der Erfahrung bemerken, daß ein Regent, ehe sichs die Cammer versahe, bereits zu gewissen Ausgaben bestimmete Einkünfte weggenommen, und nach seinem Willen wider seine eigene gegebene Vorschrifft verwendet hatte, die Cammer aber alsdenn in dem fest gesetzten Revenüe-Etat in grosse Unordnung und Verlegenheit gesetzet wurde. Ja eben daher ist auch das alte Verderben der Wirtschafft bey der Ausgabe

an

an manchen Höfen noch ietzo herzuleiten, wenn die Regenten keinen Geschmack an denen neuern und vernünftigen Cammer-Maximen finden, und zwar immer mehr Einkünfte und neue Erfindungen dazu verlangen, von der Sparsamkeit in der Ausgabe aber wenig, als etwan die Besoldungen zu verkleinern, oder nichts halten.

§ 9.

Anmerkung bey denen alten Rent-Cammern.

Der geneigte Leser erlaube mir dannenhero, daß ich noch einen Augenblick dabey stille stehe und ihm folgende Anmerckung zu überlegen gebe: Bey so gestallten Sachen halte ich nun dafür, hatte man freylich bey denen ehemaligen alten Rent-Cammern, auch keine sonderlichen geschickten und gelehrte Leute nöthig; Zumal so gar die Amts-Haushaltungs- und Forst-Revenües, auch nur erst in denen neuern Zeiten zu einer ordentlichern Einrichtung gelanget, und der Besorgung der Cammern anvertrauet worden. Es waren daher Leute, die gut rechnen und schreiben, höchstens aber allerhand feine Vörtelgen erfinden konten, solche Renten zu vermehren, oder doch allenfalls den alten Schlendrian des Ackerbaues und der Vieh-Zucht verstunden, ganz geschickte Bediente dazu; sonderlich, wenn sie sonst denen Regenten sicher schienen, oder bemittelt waren. Ja man glaubte eben daher, Kauf-Leute, Pächter, und dergleichen Personen, gäben die besten Cameralisten ab. Wer sollte dannenhero ehemals darauf gefallen seyn, sich um die Oe-

conomie,

conomie, und andere Cameral-Wissenschafften zu bekümmern, da man nach diesen Vorstellungen vom Cameral-Wesen dachte? Jeder Verständiger wird also auch hieraus den Zusammenhang der Verächtlichkeit dieses Studii und dererjenigen, die sich damit zu beschäfftigen gebrauchet wurden, einsehen. Als aber die revenües von Domainen grösser wurden, als man Cammer-Güter, Aemter, und ganze Corpora bonorum machte, wobey die Land-Wirtschafft, das Forst-Wesen, und viele andere Wirtschaffts-Geschäffte vorfielen, die übrigen Einkünffte des Fisci aber auch austräglicher wurden; ja da endlich die Berg-Salz- und Schmeltz-Werks-Geschäffte, als viel künstlichere Sachen, um Einkünffte für die Fürsten davon zu ziehen; nicht weniger das Zoll- und Geleits- item das Münz- und Post-Wesen denen Cammern zur Verwaltnng und Direction anvertrauet wurde, und nachdem überhaupt so wohl die hohen Landesherrlichen Regalien nach ihrer Weite und Einschränkung in Ansehung der Einkünffte und Ausgaben, als auch die Rechte des Landes, und der Unterthanen dabey, und die unzertrennliche Wohlfart des Fürstens und des Landes viel mehrere Einsichten in solchen Cammern erforderten: So mußte man auch in solchen Rent-Cammern andere Leute haben. Doch ich habe dieses schon im § 4, 5, 6, und 7 gezeiget. Ob nun gleich das Cammer-Wesen solchergestalt schon wichtiger, als das alte Rent-Wesen wurde, so kunte es

dennoch

dennoch auch noch nicht allenthalben so viel bedeuten, als da, wo endlich auch die Einkünfte von allerhand Anlagen, Collecten, Accisen, Steuren, ingleichen die Policey dazu gezogen und alles beträchtlicher wurde. Denn nunmehro mußte man schon wegen der sehr vermehrten Ausgaben der Regenten nach so grossen Veränderungen unserer Staats-Verfassung und anderer Umstände auch auf Vermehrung der revenües immer mehr denken. Allein dieses kan nur auf dreyerley Art geschehen, wovon die beyden ersten ganz unzertrennlich sind, die letzte Art aber ganz unnatürlich und ungerecht ist. Denn man muß solches:

1) Durch immer mehr ausgesuchte Vortheile in der Wirtschafft, Verwaltung, Einnahme und Ausgabe bey denen Domainen und andern Fonds eigentlicher Cammer-Intraden, die sich auf die Natur der Geschäffte selbst gründeten, zuwege bringen.

2) Muß man durch das Aufnehmen, und den Reichthum der Unterthanen, und ihrer Gewerbe, sonderlich bey denen verschiedenen Anlagen und Abgaben in Zöllen, Geleite, Steuren, Accisen, Licent rc. und so gar auch bey denen Intraden der Domainen und Haushalts-Einkünffte solche Vermehrung suchen. Denn wenn dieses und alle Nahrungs-Arten auf dem Lande, und in Städten floriren, so können die Natural-Früchte der Fürstlichen

Cammer-Güter, die Naturalien der Renten ꝛc. theurer versilbert, die Pächte billig erhöhet, und in Summe alles immer mehr vermehret werden, ie mehr ietzt gedachtes Aufnehmen vergrößert wird. Oder man muß sich endlich auf

3) Unvernünfftige und nur kurz daurende Plus-Macherey, (worunter nichts als ausschweifende, und in der That schädliche Erhöhungen der Intraden oder listige Erfindungen neuer Abgaben zu verstehen sind) durch Blut- und Geld-Saugen, allerhand Finessen und ungerechte Schindereyen oder tausendfach veränderte, multiplicirte und bemäntelte Erfindungen dem Regenten nur Geld, ohne auf sein wahres Beste, oder das Beste des Landes dabey zu sehen, eine kurze Zeit, und nur gegenwärtig zu verschaffen, legen.

Weil nun zu denen beyden ersten Mitteln gelehrte und erfahrne Cameralisten erfodert wurden, davon aber wenige, oder keine vorhanhanden waren, so konte es freylich nicht anders seyn, als daß viele Regenten und Bediente, welche die beyden ersten Wege nicht verstunden, sich auf den letzten legen musten. Und daher hat man klägliche Beyspiele, daß diejenigen, welche das letzte recht getrieben und dazu Erfindungen und Projecte in Vorrath hatten, für die besten Cameralisten und grosse Financiers ausgeschrien wurden. Ein Cameraliste

ste, und ein solcher Mann, war in denen Gedanken der Menschen also einerley, und wer die schlechte Kunst verstund neue Abgaben anzugeben, allenfalls aber denenselben mit allerhand feinen Griffen zu Hülfe zu kommen, der war ein grosser und vortrefflicher Cameraliste und Finanzier. Dadurch aber sind auch diese Nahmen bey redlichen Patrioten recht verächtlich gemacht, und folglich die meisten Cameralisten und Finanziers vor Finessen-Macher gehalten worden. Eine so üble Idee machen sich auch noch unverständige Leute von diesen Personen sowohl, als wenn sie von einer Finanz-Wissenschaft hören, und seuffzen so gar über diese letzte in ihrer frommen Unwissenheit. Denn dabey gedenket mancher an nichts, als an eine Finessen-Macher-Wissenschaft, vor den Regenten Geld, es mag geschehen, wie es will, zum Behuf seiner Begierden zu verschaffen. Und da wir auch wirklich in dem wahren Finanz-Wesen mit der Zeit verschiedene Vortheile und Maximen von denen Franzosen abgesehen haben, das Gute aber mit dem Bösen in der Welt mehrentheils vermischet ist; so will ich eben nicht leugnen, daß man verschiedenes unächte auch daher bekommen; ob ich gleich dafür halte, daß dergleichen Erfindungen noch älter sind; hiernächst aber die offt unüberlegte Nachahmung derer Maximen dieser monarchischen Staats-Verfassung in unserer davon sehr unterschiedenen Regierungs-Form dazu Anlaß gegeben habe. Indessen

wird

wird man doch auch bekennen müssen, daß dieses sonderlich und am nächsten dadurch geschehen, weil man diejenigen Leute, die etwan nur von Rent-Einnahme und Ausgabe, als gute Rechen-Meister, und Rentirer, oder wenigstens von wirtschafftlichen Vortheilen, und Umschlägen bey den Cammer-Gütern nach der Weise eines listigen Privat-Wirts, Kaufmanns, Pächters &c. und nach dem alten kleinen Cameral-Wesen etwas aus langer Praxi wusten, für grosse Cameralisten ansahe, und sie auch zur Verwaltung der andern Einkünffte von Ausgaben und Anlagen, die das Policey-Wesen zum Grund setzen, brauchte, davon sie doch nichts verstunden, sondern nur dachten, es sey gnug, viel Geld zu schaffen, oder wenig auszugeben, es geschehe gerecht, weislich und klug, oder nicht, wenn es nur arglistig und fein gnug ausgedacht, ja eben so mächtig gnug ausgeführet werden konte. Denn eben solche Sachen recht fein heraus zu suchen, und die Finanz-Wissenschafft, war sonst einerley, bey sehr vielen aber eben das und sonst nichts bey einer Finanz-Cammer, oder einem solchen Collegio die vornehmste Beschäftigung. Indessen sind doch manche grosse Herren, denn ich rede hier nicht von allen, einiger massen zu entschuldigen, indem es ihnen an gelehrten und ächten Cameralisten fehlete, da sich sonst die Gelehrten um diese Dinge nicht sonderlich bekümmerten.

§ 10.

Von Finanzen und Finanz-Cammern.

Man kan also hierbey zugleich wiederum erkennen, wie so schädlich die Vernachläßigung der ächten Cameral-Wissenschafften, und also auch darunter in specie der wahren Finanz- und Cammer-Wissenschafft gewesen sey. Denn dieser Nahme hat seinen Ursprung von dem französischen Worte: Finances, welches überhaupt allerhand eingehende Gelder, hier aber die im Schatz grosser Herren reichlich flüssende Geld-Einkünfte besonders bedeutet. Dem Nachdruck des Wortes nach bedeutet es aber eigentlich solche Einkünffte, die durch kluge Umschläge und industrie erlanget worden, es mag solche nun in wahrer Klugheit, und gerechtem Fleiß, oder Argelist, und schlimmer Verkehr bestehen. Es kommt von dem französischen Worte: Fin her, welches theils so viel als fein, wahr, recht, ächt, gültig, ausnehmend, gut, scharfsinnig und klug ausgesucht, theils aber so viel, als arglistig bey schlimmen und ungerechten Vorschlägen, oder betrüglich bedeutet. So viel aber ist gewiß, daß es die Franzosen in gutem Verstande brauchen, wenn sie einen Schatzmeister Intendant des Finances, oder den Geld-Schatz eines Prinzens Finance du Prince nennen, und hiermit auf die wirkliche Einnahme, sonderlich aber eine Spar-Casse sehen, selbige auch von einem Banquier, der eine solche Casse allezeit in Bereitschafft haben muß, brauchen, und ihn Financier, wie auch einen Rentmeister, eben so nennen. Es enthält

hält also dieses Wort in dieser Absicht, und seinem Nachdruck nach den wichtigen Grund-Satz des Finanz-Wesens in sich: **Ein Prinz muß einen Schatz oder Vorrath an bereitesten Vermögen, sonderlich aber an Gelde haben, den er nicht immer braucht, sondern bey ausserordentlichen, und in seinem Stande unübersehlichen Ausgaben erst nach der Klugheit anwendet.** Sonderlich zur Zeit Heinrich des Grossen wurde es in Frankreich von denen königlichen Einkünfften mehr als vorher gebrauchet. Denn dieser hat ohne Zweifel den französischen Finanz-Etat am ersten 1) theils durch gute Wirtschafft, 2) theils durch das Aufnehmen der Nahrungs-Gewerbe seiner Unterthanen, z. E. des Ackerbaues, der Vieh-Zucht, der Manufacturen und Commercien, Künste und Wissenschafften, folglich durch gute Policey, und also die daraus von selbst folgenden reichlichen und klug gegründeten Einkünffte der Crone, in bessern Zustand zu bringen, den glorieusen Anfang gemacht, und dazu sonderlich die Hülfe seines Ministers, des Herzogs von Sulli gebrauchet, der gewißlich ein solcher Financier oder Cameraliste war, dergleichen ich pag. 6, 1 Theil Num. 3, beschrieben habe. Man kan daher unter dem Worte: **Finanz-Wissenschafft,** gar wohl in weitläuftigem Verstande die practische Wissenschafft, das grosse und kleinere Cammer- und Rent-Wesen zu verwalten, und darinnen zu dienen über-

haupt verstehen, welches iedoch in seinen besondern Stücken und in seiner Veranstaltung, gar verschiedene Gestalt und Verfassung haben kan, und auch wirklich, vornemlich bey uns Teutschen nach dem Unterschied der Staats-Verfassungen, Zeiten und Umständen angenommen hat. Ich könnte dieses aus unsern teutschen Alterthümern, sonderlich aber aus denen Geschichten des Lehn-Rechts, weitläufftig erleutern, wenn es meine Absicht leiden wollte. Doch in vorigen ist die Sache selbst schon vorgestellet. Die dabey in allen Zeiten gewöhnlichen Aemter und Bedienungen in Germania nostra feudali sind mehrentheils als feuda und beneficia angesehen, und ordentlich verliehen worden. Wie man denn die alten teutschen Aemter und Dienst-Verfassungen nirgends besser überhaupt, als in denen Lehns-Alterthümern lernen kan. Ein Camerarius, Cämmemer, hieß insonderheit ein Aufseher über den Schatz, königliche Kleidung, Einnahme und Ausgabe der Königin, nach dem Hincmaro in ord. Pal. c. 22. Wie sich denn bey denen fränkischen Königen die Gemahlinnen, sonderlich mit dem Haushaltungs-Schatz und denen Kostbarkeiten beschäfftigten. Castaldius hieß bey denen Lombardischen Königen ein Mann, der die königliche Einkünffte besorgte, und wurde vielleicht von Kasten so genennet; L. Longobard. L. I Tit. 25 pag. 563. Wie denn im Reiche noch Ober-Kästner, Kästner und so fort nichts als Cammer-Bedienten

sind.

sind. Dispensator war ein Mann, der sonderlich die Hof-Ausgaben besorgete. Du Fresne erklärt es, durch den Titel Maitre d' hotel. Bersarius von Pürsche, hieß ein Jägermeister, Domesticus der auf die Herrschafftlichen Land-Güter und Vorwerge Acht gab, wie aus der Formula Marculfi Lib. II Form. 52 pag. 433 bey dem Baluzio zu sehen, Forestarius ein Aufseher auf die Forste, ein Forst-Meister, Forst-Rath, Major Villæ ein Verwalter königlicher Land-Güter, oder heutiger Rechnungs-Beamter auf Cammer-Gütern, Cap. de Villis Carol. M. Cap. 26 pag. 339. Monetarii Müntz-Meister und Aufseher über das Gemäß, Numerarii Zahlmeister und Revenüen-Verwalter, Oeconomus der die Haushaltung bey *Hofe nebst* vielen Bedienten unter sich hatte, *Sacellarius* ein Zahlmeister, Caßierer, Scapoardus ein Proviant-Meister, (vielleicht von dem Wort Schapp, Schrank) oder ein Magazin-Verwalter, Telonarius ein Zoll-Aufseher, Zoll-Verwalter, Thesaurarius ein Aufseher über die Cammer, und den Schatz, Tronarius ein Zoll-Bedienter, Veredarius ein Post-Bedienter, Wittiscalcus der die Straffen eintrieb, und unsern Cammer-Fiscälen gleich kommt. Doman, item Erz-Doman, welches einen eigentlichen Cammer-Präsidenten oder Finanz-Minister anzeiget; Denn es ist nicht gegründet, wenn man das Wort Dom, Domherr, von Domino, wie sonst geschahe, herleitet. Und dergleichen Aemter sind lauter alte Cammer-

Finanz-Bedienungen. Ob, wie weit, wo, und wenn nun diese Bediente in ganze Gesellschafften und Collegia verfasset, oder einzeln, und ausser solchen ihre Dienste geleistet, unter jenen gestanden, oder nicht gestanden haben, läßt sich hier nicht ausführen, vielweniger aber zeigen, wo diese oder jene Aemter in Gebrauch gewesen, oder nicht. Sonderlich muß man alle diese Bedienungen, nicht eben bey kleinen Regenten in denen vielen teutschen Staaten alter Zeiten suchen. Alle zusammen aber beschäfftigten sich doch entweder mit der Gründung und Vermehrung, oder mit der Erhaltung, oder mit der Einnahme und Ausgabe derer öffentlichen Revenüen, so in Naturalien oder Geld bestunden, entweder mit der Aufsicht und Direction, oder mit geschickten Rathschlägen, oder mit wirklicher Vollstreckung derer zu diesen Zwecken des Cameral-Wesens gehörigen Verrichtungen. Wie nun hieraus, was das Wort: **Finanz-Wesen** anbelanget, auch dieses erläutert ist; also erinnere ich nur noch von seinem Gebrauch bey uns und zu unsern Zeiten folgendes: Es wird nehmlich entweder in dem bisher gedachten weitläufftigen Verstande, oder im engern gebrauchet. Und hier finde ich zum öfftern, daß man diejenigen Policey-Anstallten besonders dadurch verstehe, welche das Aufnehmen und den Reichthum der Länder, sonderlich durch Commercia und die damit sehr verknüpffte Dinge, vornehmlich aber das Münz-Wesen betreffen. M. Melon in seinem

nem Essai politique sur le Commerce und M. Dutat in denen reflexions politiques sur les finances & le Commerce brauchen es nicht anders. Ich aber nehme es hier in erst bestimmten Verstande, und verstehe das grosse und kleine Cammer-Wesen darunter. Wer kan im übrigen alle Begriffe, die man hier und da wirklich mit denen Worten verknüpffet, anmerken? Es würde gar zu weitläufftig werden. Es finden sich diese schwankende Begriffe in allen Theilen der Cameral-Wissenschafft. Z. E. Also verstehet man durch das Wort: **Landes-Oeconomie**, öffters theils die Policey, theils das Policey-Wesen u. s. f. Ich habe mich daher nur etwas dabey aufhalten müssen, ob ich mir gleich nicht schmeichle, so umständlich auch davon gehandelt worden, alles hierbey erschöpfet zu haben. Dieser voraus gesetzte Discurs aber wird doch meines Erachtens eine gute Vorbereitung zu dem folgenden abgeben können.

§ 11.

Denn, woferne man nun diese vorläufige kleine Erläuterung des Nahmens dieses dritten Theils, der Cameral-Wissenschafften zu erwegen, und dazu zu halten beliebet, was ich bereits im ersten Theil pag. 16-73, sonderlich pag. 63 seq. ausgeführet habe, so kan wohl folgende umständlichere Beschreibung dieser 3ten Wissenschafft, weder unverständlich seyn, noch in Zweifel gezogen werden, nehmlich: Vollständige Beschreibung der Cammer- und Finanz-Wissenschaft

Es ist eine gelehrte practische Wissenschafft, welche die Verwaltungs-Geschäffte mit dem wohlgegründeten bereitesten Vermögen eines Staats und seines Regentens, aus dem Grunde der Oeconomie, und der Policey-Wissenschafft, sowohl nach guten Wirtschaffts-Regeln, als auch denen aus dem besondern Verhältniß der Rechte und Pflichten eines Regentens fliessenden Maximen und Regeln geschickt einzurichten lehret, damit selbiges ordentlich und richtig, gerecht und klug, aus dessen in immer besseres Aufnehmen gebrachten Fonds erhoben, und zu seinem Zweck wohl angewendet, folglich dergestalt zum unzertrennlichen Besten des Regenten und Staats ausgegeben werde, auf daß selbiges theils an sich vermehret werde, theils aber in gewisser Zeit ein proportionirlicher Uiberschuß bleibe.

§ 12.

Grund-Sätze, so in dieser Beschreibung enthalten.

Damit man aber diese Beschreibung nicht nur obenhin lese, sondern diejenigen ersten Grund-Wahrheiten beobachte, worauf sich das Systema der ganzen Wissenschafft gründet; so wird mir der geneigte Leser erlauben, daß ich diese Haupt-Wahrheiten noch ein wenig aus einander gesetzt seiner Aufmerksamkeit vorlege, und darauf in einem kurzen Discours mit einigen Anmerkungen erläutere. Ich behaupte demnach

1) Es

1) Es ist eine gelehrte practische Wissenschafft, folglich weder Theorie ohne Praxi, noch Praxis ohne Theorie keinesweges gnug, wie sich viele sehr irrig einbilden.

2) Sie lehret die Verwaltungs-Geschäffte mit dem bereitesten Vermögen sowohl des Staats, als

3) Mit dem bereitesten Vermögen des Regentens geschickt einzurichten.

4) Dieses heissen Cammer- und Finanz-Geschäffte, und sind also der Gegenstand oder das Object dieser Wissenschafft.

5) Sie muß daher wiederum das Object dieser Geschäffte, nemlich das bereiteste Vermögen des Staats und des Regentens zu erkennen, folglich:

a) Seine Natur, seine Fonds, ihre Rechte rc. rc.

b) Den Gebrauch und Misbrauch,

c) Die daraus entstehenden Einkünffte einzusehen lehren.

6) Sie setzt voraus ein wohl gegründetes und immer besser zu gründendes bereitestes Vermögen;

7) Und zeiget, wie die Fonds desselben immer mehr zu verbessern sind.

8) Sie muß die Art und Weise dieser Geschäffte nach dem Zweck der Verwaltung, nehmlich:

1) Der ordentlichen und richtigen, gerechten und klugen Einnahme,

2) Und einer solchen Ausgabe,

a) Zum Besten des Landes und Regentens,
b) Zur Vermehrung und Erhaltung des Vermögens, und
c) Damit ein proportionirlicher Uiberschuß bleibe, immer besser einzurichten lehren.

9) Das Beste des Staats und des Regentens, muß demnach der unzertrennliche Zweck dieser Verwaltung seyn.

10) Diejenigen Anstallten mit Personen und Bedienten, ihrer Ordnung und Arbeit, welche diese Wissenschafft glücklich und klug ausüben, heist im engen Verstande das **Cammer- oder Finanz-Wesen.**

11) Folglich muß sie auch von der Art und Weise, diese Anstalten immer besser zu machen, handeln.

12) Ohne Oeconomic und Policey-Wissenschafft, können diese Geschäffte und Arbeiten in dieser Wissenschafft nicht gründlich gelehret und geschicklich vollstrecket werden.

13) Denn diese Verwaltung des bereitesten Vermögens setzet zuförderst dessen Gründung und Vermehrung nach guter Policey und öconomischen Grund-Regeln voraus.

14) Sie muß daher diesen nicht zuwider seyn, sondern damit beständig zusammen stimmen.

15) Die Verwaltung selbst muß bey ihren nächsten Geschäfften zwar allezeit auch auf die Vermehrung und die Erhaltung, iedoch aber nicht allein nach wirtschafftlichen Privat-Maximen und Regeln, sondern auch:

16) Nach

16) Nach gewissen Maximen und Regeln, welche das Verhältniß der Rechte und Pflichten eines Regentens dazu anhanden giebt, geschehen.

17) Die natürlichen und positiven Rechte und Pflichten, sich des allgemeinen Obereigenthums-Rechts über das Staats-Vermögen billig zu gebrauchen, die Majestätischen, oder Landes-Hoheits-Rechte, die Grund-Pflichten der Regenten gegen ihre Unterthanen, die Domainen-Rechte, und die Regalien sind also der andere Grund dieser Maximen.

18) Und eben dieses zusammen No. 15, 16, 17 geben die besondern Regeln fürstlicher Wirtschafft, oder des Cammer- und Finanz-Wesens, an die Hand.

19) Folglich sind weder die blossen Wirtschaffts- noch auch allein die besondern Maximen gnug dazu. Denn beyde müssen mit einander verbunden werden, ja beyde müssen die Regeln der Gründung und Vermehrung No. 13 voraus setzen.

20) Es muß endlich diese Verwaltung auf einen jährlichen und proportionirlichen Uiberschuß oder Schatz wegen unübersehelicher Ausgaben der Regenten und Staaten gerichtet werden.

21) Aus dieser Natur der Cammer- und Finanz-Geschäffte, welche die Theorie deutlich erkläret, fliessen endlich besondere Regeln der Application in deren Expedition selbst.

Dieses

Dieses sind diejenigen Grund- und Haupt-Wahrheiten, die im 2ten Theil meines Grund-Risses, wo ich diese Wissenschafft entworfen habe, zum Grund geleget worden. Ich habe sie hier nur besser, iedoch kurz, und so viel möglich aus einander gesetzet, damit man sich selbige deutlich vorstellen, und nicht etwan, wenn ich sie in generale Sätze brächte, übersehen, nicht aber an alles, was ich damit sagen will, denken möchte: Aus dieser kurzen Zerliederung der § 11 gegebenen Beschreibung aber erhellet nun auch ihre Eintheilung.

§ 13.

Eintheilung der Cammer- und Finanz-Wissenschafft.

Denn was diese anbelanget, so habe ich solche zwar in dem andern Theil meines Grund-Risses etwas anders, oder vielmehr nur nicht so aus einander gesetzet, wie ich hier thun werde, angegeben: Es bleibt aber doch die Haupt-Sache, und die daselbst beobachtete, ja auf die ietzt erwehnte Sache selbst gegründete Ordnung. Denn ein Tag lehret den andern, und ich habe befunden, daß ich für meine geehrtesten Zuhörer in denen Vorlesungen darüber nicht deutlich gnug seyn können. Es läst sich dannenhero diese Wissenschafft gar füglich in zwey Haupt-Theile, nemlich:

1) Den Theoretischen,
2) Den practischen eintheilen.

Der erste Theil stellet:

I. Die General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft im ersten Buche vor, welche theils nach

nach dem grossen, theils kleinen Cammer- und Finanz-Wesen

a) Das Object,
b) Den Zweck,
c) Die Art und Weise der Geschäffte, und
d) Die Anstalt mit den beschäfftigten Personen, in und ausser ganzen Collegiis, oder das eigentliche Cammer- und Finanz-Wesen selbst,
α) An sich und überhaupt betrachtet,
β) Daraus aber die generalen Finanz- und Cammer-Maximen herleitet.

II. Die Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft im zweyten Buche. Da aber die Verwaltung theils auf die gerecht und klug vermehrte Einnahme des bereitesten Vermögens aus allen besondern Fonds der öffentlichen Einkünffte der teutschen Staaten und Fürsten, theils auf die gerecht und klüglich verminderte Ausgabe, und zwar sowohl im grossen als kleinen Cammer- und Finanz-Wesen auf gleiche Weise gehet: So kan man dieses Buch wieder in 2 Abschnitte theilen, davon

Der erste von allen Arten der Einnahme, theils an sich handelt, theils bey ieder daraus die Cammer- und Finanz-Maximen herleitet.

Der andere aber alle Arten der Ausgaben auf gleiche Weise durchgehet.

Wie

Wie nun dieses dieses die Theorie, und also den ersten Theil zu erschöpffen die schönste Gelegenheit giebt; also kan hierauf der andere und practische Theil hinzugethan werden. Denn bey einem durch diese Cameral-Wissenschafften zubereiteten Cameralisten kommen in der wirklichen Arbeit

theils generalia, im ersten Buche,
theils specialia, und zwar

a) Oeconomische privat-Arbeiten in 2ten Buche;
b) Policey-Arbeiten im 3ten Buche;
c) Cammer-Arbeiten im 4ten Buche, sowohl in Schrifften, als wirklichen Verrichtungen vor, welche theils in eigentlichen Cammer- theils in rechtlichen Cammer-Geschäfften vorfallen.

Und eben dazu muß dieser Theil zwar kurze Anleitung geben, das Beste aber ist, daß man den Lernenden in der Uibung und Ausarbeitung selbst sogleich nach dieser Ordnung also fortführet. Ich könnte zwar diese Eintheilung noch weiter zergliedern: Es ist aber hier, da ich von der Natur und Beschaffenheit dieser Wissenschafft nur überhaupt handle, nicht nöthig, sonderlich weil in der folgenden Abhandlung der Entwurff derselben dieses ohnedem ersetzen wird, welchen ich zum Behuf des Bücher-Verzeichnisses zu machen versprochen habe. Denn daraus werden diejenigen Materien, wovon die dazu gehörigen Schrifften

handeln müssen, deutlich erkennet werden können.

§ 14.

Noch einige Anmerkungen von dieser Wissenschafft und dem Cammer- und Finanz-Wesen

Vielmehr will ich von einigen § 12 aus der Erklärung dieser Wissenschafft vorgestellten Grund-Wahrheiten noch etwas in unterschiedlichen Anmerkungen reden, und dabey Gelegenheit nehmen, von allerhand gemeinen Irrthümern und Vorurtheilen sowohl bey dieser Wissenschafft, ihrer Erlernung und Ausübung, als auch bey dem Cammer- und Finanz-Wesen überhaupt nur kürzlich zu handeln; Ich hoffe, es wird solches nützlich und niemanden zuwider seyn. Vielleicht bin ich so glücklich, auch bey denenjenigen etwas gutes auszurichten, welche für diese Irrthümer und Mängel, und von sich selbst sehr eingenommen sind. Denn ich muß zwar gestehen, daß das grössere und kleinere Cammer- und Finanz-Wesen seit einiger Zeit in Teutschland an verschiedenen Orten in vielen Stücken viel besser auszusehen angefangen habe, nachdem die Wissenschafften insgemein in mehreres Aufnehmen gekommen, die öconomischen Wissenschafften aber auch seit 60 bis 70 Jahren immer eifriger, ja so gar gelehrt, getrieben, die Philosophie und sonderlich das allgemeine, und hiernächst auch unser teutsches positives Staats-Recht, samt der Staats-Klugheit und der Europäischen Staaten Erkenntniß, in ein vortrefliches Licht gesetzet worden. Denn man hat hierauf nur selten sowohl zum grossen Finanz- als kleinern Cammer-

mer-

mer-Wesen allein solche Leute gebrauchet, welche entweder nur blosse gute Privat-Hauswirte in einem und andern Nahrungs-Geschäffte, oder etwan gute Nahrungs-Verständige, oder von der Kaufmannschafft abgegangene, iedoch ungelehrte Kaufleute gewesen, ob sie gleich zugleich unter andern recht nützliche Dienste leisten. Vielweniger hat man sich mehr gefallen lassen, Jüdischen Banqviers und dergleichen Leuten Finanz-Sachen anzuvertrauen, dahingegen aber mehr auf gelehrte und erfahrne Personen gesehen. Es sind auch verschiedene schöne Schrifften der Franzosen, Holländer und Engelländer übersetzet, welche von denen Bedienten in diesen Sachen gelesen worden, und einige grosse Höfe haben hierinnen so viele schöne Veränderungen und Verbesserungen vorgenommen, daß es gar nicht zu verwundern ist, wenn auch kleinere zur Nachfolge gereitzet worden, da sie den grossen Nutzen davon bey jenen sahen. Allein ich muß auch erinnern, daß dem ohnerachtet, theils noch viele Oerter sind, da es noch ganz schlecht und übel bestellet ist, theils aber auch bey vielen guten und verbesserten Anstalten ungemein viel falsche Grund- und andere ungegründete Maximen, ja ein weit um sich greiffender Zusammenhang mit alten und elenden Cammer- und Finanz-Principiis hier und da noch anzutreffen sey. Und es ist gewiß, daß zum öfftern auch die besten und klügsten Regenten, womit uns der Höchste zu diesen Zeiten beschenket hat, und noch

noch immer erfreuet, solche nicht in allen ausrotten können, oder wohl gar, da sie doch Menschen und vielen Schwachheiten unterworffen sind, von verschiedenen eingenommenen Köpffen aber darinne geschmeichelt und verleitet werden, nicht einmal abschaffen wollen. Man ist daher aus diesem Grunde auch genöthiget, in dem Vortrag dieser Wissenschafft und sonderlich derer besondern Regeln und Maximen fast mehr auf eine gegründete Anzeige der falschen als ächten, und mehr auf die Bestreitung derer schädlichsten Vorurtheile, als auf weitläufftige Erklärung der wahren zu sehen. Ich habe davon schon viele im 1 und 2 Theil dieser Bibliothec, sowohl bey der Betrachtung der Cameral-Wissenschafften insgemein, (conf. die erste Abhandlung des ersten Theils), als insonderheit bey der Oeconomie, so in der andern Abhandlung desselben Theils enthalten, und in dem andern Theil bey dem Policey-Wesen berühret; hier aber bereits § 2 - 8 sonderlich davon verschiedenes angemerket, welches zwar vornemlich die alte Verfassung betrifft, dennoch aber auch noch ietzo an einigen Orten angetroffen wird, und eben aus jenen, ietzo aber ganz veränderten, Umständen seinen Ursprung zu haben scheinet. Es ist aber eine viel grössere Menge dieser Irrthümer und Mängel vorhanden, die vermittelst einer behutsamen und nachdenkenden Anwendung derer § 12 gegebenen ersten Grund-Sätze, wenn man nur einige Erfahrung zu Hülffe nimmt, entdecket und gezei-

get werden können. Jedoch sie ist so groß, daß ich auch nur diejenigen, welche in die Cammer- und Finanz-Wissenschafft, und das Finanz- und Cammer-Wesen überhaupt eingeschlagen, hier ohnmöglich allerseits angeben kan. Vielweniger aber werde ich mich in die Irrthümer und Vorurtheile, und das daraus entstehende schlechte Verfahren bey denen besondern Theilen und Stücken der Wissenschafft und ihrer Ausübung einlassen; weil dieses ohnedem in die Abhandlung solcher Theile selbst gehöret. Ich kan dannenhero dem geneigten Leser hier nichts als eine kleine Anleitung zum weitern Nachdenken, und zur nützlichen Anwendung offt gedachter ersten Grund-Sätze der Cammer- und Finanz-Wissenschafft gleichsam in einigen Exempeln geben, und muß das übrige seiner Aufmerksamkeit und unpartheyischen Prüfung nach diesen Sätzen selbst überlassen. Ich sage: **nach diesen Sätzen**; denn ich zweifle nicht, daß dieselben allerseits nach denen bisherigen Abhandlungen für höchst gegründet, wahr und erwiesen anzusehen sind, und halte dahero auch für eine unnütze Weitläufftigkeit, hier solche von neuen zu beweisen, da sie aus dem Zusammenhang meines ganzen Systematis bisher sattsam erwiesen sind. Sie können dannenhero als Grund-Sätze anderer Wahrheiten sowohl als solche Sätze angesehen werden, daraus ihr Gegentheil, nemlich Grund-Irrthümer und Mängel einzusehen sind. Und weil sie auch in der Beschreibung dieser Wissenschafft

Die erste Anmerkung.

§ 11

§ 11 selbst enthalten, diese aber in lauter solchen Wahrheiten bestehet, die ich bereits im ersten Theil, oder doch hier im Anfang ausgeführet habe, oder welche doch nothwendige Folgen daraus sind, so glaube ich nicht nöthig zu haben, mich dabey weiter aufzuhalten. Die ersten Begriffe aber von denen Worten, die ich darinne gebrauche, z. E. gelehrte und practische Wissenschafft, Geschäffte, Verwaltung, bereitestes Vermögen, Fonds des bereitesten Vermögens, die Vermehr- und Verbesserung desselben, das Beste eines Regentens und Staats, der Uiberschuß und Reichthum, die Erhaltung, Einnahme und Ausgabe, Anstalten, Policey, die Zusammenstimmung dieser Geschäffte mit denen Geschäfften der Gründung, ingleichen, was das Verhältniß der Rechte und Pflichten eines Regenten zur Verwaltung des bereitesten Vermögens &c. sey, habe ich allerseits in der ersten, dritten und vierten Abhandlung des ersten Theils, und in der ersten und andern des andern Theils dieser Bibliothec schon erkläret. Die Worte, **Cammer, Finanzen** &c. aber sind oben schon in dieser Abhandlung deutlich gemacht und bestimmet worden. Es kan daher kein einziger Satz unverständlich seyn, und er ist entweder unmittelbar aus denen gegebenen Begriffen, oder doch aus solchen Sätzen erwiesen, welche aus denenselben in vorigen beyden Theilen gemacht und schon erwiesen worden. Wie vergeblich würde es also seyn, wenn ich den 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7,

8 und 9ten Satz des § 12 hier wieder erklären und erweisen wollte? Man sehe nur z. E. vom ersten p. 47-54, vom 2ten p. 20-31, vom 3ten p. 30-41, it. p. 44, vom 5, 6, 7, 8, 9 und 10ten p. 64-70, vom 13 und 14ten p. 68 des 1 Theils der Bibliothec nach. Ja man setze zu dem, was ich fast in allen Sätzen von dem immer weitern Fortgang alles guten, davon sie handeln, gedacht habe, eine meiner ersten Grund-Regeln p. 62 im 1 Th. hinzu, so wird man sich überzeuget finden, wenn ich alle diese Sätze für ausgemacht angebe. Und ich brauche nicht einmal die dritte und vierte Abhandlung des ersten Theils, wie auch den 2ten Theil, durch welche doch vieles noch weiter ausgeführet worden, insbesondere bey allen diesen Sätzen anzuführen. Es wird mir dannenhero erlaubet seyn folgendergestalt zu schliessen: Kan ich mit völliger Gewißheit voraus setzen: **Es sind dieses ausgemachte Wahrheiten;** so werde ich auch nun von andern Sätzen, die denenselben zuwider sind, daraus deutlich und gewiß zeigen können, daß dieselben lauter falsche Sätze, Regeln und Cammer-Principia, und daß es die schädlichsten Vorurtheile und Irrthümer sind. Ich sage: es sind **die schädlichsten Vorurtheile und Irrthümer:** denn alle erstgedachten Grund-Wahrheiten sind keine blosse speculationes oder unnütze Sätze, sondern sie haben den grösten Einfluß in das Wohl der Regenten, Länder und Menschen. Diese Sache ist also eine der

wich-

wichtigsten, sonderlich aber für diejenigen, so dazu berufen sind, deswegen zu arbeiten. Es müssen dannenhero die denenselben zuwider laufenden Irrthümer hinwiederum den kläglichsten Einfluß in das Weh derselben haben, und um so viel schädlicher, folglich aber auch abscheulicher seyn. Ich wollte zwar wünschen, daß dieses nur durch diese richtige Folgen, nicht aber durch die klägliche Erfahrung, und das Daseyn des grossen Schadens selbst erwiesen würde: Allein es wird doch an diesen letzten niemand zweiflen, wenn man nur die Augen aufthun, und die betrübten Beyspiele der Prinzen und ihrer Länder ansehen will, ob ich gleich hier nicht befugt bin, davon besondere historische Wahrheiten anzuführen und zu erzehlen, sondern *allein* Wahrheiten und Irrthümer mit *ihren natürlichen* Folgen, und ohne die geringste Absicht und Anwendung auf gewisse Regenten, Länder und Unterthanen, nur insgemein vorzustellen. Setze ich aber ja einen und andern besondern Fall, iedoch ohne Personen und Oerter anzugeben, so ietzo da sind, hinzu, so wollte ich zwar wünschen, daß man sie für blosse zur Erleuterung erdichtete Fälle oder Casus, die nur unter lauter Semproniis und Titiis vorgefallen, mit Grunde halten könte: Ich beklage aber, daß der Leser vielleicht die besondere iedoch unpartheyische Anwendung ohne mich, und ohne meine besondere Absicht, nach seinen eigenen Nachrichten und Erfahrungen allzu wohl zu machen, selbst mehr als zu vermögend

 seyn

seyn werde. Und dieses ist es, was ich als die erste General-Anmerkung ansehe, welche ich bey diesen Grund-Sätzen zur Uiberlegung gebe.

§ 15.

Die andere Anmerkung.

Wenn ich auch hier von Cammer- und Finanz-Sachen, oder Geschäfften rede, so erinnere ich zum andern, daß man nicht sogleich alle Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte, und derselben Objecte, in so ferne sie grosse Herren angehen, an stat, und von wegen derselben aber von Bedienten vorgenommen werden, dafür ansehen müste. Denn wer die gegebenen Begriffe von jenen im Anfang dieser Abhandlung bedenket, wird erkennen, daß ein grosser Herr nicht allezeit als eine publiqve Person, sondern auch als eine Privat-Person anzusehen sey, folglich als eine solche, seine eigene Privat-Wirtschafft, Einnahme und Ausgabe habe und haben könne. Bediente, die solche verwalten, haben dannenhero in diesem Fall keine eigentlichen Cammer- und Finanz-Geschäffte, folglich aber auch keine besondern Cammer- und Finanz-Maximen, sondern die blossen Regeln einer klugen Privat-Wirtschafft nebst einer gegründeten Erfahrung nöthig. Denn sie richten diese Privat-Wirtschaffts-Geschäffte ihres Herrn, wie ein anderer Privat-Wirt nur dergestalt ein, wie sie überhaupt mit dem gemeinen Besten bestehen können, dazu ein ieder Wirt im Staate verbunden ist. Sie müssen sich also in diesem Fall allen Policey-Gesetzen und Anstalten wie andere Glieder unterwerfen,

keinesweges aber darinne Ausnahmen machen, und auf die besondern Vorrechte ihres Herrns, als eines Regentens sehen, oder dessen Gewalt und Ansehen brauchen, um dessen Privat-Nutzen zu befördern. Diese nöthige Erinnerung pfleget aber offt von solchen Bedienten aus der Acht gelassen zu werden. Alles was nur des Fürstens ist, und wobey sein Nahme gebrauchet werden kan, wird alsdenn von ihnen, es mag recht oder unrecht seyn, unter dem Schatten seiner fürstlichen Gewalt zum Tort und Druck anderer Glieder des Staats zu seinem Privat-Nutzen, um die Einnahme zu vermehren, und die Ausgabe zu verringern, angewendet. Ist nun diese Privat-Wirtschafft zugleich in eine eigentliche Cammer gezogen, so ist auch eben das der Ursprung vieler Klagen über dieselbe, woferne man bey denen alten Ideen von einer Cammer bleibet. Verständige Herren beschäfftigen daher ihre Cammern nicht leicht damit, sondern brauchen dazu lieber andere Leute, welche nur gute Wirte und Rechenmeister seyn dürfen, und untergeben solche nur denen Cammern in so weit, damit sie nicht über ihre Sphäre ausschweiffen. Und also beobachten die Cammern alsdenn nur die Schranken des Verhältnisses zu denen Pflichten und Rechten des Fürstens, wovon blosse Privat-Wirte wenig oder nichts verstehen. Ich rechne dahin alle Verwaltung ihrer eigenthümlichen Patrimonial-Güter, oder wenn der Fürst für sich und auf seine Rechnung Privat-Nahrungs-

Geschäffte treibet, z. E. eigene Manufacturen hat: Jngleichen gehöret dahin die unmittelbare Einnahme und Ausgabe der Chatulle, die Ausgaben zur Tafel, zum Keller, zur Livrey und Montierung rc. Alle diese besondere Privat-Wirtschafften sind eigentlich keine Cammer- und Finanz-Sachen, damit sich Cammer-Collegia, ausser der Veranstaltung und Direction überhaupt, beschäfftigen. Sie sollten daher nicht weiter unter denen Cammern, als wie ich erst gedacht habe, stehen, damit nemlich die damit am nächsten beschäfftigten Bedienten nicht zu weit greiffen, und der eigentlichen Cameral- und Staats-Wirtschafft unter dem Nahmen, daß es das Fürstliche Interesse erfodere, zu nahe treten. Denn dieses Fürstliche Interesse ist alsdenn eine blosse Chimäre. Hier soll und muß ihr Herr sein Interesse nicht als Fürst, sondern nur als ein Privat-Wirt suchen. Und es gehöret auch viel mehr dazu, das wahre und eigentliche Fürstliche Interesse zu bestimmen, zu übersehen und wahrhafftig zu beobachten, als die blosse Einsicht, diesen und jenen gegenwärtigen Nutzen, wie in der Privat-Wirtschafft geschicht, zu erlangen. Die meisten Leute aber messen das Fürstliche Interesse nach dem Maaß-Stabe des Privat-Nutzens eines guten Privat-Wirts ab. Und eben das ist der Grund bey ihnen, daraus viele Fehler entspringen, wann sie dabey zugleich die Macht des Herrn in Betrachtung ziehen, und solche nicht nach ächten und gerechten Cammer- und Finanz-

Ma-

Maximen gebrauchen. Ja es pfleget daher nicht selten zu geschehen, daß solche Leute aus Unwissenheit und ganz falschen Begriffen dieses oder jenes negotium einem Herrn sehr vortheilhafftig vorstellen, dabey aber seine Fürsten-Rechte wider ihn selbst geltend zu machen suchen, und dessen wahres Interesse bey publiqven Einkünfften auf viele Weise verkürzen, solchergestalt aber an einer Seite ihme mehr nehmen und schaden, als sie durch ihre vorgeschlagenen Vortheile an der andern Seite für ihn gewinnen. Denn, wenn man den Abgang und künfftigen Schaden bey andern publiqven Revenüen, oder in Ansehung des Bestens seines Haupt-Fonds, so ein in florisantes Nahrung gesetztes Land ist, mit ihren Vorurtheilen zuletzt balanciret, so kommt nicht nur nichts heraus, und am Ende sind es Glaucomata, sondern es ist auch noch dazu grosser Schaden dabey. Nur dieses aber ist noch anzumerken, daß der Schaden nicht allemal so gleich da, oder doch nicht so sichtbar ist. Doch es ist wahr, bey eigentlichen Cammer- und Finanz-Revenüen ereignen sich auch viele Geschäffte, die in die Privat-Wirtschafft einschlagen. Es werden aber, um dieselben in eine genaue Harmonie mit denen ächten Cammer- und Finanz-Maximen zu setzen, nicht geringe Einsichten erfodert, um den ganzen Zusammenhang des wahren Fürstlichen Interesses zu übersehen. Und hierzu gehören Gelehrsamkeit und gründliche Wissenschafft in dem ganzen Be-

zirk der Cammer- und Finanz-Wissenschafft, in ihren Vorbereitungs- und Haupt-Lehren, ja nicht nur Theorie, sondern auch Erfahrung, folglich grosse Weisheit und Klugheit. Woferne nun diese in denen Consiliis, Vorschlägen und Anstalten fehlen, oder doch nicht geachtet werden, so äussert sich dieser Irrthum sogar bey Cammer- und Finanz-Collegiis. Es ist daher dieser grosse Irrthum, daß man allemal 1) mehr den gegenwärtigen und sichtbaren Vortheil dem zukünfftigen und anfänglich unsichtbaren Schaden vorziehet, diesen aber nicht achtet, oder aber 2) einen gegenwärtigen behutsamen Aufwand scheuet, um einen zukünfftigen sehr grossen, anfänglich aber noch unsichtbaren Vortheil zu erlangen, eine Qvelle vieles ungeschicklichen Verfahrens nicht nur bey diesen Privat-Einnahmen und Ausgaben grosser Herren, sondern auch sogar bey dem eigentlichen Cammer- und Finanz-Wesen, wenn man darinne alleine nach denen Regeln der Privat-Oeconomie denket, und nicht erweget, daß die heutigen Cammern nicht, wie sonst, zur blossen Privat-Wirtschafft der Fürsten, sondern zur Verwaltung publiqver Einnahmen und Ausgaben, wie es das unzertrennliche Beste des Fürstens und des Landes, und die Rechte und Pflichten eines Fürstens, als eines solchen, erfodern, bestellet sind. Wo jene Denkungs-Art einmal eingerissen ist, muß man auch nicht allemal glauben, wenn Cammern bisweilen allerhand neuen Anstalten und dem behutsamen

Aufwand auf selbigen zuwider sind, daß solches in Absicht auf das wahre Fürstliche Interesse geschehe, sondern es lieget mehrentheils eine geringe und hier nicht recht angewendete Privat-Wirtschaffts-Regel zum Grunde. Z. E. man muß nur immer das gegenwärtige, gewisse und sichtbare Interesse mitnehmen, den unsichtbaren Schaden aber im ganzen nicht achten, das entfernete ungewisse Interesse nicht in Betrachtung ziehen, das gewisse fürs ungewisse nehmen, den abzusehenden Schaden hingegen der Zeit und glücklichen Zufällen überlassen, und hoffen, es werde selbiger nicht erfolgen, oder doch noch sonst verhindert werden. Allein ein weiser Fürst, als Fürst, denkt nicht so widrig gesinnt, sondern nach dem 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 Grund-Satz § 12. Man schweifft dannenhero hierbey mehrentheils entweder auf der einen, oder auf der andern Seite aus, wenn man das Cammer- und Finanz-Wesen nicht gründlich verstehet, oder aber ächte Regeln auszuüben durch allerhand Leidenschafften und übele Gewohnheiten sich verhindern lässet, oder endlich ein Fürst selbst nicht genau unterrichtet ist, wie sein Privat- und publiqves Interesse unterschieden, wie es zusammen stehen könne, und wenn es ja nicht mit einander zu vereinigen wäre, das erste dem andern allezeit nachgehen müsse, er aber doch in diesem letzten Fall keinen wahren Verlust leide, sondern alles mit der Zeit, und auf andere Weise reichlich ersetzet werde, ja eben dadurch

durch erst fürstlich denke und ein grosser Fürste werde. Ich kan mich wegen der vorgenommenen Kürze nicht umständlicher erklären. Verständige und Erfahrne aber werden mich leichtlich verstehen.

§ 16.

Die dritte Anmerkung.

Ein alter und schädlicher Irrthum ist auch drittens, den man wider den ersten Satz § 12 theils bey denen, welche in Cammer- und Finanz-Sachen dienen wollen, theils bey manchen grossen Herren selbst findet, und an denen Anstalten ihres Cammer- und Finanz-Wesens gewahr wird, wenn entweder die Theorie in dieser Wissenschafft oder die blosse Uibung und Erfahrung nur geachtet, und nicht das eine mit dem andern verbunden wird. Bey denen, welche hierinne dienen wollen, äussert sich dieser Irrthum theils, indem sie sich zu solchen Diensten zubereiten, theils, indem sie nach solchen Bedienungen wirklich streben. Ich will eben nicht sagen, daß diejenigen, welche sich bey ihrer Zubereitung um eine gründliche Theorie bekümmern, wider die dabey erlangten Einsichten sich sogleich und so leicht einbilden sollten oder könnten, zu solchen Bedienungen, die nicht im blossen Rechnen, Schreiben, Geld-Zählen bestehen, ohne einige Uibung und Erfahrung sehr geschickt zu seyn: Denn eine gegründete Theorie muß ihnen diese irrige Einbildung eben am meisten benehmen: Ich glaube auch, daß diejenigen theoretisch unterrichteten, welche sich doch damit einnehmen und aus

Ei-

Eigenliebe bezaubern lassen, nichts weniger als eine gründliche Theorie gelernet haben, sondern nur darüber, nach Art flüchtiger und sich selbst zur Unzeit zu viel zutrauender Gemüther hingewischet, oder doch das Unglück gehabt, einen schlechten Lehrer zu finden, der selbst noch nichts in der Uibung erfahren hat, und allein ein Stuben-Gelehrter in Cammer-Sachen ist. Indessen fehlet es doch auch öffters nicht unter guten Theoreticis in diesen Sachen, an solchen Cameralistischen Pedanten, welchen ihr von ihrem Wissen aufgebleheter und aufgeschwollener Stolz dergleichen vorstellet. Denn es ist ein bekannter Fehler, welcher sehr offt einen Verstand, der viele betrachtende Sätze verstehet, unter denen Gelehrten begleitet, welchen man den Verstands-Stolz nennen kan. Bisweilen aber werden einige auch von ihren Umständen genöthiget, vieles von sich vorzugeben, was sie selbst von ihrer Fähigkeit nicht glauben. Allein ich halte doch dafür, daß derjenigen viel mehrere sind, welche sich durch die blosse Erfahrung und Uibung, sonderlich, wenn sie solche in ein und anderm öconomischen Privat-Geschäffte erlanget, oder, wenn sie bey Cammer- und Finanz-Geschäfften eine Zeitlang geholffen haben, ohne gründliche Theorie zuzubereiten gedenken, und sich als blosse empiricos für gar herrliche Leute zu diesen Geschäfften ansehen. Und eben diese sind die bekannten Projecten- und Cameralistischen Windmacher, woferne sie die Gabe vieler Einfälle und eine lebhafftigen Einbil-

dungs-Krafft haben, sonderlich wenn ein unordentlicher Wille dazu kommt. Ja eben diese sind es, welche andere, so sich dieser Wissenschafften befleißigen wollen, von der Bemůhung um eine grůndliche Theorie und zubereitende Wissenschafft ab- dahingegen aber nur gleich in die Praxin sich zu begeben anrathen; massen sie selbst keine rechten und vollståndigen Begriffe vom Cammer- und Finanz-Wesen haben, bey dem allen aber sich doch schmeicheln, grosse Leute darinne, und zwar durch die blosse Empiric geworden zu seyn. Dergleichen Leute pflegen alsdenn mehrentheils viel zu schwatzen, mit vielen sonderlichen und practischen Geheimnissen zu prahlen, und sich um solche Dienste aus blossem Eigennutz eifrigst zu bemůhen, nachmals aber, woferne sie nicht wenigstens mit grůndlichen theoretico-practicis zusammen an solche Arbeit gestellet werden, grossen Schaden in Cammer- und Finanz-Sachen zuwege bringen, indem sich entweder verwegene Entrepreneurs oder elende Difficultåten-Macher, mehrentheils aber machiavellistische Cameralisten abgeben. Doch ich habe hiervon schon im ersten Theil der Bibliothec pag. 44-53, pag. 69-73 gehandelt, und auch bereits die nôthigen Ausnahmen angegeben. Es haben dannenhero redliche Leute, welche sich zu diesen Diensten zubereiten wollen, grůndliche Theorie, Erfahrung und Uibung mit einander zu verbinden und ohne solche nicht so nůchtern entweder als blosse theoretici, oder als blosse

empirici

empirici nach solchen wichtigen Bedienungen zu streben. Ja aus diesem Grunde fliessen auch noch ferner verschiedene Regeln, die von der Art und Weise, diese Wissenschafft zu lehren und zu lernen, beobachtet werden müssen. Man siehet also schon hieraus, wie fruchtbar die Anwendung dieses ersten Grundsatzes § 12 sey. Inzwischen so würde doch der Irrthum derer, so sich zu solchen Bedienungen zubereiten, öffters ohne schädlichen Erfolg, und also das Bestreben solcher Leute, im gemeinen Wesen bey Cammer- und Finanz-Sachen befördert zu werden, nicht so gefährlich seyn, wenn nicht auch grosse Herren selbst diese irrige Meinung hegten, daß nemlich die blossen empirici, so keine gründliche Wissenschafft haben, sondern nur bey solchen Sachen, oder doch einigen davon, eine Zeit lang gebraucht worden und hergekommen sind, gut schreiben, rechnen, oder höchstens in einer andern Wissenschafft, z. E. der Mathesi, der Natur-Lehre, in Sprachen rc. etwas gethan haben, oder etwan nur grosse und kluge Pächter, grosse Handels-Leute und Banqviers gewesen, reich an Projecten, Entreprisen und Einfällen, allerhand neue Revenüen zu machen, oder feine Plus-Macher sind, und sonst nur ofne Köpfe haben, die besten Leute wären, womit sie ihr Cammer- und Finanz-Wesen sehr vortrefflich versehen könten. Denn eben diese bekannte und sich in vielen zeigende Meinung, nähret erst gedachten Irrthum in solchen Leuten, die sich als blosse empiricos für gar geschickte und wür-

würdige Cameralisten ansehen, und zu solchen Aemtern dringen. Dieses hat auch lange Zeit verhindert, daß man gelehrte und gründliche Leute zu Cammer- und Finanz-Collegiis gesuchet, und verhindert noch, daß man sich darauf als eine gelehrte Wissenschafft leget. Dieses unterhält endlich eine grosse Menge unächter Cameralisten und gewiß recht schädlicher Leute, von denen diese Geschäffte andern edlen Gemüthern so verhast gemacht werden: Nichts anders aber ist die ursprüngliche Quelle dieser Meinung, als die ehemalige alte Verfassung des Cammer-Wesens, die man bey veränderten Umständen ganz unüberlegt beybehalten, und sich also selbst empfindlich schaden will, wie ich schon oben § 5 b sq. § 9 angemerket habe. Es ist also dieser Irrthum gewiß eine sehr reiche Quelle vieler schlimmen Folgen, so wohl im Studio der Cameral-Wissenschafften, als auch bey dem Cammer- und Finanz-Wesen selbst. Damit ich mich aber desto begreiflicher mache, und nicht zu verschiedenen möglichen Miß-Verstand hierbey Anlaß gebe; so bitte ich mir zu erlauben, daß ich 1) diese meine Meinung mit einiger Einschränkung noch begleite, und dadurch 2) noch ein wenig näher zeige, wie überhaupt das Cammer- und Finanz-Wesen, wenn es nach dem ersten Grund-Satz § 12 eingerichtet seyn soll, zu veranstallten sey. Denn eben durch dieses letzte wird nicht nur meine Anmerkung bestätiget, sondern auch der 10 und 11 Grund-Satz § 12 zugleich erläutert werden.

§ 17.

Was den ersten Punct betrifft, so wird mir **viertens** ieder zugestehen, ehe ich noch die Einrichtung des Cammer- und Finanz-Wesens selbst betrachte, daß auch nur ein etwas wichtiger Cammer- und Finanz-Etat vielerley Leute erfodere. Man muß sie dannenhero wohl unterscheiden, wenn man meine vorgetragene Gedanken richtig anwenden will. Denn ich setze voraus, daß man dazu I) Leute brauche, welche in einem ordentlichen Collegio, II) Ausser demselben dabey zu thun haben. Was **erstlich** die Verrichtung dieser letzten anbelanget, so erstrecken sich ihre Geschäffte mehrentheils nur auf besondere Stücke des Cammer- und Finanz-Wesens: Sie haben z. E. mit einer Land-Oeconomie, oder einem besondern wirtschafftlichen Haupt-Geschäffte, ingleichen mit Zoll- Geleits- Accis- Zins- Zehnd- und dergleichen Einnahmen mit Bau- und andern solchen Sachen zu thun, oder sie vollstrecken nur die Verordnungen des Collegii nach einer ihnen gegebenen Vorschrifft; Andere haben nur mit Aufsicht, berichten, anfragen, schreiben und rechnen zu thun. Ja man braucht Leute, die allerhand Vorschläge thun, Projecte machen und dergleichen, die iedoch hernach von andern erwogen, untersuchet, ausgearbeitet, verworffen, oder verbessert und endlich vollstrecket werden müssen. Und von diesen allen will ich nicht behaupten, daß sowohl blosse theoretici als blosse empirici nicht sehr

Einschränkung dieser Erinnerung durch die 4te Anmerkung.

nützlich dazu zu brauchen, und zu solchen Bedienungen zu befördern wären. Insonderheit aber gebe ich Leuten, die auch ohne sonderliche Theorie in solchen besondern Verrichtungen Ubung und Erfahrung haben, einen grossen Vorzug für blossen theoreticis, und will also nicht tadeln, wenn man zu dergleichen Bedienungen vornehmlich empiricos aussuchet. Denn es ist leicht zu erweisen, daß man mit diesen dabey offt mehr ausrichten könne, als mit dem besten, iedoch blossen theoreticis, wie diejenigen erfahren, welche sich z. E. mit blossen Stuben- und Feder-Wirten oder den besten theoretischen Baumeistern, in solchen Bedienungen versehen. Es ist daher die Erinnerung des vorigen § hieher gar nicht zu ziehen. Was aber diejenigen zweytens betrifft, welche in einem Cammer- und Finanz-Collegio arbeiten, so muß man auch hier unter denen a) Haupt-Personen oder Gliedern und b) denen Neben-Personen z. E. Gehülfen, expedirenden, und Dienern des Collegii einen grossen Unterschied machen, und unter dieser letzten Sorte der Bedienten, die ich Neben-Personen nenne, sind abermals gar verschiedene Leute nöthig. Es giebt nehmlich 1) Gehülfen, welche auf vielerley Weise dem ganzen Collegio und seinen Gliedern bey allen, oder doch einigen Haupt-Objecten ihres Amtes beystehen, andere aber haben 2) nicht so nahe damit zu thun. Man hat z. E. die bekannten und gewöhnlichen Bedienungen bey denen Cammern, eines Cam-

mer-

mer-Meisters, Rent-Meisters, Cammer-Verwalters, Renthey-Verwalters, Cammer-Consulentens, eines geheimden- oder blossen Cammer-Secretarii; ja es sind auch die so genannten blossen Assessores und Auditores gar wohl zur ersten Classe zu rechnen. Mir sind aber diese allerseits nach meinen Begriffen die wichtigsten Gehülffen eines Collegii, daher erfodere ich nebst einer guten Theorie Erfahrung und Uibung, wenigstens etwas davon dazu, und glaube, daß sie in ihren ordentlichen und ausserordentlichen oder aufgetragenen Geschäfften, durch Uibung und Erfahrung zu denen besten Gliedern des Collegii selbst zubereitet, ihre vorher etwan erlangte Erfahrung aber dadurch vollkommener gemacht werden könne. Man siehet also leicht, daß ich der Meinung sey, man müsse zu diesen Aemtern aus diesen Ursachen keine schlechten Leute nehmen, die sich etwan nur ohne Theorie einiger massen in gewissen Cammer-Sachen vermittelst gehabter Uibung und Erfahrung umgesehen haben, oder blosse empirici sind. Dahingegen aber will ich dieses nicht von denenjenigen behaupten, die man als geringere Gehülfen zur andern Classe rechnet, zur blossen Expedition aber bey der Abfassung derer angegebenen Schrifften, oder in der Schreiberey, ingleichen im rechnen brauchet. Es sind dannenhero blosse darinne geübte Leute, auch ohne gründliche Theorie in der Cammer- und Finanz-Wissenschafft recht geschickte Leute dazu, und also ist meine Erinnerung auch

 auf

auf diese nicht zu ziehen. Wenn sie auch dabey stehen bleiben wollen, so brauchen sie sich eben nicht mit einer gründlichen Theorie im ganzen Cammer-Wesen zu beschäfftigen. Es ist genug, wann sie endlich eine routine von demjenigen haben, wobey sie dienen. Von denen Dienern und Aufwärtern aber habe ich hier nichts zu sagen, nach dem ihre Verrichtung diese Betrachtung nicht verdienen. Nunmehro sind aber auch noch **drittens** die eigentlichen Haupt-Personen und Glieder eines Cammer- und Finanz-Collegii selbsten übrig. Und von diesen behaupte ich sonderlich, daß es gründliche Theoretico-Practici in der ganzen Cameral-Wissenschafft seyn müssen, ob man gleich auch verschiedene Grade dieser Geschicklichkeit, wie es unter Menschen gewöhnlich ist, zulassen, und überdem ihre Erfahrung und Uibung selbst in diejenige unterscheiden muß, die einer insgemein in Cammer- und Finanz-Sachen, und hiernächst bey diesem und jenem Cammer- und Finanz-Etat besonders hat. Massen bekannt ist, daß die Singularia an allen Orten unterschieden sind, diese Uibung und Erfahrung aber in diesen ganz besondern Dingen auch den besten Cameralisten im Anfange seiner Bedienung an einem andern Orte fehlen müssen. Und eben dieser Unterschied ist mir allezeit als eine wichtige Ursache vorgekommen, folgende Maximen einiger grossen Herren als anzurathende Grund-Sätze bey der Bestellung dieser Haupt-Personen anzusehen, wenn man nemlich:

1) Nie-

I) Niemanden dazu befördert, welcher sich zwar in der Theorie gezeiget, gleichwohl bey einem besondern Cammer-Etat noch nicht als ein Haupt-Gehülfe gedienet hat, woferne er sich nicht auch vorher in Cammer- und Finanz-Sachen, als ein erfahrner und geübter Mann überhaupt, wenigstens durch practische Schrifften erwiesen hätte.

II) Wenn man aus denen oben angegebenen Haupt-Gehülfen diese Stellen sonderlich besetzet.

III) Wenn man die Geschäffte des Collegii in Haupt-Departements eintheilet, und iedes mal 2 Personen zu einem ieden, nemlich ein neueres und ein schon älteres Glied des Collegii setzet, um durch des letztern besondere Erfahrung des erstern gemeine Erfahrung zu ergänzen und vollkommener zu machen.

IV) Nach einiger Zeit aber dem ältern wiederum ein anderes Haupt-Departement giebt, und dessen Stelle hingegen mit einem darinne noch ungeübtern ersetzet, nachdem der erste jüngere seine Erfahrung ergänzet hat, und an die Stelle des versetzten ältern tritt; wie denn in diesem Betracht öffters ein älterer eines Departements in einem andern Departement als ein jüngerer oder noch ungeübterer anzusehen ist.

V) Wenn man solcher gestalt endlich allen Gliedern Gelegenheit giebt, sich in allen Departements, und denen dazu gehörigen Dingen ins besondere zu üben, und Erfahrung zu erlangen, ja endlich

VI) Niemanden zum Director verordnet, welcher nicht alle Departements in der Zeit seiner Dienste auf diese Weise durchgegangen, und zugleich, wenn alle Departements-Räthe im Collegio zusammen conferiren, sich zur Gnüge mit seinen Einsichten ins ganze Cammer-Wesen herfür gethan hätte: Zuletzt aber

VII) Eine solche geübte und erfahrne Person mit der hohen Würde eines Präsidentens versehe, welche zugleich wegen ihrer Geburt und anderer Umstände dem Collegio ein Ansehen zu geben vermögend ist, woferne man von ihr eigentliche Dienste eines Finanz-Ministers erwarten, und nicht etwan nur allein auf das blosse Ansehen des Collegii dabey seine Absicht richten will.

Ich habe meines Erachtens nicht nöthig, den grossen Nutzen dieser Anstalt zu zeigen. Der Vortheil, daß solchergestalt ein grosser Herr mit der Zeit gewiß die gründlichsten theoretisch-practischen Personen in seiner Cammer haben, und sich auf derselben Dienste verlassen könne, ist sichtbar, und die andern kan ich hier nicht ausführen. Die Einwürffe aber, welche dagegen gemacht zu werden pflegen, sind von geringer

ger Erheblichkeit, und haben mehrentheils den Eigensinn, oder den Eigennutz, oder die Herschsucht derer Cheffs oder anderer Leute, die dabey etwas zu sagen haben, verborgener Weise zum Grunde. Und obwohl die Departements-Räthe in ihren Departements, weil sie dafür vornehmlich stehen müssen, Gelegenheit haben können, vielerley Mißbräuche, z. E. Sportel- und Acceidenzien-Sucht, oder sich allerhand Anhang unter denen Unterbedienten zu machen, und andere Leidenschafften auszuüben: So wird doch diesen gar leichtlich dadurch entgegen gegangen, wenn sie ihre Expeditiones insgesammt mit Genehmigung des Collegii und in gehöriger Subordination derer Cheffs vornehmen müssen; wenn man die Departements nicht sowohl nach der Verschiedenheit der Gegenden und Oerter des Landes, z. E. derer Aemter, als vielmehr nach denen Haupt-Arten der Cammer- und Finanz-Geschäffte an sich machet, und woferne auch jenes gewisser massen geschicht, wenn man sie nur eine Zeitlang bey einem Departement, nicht aber beständig verbleiben lässet, sondern von Zeit zu Zeit zu andern Departements versetzet und verändert. Uiberhaupt aber ist keine menschliche Anstalt, darinne sich nicht die Schwachheiten und Bosheiten der Menschen immer entdecken. Hierbey aber ist nur die Frage: Welche Einrichtung für der andern nach diesen oder jenen Umständen, nützlicher und rathsam zum Nutzen und zur Verhütung der Mißbräuche diene. Jedoch ich sehe, daß

ich hier bereits in die Lehr-Sätze der Cammer- und Finanz-Wissenschafft selbst hinein gerathe. Daher ich diese Maximen nicht weitläufftiger ausführe, nur aber noch dieses zu überlegen gebe: Ob nicht auch, wenn man diese höchst nützliche Einrichtung unterlässet, der § 16 bemerkte Irrthum vielleicht daran nicht geringen Antheil habe.

§ 18.

Die fünfte Anmerkung.

Damit ich in meinem Vortrage desto besser verstanden werde, so will ich hier, wie ich § 16 am Ende als den **andern** Punct versprochen habe, meine Begriffe von der Einrichtung des Cammer- und Finanz-Wesens noch ein wenig aus einander setzen, iedoch aber ins besondere von der Haupt-Anstalt dabey, nemlich einem Cammer- und Finanz-Collegio etwas anmerken. Es ist also dieses in der Ordnung dieser Anmerkungen die 5te. Wenn ich demnach an ein Collegium überhaupt, dergleichen auch Cammer- und Finanz-Collegia sind, gedenke, so wünschte ich, daß ich vor allen Dingen diejenigen Wahrheiten, welche das Recht der Natur von dieser Sache lehret, allhier anführen, und einschärfen könte, weil ich weiß, daß dieselben sehr offte dabey vergessen werden. Ich muß mich aber der Kürze wegen, nur auf des Herrn Hofrath Nettelblats Systema elementare universæ jurisprudentiæ naturalis und zwar von pag. 232-242 und pag. 255, 256 beziehen. Die von ihm vorgetragenen Sätze sind kurz, gründlich und gut abgefasset. Ein Nachden-

ken-

kender wird sie leichtlich auch auf diese Art der Collegien anwenden können. Man wird aber daselbst sonderlich die ächten Grund-Begriffe von dieser Art menschlicher Gesellschafften, und was in Ansehung derer Stimmen (votorum) und Gutachtens der Glieder recht und billig ist, aus einander gesetzet finden, davon manche wenig mehr, als: plurima vota valent, zu verstehen scheinen, wenn sie gleich in Collegiis sitzen; nicht zu gedenken, daß dabey sehr offte so gar gegen das Recht der Natur und natürliche Ordnung gehandelt wird. Uibrigens aber hat ein solches Collegium, wovon ich hier rede, zwar überhaupt zum Zweck, die Ausübung der Wissenschafften, Künste und Gewerbe, ins besondere aber dieses, daß es mit vereinigten und auf diesen oder jenen besondern Zweck gerichteten Kräfften geschehe, damit es desto weiser, verständiger, klüger und mit besserm Erfolg als einzelnen und zerstreueten Kräfften geschehe. Es kan daher gar vielerley seyn. Ja nach seinen besondern Absichten und Objecten wird man auch gestehen müssen, daß die Glieder bald in Ansehung einer Herrschafft eines oder mehrer über die andern frey, oder nicht frey seyn können. Uiberdem aber, daß doch in einem Collegio erster Art, nichts desto weniger Ordnung und folglich eine directio sine imperio nothwendig sey. Denn man wird mir einräumen, daß ein Collegium, welches zur Absicht hat, Wissenschafften auszuüben, und insonderheit, das wahre, richtige

und rathsame zu bestimmen, das Verfahren aber darnach zu dirigiren, für andern ein freyes Collegium seyn müsse, in welchem nemlich unter denen Gliedern kein eigentliches Imperium, sondern nur um der Ordnung willen, die bey dem Zusammenseyn des Mannigfaltigen niemals fehlen darf, eine potestas directoria und correctoria, daß ich mich wegen der Beqvemlichkeit mit diesen Kunstwörtern ausdrücke, in Ansehung derer auf den Zweck einstimmig und fleißig zurichtenden Geschäffte und Handlungen iedes Gliedes unter denenselben stat finden müsse. Denn wo die erst gedachte Freyheit wegfällt, da verliert der geschickteste Verstand die muthige und freye Ausübung seiner Kräffte, die Gedanken, Urtheile, Vota und Stimmen der Glieder aber werden alsdenn mehr an allerhand Gemüths-Bewegungen gebunden, und die Menschen werden aus Schwachheit nach denen unpartheyischen Einsichten des Verstandes zu urtheilen verhindert, andern und ihren Vorgesetzten aber gleichsam ganz unvermerkt als Jaherrn, endlich aber bald als se Cave-Geister unterworffen. Wir haben von diesem Erfolg ein sehr bekanntes Beyspiel an der gottesdienstlichen Gesellschafft oder der christlichen Kirche, sonderlich der Römisch-Catholischen, die anfänglich ebenfalls ein an und in sich selbst freyes Collegium war, durch dieses unvermerkliche eingeführte Imperium derer Glieder unter sich selbst aber dergestalt verunartet ist, daß endlich daraus ein hierar-

chischer

chischer Staat im Staate worden, welcher die Zwecke eines solchen Collegii grõstentheis endlich vernichtet hat. Ja das påbstliche, und bischöfliche Imperium über die andern Kirchen-Diener, welches so viel Schaden der guten Sache und Absicht einer Kirche bringet, hat keinen andern Ursprung. Denn als 1) aus denen Kirchen-Aeltesten anfänglich freye Collegia errichtet wurden, die Vorsitzenden aber, welche nur eine Direction hatten, nach und nach über ihre gleichen Mitglieder und Collegen zu herrschen anfiengen, und durch allerhand Künste auch endlich zu diesem Zweck gelangeten: Als es 2) in denen Versammlungen und Collegiis derer nun entstandenen Bischöffe eben so her gieng, indem sich über diese wiederum andere ihres Mittels, die anfänglich nur autoritatem directoriam hatten, erhuben: Endlich aber 3) über diese alle der Bischof zu Rom die herrschafftliche Gewalt auf gleiche Weise wieder erlangete: So war nichts anders die Ursache, als daß man diejenigen Glieder, welche im Anfange nur ein besonderes Ansehen zur Direction der Ordnung und Verbesserung wegen bekamen, nach und nach so weit um sich greifen lassen, und nicht gleich Anfanges und nachmals beständig alle Vorsicht dagegen brauchte. Es ist auch dieser üble Erfolg, welcher mit vielen andern Dingen, so der Haupt-Sache eines solchen Collegii ganz zuwider sind, verknüpffet ist, der verderbten Natur der Menschen, ihrem unordentlichen Eigennutz und

ihrem Ehrgeiz so gemäß, daß man sich gar nicht darüber verwundern darf, wie er so leicht entstehen, und das elende Pabstthum herfür bringen können, ja wie er in allen solchen Collegiis nach und nach erfolgen müsse, wenn man nicht alle weise Vorsicht dabey beständig in acht nimmt. Die Menschen sind allerseits zu diesen Ausschweifungen und zwar um so vielmehr aufgeleget, ie mehr sie Verstand besitzen, und ie weniger ihr Wille in Ordnung ist. Uiberdem aber sind sie auch einander in Ansehung der Stärke ihres Geistes nicht gleich, und daher artet auch so gar leicht das Ansehen der Ordnung und die potestas dirigendi, noch mehr potestas corrigendi in ein Imperium aus. Es lehret und erinnert uns also dieses bekannte Beyspiel dieser wichtigen Wahrheit, wie vorsichtig nemlich alles zu verhüten sey, damit diese Ausartung solcher freyer Collegiorum, worinne Geschäffte des Verstandes, der Wissenschafften, der Wahrheit und guter ungebundener Rathschläge das Hauptwerk sind, nicht geschehe. Ein grosser Herr hat nun zu seinen hohen Regierungs-Geschäfften verschiedene solcher freyer und zum Rathgeben in ambiguis Status geordneter Collegiorum unumgänglich zu der Absicht nöthig, damit durch das, aus vieler ihren freyen Gedanken und Stimmen herauskommende gemeinschaftliche Urtheil und Gutachten, nach ungebundenen Einsichten des Verstandes, demselben in seinen Entschliessungen helfe und unterstütze, und er also sichern und wohlgegründeten

Rath dadurch bekomme. Und daher ist dieser Satz gewiß keiner der geringsten in der Lehre, sowohl von der Kunst zu herrschen, als Rath zu suchen und zu geben; Wiewohl diese selbst noch überhaupt sehr schlecht von denen Gelehrten ausgeführet ist; massen der Herr Thomasius sel. in seiner arte Consultatoria, theils mehr auf die Privat-Rathschläge, als publiqven siehet, theils aber noch sehr unvollständig, obgleich noch besser, als andere vor ihm, davon handelt. Es hat also diejenige gelehrte iedoch unbekannte Hand, welche in denen Hannöverischen Anzeigen ohnlängst etwas davon einrücken lassen, nicht unrecht, wenn sie diesen Fehler bemerket, und deswegen würde es sehr nützlich seyn, die Wissenschafft Rath zu geben, und was dazu, sonderlich aber in öffentlichen Sachen, erfodert wird, mehr auszuarbeiten. Ich meines Theils sehe nun unter andern auch erst gedachten Satz als einen Haupt-Grund-Satz in der Lehre von Rathgeben und suchen an, und zwar vornehmlich, wenn es von ganzen Collegiis in öffentlichen Staats-Geschäfften geschehen soll. Ein grosser Herr kan daher denselben niemals bey solchen Collegiis publicis aus der Acht setzen, wenn er glücklich fahren, und nicht alle Unkosten, die er auf solche Collegia eben zu dem Ende wendet, gröstentheils vergeblich anwenden will. Und ob auch gleich alle diese Collegia seiner höchsten Regenten-Macht so wohl im ganzen, als nach ihren Gliedern, unterworffen sind und bleiben; so erfodert

dert doch sein eigenes Beste und der Zweck, den er bey denselben hat, daß er sich selbst auf alle Weise hüte, die Freyheit der Glieder solcher Collegiorum in ihren Geschäfften des Verstandes und der Beurtheilung der Fälle durch Furcht für seiner höchsten Gewalt oder gar durch seine Ungnade zu hemmen. Doch von einem weisen Fürsten ist es auch nicht so leichte zu befürchten, daß er nemlich seine eigenen Absichten selbst durch seine Gewalt verhindern sollte: Allein er hat aus diesem Grunde die allergröste Vorsicht nöthig, damit er in solchen Collegiis auch denenjenigen unordentlichen Neigungen derer Glieder entgegen gehe, und vorbaue, welche theils schlechterdings der Ordnung wegen ein mehreres Ansehn, als die andern haben, und also eine potestatem directoriam und correctoriam in seinem Namen am allernächsten auszuüben befugt seyn müssen, dadurch aber gar leicht entweder gleich zu, oder durch Umwege und allerhand Herschsuchts-Künste ein mehr oder weniger Imperium über die an sich selbst mit ihnen gleichen und freyen Glieder zu erlangen trachten mögten, theils aber auch andere daran verhindere, welche etwan mehr Kräffte des Geistes oder auch sonst in andern äusserlichen Dingen besitzen und sich imperieuser Weise über schwächere Glieder zu erheben pflegen. Gewiß, dieser in der Natur der Menschen gegründete Erfolg ist so gar in Betrachtung eines Regentens selbst sehr merkwürdig; indem nach dessen Gemüths-Beschaf-

schaffenheit solche Geister über ihm selbst gar leicht ein unvermerktes Ascendent erhalten, wenn sonderlich allzuviel Vertrauen und Gnade ihre Kühnheit und Herschsucht unterstützet. Ich rede aber hier erstlich von weisen Regenten, die selbst zu regieren vermögend und keine Marionetten sind: Denn bey diesen ist es noch vor eine besondere gnädige Vorsehung Gottes anzusehen, wenn ihnen der Allerhöchste einen oder etliche solche Personen nnd Diener schenket, welche an ihrer stat, weise, gerecht, und treu Land und Leute regieren können und wollen. Ich rede endlich zweytens von solchen Collegiis, welche nicht etwan nur bestellet sind, dasjenige, was nach guten Rathschlägen auszuführen schon beschlossen ist, wirklich zu thun, und zu vollstrecken, wie z. E. in Krieges-Geschäfften dergleichen anzutreffen sind: Ja ich weiß wohl, daß bey denen Geschäfften der Vollstreckung der reiflich beschlossenen, eine mehr als blosse Directions- oder Corrections-Gewalt, und also eine befehlende und Gehorsam fodernde nöthig sey, die aber alsdenn das ganze Collegium haben, oder auch durch seinen Cheff ausüben kan. Allein ich rede hier vornehmlich von einem solchen Collegio und dessen Geschäfften, so ferne es bestellet ist, was geschehen soll, vorhero gründlich zu überlegen, zu untersuchen, und wohl erwogene Rathschläge in aller Freyheit mit gehöriger Bescheidenheit und Unterwerffung gegen ihren Herrn zu geben. Es sind aber vielerley solche Collegia in wohl ein-

gerich

gerichteten Staaten, so wohl in auswärtigen als innern Staats-Sachen, und hier insonderheit in Justitz-Policey-Cammer- und Finanz-Geschäfften bekannter massen unter mancherley Namen vorhanden, bey welchen insgesamt diese wichtige Erinnerung meines Erachtens zu beobachten, woferne ein Regent nicht den Haupt-Zweck und Nutzen solcher Collegiorum verlieren, und endlich die Sachen dahin verfallen lassen will, daß er in der That keine Collegia, oder mehrere Glieder und Räthe, die ihre Verstands-Kräffte zu seinem und des Landes Besten vereinigen sollen, brauchet, sondern nur alles auf das Gutdünken eines oder andern Mannes in demselben, der doch nur auf Ordnung halten solle, ankommen, diesen aber alles allein nach seinem offt sehr menschlichen Gutdünken thun, und die andern zu blossen Nullen oder Jaherren machen lässet. Ich bin aber der Meinung, daß diese Anmerkung noch viel sorgfältiger bey Policey-Cammer- und Finanz- als Justitz-Collegiis in acht zn nehmen sey; nachdem bekant ist, daß eines Theils nicht alle Geschäffte in diesen Sachen, so genau, wie in Justitz-Sachen an einerley Regeln gebunden werden können, andern Theils aber darinne so viel besondere Fälle und ambigua vorkommen, worinne das rathsamere zum öfftern sehr zweifelhafftig, und sehr schwer ohne sehr reife und freye Uiberlegung auszumachen ist. Die öconomischen Geschäffte sind überhaupt von dieser Art, und noch mehr, wenn sie

nach

nach dem gemeinen Besten der Wirtschafft des Landes einzurichten, hiernächst aber nach denen Rechten und Pflichten eines Regentens, und nach dessen Privat-Nutzen übereinstimmend zu veranstallten sind. Ein Cammer- und Finanz-Collegium insbesondere hat überhaupt die Direction und Verwaltung solcher Geschäffte und muß daher aus Gliedern bestehen, welche

1) Die dazu gehörigen besondern Arbeiten und Verrichtungen aller mitdirigirenden Glieder im ganzen ordnen, was, wenn, wo und wie dieses und jenes geschehen soll, und dieselben zur Uiberlegung und überhaupt zur Berathschlagung vortragen, die Stimmen sammlen, daraus einen unpartheyischen Schluß des Collegii machen, mit demselben die Haupt-Sachen unter die andern austheilen, und an welche die Sachen am ersten gelangen müssen, damit sie vorgetragen und in Berathschlagung gezogen werden, welche endlich die menschlichen Fehler in denen Consiliis so wohl, als in der Vollstreckung, derer einzelnen Glieder erkennen, und mit Grund erinnern, iedoch aber mit gesamten Rath der Glieder, nicht aber nach ihrem Eigensinn und Ansehen verbessern. Und eben dieses sind die Haupt-Verrichtungen derer Cheffs in solchen Collegiis, die nicht etwan, wie ein Regiments-Cheff im Kriege so zu befehlen haben,

daß ihre Meinungen Ordres sind, diese aber, so zu reden, ohne raisoniren angenommen und vollstrecket werden müssen. Denn ihre Geschäffte sind keinesweges Hersch-Geschäffte. Es werden ferner solche Glieder erfodert:

2) Welche ihre Stimmen und Rathschläge nach gehöriger Untersuchung, Erwegung und Conferirung geben, daraus aber gemeinschafftliche Schlüsse machen, ja dem dirigirenden und vorsitzenden Gliede in allen mit ihrem Rath und Gutachten, und so gar bey der Direction und Ordnung beystehen und sorgen helffen. Hiernächst aber

3) Solche, die das Beschlossene, iedoch aber entweder schon insgemein oder besonders vom Regenten genehmigte, unter ihrer Direction von denen Haupt- und andern Gehülffen vollstrecken lassen, oder solches selbst nach Beschaffenheit der Sache vollstrecken.

Alle diese nenne ich Haupt-Personen eines Cammer- und Finanz-Collegii, sie mögen sonst ihren Titeln, Rang und Sitz nach heissen, wie sie wollen, und es sind meiner geringen Einsicht nach diejenigen, welche sich dieser aus der Natur der Sache hergeleiteten und so nöthigen Freyheit eines Collegii zu erfreuen haben müssen: Dahingegen ich alle Arten der Gehülffen, davon ich oben gedacht habe, ja die wichtigsten selbst, (ausser, daß diese auf Erfodern ihre Meinung zum blossen Unterricht des Collegii oder eines Gliedes, nicht aber zum Rath oder

zur Entscheidung sagen); am allermeisten aber diejenigen, denen nur die Expedition von dem ganzen Collegio oder einem Gliede desselben vorgeschrieben und aufgegeben wird, billig von diesen Rechten der Freyheit und des Ansehens ausschlüsse, und solche insgesamt, der von dem Regenten dem sämtlichen Collegio aufgetragenen Gewalt zu befehlen und zu verbieten im Namen des Collegii, wie dieses im Namen des Regentens solches thut, dem Directori bey ihren Diensten unterworfen zu seyn und Gehorsam zu leisten, verbunden erachte. Wie ich denn für einen eben so grossen Fehler ansehe, wenn man unter allerhand Vorwand, dabey aber die persönliche Anhänglichkeit und Gunst eines oder des andern Haupt-Gliedes zum öfftern der eigentliche Grund ist, diese Personen aus ihren Schranken treten lässet, als wenn man solches denen Haupt-Personen oder einen derselben verstattet, oder auf der andern Seite ihre Rechte, und Befugnisse, ihr Ansehen und ihre Freyheit kränken lässet. Die vorgenommene Kürtze vergönnet mir nicht diese Anmerkung auf das bey vielen Cammer- und Finanz-Collegiis, welche das Unglück haben, eigensinnige, hochmüthige, herschsüchtige und eigennützige Präsidenten und Directores, oder andere Haupt-Glieder zu bekommen, gewöhnliche und widrige Verfahren näher anzuwenden, zumahl solcher herschsüchtiger Personen ihre Mittel und Wege nicht alle entdeckt, offenbar und gleich zu auf diese Absicht zielen; Denn

ich müste mich in verschiedene Nachrichten einlassen. Es würde mir aber zu weitläuftig werden, und überdem vielleicht bey manchen, den ich unversehens treffen möchte, die Galle in Bewegung setzen. Daher ich die Anwendung lieber dem Nachdenken eines so wohl klugen als unpartheyischen und wohlgesitteten Lesers überlassen, alle andere aber, die über mich, wenn sie ihr Bild allhier sehen, verdrüßlich werden sollten, zu überlegen bitten will, ob man auch über einen Spiegel oder den Verfertiger desselben billig zürnen könne, welcher uns die Flecken oder die Häßlichkeit unserer Gestalt weiset. Wenigstens betheuere hiermit, daß ich in dieser vor Regenten so nöthigen Anmerkung keine gewissen Personen besonders zum Augenmerk habe, wenn ich auch im folgenden Haupt-Stücke wiederum genöthiget bin, auf diesen Punct umständlicher zu kommen, als wohin er eigentlich gehöret. Conf. Herrn Hofrath Friedr. Carl Mosers kleine Schrifften, zur Erleuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch Hof- und Canzeley-Ceremoniel, die Vte Abhandlung vom Canzeley-Decoro.

§ 19.

Die 6te Anmerkung.

Ich habe zwar im 8 und 9 Satz § 12 mit besonderer Sorgfalt, wie ich glaube, die nächsten und entferneten Zwecke der Cammer- und Finanz-Geschäffte bestimmet: Sie bestunden darinne, damit nemlich mit Gerechtigkeit, Ordnung und Klugheit das bereiteste Vermögen des Regentens und Staats zum unzertrennlichen

chen Besten beyder eingenommen, ausgegeben, vermehret, erhalten und ein jährlicher Uiberschuß erlanget würde. Alles was ich hiermit sage, ist auch keinem Zweifel unterworfen, wenn man den Zusammenhang mit den ausgeführten Wahrheiten bedenket. Allein wenn ich auch auf die *immer mehrere* gerechte und kluge Vermehrung der Einkünfte dringe, so finde ich nöthig, deswegen die sechste Anmerkung noch hinzu zu thun. Uiberhaupt sind zwar die Gründe dieser Absicht, und die Nothwendigkeit derselben in der ersten Abtheilung des ersten Theils der Cameralisten-Bibliothec schon angeführet. Ich erfodere aber dazu, daß die Art und Weise solche zu erlangen gerecht, ordentlich und klug seyn müsse, und verwerfe also alle ungerechte, unordentliche und thörichte, obgleich arglistig gnug ausgesonnene Arten der Vermehrung. Es werden aber diese beyden Sachen sowohl in denen Cammer- und Finanz-Collegiis als ausser denenselben, theils von grossen Herren selbst, theils von andern Leuten, welche diese Collegia ihres unordentlichen Privat-Nutzens wegen gehäßig ansehen, sehr mit einander verwirret. Alle Bemühung, die auf die Vermehrung zielet, muß nicht nur denen Gesetzen überhaupt gemäß, sondern auch insonderheit dem wahren Besten des Regentens und der Unterthanen nicht zuwider seyn. Das ist der Haupt-Satz. Es ist aber auch gewiß, daß rechtmäßige Gründe vorhanden sind, welche erfodern, wie bey allen

Dingen, so das Aufnehmen gemeiner Wohlfart zur Absicht haben, geschicht, auch diese mit besonderer rechtlichen Gunst zu versehen: Allein eben dieser Faveur muß doch gerecht, und sein Gebrauch ordentlich und klüglich seyn. Sie kan demnach nicht anders, als denen Rechten und Pflichten der Regentens und Unterthanen gemäß, und zwar vornemlich durch die sorgfältige und immer bessere Grundlegung der Einkünffte, in dem immer bessern Nahrungs-Zustand des Landes insgemein, durch die Rechte des Regenten, und durch kluge und ordentliche öconomische Vortheile geschehen. Alles aber, was diese Schranken übertritt, alle übertriebene und in andern, theils so fort, theils künftige schädliche Vermehrung, alle Ungerechtigkeit und Gewalt, alle Argelist und eigennützigen Privat-Vortheile, so mit diesen Sätzen nicht übereinstimmen, werden demnach mit allem Rechte unter dem bisher gewöhnlichen, obwohl sehr unreinen teutschen Worte und Nahmen der Plus-Macherey billig verworfen. Weil aber die Cammer- und Finanz-Collegio öffters mit unächten Cameralisten und solchen Leuten besetzet werden, welche entweder nicht verstehen, wie eine gerechte, ordentliche und kluge Vermehrung zu machen sey, weil sie die Cameral-Wissenschafften nicht gründlich gelernet, sondern nur etwas davon in ihren Bedienungen erschnappet haben, oder doch, wenn es auch im Kopfe richtig ist, ein böses Herz gegen ihren Regenten, oder Land und Leute haben,

ben, Regenten aber selbst durch ihre ausschweifenden Begierden, des Prachts, der Verschwendung, der Wollust, der Herschsucht und eines allzu kriegerischen Geistes, oder gar eines niederträchtigen Privat-Geizes regieret und verleitet werden, solche **Plusmacher** zu dulden, oder sie gar mit besonderer Gnade anzusehen: So muß die verwerfliche **Plusmacherey** verkehrter Weise zum öfftern den Nahmen einer nothwendigen und gerechten, ordentlichen und klugen Bemühung, die Einkünffte zu vermehren, in solchen Collegiis führen. Wenn man nur die besondern Maximen, Cammer-Principia, Mittel, Methoden und Wege, sonderlich diejenigen, welche unter allerhand Masqven auftreten, zu prüfen vermögend ist, so wird man dieses nicht leugnen können. Cameralisten sind auch überhaupt eine Art der sogenannten Politicorum, und wer wird zweiffeln, daß auch unter diesen räudige Schafe sind, auf welche die Beschreibung passet, die jener redliche Mann von einem schlimmen Politico gab, wenn er sagte:

Politicus est animal bipes ita serviens, ut non offendat diabolum.

Zu geschweigen, daß es sehr schwer ist, alle Fehler zu vermeiden, und der sittliche Irrthum, aus guten Absichten etwas unrechtes zu thun, hierbey sehr offt unvermerkt aus menschlicher Schwachheit in besondern Fällen nicht ohne Wirkungen ist. Indessen so ist es doch hinwiederum ganz was bekanntes, daß andere

unverständige, und eben so unwissende als eigennützige und thörigte Leute sich nicht entblöden, die Cameralisten insgesamt und ohne Unterscheid für **Plusmacher** auszuruffen, und die gerechteste, ordentlichste, klügste und nothwendigste Vermehrung, wornach sich Cammer- und Finanz-Collegia bestreben und bemühen müssen, mit dem Nahmen einer **Plusmacherey** zu belegen. Alle nöthige, gerechte und kluge Anschläge, welche die Oeconomie iedem Menschen erlaubt, wenn sie gleich mit dem wahren Besten des Landes und Herrns sehr wohl zusammen stehen, nur aber einzelnen Personen in ihrer übermäßigen Gewinnsucht, die sie sonst, als man selbige noch nicht aus ermangelnden Einsichten einsahe, ausübten, durch ihre eigennützige Rechnungen Striche macht, muß **Plusmacherey** in denen Reden und Urtheilen dieser Leute heissen. Und sie wollen damit nichts anders sagen, als die Fürsten sollen nichts haben, sondern nur die unersättlichen Hälse solcher Leute füllen, ja ihnen ihre eigene schädliche Plusmacherey ungestört in Einnahmen und Ausgaben ausführen lassen. Wenn sie sich aber auch nicht unterfangen, mit diesem blamanten Nahmen um sich zu werffen, so hört man doch eben das nach ihrem wahren Sinn von ihnen mit andern Worten. „Hier suchet „es, sagen sie, die Cammer gar zu genau, dort „rechnet sie alles bis auf den Pfennig aus; „Ehemahls waren die Cammer- oder Kriegs- „und Domainen-Räthe nicht so einsichtig;

„Man

„Man rechnete den Pächtern nicht so nach (d. i. „sie waren entweder Ignoranten, oder nachläs„sige Leute, oder Betrüger ihres Herrn); Sie „hielten viel davon: leben und leben lassen; „Sie liessen andern Leuten auch Brot; Die „Cammern verschenken heut zu Tage nichts; „aus der Hölle ist keine Erlösung; Es zielt al„les auf das Cammer-Interesse; Der Fürst „wäre wohl gut, wenn nur die Cammer nicht „wäre; Diese läst den armen Pächtern und „Revenüe-Verwaltern, oder andern Leuten „nichts; diese belästiget die Leute mit Proces„sen, und thut ihren Rechten unter dem Nah„men des Fürstlichen Interesses Gewalt und „Unrecht, und so fort.„ Alle solche Ausdrücke haben nun zwar an manchen Orten, wie erst gedacht, ihren guten Grund, wo man nach alter Weise das Cammer- und Finanz-Wesen noch veranstaltet, und entweder aus Unwissenheit oder aus Mangel der Menschen-Liebe behauptet, daß es recht, und daß es die Pflicht einer Cammer, oder Finanz-Collegii, oder aller Cameralisten sey. Allein in dem Munde dieser unverständigen und schlimmen Blamanten sind es ungerechte und eigennützige Klagen, die sie überhaupt über alle ausschütten, und die ihnen ihre Unwissenheit und ihre gestörte ungerechte Gewinnsucht eingiebt. In der That aber muthen sie damit solchen Bedienten des Staats zu, ihnen zu Gefallen untreu und läßig in ihren Pflichten zu seyn, mit ihnen aber eine Karte zu machen. Gewissenhaffte und ächte

Cameralisten können und werden nun zwar diese Dinge mit großmüthiger Ruhe ihres Herzens anhören, und ihre Strasse, so die richtige heißt, immer fortwandeln, folglich weder auf der einen noch auf der andern Seite ausschweiffen, ja den wahren Sinn dieser Sprüchlichen schon verstehen: Allein zweyerley ist doch hierbey noch zu erinnern, und an manchen Orten als ein unerträglicher Fehler, welchen grosse Herren zu steuern haben, anzumerken. Nemlich:

1) Daß zum öfftern auch redliche und wohlgesinnete Leute, diesen Leuten aus Unwissenheit alles nachbeten, weil es doch nicht zu leugnen, daß in manchen Cammern eine verhaßte Plusmacherey grob und subtil nach alter Weise getrieben werde.

2) Daß sich andere Collegia und Bediente, ja sogar solche, welche ebenfalls mit Revenüen, sonderlich des ærarii, von denen herrschafftlichen Cammern abgesondert, zu thun haben, nicht entblöden, diese Sprache zu führen, und überdem in Sachen, die sie mit der Cammer zu thun bekommen, solchen Vorstellungen zu folgen, solche Ideen aber bey aller Gelegenheit blicken zu lassen. Man findet sonderlich in ganzen dicasteriis solche Geister, welche in dieser verhaßten Einbildung Universalisten sind, und daher gleichsam als aus einer gerechten Vermuthung alle-

allemal, wie die Rechts-Gelehrten reden, in odium der Cammern urtheilen, ohnerachtet sonst die Gesetze denenselben unter dem Nahmen des fisci vorzügliche Rechte aus dem Grunde seiner Absicht, nemlich der gemeinen Wohlfahrt, zueignen.

Nichts aber kan diesem Mangel abhelffen, als wenn grosse Herren ihr Cammer- und Finanz-Wesen nach ächten Grund-Sätzen veranstalten, ihre Cammer- und Finanz-Collegia mit so redlichen als gelehrten theoretico-practicis, und nicht wie sonst, besetzen, sie selbst aber sich dabey an ihre Rechte und Pflichten hierinne binden, folglich in diesen Wissenschafften selbst mehr als sonst umsehen.

§ 20.

Und das ist endlich der nächste und wichtigste Nutzen, welchen das fleißige Studiren dieser von mir durch die § 12 gegebenen Grund-Sätze bestimmte Cammer- und Finanz-Wissenschafft haben muß, und wodurch die Glückseligkeit der Regenten und ihrer Länder, so viel in menschlichen Dingen möglich ist, befördert wird. Man wird also abermals hieraus die Wichtigkeit derselben einsehen und erkennen, was vor viele Mängel und Fehler aus der bisherigen Vernachläßigung und Verachtung dieser Wissenschafften sowohl in der Zubereitung als in der Ausübung erfolget sind. Ich könnte noch mehr Erinnerungen hinzusetzen, wenn es hier der Ort, und meine Kürze verstattete. Ich schmei-

Beschluß der ersten Abhandlung

schmeichele mir aber, meinen Lesern in diesen Betrachtungen schon genug gesagt zu haben. Wenigstens hoffe ich, daß die reiche Fruchtbarkeit und der weite Inhalt der § 12 gegebenen Grund-Sätze, daraus einiger massen erhelle und gezeiget sey, wie die übrigen mit Nachdenken und Schlüssen anzuwenden sind. Man wird sich auch endlich daraus meine Begriffe von einem wohlbestellten Cammer- und Finanz-Wesen schon im voraus vorstellen, und die weitere Anwendung leichtlich machen können. Ja uneingenommene und verständige Leute werden auch verhoffentlich sehen, daß ich von denen gemeinen Begriffen sowohl als allen Misbräuchen weit entfernet sey. Doch, ich glaube, daß sie davon noch mehr werden überzeuget werden, wenn sie nur den kurzen Entwurff der Cammer- und Finanz-Wissenschafft, welcher in nachstehender Abhandlung folgen wird, selbst zu lesen und zu überlegen belieben.

Ende der ersten Abhandlung.

Die andere Abhandlung.

Worinne ein kurzer Entwurf der Cammer- und Finanz-Wissenschafft vorgestellet wird.

§ 1.

Wenn man diesen dritten Theil der Cameral-Wissenschafften in seinem Zusammenhang mit den andern beyden Theilen abhandelt, so ist ohne Zweiffel nöthig, daß man selbigen, als eine besondere Wissenschafft vor allen Dingen insgemein betrachte, und also

Was eigentlich, und in welcher Ordnung solches hier vorzutragen.

1) Die Beschreibung dieser Wissenschafft,

2) Die daraus erhellenden ersten Grund-Sätze, und

3) Ihre Eintheilung erkläre.

Hier aber ist es nicht nöthig, mich damit aufzuhalten. Denn im 11, 12 und 13 § der vorhergehenden Abhandlung ist dieses schon geschehen. Daher der geneigte Leser diese §§ hier nur aufzuschlagen, und sich davon unterrichten zu lassen belieben wird. Ich wende mich dannenhero sofort zu der Abhandlung dieser Wissenschafft selbst. Und eben die § 12 angegebenen Grund-Sätze, sonderlich aber der 4, 5, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 16 und 21 gaben mir im 13 § schon Gelegenheit, dieselben

1) in den theoretischen, und

2) den practischen Theil;

Den

Den ersten aber wiederum

a) In die General- und

b) die Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, welches zwey besondere Bücher seyn können, einzutheilen.

Ich werde dannenhero

I. den Theoretischen Theil,

darinne aber am ersten, und vor allen Dingen näher entwerffen müssen:

A. Die General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft.

§ 2.

Was hier als erste Grundwahrheiten voraus zu setzen.

Die ganze Wissenschafft ist practisch (§ 12 n. 1). Sie zeiget also die nähere Anwendung sowohl der Oeconomie und Policey-Wissenschafft, als vieler andern Theile der dogmatischen natürlichen und positiven Gelehrsamkeit (conf. der 12, 15, 16, 17, 18 und 19 Satz dieses §), auf Cammer- und Finanz-Geschäffte, welche im dritten und vierten Grund-Satz § 12 schon bestimmet sind, um selbige gerecht, weislich und klüglich auszuüben. Der achte und neunte Grund-Satz, wenn man den 20ten dazu nimmt, stellet auch die eigentliche Beschaffenheit einer solchen Ausübung insgemein vor, und deswegen werde ich hier leichtlich zu verstehen seyn. Nur dieses erinnere ich: Es macht dasjenige, was ich in diesen Sätzen davon gesagt habe, zusammen ein in dem göttlichen Rechte der Natur und der Lehre von der wahren Klugheit selbst gegründetes Gesetz bey diesen

sen Geschäfften aus, welches ein ächter Cameralist niemals mit Wissen und Willen übertreten, und sich deswegen in allen Haupt- und besondern Geschäfften für denen gewöhnlichen falschen Ausnahmen, und für allen Selbst-Betrug dabey hüten muß. Denn es suchen unzählige falsche sogenannte Cammer- und Finanz-Maximen oder principia denselben auf mannigfaltige Art entweder zu verstecken, oder dieses Grund-Gesetz offenbar zu übertreten und zu entkräfften. Ich werde es also auch bey der **General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft** allezeit vor Augen haben, und daraus alle wahren Cammer- und Finanz-Maximen herleiten. Man kan aber ohnmöglich alles, was zu seiner Beobachtung sowohl als zur Verhütung seiner Uibertretung in acht zu nehmen ist, gründlich und überzeugend lehren, woferne man nicht **die Natur und Beschaffenheit dieser Geschäffte** sowohl insgemein, als besonders kennet. Und weil diese Wissenschafft dieselbe weislich, gerecht und klüglich auszuüben lehren soll, so erfodert es eine gründliche Lehr-Art ohnedem, diese Geschäffte vor allen Dingen genau zu betrachten, und dadurch zugleich dem Lernenden eine Anleitung zu geben, wie er alle und iede Haupt- und besondere Cammer- und Finanz-Geschäffte untersuchen, zergliedern und analysiren könne, um darnach gegründete und ächte General- und Special-Maximen und Regeln der Ausübung zu finden, die falschen aber zu entdecken und zu entwerfen.

Die

Die ganze Stärke einer gelehrten Anweisung der Oeconomic- Policey- Cammer- und Finanz-Wissenschafft läufft auch, wie der geneigte Leser aus dem 1 und 2ten Theile der Bibliothec schon bereits erkennet haben wird, auf diese Kunst und Fertigkeit hinaus, woferne man sich nicht, an stat einer gelehrten Anleitung, in unzählige empirische singularia zerstreuen, und sich unter blossen historischen Erzehlungen eine gelehrte Wissenschafft von diesen Dingen einbilden will, womit doch niemand in seinem ganzen Leben fertig werden kan. Ich habe aber dieses Vorurtheil schon im ersten Theil entdecket.

§ 3 a).

Inhalt der General- Cammer- u. Finanz-Wissenschafft.

Die Betrachtung der **Natur und Beschaffenheit der Cammer- und Finanz-Geschäffte insgemein** ist also der Inhalt dieses generalen theoretischen Theils. Wie aber bereits in § 3 der 4ten Abhandlung des ersten Theils gezeiget worden, worauf man überhaupt bey der Zergliederung aller wirklichen Geschäffte zu sehen habe, und dann hier Cammer- und Finanz-Geschäffte deswegen zu betrachten sind: Also wird man mir einräumen, daß ein ieder auch bey diesen überhaupt, wie nachmals insbesondere bey iedem dieser Geschäffte

1) auf ihr Object,
2) Ihren Zweck, und die daraus erhellende Art und Weise derselben acht haben, daraus aber

3) Die öffentlichen Anstalten mit denen beschäfftigten Personen, oder das kluge **Cammer- und Finanz-Wesen**, theils an sich zu sehen, theils aber daraus die generalen Finanz- und Cammer-Maximen herzuleiten gezeiget werden müssen.

Und aus diesen Wahrheiten bestehet die General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, welche allen und ieden Cameralisten in Teutschland ohne Unterschied des Orts, und der Geschäffte dienen *soll* und muß (conf. § 13).

§ 3 b).

Diesem nach wird man nach gegebener Erklärung dieser Geschäffte **erstlich** ihr Object, oder die Sache selbst, womit sie zu thun haben, allhier erklären müssen. Ja eben dieses wird zugleich den mannigfaltigen Unterschied dieser Geschäffte in Ansehung ihres Objects ohne weitläufftige Vorstellung dergestalt zeigen, daß *ich* selbige eben nicht alle in diesem kurzen Entwurff anzuführen nöthig habe. Das Object derselben ist nun nach dem 3ten und 5ten Satz § 12 der ersten Abhandlung Das Object dieser Geschäffte.

Das bereiteste Vermögen

1) des Staats und

2) des Regentens.

Ich darf aber nur das Wort, **Vermögen**, und den Zusatz: **bereitestes Vermögen** nennen, so wird man auch so fort sehen, wie dabey alles, was § 5-15 in der 4ten Abhandlung des ersten Theils der Bibliothec davon gesagt worden, aus der General-Oeconomic

auch hier anzuwenden sey. Und wenn ich das bereiteste Vermögen des Staats und Regentens nenne, so weisen die fruchtbaren Begriffe dieser Wörter einen ieden auf die Anwendung derer im allgemeinen natürlichen und positiven Staats-Recht gelerneten Wahrheiten. Leute, die diese Theile der Gelehrsamkeit bereits gelernet, brauchen keine weitere Erinnerung. Man kan daher daraus alles schon für bekannt annehmen. Indessen muß man doch, um den Vortrag gründlich zu machen, 1) die Grund-Wahrheiten von der Natur, und dem Unterschied eines Staats, eines Regentens, aus dem Staats-Rechte und sowohl von dem **Grund-** als **bereitesten** Vermögen aus der General-Oeconomic, wie auch 2) die Rechte und Pflichten einer Nation und ihres Regentens, sonderlich was das dominium eminens originarium des ganzen Staats, und hiernächst das dominium eminens derivativum eines Regentens betrifft, hier erklären und zu Hülffe nehmen, um daraus überhaupt

a) den ordentlichen und

b) den ausserordentlichen Gebrauch, sowohl des **Grund-Vermögens** oder der Fonds, als derer daraus zu erhebenden Intraden oder Einkünffte, d. i. des **bereitesten Vermögens** zu zeigen.

Der also erklärte **ordentliche Gebrauch** des Staats-Vermögens aber führet ganz natürlich

A) in **Ansehung der Fonds** auf zwey **Hauptzwecke** desselben, nemlich:

1) Daß

1) Daß besondere Fonds der Einkünffte zur Unterhaltung und Bedürfnisse eines Regentens, theils als eines Glieds, theils als des Haupts des Staats, und
2) zu denen Bedürfnissen des Staats an sich entstehen müssen.

§ 4.

Das erste Stück dieses ordentlichen Gebrauchs bestehet darinne, wenn man

Der ordentliche Gebrauch des Staatsvermögens zu Revenüen des Regentens. Von Patrimonial-Gütern.

a) einen Regenten als ein blosses Glied des Staats betrachtet, und die ersten Grund-Begriffe von dessen Privat-Eigenthums-Rechten über seine Patrimonial-Güter erkläret, wovon aber hier ausser denen Rechten, die er mit allen Privat-Eigenthümern im Staat gemein hat, nichts weiter als dasjenige kurz zu berühren ist, worinne er theils als eine im statu naturali lebende Person zu betrachten, theils sich denen gemeinen Rechten aller Privat-Eigenthümer im Staat zu unterwerfen verbunden wird, theils aber in die Rechte seiner Hoheit gewisser massen einschlagen, und diese Art der Güter austräglicher machen können: Massen sonst dieselben von eigentlichen Domainen-Cammer- oder Cammer-Gütern sehr unterschieden sind. Denn in Cammer-Sachen kommt es vornemlich

Von Domainen- und Cammer-Gütern.

b) Auf ächte Begriffe von denen Domainen- und Cammer-Gütern an, daran ein Regent nur, so viel die Fonds betrifft,

 den

den Genießbrauch, obwohl das völlige Eigenthum an denen fructibus oder Einkünfften daraus selbst hat. Wie nun hier der Ursprung und die Grund-Sätze des Domainen-Rechts aus dem allgemeinen und besondern teutschen Staats-Rechte wiederum anzuwenden, und die wahre Natur und Beschaffenheit der Domainen zu erklären ist, sonderlich aber nach dem ersten Gesetz der Cammer- und Finanz-Geschäffte, dessen ich § 2 gedacht habe, sowohl der Misbrauch als der rechte Gebrauch zum Zweck der Einkünffte des fisci gezeiget, folglich was der fiscus hier bedeute, und wie vielerley Einkünffte aus denen Domainen überhaupt zu erheben sind, nach denen gewöhnlichen Eintheilungen der Gefälle, bey denen so genannten Aemtern vorgestellet wird, woraus denn verschiedene Eintheilungen derer Geschäffte mit denen Domainen selbst entstehen: Also gilt eben dieses erste Stück des ordentlichen Gebrauchs, des Staats-Vermögens zur Unterhaltung eines Regentens, als eines solchen, auch

Von denen Regalien.

c) bey Erklärung sowohl derer eigentlichen nutzbaren Regalien, so man regalia fisci nennet, als auch der zufälligen Einkünffte aus andern Regalien oder Rechten der Majestät, oder Landes-Hoheit, die eigentlich nicht, um Einkünffte davon zu heben, denen Regenten zukommen, und

auch nicht anders als nur mittelbare Einkünffte geben. Sonderlich aber muß man hier nach dem Staats-Rechte, der Staats-Klugheit, der Oeconomic und Policey-Wissenschafft zeigen, welches eigentlich als regalia fisci anzusehen, und welches diejenigen sind, so nur zufälliger Weise Einkünffte geben können, und daraus an sich keinesweges ein Camerale, wie man zu reden pfleget, zu machen ist. Man siehet also leicht, daß es andere Geschäffte bey denen Domainen, andere bey denen Regalien gebe, hier aber wiederum ganz anders bey denen Regalien des fisci, als bey denen übrigen Hoheits-Rechten zu verfahren sey. Da aber eben hierbey die meisten unächten Cammer- und Finanz-Maximen entstehen und im Schwange gehen, so wird hier sonderlich nöthig seyn, die Objecte und Zwecke von beyderley Arten der Regalien überhaupt aus dem Staats-Rechte zu erörtern, nach der Oeconomic aber sowohl, als der Policey-Wissenschafft, die Finanz-Geschäffte dabey in ihrer Uibereinstimmung mit dem im § 2 erinnerten grossen Grund-Gesetze anzugeben, beydes mit Exempeln derer Regalien beyder Arten zu erleutern, sonderlich aber zu zeigen, wie sich hierbey eine mehr oder wenigere Souverainetät der Majestät oder Landes-Hoheit überhaupt in Ansehung unsers teutschen

Staats-Rechts äussere, ingleichen wie der despotismus verfahre u. s. f. Endlich aber muß man hier die Haupt-Classen der Intraden, 1) aus eigentlichen Regalien des fisci, und 2) aus andern, die nicht zum Camerale gehören, vorstellen. Ich will sie aber hier nicht erzehlen. Im andern Theil meines Grund-Risses sind sie von § 305-975 nach der Reihe durchgegangen, und unten kommen sie ohne dem vor; nur sind sie in diesem generalen Theil, daß und wie sie einem Regenten zukommen, aus dem Staats-Rechte zu zeigen. Auf diese Weise werden sich in diesem pragmatischen Vortrag sowohl die Qvellen allgemeiner ächter als unächter Finanz-Maximen deutlich entdecken.

§ 5.

Der ordentliche Gebrauch des Staatsvermögens zu Revenüen des Staats an sich.

Doch das andere Stück des ordentlichen Gebrauchs des Staats-Vermögens bestund auch nach dem § 3 in der Absicht, die Bedürfnisse des Staats an sich daraus zu erhalten. Mittelbar dient zwar auch die erste Absicht, nemlich die Erlangung der Bedürfnisse des Regentens zu diesem Zweck: Und auf gleiche Weise muß auch die Erlangung der Bedürfnisse des Staats an sich zu jenen dienen. Denn beyde Absichten können nach dem Grund-Gesetz § 2 ohnmöglich getrennet werden. Das Beste des Regentens, als eines solchen, und des Staats an sich ist auf das genaueste verknüpfet. Weil aber doch gewisser massen eine Art des

Privat-Interesses der Fürsten bey dem Cameral-Interesse einschlägt, indem er der Eigenthümer seiner Revenüen von Cammer-Gütern, und Regalien des Fisci ist, so kommt eben die gröste Klugheit eines Cameralistens darauf an, wenn er die Ubereinstimmung dieser Absichten in seinen Geschäfften beobachten, und dieses besondere Interesse eines Regentens mit dem Interesse des Staats geschickt verbinden und vereinigen kan. Dieses verschiedene und doch zusammenstehende Interesse ist also hier vor allen Dingen genau zu bestimmen. Indessen so verhalten sich doch die Rechte des Regentens bey denen Fonds sowohl, als denen Einkünfften solcher Fonds, welche unmittelbar zur Erhaltung der Sicherheit und Beqvemlichkeit eines Staats erfodert werden, wenigstens bey uns Teutschen ordentlicher Weise ganz anders, als dort, und beyde Absichten müssen sich dennoch nicht widersprechen. Dieses aber ist der Haupt-Inhalt dieser besondern Betrachtung, wodurch man denn endlich

a) Auf die verschiedenen Fonds der Einkünffte des Staats, so in allgemeinen und besondern bonis publicis, woraus gemeine Landes- und besondere öffentliche Einkünffte der Theile eines Staats, z. E. ganzer Provinzien, Kreise, Städte, Gemeinheiten, geistlicher und weltlicher Gesellschafften erhoben werden: Hiernächst aber

b) Auf die besondern Rechte des ærarii oder des Staats-Fisci, und vornemlich auf das dazu gehörige Jus collectandi, Tribut- Contributions- und Steuer-Recht,

nach einer practischen Anwendung vieler Wahrheiten aus der positiven Privat- und Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, der Oeconomic und Policey-Wissenschafft geleitet und unterrichtet wird. Und hier ist insonderheit auszuführen, wie weit auch hier die verschiedene Staats-Verfassung und Regierungs-Form, die Finanz-Rechte der Regenten, der Stände, und des Volkes verändere, ja daß ordentlicher Weise der Regent über die Arten dieser Fonds und Einkünffte, zwar das Recht der höchsten Verwaltung, Ober-Aufsicht und Direction mehr oder weniger gebunden und eingeschränket, keinesweges aber das Genießbrauchs-Recht für sich und seinen Stand, vielweniger das Eigenthum über die Früchte oder Intraden selbst, wie über die Cammer-Revenüen habe. Und eben dadurch werden sich wieder eine Menge falscher Finanz-Maximen sowohl als die allgemeinen wahren entdecken. Uibrigens wird es sehr angenehm und nicht unnützlich seyn, wenn man sowohl bey dem Inhalt des vorigen als dieses § die Geschichte überhaupt zu Hülffe nimmt, und sonderlich unser teutsches Domainen- Cammer- Finanz- und Steuer-Wesen überhaupt daraus erleutert. Es gehört dieses aber doch mehr zum schönen als zum nothwendigen Vortrag dieser Wahrheiten. Indessen

siehet

siehet man doch, wie sich unter andern Theilen der Gelehrsamkeit auch die Anwendung der gelehrten Geschichts-Kunde, sonderlich aber der antiquariæ in denen Reichs- und den gelehrten-Geschichten allhier anbiete, wenn man sich darinne umgesehen hat.

§ 6.

Bisher ist von der Betrachtung des ordentlichen Gebrauchs des Staats-Vermögens ohne Unterscheid, ob es Fonds, oder Einkünffte sind, nach der Anleitung des 3ten § gehandelt worden. Es ist aber auch noch übrig, die Rechte und Pflichten der Regenten und des Staats in Ansehung des **ausserordentlichen Gebrauchs**, so durch Cammer- und Finanz-Geschäffte nach dem Grund-Gesetz § 2 und bisher erklärten General-Maximen eingerichtet werden muß, zu handeln. Es äussert sich solches bekannter massen, ausser denen Fällen, einen ausnehmenden und wichtigen ja gewissen Vortheil zu machen, sonderlich in der äussersten Noth des allgemeinen Bestens des ganzen Staats, oder eines wichtigen Theils desselben. Der übertriebene Eigennutz der Menschen hat aber auch hierbey unzehlige Masqven erfunden, um seine Befriedigung unter dem Schein äusserster Noth des gemeinen Bestens zu erhalten. Unächte und schmeichlerische Cameralisten wissen sich dessen auf mancherley Weise zu Nutze zu machen. Man wird also hier abermals eine Qvelle unächter Cammer- und Finanz-Maximen gegründet entdecken, wenn man

Der ausserordentliche Gebrauch des Staats-Vermögens.

a) Sehr genau bestimmet, was unter der äussersten Noth des gemeinen Bestens nicht, und was darunter billig zu verstehen. Verschiedene besondere Fälle entweder aus der Geschichte oder aus dem Vorrath der Erdichtung müssen hierbey unumgänglich gebrauchet werden, diese Bestimmung und einige Grund-Sätze davon desto besser zu erleutern, und zur weitern Anwendung leicht zu machen: Hiernächst aber werden

b) Die Grade dieses Gebrauchs, und die so billige als kluge Ordnung unter denenselben zu zeigen seyn. Denn, wo dieses nicht beobachtet wird, so wird zum öfftern dem Besten des Regentens und des Staats, ohne daß die Noth eben gleich diesen oder jenen Grad erfodert, eine sehr lange blutende oder gar unheilbare Wunde versetzet, welches man doch verhüten können, wenn man nicht gleich soweit gegangen wäre. Allein, eben zu dem Ende muß man deutlich erklären,

c) Worinne denn endlich dieser ausserordentliche Gebrauch des Staats-Vermögens bestehe, welchen man insgemein sonst im engen Verstande das dominium eminens oder vielmehr die einzige Wirkung desselben nennet, ob ich gleich von dieser Bestimmung des dominii eminentis abgehe. Endlich ist zu zeigen

d) Wie und auf was Art und Weise der daraus bey dem ordentlichen Gebrauch des Staats-Vermögens entstehende Schade in Privat- Regenten- und Staats-eigenthümlichen und publiqven Gütern und Einkünfften der Billigkeit nach möglichst zu mindern und zu überwinden sey?

Ich will einen blossen empirischen Cameralisten, der nach dem alten Schrot und Korn aussiehet, oder einen blossen sinnlich gelehrten Wirtschaffter, grossen Pachter, Rechen-Meister, Kaufmann, dergleichen man sonst für die geschicktesten Leute dazu hielte, bey dieser Gelegenheit bitten, sich zu prüfen, wie viel er gründliches hiervon denken, sagen, und bey solchen Fällen rathen und ausüben könne. Jedoch ich will auch einen blossen Rechts-Gelehrten, oder theoretischen blossen gelehrten Arzt hierbey ersuchen, seine Schwäche und Stärke zu untersuchen, wenn er nichts oder wenig, ja vielleicht nur etwas empirisches von der Oeconomie oder Policey-Wissenschafft gelernet hat. Gleichwohl bildeten sich ehemals grosse und kluge Leute ein, die ersten und die letzten schickten sich am vortreflichsten zu wichtigen Cammer- und Finanz-Bedienungen oder zu Lehrern dieser Wissenschafft auf hohen Schulen.

§ 7.

Das Object dieser Geschäffte würde nun solchergestalt ohne Unterscheid der Fonds und Intraden nach seinem ordentlichen und ausserordentlichen Gebrauch, dem § 3 gemachten Entwurf

wurf zu Folge, überhaupt betrachtet seyn: Allein man muß

Betrachtung des andern Stücks des Objects der Cammer- und Finanz-Geschäffte, nemlich der Einkünffte an sich.

B) auch das **bereiteste Vermögen** selbst, oder die Einkünffte noch besser und besonders untersuchen lernen.

Denn auch dieses gehöret zum Objecte dieser Geschäffte. Zuförderst wird also nunmehro aus der Oeconomic erinnert, 1) worinne solches, und daß es überhaupt auch hier in beweglichen Sachen und Gelde bestehe, wie denn auch die Sätze der Oeconomic von sichtbaren beweglichen Vermögen hieher gehören. Man muß aber 2) viel näher treten, und die allgemeinen Grund-Sätze von denen aus einem zur wirklichen nützlichen Ausgabe oder zum Gebrauch in Bereitschafft zu habenden Vorrath entstehenden Cassen und Vorraths-Behältnissen erklären: Massen zu ordentlichen Ausgaben a) die Cassen und Vorraths-Behältnisse der Cammern, b) des ærarii, oder die Kriegs- und Landschaffts-Cassen, Landes-Magazine, die Cämmereyen der Städte und die Cassen derer Gemeinheiten, oder anderer publiqven Corporum gehören. Doch auch dieses ist nicht gnug, sondern es wird auch c) ein jährlicher Uiberschuß zu ausserordentlichen Ausgaben der Cammer und der Landes-Cassen, d. i. ein aufzuhebender Vorrath, ein Uiberfluß, oder der daraus entstehende Schatz an Geld und andern Sachen erfodert. Es sind dannenhero dieses Betrachtungs-würdige Vorwürffe, um überhaupt ächte Begriffe von denen mancherley

Revenüen sowohl, als auch sonderlich von dem Schatz eines Regentens und Staats zu bekommen, vornemlich aber dieses seine wahre Natur, und den Unterschied von denen Schätzen eines privati, wie auch die Rechte und Pflichten des Regentens dabey nach dem grossen Grund-Gesetz § 2 einzusehen, solche aber mit den Regeln der Oeconomic und Policey-Wissenschafft, so allemal die gute Landes-Oeconomie dazu hält, geschickt zu verbinden, und folglich wiederum eine Menge falscher Finanz-Maximen zu erkennen, die wahren allgemeinen Regeln aber zu lernen. Die Lehre der Staats-Klugheit und die Erkenntniß der Staaten bietet aber hier abermals unter denen gelehrten Wissenschafften 1000 Wahrheiten an, um solche geschickt auf diese Dinge und die dabey vorfallenden Geschäffte anzuwenden. Und dieses alles kan der Inhalt des ersten Hauptstücks der General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, so von dem Object der Cammer- und Finanz-Geschäffte handelt, abgeben.

§ 8 a).

Betrachtung des Zwecks und die Art und Weise derer Cammer- und Finanz-Geschäffte.

Die Natur und Beschaffenheit des Objects dieser Geschäffte leitet darauf einen nachdenkenden Geist ohne viele Schwierigkeiten auf die Bestimmung der Art und **Weise derselben überhaupt**, wenn man ihre nächsten Zwecke dazu nimmt. Und eben dieses war **das andere Stück**, welches bey diesen Geschäfften nach § 2 überhaupt zu betrachten, in der General- und Finanz-Wissenschafft vorkommt.

Man

Man darf aber nur insgemein den 7ten und 8ten Grund-Satz § 12 in der ersten Abhandl. dieses Theils der Bibl. erwegen, wo dieser Zweck bestimmet ist, so entdecken sich 1) theils 3 neue allgemeine Grund-Regeln der Art und Weise, diese Geschäffte auszuüben, theils aber auch 2) besondere General-Regeln derer besondern Haupt-Geschäffte. Ich will die ersten hier angeben, welche an diesem Orte deutlich und applicativisch zu erklären sind. Denn ohne die Beobachtung dieser Regeln wird alles übrige ausarten. Sie setzen aber wiederum das § 2 gegebene Grund-Gesetz voraus, und bestehen in folgenden.

§ 8 b).

Die erste General-Regel.

Die erste General-Regel wird ohne Zweifel diese seyn:

Man muß dabey sowohl die durch gute Policey-Gesetze und Anstalten zu bewirkende Gründung des bereitesten Vermögens der Regenten und Staaten in dem blühenden Staats-Vermögen, als desselben Erhaltung und Vermehrung voraus setzen, oder kurz: Die geschickte Ausübung der Policey-Wissenschafft muß dabey zum Grunde liegen, und die gute Landes-Oeconomie beständig voraus gesetzet werden. Ein unbestellter Acker trägt keine, oder nicht so viel oder gute Früchte, als ein wohl bestellter. Man nennet daher, weil dieses das Hauptwerk mit ausmacht, die Policey-Wissenschafft, wie ich sie im andern

andern Theil entworfen habe, vorzüglich auch die Finanz-Wissenschafft besonders. Ich hoffe aber, daß sowohl das bisherige, als das nachfolgende zeigen werde, es werde damit noch zu wenig von dieser letzten Wissenschafft gesaget, oder doch viel mit einander verwirret, was doch unterschieden ist. Diejenigen, welche dem Volke nur alles, dem Regenten aber nichts geben wollen, gerathen auch gar leicht durch dergleichen unentscheidenden Vortrag auf der andern Seite in viele Ausschweifungen, welche denen verderblichen Maximen der Machiavellistischen Staats-Leute zwar entgegen stehen, dennoch aber wider den § 2 erinnerten Haupt-Satz ebenfalls laufen, und so verderblich als jene sind, weil sie den Regenten zu seinen grossen Pflichten ganz ohnmächtig machen würden. Denn, was würde einer Familie ein wohl bestellter und reichliche Früchte tragender Acker zu ihrem Wohlstand helffen, wenn sie nicht auch die Früchte einernten, und klüglich zur Verbesserung ihres Wohlstandes immer mehr anwenden wollte? Und wie schlecht würde der Haus-Vater, oder das Haupt der Familie seinen Pflichten nachkommen können? Hier nun ist der Haus-Vater der Regent oder Fürst, die Familie aber der Staat an sich, der Acker das gesammte Staats-Vermögen, und seine

Bestellung geschicht durch gute Landes-Oeconomie. Eben das aber lehret die Policey-Wissenschafft. Jedoch nun fehlt auch die Erndte und Anwendung der Früchte, das ist Einnahme und Ausgabe, oder die Verwaltung. Es ist also übertrieben und irrig, ja wider das erste Grund-Gesetz § 2, wenn man vorgiebt, daß allein in der Grundlegung, Vermehr- und Erhaltung eines blühenden Vermögens des Staats, insgemein die Finanz-Geschäffte bestehen. Denn diese haben noch nähere Zwecke, welche zum unzertrennlichen Besten des Staats und Regentens, unumgänglich nöthig sind. Es sind deswegen noch viele andere Geschäffte darunter, die ich mit dem Namen der Verwaltungs-Geschäffte insgemein ausdrücken will, und wovon die Cammer- und Finanz-Wissenschafft eigentlich die ächte Art und Weise lehren muß. Nichts desto weniger aber bleibt die erste Regel eine unstreitige Wahrheit, und aus dieser fließet auch die andere. Nemlich:

Die andere Regel von der Art und Weise der Cammer- und Finanz-Geschäffte.

2) Mit der Gründung, Vermehr- und Erhaltung müssen die Absichten, Arten und Weisen der ietzt gedachten andern Finanz-Geschäffte der Verwaltung dergestalt übereinstimmen, damit jene nicht gehindert und verderbet, sondern immer mehr verbessert werden. Und eben hier ist das

wahre plus ultra der Regenten wohl zu erklären (conf. p. 62 des 1 Th. der Bibl. und § 19 dieses Theils in der 1 Abhandlung), das falsche aber dazu zu halten.

3) Alle übrigen Cammer- und Finanz-Geschäffte haben zum Zweck die **gerechte und kluge Verwaltung des bereitesten Vermögens** durch **Einnahme, und Ausgabe,** sowohl nach wirtschafftlichen Regeln, als nach den aus dem Verhältniß der hohen Rechte und Pflichten eines Regentens entstehenden Finanz-Maximen. Die 3te Regel.

Ich will mich nicht mit der Erklärung dieser beyden letzten Regeln aufhalten, die andere ist bereits aus der ersten, welche aus dem vorhergehenden verständlich ist, klar, die dritte aber wird im folgenden nicht nur erleutert, sondern kan auch aus dem 15, 16 und 17 Satz § 12 der ersten Abhandlung dieses Theils, ausser dem aber aus dem 35 § der ersten Abhandlung des ersten Theils nicht unverständlich seyn. Denn in diesem Lehr-Gebäude, muß, so viel immer möglich, alles folgende aus dem vorher schon erklärten erhellen. Allein einige andere General-Cammer- und Finanz-Regeln, von Geschäfften, welche ich in Ansehung derer unter dem Begriff der Verwaltung befindlichen Haupt-Geschäffte, die besondern § 8 a) an diesem Orte oben genennet habe, verdienen eine weitere Erklärung.

§ 92).

Betrachtung der Verwaltungs-Geschäffte.

Wenn ich demnach von der Verwaltung des bereitesten Vermögens oder der Einkünffte der Regenten und Staaten rede, so führt uns

1) Das blosse Wort: **Verwaltung**, in die Oeconomie.

2) Der Zusatz aber auf die besondern Maximen, so aus denen hohen Rechten und Pflichten der Regenten bey ihrer Wirtschafft entstehen.

Das erste sind lauter **wirtschafftliche** Regeln, Einkünffte zu erlangen, zu bewahren, in acht zu nehmen, und endlich wohl anzuwenden. Das andere aber ist das **Statistische**, daß ich so rede. Was das **Wirtschafftliche** anbetrifft, so zeigt sich hier zuförderst die Anwendung der General- und Special-Oeconomie. Es ist aber nicht nöthig ihre Wahrheiten hier zu wiederholen; wer diesen Theil studieren will, muß die Oeconomie schon verstehen; man muß hier nur die Anwendung zeigen, und eben daraus wird ihm bereits bekannt seyn:

Von der Einnahme nach der Oeconomie.

a) Was zur ordentlichen und klugen Einrichtung einer **Einnahme** insgemein und insbesondere bey diesem und jenem Haupt-Geschäffte der Land- und Stadt-Wirtschafft erfodert werde, weil kein Object der Regenten- und Staats-Wirtschafft angegeben werden kan, welches nicht in der Oeconomie schon vorgekommen ist. Ja er muß wissen wissen, was

b) Zur

b) Zur klugen, ordentlichen und sparsamen, nicht aber dem Geitz gemässen Ausgabe, und endlich

Von der Ausgabe nach der Oeconomic.

c) Zur klugen und gerechten Sammlung und Anwendung eines Schatzes und Vorraths, oder, welches einerley ist, zur Erlangung des Reichthums gehöre.

Von der Sammlung und Anwendung des Schatzes.

Allein nur dieses ist hier das vornehmste, daß man, was Einnahme und Ausgabe, ja wie vielerley sie besonders bey der Regenten-Wirtschafft überhaupt sey, welche generalen Wirtschaffts-Regeln aber insbesondere hieher gehören, angebe. Sonderlich aber ist hier die Anwendung der Regeln von wirtschafftlichen Güter-Untersuchungen, Guts-Beschreibungen, Anschlägen, Würderungen, Uiberlegungen, Directionen, Dispositionen, wirtschafftlichen Etats und wirklichen Ausführungen zu zeigen.

§ 9 b).

Man wird aber leicht erkennen, daß dieses nicht eher geschehen könne, als bis man bey diesen Dingen auch das besondere Verhältniß der hohen Rechte und Pflichten eines Regentens dazu hält, und also allererst daraus die generalen Cammer- und Finanz-Maximen bey diesen Verrichtungen, und ihren Zwecken herleitet. Denn diese machen gar einen grossen Unterschied unter der Gründung, Vermehrung, Erhaltung, Einnahme und Ausgabe eines Privat-Manns und eines Regentens oder Staats, unter dem Schatz, Vorrath und Reichthum des

Von allen diesen nach der Staats-Klugheit.

ersten und des letzten. Sie geben viel mehrere und zuverläßigere Mittel an die Hand, und erleichtern ihre Anwendung, um das Beste eines Regentens, soferne es mit dem Besten des Staats zusammen stimmet, und das Beste des Staats, soferne es mit jenem zu vereinigen ist, bey diesen Absichten, z. E. der Erhaltung, der Vermehrung, der Einnahme, der menageusen Ausgabe zu befördern, die Hindernisse aber aus dem Wege zu räumen. Die Grenzen des Reichthums und Uiberflusses sind bey einem Regenten und Staate ganz anders, als bey einem Privat-Menschen zu bestimmen u. s. w. Dieses alles was ich § 8 b), 9 a), b) entworfen habe, kan das andere Haupt-Stück in diesem generalen theoretischen Theil abgeben.

§ 10.

Betrachtung derer mit diesen Geschäfften beschäfftigten Personen und ihren besondern Verrichtungen.

Nunmehro folgt endlich in diesem Theile zum dritten die Betrachtung **derer mit diesen Geschäfften beschäfftigten Personen**, und ihrer mit ihren Aemtern verbundenen besondern **Verrichtungen**, so weit es eine generale Betrachtung zulässet. Denn das übrige gehöret theils zur theoretischen Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, theils zum practischen Theil. Es wird aber dienlich seyn, dieses dritte Haupt-Stück in verschiedene Abschnitte einzutheilen, weil es für andern viele unterschiedliche Wahrheiten enthält. Am allerersten ist nöthig, davon insgemein zu handeln, und da man alles zusammen unter dem Namen einer öffentlichen Anstalt, oder des

Cam-

Cammer- und Finanz-Wesens (conf. der 10 Satz § 12) begreifft, so muß man auch dieses zu zergliedern, und die ächten Maximen von seiner geschicklichen und klugen Einrichtung einzusehen lernen. Will man aber die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Anstalt allhier überhaupt erwegen, so darf man nur wiederum pag. 24-38 im 1 Theil aufschlagen, und den Stoff dazu nehmen. Es ist aber dennoch I) hier der Unterschied unter dem grossen und wichtigen Finanz- und Cammer-Wesen, und dem kleinern vorher auszumachen, und zuförderst zu zeigen, wie sich die Einrichtung zu demselben verschieden, sonderlich bey uns in Teutschland verhalte. Denn es ist nicht alles an allen Orten und zu allen Cammer- und Finanz-Geschäfften der Regenten und Staaten nöthig. Man lese die Anmerkung § 15, 17, 18 *in* der ersten Abhandlung dieses Theils der *Bibliothec* und nehme die notitiam statuum zu Hülfe, so wird man dieses erleutert finden.

Man muß hiernächst II) die beschäfftigten Personen überhaupt bestimmen, und sie wie sie theils in gemeinschafftlichen, theils besondern Verrichtungen bey diesen Geschäfften arbeiten, nur an sich vorstellen, dabey aber die Regierungs-Form beständig vor Augen haben. Es befinden sich dannenhero darunter sonderlich zu betrachten:

1) Die hohe Person des Regentens, es mag solches eine physicalische oder moralische Person seyn.

2) Die Reichs- und Landes-Stände.

3) Verschiedene hohe und niedere Cammer- und Finanz-Bediente und zwar theils in gemeinschafftlicher Arbeit und verschiedener Subordination, theils in abgesonderter Arbeit. Zur ersten Art gehören die ordentlichen hohen und niedern Finanz- und Cammer-Collegia, nebst ihren wichtigern und geringern iedoch beständigen Bedienten und Untergebenen, so wohl bey denen Collegiis als ausser denenselben. Ja es kommen zu diesen auch ausserordentliche oder unbeständige Bediente und Gehülfen; Zu der andern Art gehören einzelne und besonders arbeitende Cammer- und Finanz-Bediente, wie bey einem grossen Finanz-Wesen ein oberster Finanz-Minister, bey den geringern aber unter mancherley Character diejenige Person ist, welche solches allein versiehet. Es ist aber nöthig hier nicht nur aus der Natur der Geschäffte zu zeigen, was vor Beschäfftigte da seyn sollten, sondern auch aus der Geschichte das verschiedene Daseyn dieser Personen unter verschiedenen Tituln und Namen in Teutschland zu entwerfen. Doch dieses würde noch nicht gnug seyn, um den Lernenden hierbey zulänglich zu unterrichten, sondern es wird auch eine besondere Betrachtung dieser Personen erfodert, womit sich sonderlich der

Herr

Herr von Seckendorf sel. in seinem Fürsten-Staat, iedoch mehr in Ansehung des kleinern teutschen Cammer-Wesens, beschäfftiget hat.

Endlich aber ist III) nöthig von dem nächsten und festgesetzten Regeln des Cammer- und Finanz-Wesens auch noch überhaupt zu handeln, wozu denn billig, wenn ihre Natur bestimmet ist, zu rechnen:

a) Allgemeine, dazu geschickte weitläufftige Beschreibungen aller Fonds und Einkünffte, wozu die Buchhalter-Kunst, vortreflich zu brauchen, obwohl solches mehr nach alter Art, in allerhand Lager- und Fund-Büchern geschicht. Solche Regeln sind auch geschickte kurze Entwürfe von Einnahmen und Ausgaben, wie auch gewisse generale Sätze davon. Allgemeine Cammer- und Finanz-Ordnungen, und Reglements, allgemeine Landes-Recesse, Steuer- und Anlage, wie auch landschafftliche Cassen-Reglements: Allerhand accurate Charten des ganzen Landes gehören auch hierher.

b) Besondere, wohin zu rechnen die besondern Cammer- und Finanz-Ordnungen und Gesetze. Die Bestallungen, und Instructiones der verschiedenen Bedienten:

Derselben geschickt eingerichtete weitläufftige und kurze Entwürfe, Acta und Manu-

Manualia derjenigen Fonds, Einkünffte, Ausgaben, Objecte ꝛc. ꝛc. wozu sie besonders bestellet sind:

Allerhand Special-Charten, und Risse von Aemtern, Gebäuden und Districten.

Allerhand besondere Güter- Aemter- und Regalien-Beschreibungen, Tabellen, Inventarien, Rechnungen, Cammer- und andern Taxen und Anschläge:

Endlich aber die durch herrschafftliche Vorschrifft sowohl, als durch Gewohnheit, und Observanz angenommenen besondern so genannten Cammer-Principia bey den Einnahmen, und Ausgaben, z. E. bey dem Bau-Wesen, Rechnungs-Wesen, Verpachtungen, Contracten bey der Casse ꝛc. ꝛc.

Von diesen Dingen kan man nun hier weiter nichts, als was ihre wahre Natur, und Beschaffenheit, und auch das unächte und falsche überhaupt betrifft, sagen. Denn wie sie wirklich zu machen sind, das gehöret in den practischen Theil. Bey diesen allen aber ist

IV) Die Uibereinstimmung des Cammer- und Finanz-Wesens, oder dieser Anstalt mit andern Regierungs-Anstalten auch noch überhaupt zu erklären und darzuthun, wie höchstschädlich der Mangel derselben sey. Jedoch man ist genöthiget, um dieses alles desto deutlicher zu machen, wie auch die Beschaffenheit der oben gemeldeten Personen, und die Stücke ihrer Sorgfalt und Arbeit anzuzeigen, die erstgedachte

dachte besondere Betrachtung derer Personen bey dem Cammer- und Finanz-Wesen etwas näher, so weit sie hieher gehöret, zu entwerfen, welches denn in einigen folgenden Abschnitten geschehen kan.

§ II.

Denn bey der hohen Person des Regentens würde sehr nöthig seyn:

Betrachtung eines damit beschäfftigten Regentens.

1) Aus dem natürlichen und positiven Staats-Recht das nöthigste von dessen Pflichten und Rechten, in Ansehung seiner hohen Sorge bey dem Cammer- und Finanz-Wesen applicativisch anzumerken, und zu zeigen, was aus dem Grunde, der durch ihre Natur sowohl, als durch die Grund-Gesetze des Staats umschränkten höchsten Gewalt und Hoheit, sonderlich aber derselben Zweck, nemlich der gemeinen Wohlfart des Staats in seinen Haupt und Gliedern, so in der Sicherheit und Beqvemlichkeit des zeitlichen Lebens bestehet, für besondere Rechte und Pflichten hierher gehören. Ja man hat in Cammer- und Finanz-Sachen ganz besonders hierbey auf den Unterschied der reservirten, communicirten, limitirten und illimitirten Rechte, theils in Absicht auf die innerliche und äusserliche Sicherheit, theils in Absicht auf die Beförderung des beqvemen und angenehmen Lebens acht zu haben. Man muß also alle diese Begriffe der Rechts-Gelehrsamkeit allhier brauchen. Die Rechte und Pflichten, Gerechtigkeit und Recht

zu handhaben, Gesetze zu geben, und die Oberrichterliche Gewalt auszuüben, wie auch hohe und niedere, weltliche und geistliche Gerichte zu ordnen, hiernächst aber die Rechte des Krieges, der Bündnisse und Gesandschafften gehören zur innerlichen und äusserlichen Sicherheit des Haupts und der Glieder eines Staats. Die hohen Policey- und Finanz-Rechte aber zielen bekannter massen auf die Beförderung des beqvemen und angenehmen Lebens derselben. Alles dieses muß man hier mit applicativischen Anmerkungen durchgehen. Ja, man denke ja nicht, als ob sich ein Cameraliste nicht so sehr um die erste Art der Fürsten-Rechte in seinen besondern Geschäfften zu bekümmern habe. Denn zu geschweigen, daß verschiedene darunter sind, welche zufälliger Weise Einkünfte geben, oder doch die Einnahme von denen eigentlichen Regalien des Fisci befördern; so entstehen auch daraus ein grosser Theil der Regenten- und Staats-Ausgaben, die man nicht Cameral- und Finanzmäßig zergliedern kan, wenn man die Regalien, so zur Sicherheit des Staats erfodert werden, nicht verstehet. Was aber die andere Sorte betrifft, so sind selbige hier ganz besonders aus dem natürlichen und positiven Staats-Rechte noch viel Betrachtungs-würdiger. Man theilet sie zwar verschiedentlich ein: Ich meines Theils aber würde sie nach folgenden Classen Cammer-

und Finanz mäßig betrachten, weil ich gestehe, daß ich an der bisher gewöhnlichen Vorstellung verschiedenes auszusetzen finde. Nemlich:

a) In der **ersten Classe** würde ich handeln von denen Rechten der höchsten Gewalt, in Ansehung einer florisanten Nahrung des Staats insgemein und seines Reichthums, und zwar sonderlich in Absicht auf die Land- und Stadt-Wirtschafft überhaupt. Vornemlich aber muß man hierbey auf den Erden-Bau, die Vieh-Nahrung, Wissenschafften, Künste, gemeinen Handwerke, Manufacturen und Commercien, und am allerbesondersten auch auf des Münz- und Post-Wesen sehen. Kurz: Die Policey-Wissenschafft würde mir hier ihre besondern Wahrheiten von Policey-Gesetzen und Anstalten darreichen. Denn auf diese Rechte beziehet sich alles, und sonderlich das innerliche Schöne der Policey, alle Gründung, Vermehrung, und Erhaltung des bereitesten Vermögens.

b) Zur **andern Classe** würde ich rechnen die Rechte der höchsten Gewalt bey der Ordnung, und Zierde, in Ansehung der Sachen und Personen, der Würden und Ehre, der Lust, und dergleichen. Denn man weiß schon, wie diese Rechte bey der äusserlichen Schönheit der Poli-

cey

cey zum Grunde liegen, aus dem andern Theil der Bibliothec.

c) Zur **dritten Classe** aber würde ich die eigentliche Finanz-Rechte, über alles, was zum Territorio gehöret, in Ansehung **theils** des ordentlichen Gebrauchs zun Patrimonial-Gütern, vornemlich aber zu denen Gütern und Regalien, sowohl des Fisci als des ærarii, **theils** des ausserordentlichen Gebrauchs des Staats-Vermögens rechnen. Und obwohl wahr ist, daß man diese Rechte hier nicht erklären und erweisen kan, sondern solches schon aus der Rechts-Gelehrsamkeit voraussetzen muß, überdem aber die verschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten bey diesen Rechten von ihrer Einschränkung und Ausdehnung in dem specialen theoretischen Theile, bey iedem besondern Geschäffte der Verwaltung besser berühret werden; so muß man doch dieselben hier um so viel mehr anführen, ie weniger man sonst im Stande ist

2) Ihre Correlata, nemlich die Pflichten eines Regentens, und zwar theils nach denen Regeln der Gerechtigkeit, theils nach denen Regeln der wahren Klugheit, worauf es hier ins besondere ankommt, bey denen Geschäfften des Finanz- und Cammer-Wesens gründlich vorzustellen, und die Verrichtungen eines Regentens zu bestimmen. Denn es ist hierauf nöthig, diese ins besondere in

An-

Ansehung a) des Landes und der Leute, b) seiner hohen Person, Gemahlin, Familie und des Hofs, c) derer Reichs- und Landes-Stände, d) derer Collegiorum, und e) einzelner Bedienten bey dem Staats-Vermögen, denen Fonds, und Revenües des Fisci und ærarii, f) bey den Schätzen, und denen Vorräthen, g) bey der Einnahme und Ausgabe, ferner zu entwerfen; daraus aber

3) Nicht nur die Eigenschaften eines Regentens zu diesen Beschäfftigungen und Verrichtungen, wobey vornemlich seine Wirtschafftlichkeit in kluger Freygebigkeit und billiger Sparsamkeit zu bestimmen ist; sondern auch, diese Beschäftigung selbst, wie sie überhaupt in genauer höchster Aufsicht, Direction, Einholung guten Raths, der Berichte und Anhörung des Vortrags, dessen Prüfung, Resolution, Besorgung der Vollstreckung, Visitation und beständigen Attention, ob geschicht, was er verordnet, bestehen, davon die generalen Regeln dieser seiner hohen Sorge, sonderlich in so ferne sie entweder aufs Ganze, oder aufs Besondere, und en Detaille gehet, oder theils nach der Wirtschafft, theils nach denen Staats- Finanz- und Cammer-Maximen eingerichtet wird, herzuleiten. Sonderlich können sich auch Regenten verschiedener Vortheile in ihrem Finanz- und Cammer-Wesen, öffters alles kurz zu übersehen, und gleichsam eine General- oder Special-Musterung, so zu reden, vor zu nehmen, bedienen, damit sie die

grosse

grosse Haupt-Maxime, alles immer zu verbessern, desto füglicher ausüben können. Und hiervon würde ebenfalls an diesem Orte zu handeln seyn. Jährliche allgemeine kurze Verzeichnisse ihrer Einkünffte und Ausgaben, der ordentlichen und ausserordentlichen: Ein accurates Verzeichniß ihrer Fonds: Eine Sammlung ihrer vornehmsten angenommenen und noch anzunehmenden Maximen: Eine Liste aller ihrer Bedienten mit ihrem Gehalt, sonderlich der Cammer- und Finanz-Bedienten: Tabellen von solchen Collegiis, dererselben Departements und denen dazu bestellten Personen: Die öfftere Nachsicht dererjenigen Bücher, wo die Registranda Expediendorum und Expeditorum bey denen Finanz-Collegiis täglich angemerket werden, damit er sehe, ob und was gethan, oder ob und wie seinen Reglements nicht nachgelebet werde: Ja endlich eine in gewissen Zeiten zu erfodernde Abgabe der Erinnerungen eines ieden Ministri, wie das Finanz-Wesen zu verbessern sey, gehören allerseits nebst mehrern hieher. Ich glaube auch nicht, daß man nach allen bisherigen Vortrag, denken könne, als ob diese Betrachtung eines Regentens in Ansehung des Finanz-Wesens hier nicht hergehöre. Gewiß, es ist dieselbe um so viel nöthiger und wichtiger, ie mehr bey dessen glücklichen und klugen Einrichtung, woferne ein Regent anders selbst regieren kan und will, auf demselben ankommt. Denn ein

wei-

weiser, gerechter und kluger Fürst ist das Leben dieser ganzen Anstalt, in allen ihren übrigen Theilen, wovon ich hier handele. Ja man kan sagen, daß diese Betrachtung das wesentliche und wichtigste der grossen und schweren Regenten-Kunst in sich halte, ie gewisser es ist, daß auf das Finanz- und Cammer-Wesen die eigentliche Macht, und der Nachdruck dieses hohen Amts, und aller Rechte der höchsten Gewalt ankommen: Und ie mehr man beweisen kan, daß alle übrigen Stücke sorgfältiger Ausübung seines Fürstlichen Amts ohne jenes nicht von statten gehen, die gemeine Wohlfart eines Regentens, und seines Volckes aber ohne ein Wunder allein nicht befördern, und zuwege bringen können.

§ 12.

Betrachtung derer damit beschäfftigten Reichs- und Landes-Stände.

Dieser Betrachtung würde eine bey uns Teutschen eben so nöthige und nützliche Betrachtung der **Reichs- und Landes-Stände** in Ansehung des Finanz- und Cammer-Wesens in einem **dritten** Abschnitte folgen müssen. Denn bey uns sind wenig, oder keine Staaten, darinne die Landes-Stände nicht auch damit zu thun hätten. Und in Ansehung des teutschen Reichs zusammen ist aus dem Staats-Rechte bekannt, daß die hohen Reichs-Stände sich am meisten damit beschäfftigen. Ja es giebt Republiqven in Teutschland, wo so gar das Volk sehr viel dabey zu thun hat. Bey allen sind ächte und falsche Maximen vorhanden.

handen. Eine Erleugterung aus der notitia Statuum, und dem Staats-Rechte, wie auch aus der Geschichte, wird nicht nur dieses ins Licht setzen, und die Nothwendigkeit dieser Betrachtung darthun, sondern man wird auch diesem zu Folge sehr nützlich

1) Vor allen Dingen von der Frage: Was und wie vielerley die Reichs- und Landes-Stände sind? Woher sie entstanden? Worinne ihre Rechte und Pflichten, nach denen verschiedenen Grund-Gesetzen der Staaten, iedoch sonderlich in Ansehung des Finanz- und Cammer-Wesens überhaupt, und insonderheit nach erst gemachten dreyen Classen derer Finanz-Rechte der Regenten bestehen? verschiedene Anmerkungen aus dem natürlichen und positiven Staats-Rechte machen müssen.

2) Werden sich hieraus die generalen Regeln ihrer Verrichtungen dabey, und zwar theils nach der Wirtschafft, theils nach dem Verhältniß zwischen ihren, und des Regentens Rechten bey dem Staats-Vermögen zum ordentlichen und ausserordentlichen Gebrauche, sowohl in Ansehung der Erlangung, Bewahrung und Anwendung der Fonds, als auch der Einkünffte bey dem ærario und bey dem Fisco, bey den Landes- und Regenten-Schätzen und Vorräthen herleiten lassen. Und endlich wird man

3) Ihre Verrichtungen selbst überhaupt zeigen können, die sie in Ansehung dieser Sachen, theils bey ihren allgemeinen oder besondern Versammlungen, Reichs- und Land-Tägen, ihren deputationibus und Ausschüssen, wie auch ihren besondern landschafftlichen Collegiis, sonderlich durch Vorträge, Gravamina, Uiberlegungen, Berathschlagungen, Vorstellungen, Re- und Correlationen, Gutachten, Schlüsse, Verwilligungen und so weiter, theils aber auch einzeln, durch ihre Correspondenzen und Communications haben.

Jedoch ich erinnere nochmals, daß man hier die Wahrheiten des Staats-Rechts nur durch Anmerkungen aufs Finanz-Wesen anwenden, und sowohl nach der Wirtschafft als erst gedachten Verhältnissen ihre generalen Finanz-Maximen dergestalt in diesem Abschnitt herleiten müsse, damit man auch die falschen dabey nicht vergesse. Sonderlich wird man mehrentheils finden, daß diese auf den Schlag derer herauskommen, die denen Regenten nichts, oder wenig geben wollen, und sich auf alle Weise denen Geschäfften und Zwecken der Cammern, bey denen unmittelbar für den Regenten gewidmeten Einkünfften widersetzen, sich aber gleichsam als eine Gegen-Parthie derselben ansehen, oder mit allerhand verdecktem Haß die Einnahmen und Ausgaben des fisci und ærarii verfolgen, folglich die Fonds und Qvellen von beyden unter dem Schein des Landes-Bestens, oder verschie-

dener übertriebener Privilegien zu verkürzen suchen, da doch vielmal nichts als eine ausschweifende Bemühung ihr blosses einzelnes Privat-Interesse ohne die gehörige Harmonie desselben, mit dem öffentlichen Staats-Interesse zum Grunde lieget, am allerwenigsten aber bey solchen unrichtigen Maximen die große Wahrheit Gehör findet, daß das Privat-Intresse der einzeln oder wenigerer dem Interesse aller, oder dem öffentlichen Besten allezeit entweder zum Theil, oder ganz aufzuopfern sey. So sehr auch die Geschäffte der Stände bey denen Geschäfften der Regenten, die Ausschweifung hindern können, als welches auch treuer Stände Hauptwerk allerdings ist, so sehr hindern sie auch hinwiederum das wahre Interesse des Staats zum öfftern durch eigennützige Privat-Absichten; sonderlich, wenn der Adel selbst für sich nichts giebt, und unter dem Vorwand, das Volk zu schonen, dieses selbst nach schlimmen Finanz-Maximen zu seinem Privat-Nutzen, nur desto besser mitzunehmen suchet. Dann diese Quelle eines verderbten Finanz-Wesens, so an Seiten der Landes-Stände, oder auch eines Volkes, welches etwas dabey zu sagen hat, öffters angetroffen wird, ist sehr fruchtbar an vielen unächten Grund-Sätzen, und eine Mutter noch vieles andern Uibels. Sie veranlasset so gar aus dringender Noth öffters erst schlimme und schädliche Maximen, an Seiten der Regenten-Geschäffte bey dem Finanz-Wesen, denen diese sonst nicht

folgen

folgen würden; ja sie ist öffters die Veranlassung, und der Grund vieler Unterdrückungen der billigen Rechte der Stände selbst, welche abermal ein ächter Cameraliste verabscheuet. Und man hat die Erfahrung, daß man vielmal ohne Gewalt an keine Besserung des Finanz-Wesens, bey solcher Verblendung des übertriebenen Privat-Nutzens denken können, dabey greiffet man aber hernach gar offt wiederum zu weit, auf der andern Seite. Das schlimste aber ist hierbey, daß auch die Bedienten bey dem Fürstlichen und bey dem Landschafftlichen Finanz-Wesen, und bey solchen zerrütteten Anstalten mehrmalen gleichsam zwey streitende Theile werden, die verschiedenen Cassen aber allerhand Kriege mit einander führen, oder einander chicaniren. Denn alsdenn laufen solche Streitigkeiten nicht sowohl auf die Ordnung der Cassen, als auf imaginaire Vortheile, und Schäden der einen oder der andern hinaus, woferne solche Trennungen und elende Maximen im Finanz-Wesen Mode werden, oder nach der alten Weise noch Mode sind. Und eben dieses ist sonderlich hier auszuführen. Man halte die Staats-Geschichte des Schwedischen und Mecklenburgischen Staats dazu, so wird man dieses alles erleutern können.

§ 13.

Ein neuer Abschnitt dieses **dritten** Haupt-Stücks des generalen Theils muß die ziemlich weitläuftige und wichtige Betrachtung sowohl derer

Verachtung derer damit beschäfftigten Bedienten.

derer in Gemeinschafft, in und ausser hohen und niedern Finanz-Collegiis ordentlich und ausserordentlich, als auch besonders bey Cammer- und Finanz-Geschäfften beschäfftigten Bedienten enthalten. Es wird aber nützlich, und insonderheit in Absicht auf die verschiedenen Staaten Teutschlandes nöthig eyn, von diesem wichtigen Stück des Finanz-Wesens überhaupt

Betrachtung derselben überhaupt.

1) Einige historische und dogmatische Anmerkungen voraus zu setzen:

2) Von denen Collegiis, ihren Gliedern, ihren Untergebenen, in und ausser denenselben, und verschiedenen Gehülfen, von ihren Verrichtungen und denen Maximen ihrer Verfassung insgemein, ja auch

3) Von denen besonders und ohne Collegia das Cammer- und Finanz-Wesen versehenden Personen zu handeln.

Weil ich aber hier nur die Materien zu diesem Vortrag, wie bey dem vorhergehenden überhaupt entwerfen kan, und vielleicht wegen der Kürze nicht deutlich gnug, um einen guten und schlechten Zustand des Cammer- und Finanz-Wesens nur einiger massen zu erkennen, seyn möchte, so will ich in einer kurzen Anmerkung noch eine Vergleichung eines schlechten und guten Cammer- und Finanz-Wesens von zweyen ungenannten grossen Staaten unsers Vaterlandes Erzehlungs-weise am

am Ende anhängen, und damit diesen generalen theoretischen Theil beschliessen.

§ 14.

Was aber hier den ersten Punct betrifft, so kan man zuförderst

Die besondere Betrachtung dieser Bedienten.

1) Die in voriger Abhandlung § 5 § a), 6, 7, 8, 9, 10, 15, 17, 18 gemachten historischen und dogmatischen Anmerkungen allhier brauchen. Ich darf sie also hier nicht wiederholen; hiernächst aber muß man

2) Einige wirkliche Verfassungen dieses Stücks des Cammer- und Finanz-Wesens in Teutschland vorstellen. Es wird sich aber diese historische Betrachtung sonderlich mit grossem Nutzen

a) Uiber die Verfassung des allgemeinen Reichs-Finanz-Wesens

b) des Kayserl. Hofes, und zwar sowohl nach der vorigen als ietzigen, in vielen veränderten und verbesserten Verfassung,

c) Des Königl. Preußischen Hofs beschäfftigen können.

Will man auch vom Chursächsischen, Herzoglich-Sächsischen, Hannöverischen, Hessischen, Baden-Durlachischen und Pfälzischen Cammer- und Finanz-Wesen, so viel dieses Stück betrifft, noch das besondere anmerken, so wird man bey einem ieden etwas finden, so zu einer historischen Vorbereitung aufs Folgende dienen kan. Ich halte aber dafür, daß die

 3 er-

3 ersten Betrachtungen zu denen Absichten dieses Vortrags allhier gnugsamen Stoff geben, und den Lernenden im voraus mit zulänglichem Lichte versehen werden, um in folgenden desto besser fort zu kommen. (conf. II Tom. meines Grund-Risses § 157, 173). Denn das vornehmste ist, daß man

3) Aus der bisher erklärten Natur der Cammer- und Finanz-Geschäffte, und denen Stücken der Beschäfftigung des Regenten, und der Stände

a) Einige allgemeine Maximen.

b) Einige Maximen eines solchen Collegii angebe, besonders aber bey der Gründung, und Vermehrung, wie diese sowohl durch jene, als durch die Verwaltung selbst, und bald durch ordentliche, bald ausserordentliche, sichere und unsichere, ächte und unächte Mittel geschicht: Ferner bey denen Geschäfften der Erhaltung, und endlich der Verwaltung selbst, nemlich der Einnahme, und der Ausgabe, theils des ordentlichen Vorraths, theils des Uiberschusses, oder Schatzes herleite und anweise. Diese Maximen betreffen sonderlich die Untersuchung, die Berathschlagung, den Entschluß, die Expedition und Vollstreckung in diesen allen insgemein. Man wird auch darauf im Stande seyn

c) Die

c) Die dazu nöthigen nähern Verrichtungen verschiedener Personen ihrer Ordnung und eigentlichen Natur nach selbst zu entwerfen. Denn es wird sich aus diesen allen offenbaren, daß man die Beschäfftigten, in und bey solchen theils in Collegiis Ansehung dieser Verrichtung, theils derer Haupt-Sachen, womit sie zu thun haben überhaupt unterscheiden könne:

1) In solche welche dirigiren, und solches entweder generalement, in allen, oder einigen Haupt-Sachen, die man in Departements entweder, nach denen Haupt-Verrichtungen, oder nach Districten vertheilet, thun, folglich entweder die obere oder untere und subordinirte, die ordentliche und ausserordentliche, oder Vice-Direction hauptsächlich besorgen. Und hier ist sonderlich nöthig, den Zweck und die Stücke sowohl, als die Grenzen und eigentliche Natur der Direction zu bestimmen, die Ausschweifungen aber zu bemerken, welche in allerhand imperieuser Strenge, Stifftung und Erhaltung schädlicher Factionen, und in schlaffer Nachsicht, wie auch Gelindigkeit, und andern Unordnungen bestehen. Man kan sie ferner unterscheiden Vierfacher Unterschied solcher Beschäfftigten.

2) In solche, welche bey der Direction helfen, und also gewisser massen, iedoch in

Ansehung jener nach gehöriger Subordination mit dirigirende Personen sind:

3) In solche, welche nicht nur untersuchen, deliberiren, und Rath, sondern auch bey denen Entschliessungen und Resolutionen entscheidende Stimmen, bis auf die generale oder besondere Genehmigung des Regentens geben. Und hierbey wäre das geschickligste in Ansehung der Sammlung, und verschiedener Gültigkeit derer Stimmen zu zeigen:

4) In solche, welche blosse Consilia ohne decisive Wirkung zu geben, und Vorschläge zu thun, bestellet sind:

5) In solche, welche das Beschlossene ordentlicher und ausserordentlicher Weise, theils mit abzufassenden Schrifften, theils mit wirklicher Vollstreckung, sonderlich aber mit wirklicher Einnahme und Ausgabe, oder bey denen Cassen expediren:

6) In solche, welche zum rechnen bestellet sind, und sonderlich mit Rechnungs-Revisionen zu thun haben:

7) In solche, welche mit ihrer besondern Wissenschafft, z. E. der Rechtsgelahrsamkeit, der Baukunst, Mathematic rc. und andern Künsten den andern beystehen:

8) In solche, welche denen andern in ihren Verrichtungen aufwarten, und bey der Vollstreckung mit geringen Diensten zur Hand gehen, und

9) In

9) In solche endlich, welchen ausserordentlich von dem Regenten, oder denen ordentlichen Collegiis und Bedienten in diesen vorerzehlten Haupt-Verrichtungen, Commißiones aufgetragen werden.

Bey allen diesen Arten der Bedienten aber werden hier nach der Natur dieser Verrichtungen generale Regeln anzugeben seyn. Uibrigens kan man zwar historisch die gewöhnlichsten Titel und Namen dieser Bedienten in denen teutschen Staaten erzehlen: Es läst sich aber sowohl davon, als von ihrem verschiedenen Rang nichts allgemeines angeben. Jedoch ist dieses zu zeigen, wie bey solcher Anstalt, ieder Art solcher Personen ein solches Ansehen beyzulegen, und sie darinne zu erhalten sey, welches ihren eigenen Verrichtung förderlich, und nicht hinderlich, über dem aber nicht zu groß, und nicht zu geringe ist. Denn ich halte dafür, daß die Verrichtungen keines öffentlichen Amtes ohne proportionirliches Ansehen glücklich ausgeübet werden können, womit ich aber keinesweges den Stolz und Hochmut der Bedienten zu nähren Anlaß geben will. Man kan auch aus diesen allen die besondern natürlichen und erlangten Eigenschafften ieder Art von Bedienten in Ansehung ihres Kopfs und Herzens, nicht nur entwerfen, sondern auch diejenigen Maximen angeben, welche bey ih-

rer Prüfung, Wahl, Bestallung, Verpflichtung und Besoldung, denen ordentlichen und ausserordentlichen Gnadenbezeugungen gegen sie, bey ihrer wenigern oder grössern Anzahl, welche fehlen, welche zu viel, welche zulänglich, von ihren Avancements, von der Accidentien-Sucht, oder denen Tours du Baton, und denen Pensionen derer Ausgedienten und Müssigen, zu beobachten sind.

4) Ist auch noch überhaupt von ihren Eintheilungen der Haupt-Sachen im Finanz-Wesen, entweder in Ansehung derselben an sich, oder derer Provinzien und Districte, wie auch anderer Umstände zu handeln. Wie sich nun diese letzte von selbst aus der Eintheilung des Staats und des Landes, in Provinzien, Kreise und Aemter, der zu ieden geschicklichen Zeiten und Tage ergiebt; also ist die erste sonderlich als nöthig und nützlich hier zu erwegen. Denn es lassen sich die Haupt-Sachen im Finanz-Wesen an sich füglich auf folgende Classen bringen, die man Departements nennet. Wobey denn, wenn und wie die Personen nach und nach geschicklich, und nützlich von dem einem zu dem andern Departement zu setzen, und zu verändern, die stärkern und schwächern aber zusammen zu bringen, u. s. fort, zu zeigen wäre. Bey Bestimmung dieser Classen werde ich aber ein vollständiges Cammer-

mer- und Finanz-Wesen zum Augenmerk haben, wie ich solches in den § 8, 9, 10 voriger Abhandlung entworfen habe. Uiberhaupt aber will ich darunter keine Maasse vorschreiben, wenn nur die Absicht solcher Austheilung mit einer ieden andern Art der Eintheilung übereinstimmet.

§ 15 a).

Zur ersten Classe kan man man demnach rechnen alle Policey-Sachen: Project der Departements unter denen Beschäfftigte.

Zur andern: alle eigentliche Land- und Stadt-wirtschafftliche Sachen bey Cammer-Gütern, Aemtern und Städten, so ferne sie Revenüen des fisci geben, wozu denn Amts-Beschreibungen, Anschläge, Visitationes, alle Pachtungen, alle wirtschafftliche Administrationes, des Mühlen- Krug- Bruch- Grabe- Brenn- Wercks-Wesens, bey denen Cammer-Gütern, des Ackerbaues, der Vieh-Zucht, gemischter Wirtschaffts-Geschäffte, des Dienst-Wesens, und dergleichen gehören:

Zur dritten Classe: alle Justitz- Rechts- und Proceß-Sachen, wozu sowohl die fiscalischen Expeditiones, in Ansehung derer Verbrechen, als auch die Civil-Processe des fisci, und andere Arbeiten, so besonders auf die Rechte ankommen, gehören:

Zur vierten: alle aus denen Aemtern und Städten, vermöge derer Regalien des fisci sowohl, als auch so ferne von Collecten und Anlagen, dahin etwas fliesset, entstehenden Revenüen

venüen, wie z. E. das Schutz- Zoll- Geleits- Wege- Gelds- ꝛc. Wesen ist.

Zur fünfften Classe: alle aus denen übrigen Hoheits-Rechten, so ferne sie kein Camerale sind, zufälliger Weise erfolgende Einkünffte, sonderlich aber das ganze Münz-Wesen:

Zur sechsten Classe: das ganze Post-Wesen, wozu auch das Strassen- und Wege- Bau- und Besserungs-Wesen füglich zu ziehen.

Zur siebenden Classe: Das gantze Bergwercks- Schmeltz- und Sied-Wesen.

Zur achten: Das Holtz- Forst- und Jagd-Wesen.

Zur neunten: Das Contributions- Steuer- Accis- Krieges- und Proviant-Wesen.

Zur zehnten: Das gantze Land-Wesen, weil dieses sehr wichtig ist.

Zur eilfften: Das Cassen-Wesen des fisci besonders.

Zur zwölfften: Das Cassen-Wesen des ærarii besonders.

Zur dreyzehnten: Das gantze Rechnungs-Wesen, oder was die Rechnungs-Führung, Abnahme und revisiones betrifft

a) bey dem fisco,

b) bey dem ærario:

Zur vierzehnten: Die Hof- und Staats-Ausgaben.

Zur funfzehnten: Das Expeditions-Wesen der Schrifften, samt dem Archiv.

Zur sechzehnten: Die Cantzeley und Schreiberey.

Alle

Alle Sachen dieser Classen müssen zwar überhaupt unter gemeinschafftlicher Arbeit versehen werden. Jedoch können zu einigen ihrer nächsten Besorgung wegen einer oder mehrere mit ihren Untergebenen besonders bestellet werden, andere aber unvertheilet bleiben. Es ist auch leicht zu sehen, daß einer, oder mehrere zu ein oder mehrern Classen besonders quoad curam proximam und specialem geordnet werden können. Ja die Vertheilung selbst, muß sich verschiedentlich in Absicht auf die Arten der Bedienten verhalten, folglich kan auch eine Art derselben zu mehreren dieser Classen vertheilet werden. Man kan z. E. zu denen verschiedenen Einnahmen, die daraus zu bestreitenden Ausgaben, ingleichen zu beyden, das Cassen- und Rechnungs-Wesen zugleich ziehen, folglich die Anzahl dieser Classen verringern.

§ 15 b).

Man wird endlich diese Betrachtung sehr nützlich noch mit einigen nöthigen Anmerkungen bereichern können, Fortsetzung des vorigen.

5) Von ihren besondern Verhalten
gegen den Regenten,
gegen dessen Familie,
gegen die Stände,
gegen andere Collegia, Anstalten und Bediente des Staates,
gegen das Land und Leute,
gegen ihre Collegen, Untergebenen und Gehülfen. Sonderlich wird hier von

der

der nöthigen Verschwiegenheit und Geheimhaltung zu handeln seyn.

Ja man kan endlich mit Anmerkungen von ihren Versehen, Verbrechen, Malversationen, und dergleichen beschliessen, und die generalen Sätze und Regeln davon angeben.

§. 15 c).

Besondere Betrachtung eines Cammer- u. Finanz-Collegii.

Wie nun diese beschäfftigten Personen, welches schon bemerket worden, theils in gantzen Collegiis, oder doch in gehöriger Dependenz von selbigen ausser ihnen, theils besonders, und ausser einer solchen Dependenz bey diesen Geschäfften arbeiten können, nachdem nemlich die Anstalt damit einzurichten beliebet wird; also betrifft der andere Punct (§ 13) die Betrachtung der Cammer- und Finanz-Collegien insonderheit, als worinne sonderlich eine kluge und Verbind- und Vereinbarung der verschiedenen Kräffte und Geschicklichkeiten zum Besten eines Cammer- und Finanz-Wesens geschicht, und eine gewisse harmonirende Gemeinschafft des Gebrauchs derselben hergestellet wird. Meines Erachtens aber ist es nöthig

1) Die Natur und Beschaffenheit solcher Collegien überhaupt zu bestimmen, und insonderheit ein Cammer- und Finanz-Collegium recht zu beschreiben;

2) Den mannigfaltigen Unterschied derselben zu zeigen, und also

a) ein generales höchstes Finanz-Collegium,

b) die besondern Collegia, welche entweder die Gründung, Vermehr- Erhalt- und Ver-

Verwaltung des bereitesten Vermögens des Regentens und Staats, zusammen besorgen und an einigen Orten Kriegs- und Domainen-Cammern heissen; oder absonderlich.

α In Ansehung der Domainen und des Fisci, welches eigentlich Cammern, und wenn sie mit der Policey, und Jurisdiction nichts zu thun haben, die alten Rent-Cammern genennet werden:

β In Ansehung des ærarii, wohin man alle landschafftliche Steuer- und Accis-Collegia rechnen kan, alles versehen. Ja es werden öffters noch besondere Collegia errichtet, wie z. E. die Cammern der geistlichen Revenüen, oder die Closterraths-Collegia an einigen Orten sind. Es finden sich hiernächst von jenen auch abhängende niedrigere Collegia, als Policey-Collegia, so die Policey versehen, wie denn die Magistrats-Collegia in denen Städten die Ober-Amts-Collegia bey denen Aemtern, Ober-Amts-Hauptmannschafften, e. g. in der Lausitz, besondere Forst-Collegia, Berg-Hauptmannschafften, und Ober-Berg-Aemter, Armen-Directoria und so fort eben dergleichen sind. Man kan hierbey zugleich die Vorschläge von besondern supremis Collegiis augmentativis, Manufactur-Commercien- und

Oeconomischen Collegiis berühren, so einige gethan und davon auch verschiedenes im Oesterreichischen, Sächsischen, Rußischen, Schwedischen Staaten veranstaltet ist. Ich muß mich aber in die Kürze ziehen. Man halte dazu, was ich im andern Theil meines Grund-Risses § 139-231 schon davon geschrieben habe. Von allerhand ausser solchen Collegiis errichteten Societäten solcher Leute, die mit ihrer Kunst und Wissenschafft denenselben beyzustehen (§ 14, Class. 8) nichts zu gedenken.

3) Es ist hierauf ein und anderes Collegium von diesen Arten zu zergliedern, aus dem vorhergehenden von ihren Gliedern zu handeln, und ihre Pflichten und Rechte sind insgemein zu entwerfen. Sonderlich ist ihr gesamtes Betragen unter sich zu betrachten, und endlich muß man den Unterschied ihrer allgemeinen, besondern, und allerbesondersten Regeln bey ihren Verrichtungen zeigen, von ihrer Ordnung, Direction, Coordination, und Subordination, Verbindung, und Absonderung nach Zeiten, Oertern, Sachen, Personen und Geschäfften das nöthigste erinnern, und die gemeinen Fehler bemerken. Die Finanz- und Cammer-Geschäffte, erfodern auch bey diesen Collegiis, theils überhaupt Verschwiegenheit, theils Geschwindigkeit,

theils ein kluges Festina lente! Von beyden Fällen muß der Unterschied gezeiget, und die dazu dienliche Einrichtung und Ordnung, wie die Arbeiten nach einander in ordentlichen und ausserordentlichen Seßionen, sowohl als ausser denselben vermittelst gewöhnlicher Conferenz, Deputationen, Commißionen, Communication, Mißiven und Umlaufen bemerket werden. Wie denn leicht daraus gründlich gezeiget werden kan, daß

1) Alles, was keinen Verzug leidet, entweder gleich, oder doch den Tag darauf zuerst in, oder ausser denen Seßionen,

2) Alles aber, was Verzug leidet, zwar erst nach jenen unzuverzögernden Sachen, iedoch aber nach der Ordnung der Tage, wie die Sachen einlaufen, oder die Zeit solches ihrer Natur nach, weil in öconomischen Sachen offt viel auf die rechte Zeit ankommt, erfodert, und zwar ohne weitern Aufhalt, ohne andere Absichten, ohne Auswahl und Zurücklegung, iedoch in einer bestimmten Ordnung derer erst entworfenen Classen der Haupt-Sachen vorgenommen, und expediret werden; es müste denn die Sache sehr groß, wichtig und weitläufftig seyn, für das ganze Collegium gehören, dieses aber seinen Haupt-Gliedern nach nicht zusammen

seyn, und also bis dahin aufgeschoben werden müssen. Denn wenn die dirigirenden Glieder sich nicht allein klug zu seyn einbilden, und keine Freyheit haben die Sachen nach Gefallen zurück zu legen, oder eigenmächtige Resolutiones zu fassen, so muß dieses eine Haupt-Pflicht ihres Amtes seyn. Man hat zwar bey wohlbestellten Collegien hiervon allerhand geschriebene und gedruckte Reglements: Allein, wo die Direction derselben nicht in diejenigen Schranken gesetzet ist, derer ich schon § 14 gedacht habe, da unterstehen sich die dirigirenden Glieder mehrmalen nach eigenem Belieben aus Eigensinn und andern Leidenschafften zu verfahren. Man kan auch hier deutlich

3) Aus der Natur eines solchen Collegii erweisen, wie schädlich, und dem Nutzen der ganzen Anstalt eines Collegii, und der vielen Kosten, so solche erfodert, höchst zuwider sey, ja am allerwenigsten in Finanz-Collegiis ohne die schlimsten Folgen angehe, wenn a) ein Glied in des andern Sphære greift, wenn es die andern gerne zu Jaherren machet, oder sich nur aufs Zanken leget, oder sich ein ihm nicht gehöriges Ansehen heraus nimmt, die Bescheidenheit, Höfligkeit und Geselligkeit bey

Seite setzet, oder zurückhaltend, falsch und so ferner ist: wenn b) die höhern Dirigirenden die Mitdirigirenden bey Seite setzen, diese aber sich in die alleinigen Verrichtungen jener mischen und vorgreifen. Wenn c) ein dirigirendes Glied, ausser, was die Ordnung der Geschäffte und die Expedition, oder was die Vollstreckung des schon vom Collegio Beschlossenen betrifft, etwas allein für sich resolviret, decretiret und anordnet, oder eigenmächtig verfähret, und daher in Sachen, die fürs ganze Collegium gehören, ohne dieses, oder in solchen Haupt-Sachen, dazu einige besonders geordnet sind, ohne diese dazu am ersten geordnete Glieder, oder endlich mit diesen zwar, iedoch darinne weiter gehet, als es für diese gehöret: Wenn es sich hierbey d) Eigennutz, Gunst, Gewogenheit, Widerwillen und Eigensinn gegen Personen und Sachen regieren lässet, und einen für den andern verächtlich hält, iedem sein gebührendes Ansehen nicht lässet und zu erhalten trachtet, denen von geringerm Ansehen zu viel aus Begierde nach Anhang, oder auch andern Ursachen einräumet, und denen, so mehr Ansehen beygeleget ist, vorziehet, überhaupt aber die Subordination unter Haupt- und Neben-Gliedern, Gehülfen, und Untergebenen nicht beobachtet: Oder,

wenn es e) sein Ansehen selbst in ein Imperium ausarten, oder alles selbst, und allein thut, andere Glieder aber entweder von vieler Arbeit ausschliest, oder mit zu vieler Arbeit überhäuffet: Wenn es f) überhaupt alles unter einander wirfft, oder solches andern verstattet, seine Mitglieder anfeindet, oder hinter den Rücken herunter machet, Härte, befehlende Gewalt, Grobheit, und Spitzfindigkeit, wie etwan ein Cheff eines Kriegs-Regiments zum öfftern noch eher thun kan, zeiget: Wenn es g) sich zwar zu denen Sachen präpariret, andern aber zur Präparation keine Zeit läst, oder die gehörige Communication deshalb nicht verfüget: Wenn es h) überhaupt die Arbeiten nicht gehörig austheilet, Verrichtungen, die andern gehören, oder dazu auch zugleich andere beruffen sind, entweder sich allein, oder andern zueignet, jene ausschliest und ihnen entziehet, den Dienst-Eifer aber sowohl als die höchstnöthige Bemühung der Glieder, immer geschickter und erfahrner zu werden, aus Paßion, oder Eigennutz und Absichten, einen andern nicht empor kommen zu lassen, dadurch bey andern Gliedern hindert und unterdrücket, und dergleichen. Jedoch muß ich hierbey noch dieses erinnern, daß ich hier von solchen Collegiis und ihren Gliedern rede, welche unter einem Regenten stehen, der sein

Finanz-Wesen selbst regieren kan, und will. Denn, woferne der Regent einem oder mehrere oberste Ministers aus Schwachheit, und andern Ursachen, an seine stat gesetzet, und, mit seiner Gewalt, in seinem Namen gewisser massen zu verfahren, ausgerüstet hätte, so würde ich vieles von diesen bemerkten Dingen, welche ich als schädliche Fehler der Finanz-Collegien ansehe, nachlassen, weil alsdenn solche Ministers im Namen des Herrn, und cum imperio aliquo alles regieren. Ich glaube aber doch, daß alsdenn ein solcher Minister eben diejenigen Maximen gewisser massen zu beobachten habe, die ein weiser, gerechter und kluger Regent, in acht zu nehmen hat, und wovon schon gehandelt ist. Ich gebe das meiste von dem angeführten nur für Fehler in ietzt gesetzten Umständen aus, und weiß, daß mir iederman Recht geben werde. Denn ordentlicher weise ist es bey solchen Collegiis am besten, wenn iedes Haupt-Glied die Freyheit hat, unmittelbar mit seinem weisen und gerechten Herrn, woferne es nöthig ist, vornehmlich zu thun zu haben, ob sich gleich andere angesehenere darüber oft aufzuhalten pflegen, und solches nicht gerne sehen. Allein ein weiser Regent kehret sich nicht daran und veranlasset solches vielmehr sonderlich bey schüchternen Gemüthern; wohlwissende, daß aus ver-

schiedener Vorstellung die Wahrheit am besten herauszubringen sey, die ohnedem bey dem Thron der Fürsten sich nicht allemal gantz nackigt sehen lassen darf. Endlich hat man auch

4) Durch die Erfahrung verschiedene erleichternde Vortheile, sowohl für ganze Collegia, als auch für dieses und jenes Glied, nach der besondern Natur seiner eigenen und besondern Geschäffte erfunden. Hiervon wären nun an diesem Orte ebenfalls noch einige Anmerkungen zu machen. Die Ordnung in allen ist zwar der Haupt-Vortheil, und die Seele aller glücklichen Ausübung der Geschäffte. Nichts muß zu geringe seyn, daß es nicht an eine gewisse Ordnung gebunden wäre. Und selbst diese Ordnung muß von Zeit zu Zeit nach denen Umständen verbessert, die Arbeit aber befördert werden. Die Ordnung der Schrifften, Documenten und Acten, sowohl der gangbaren als zurückgelegten, die erleichternde Hülfe, so sich die Glieder selbst unter einander leisten, der leichte Zugang zum Printzen, dessen entscheidende Befehle, resolutiones und Vorschrifften, gute Reglements, dessen Tage-Buch, wo alles notiret wird, was geschehen ist, und welches er von Zeit zu Zeit durchsiehet, wie dergleichen vom Ahasvero im Buch Esther Cap. 6, unter dem Namen der Chronica gedacht wird;

wird; Ferner gute, weise, kluge, billige, ja so ernsthaffte als gütige, mit edler Menschen-Liebe erfüllete Leute bey der Direction, aller Fleiß, und daß alles in seine ihm gehörige Arbeit gesetzet, und darinne unterhalten werde, und so fort, gehören alle hieher. Allein einzelne Glieder haben ihrer noch mehr. Die Führung eines beständigen Manual-Amts-Protocolls über seine ihm von Tag zu Tag vorkommenden Verrichtungen, umständlichere Amts-Manual-Acta und Anmerkungen über alle Objecta des Collegii, die immer mehrere sinnliche und nachdenkende Erkenntniß und Erfahrung von allen Gegenden des Landes, dessen physicalischer und moralischer Beschaffenheit, von der Staats-Verfassung und der besondern Einrichtung aller Cammer- und Finanz-Geschäffte, und des Finanz-Wesens an dem oder jenem Orte, ein Verzeichniß der besonders angenommenen Cammer-Principien in dieser oder jenen Sache, die immer bessere Erkenntniß seines Herrns, des Hofes rc. sonderlich aber ein so genanntes Hand-Buch, darinne man in einem Blick zu allen Zeiten alle Objecta seines Dienstes, alle ihre Revenüen, alle Einnahmen, alle Ausgaben, alle Haupt-Geschäffte gleich übersehen kan, gehören nebst vielen andern, sonderlich aber eine Art von Anfrage-Pro-

tocollen, wo man solche mit seinem Herrn, oder dem Chef des Finanz-Wesens halten kan, hieher. Die Kürze aber heist mich zum Ende eilen. Lau in seinem Tractat von Intraden grosser Herren, hat in dem Capitel, wo er von der Cammer handelt, auch eine grosse Menge solcher Hülffs-Mittel für Cammer-Collegia insgemein angegeben. Um auch allezeit zu erfahren, ob und wie die Expeditions und Arbeiten geschehen, ob es den Reglements gemäß geschehe, überdem aber, damit man sich immer unter so vielen expediendis und expeditis finden und Ordnung halten, ja leichter und kürzer fortkommen, und sehr viel anderes mühsames und Zeit-raubendes Schreibens entbehren könne, dienet auch bey einem Collegio die Anstalt, daß für iede Seßion beständige so genannte registranda expediendorum und expeditorum nach Nummern gehalten werden. Da denn auf einer Seite das expediendum, auf der andern das expeditum entweder mit kurzen Worten, oder mit Allegation des Orts, des besondern Buches, Protocolls oder der Acten ꝛc. bemerket werden, darinne es umständlich zu finden. Es werden deshalb ganze Bücher auf Jahre eingebunden, und dieses sind zugleich Register aller vorgekommenen Sachen und aller Arbeiten des Collegii.

Der Regent sowohl als die Dirigirenden und andere Glieder können daran einen beständigen Leitfaden haben, auf alles zu kommen, wenn sie solche nachsehen. Derjenige Secretarius oder Registrator führet sie in der Seßion, welcher ietzo nicht in der vorkommenden Sache zu protocolliren oder zu thun hat, u. s. w.

5) Man muß auch den Credit eines solchen Collegii betrachten, und zeigen, was ihn erhebet, erhält, und zu Grunde richtet. Doch dieser andere Punct ist meines Erachtens gnug erleutert.

§ 16.

Ich werde mich aber eben deswegen bey der Betrachtung des **dritten** Puncts (§ 13), welche die besonders und allein ohne ein Collegium das Cammer- und Finanz-Wesen versehende Personen, wie bey einem grossen, der oberste Finanz-Minister, bey einem kleinern aber, andere einzelne Personen, so nach Unterschied der Höfe vielerley Namen führen, sind, betrifft, nicht lange aufhalten. Denn zu geschweigen, daß für solche Personen das meiste auch gehöret, was ich schon gesagt habe, und daß ein Finanz-Minister vermuthlich keine Anleitung brauchet, da er durch verschiedene Stufen der Aemter in solchen Sachen zu diesem Posten mehrentheils steiget, und ich zu wenig bin, ihn zu lehren, mit was für kluger Auswahl sich alles für ihn besonders schicke: So geben ihm

Anmerkungen von Bedienten, so ausser einem Collegio diese Geschäffte allein versehen.

auch die Maximen der Geschäffte eines Regentens schon genug Anlaß, seine besondern Maximen zu erkennen, die Fehler aber zu vermeiden. Andere Personen bey geringern Finanz-Anstalten aber thun alles, was ein ordentliches Collegium bey einem grössern oder geringern Finanz- und Cammer-Wesen zu beobachten hat, allein und nur unter der alleinigen Direction ihres Herrn, folglich wird das Vorgetragene der Klugheit einer solchen Person, die schon vorher in solchen Sachen geübet ist, und die Cameral-Wissenschafften studieret hat, nicht entgehen, was ihr besonders dienet. Wenn sie dabey nur nicht allzuprivat-wirtschafftlich nach den Regeln eines Privat-Wirts, sondern zugleich nach denen Maximen, so aus den Rechten und Pflichten des Standes ihres Herrn fliessen, verfähret, so wird nichts mehr zu erinnern seyn. Und eben dieses ist eine Anmerkung für diejenigen, welche gantz von denen Cammer- und Finanz-Collegiis abgesondert, einige Revenüen verwalten, oder eine Ausgabe-Wirtschafft führen. Denn man hat bey denen Chatulls, Hand-Geldern, wegen der Wirtschafft des Hofes, z. E. Hofmarschalls-Aemter, und auch wohl bisweilen wegen einer neuen Anlage, oder besondern Einnahme aus dem Lande, oder bey einer neuen entreprise solche Bediente, so unmittelbar unter der hohen Direction des Regentens oder des obersten Finanz-Ministers ihre Geschäffte versehen, mit denen Collegiis aber nichts zu thun haben. Ob und wie weit aber nun die-

ses alles rathsam sey, und was für Vorsicht dabey zu beobachten, damit keine Unordnung und Lücke in das an Collegia gebundene Finanz-Wesen gemacht werde, wenn dieses doch damit nichts zu thun hat; Ja ob nicht bey einem wichtigen Cammer- und Finanz-Etat gar dergleichen Collegia entbehret werden können? das sind noch zwey Fragen, welche an diesem Orte am besten untersuchet werden, weil man nunmehro jene Anstalten kennet, und auch auf der andern Seite von der andern Art Nachricht hat, nemlich alles durch einzele und abgesonderte Bediente, die weder co- noch subordiniret sind, noch auch ihre Arbeit gemeinschafftlich in Cammer- und Finanz-Sachen unter gehöriger Direction verrichten, sondern davon ein ieder für sich in seiner Arbeit unmittelbar vom Regenten abhänget, in so weit es aber diese Unterwürfigkeit erlaubet, übrigens alle seine Geschäffte und einige ihm unterworfene geringere Bediente selbst dirigiret.

§ 17.

Anhang einer Beschreibung eines schlimmen Finanz-Etats.

Ich habe nunmehro noch die versprochene Anmerkung, welche eine Vergleichung zweyer verschiedener Cammer- und Finanz-Anstalten, nemlich eines schlechten und guten, in sich halten soll, als den **vierten** Punct (§ 13) anzuhängen, und hoffe, daß der bisherige Abriß des generalen Theils dadurch einigermassen noch werde erläutert werden. Ich will aber den schlechten erst vorstellen, und hernach den guten nur, als den Gegensatz, dem Leser selbst

der

der Kürze wegen zu entwerfen überlassen. Hier ist also der erste:

1) Ein gewisser Hof hatte viele grosse und schöne Länder. Es fehlete ihm nichts, dieselben sowohl als seinen Regenten in Sicherheit und Beqvemlichkeit des Lebens innerlich und äusserlich zu setzen, als daß er nach und nach sein Cammer- und Finanz-Wesen theils an sich, theils auch andere Regierungs-Anstalten in den kläglichsten Verfall gerathen lassen, welches letzte sonderlich wegen des Verfalls des ersten erfolgen muste, und besonders sowohl das Justitz- als Militar-Wesen betraf. Er hatte seine Residentz sehr lange in einer Provintz des Staats gehabt, und in derselben vielen hohen und niedern Bedienten und andern Grossen zugelassen, fast alle Macht und allen Nutzen des ganzen Staats an sich allein zu ziehen, die andern Provinzien aber zu ihrem eigenen Privat-Interesse unter den scheinbaren Vorwand des Interesses ihres Regentens auszusaugen. Alles seufzete oder schlummerte unter einer höchstverderbten und elenden Policey, wobey nicht der Wohlstand des Landes, sondern nur das Beste der Bedienten befördert, und wenn es hoch kam, etwas von dem äusserlichen Schönen der Policey, welches nur eine Masqve der innerlichen Krankheit und Häßlichkeit war, erblicket wurde. Diejenigen,

jenigen, welche davon nichts empfunden, sondern auf ihren Hefen schlummerten, waren solche, die für süsser Empfindung ihrer davon geniessenden Privat-Vortheile den allgemeinen Schaden nicht achteten. Man hatte zwar verschiedene schöne Gesetze und Ordnungen von Zeit zu Zeit bey diesem und jenem Stück der Policey in Schrifften und Anstalten gesehen: zugeschweigen aber, daß es bloß bey dem Sehen blieb, und das meiste nicht zur Vollstreckung gebracht wurde, so war auch alles theils Stückwerck, und nichts harmonirte mit einander, das Gantze aber blieb in seinem alten Verfall, Herkommen, und in schlimmen Gebräuchen liegen. Man hörte auch viele vortrefliche Vorschläge ehrlicher und kluger Männer; allein sie blieben liegen, die Männer musten warten, und dabey verhungern, andere aber wurden von denen alten Bedienten und eingenistelten Familien erschrecklich gedrücket und verfolget, ja gar meuchlerisch aus dem Wege geräumet, und alle gute Absichten eines und des andern Regentens wurden vereitelt. Es blieb immer dabey: Dieser Staat kan für allen andern glückselig, mächtig und reich seyn, wenn er nur will; allein er wollte nicht. Man suchte Vermehrungen der Fonds, wenn es das Interesse der Grossen zuließ, oder solches dadurch vermehret

tet wurde. Man suchte neue Fonds öffters durch Gewalt und Unrecht zu acqviriren, Falschheit und Betrug musten dazu die Hände bieten. Und wenn man sie hatte, so giengen die Einkünffte, die man auch nicht einmal gehörig zu erlangen trachtete, dennoch durch die Hände einer erschrecklichen Menge von Bedienten dergestalt, daß 3 Theile davon darinne kleben blieben, der 4 Theil aber erst dem Regenten nähren kunte, wo er aber wiederum verkürzet, und jenem das Auge verkleistert, ja andern wichtigen Regierungs-Anstalten, sonderlich aber dem diesem Staate zu seiner Sicherheit höchst nöthigen Militari, diese schwache Stütze, die er noch davon haben können, durch unzehlige Künste der nächsten, so sie verwalteten, gröstentheils vereitelt wurde. Denn man hatte eine solche erstaunende Menge von andern Bedienten, davon zwar einige für des Landes und des Regentens Besten zu arbeiten schienen, ihre Interesse aber vornemlich besorgeten, einige, iedoch sehr wenige ehrlich arbeiteten, eine grosse Menge aber nichts nützende Leute oder Müßiggänger waren, welche Besoldungen und Pensiones genossen, welche die Regenten aus übertriebener Güte darum hegten, weil sie glaubten, sie hätten sonst nichts zu leben, und würden so viel Bettler entstehen, als sie ihrer abdankten, die aber indessen das Blut der Unterthanen verpraßten,

weil sie Freunde, Gönner und Anhang hatten, und denenselben allenfalls zu ihren Absichten dieneten, folglich ihren Schutz genossen. Man hat Listen der Bedienten dieses Staats gesehen, die sich weit über 50000 erstreckten, da man doch an dem 4 Theil oder etwas darüber gnug gehabt hätte, wenn sie an Kopf und Herzen gut gewesen wären, und wuste also, daß 3 Theile aller Einkünffte auf sie ohne Nutzen des Staats verwendet wurden; dahingegen das Militare und andere nützliche Bediente kaum den 4ten Theil, der sich etwan auf 4 Millionen erstreckte, genossen, dadurch aber, sonderlich das Militare in den schlechtesten Zustand, und eine schädliche Ohnmacht gerieth. Ja das schlimmste war, daß auch derjenige Theil, welcher dazu gewiedmet war, dennoch von neuen bezwacket wurde, und Schulden über Schulden, so die Regimenter zu fodern hatten, allezeit auf dem Papiere stunden, und eine leere Hofnung der armen Leute, einmal bezahlt zu werden, nähreten. Eben dieses zwang sie aber zum öfftern, die schlimmste Wirtschafft unter sich, und im Lande zu führen. Man kan zwar sagen, daß diese Regenten bey ihrer Hofstaat öfters mäßige Ausgaben machten, es wurde aber dadurch dennoch ihren Cassen kein Vortheil gebracht. Denn auch hier nahmen die vielen hohen und niedern Bedienten das Beste vorher, und dabey hinweg. Bisweilen aber ließen einige

einige Regenten einen so übermäßigen Aufgang in den Hof-Ausgaben zu, daß alles andere wegen der Tafel, der Küche, des Kellers, der Liverey 2c. leiden muste. Alsdenn giengen nicht selten 6 bis 7 Millionen darauf, um viel innländische, sonderlich aber ausländische Kostbarkeiten, nicht für den Herrn, ausser nur dem Namen nach, und in Ansehung eines wenigen von allen, sondern für den Hof anzuschaffen, um theils die Hände derer, durch welche sie giengen, zu erfüllen, theils aber einer grossen Menge niedriger Küch- und Keller-Bedienten, reiche Waaren-Lager von dem grossen Theil des übergebliebenen zu verschaffen, welches sie an andere Leute und Abnehmer zu ihrem reichen Nutzen, verhöcken, oder vertreiben kunten. Bisweilen griffen Regenten, und andere ausserordentlich in die zu gewissen Ausgaben schon gewiedmete Einkünffte, und nahmen sie weg, da denn, wenn die Ausgabe geschehen sollte, nichts vorhanden war, und wieder neue Löcher in alle noch übrige ordentliche Einrichtung mit vielen kläglichen Folgen gemacht werden musten. Hierzu kam die andächtige oder vielmehr abergläusche Verehrung der Clerisey, welche vermittelst derselben und durch ihre Intrigven sehr grosse Reichthümer aus denen Einkünfften des Staats und der Regenten zogen, und das Mark der Länder genossen. Die Domainen und Regalien des Fisci, wurden anfänglich

fänglich entweder höchst schädlich so administriret, daß die administrirenden Bedienten zweymal mehr wegnahmen, als sie abwurfen, oder es wurden die Regalien höchstschädlich und zur Aussaugung der Unterthanen oder Bedrückung der Commercien verpachtet, und das Einkommende fand dennoch, ehe es dem Regenten näherte, in andern Händen glückliche Wege, um in die Börsen der höchsten Bedienten, und anderer noch einen guten Theil zu kommen. Alles wurde auch auf Credit bey Hofe und dem Militari geliefert, an nichts weniger aber als an zu rechter Zeit und durch vortheilhafftige Umschläge anzuschaffenden Vorrath gedacht. Wie nun die Waaren drey ja vierfach höher, als sie werth waren, angeschrieben wurden, weil die Leute lange warten musten, und weil es eine unüberlegte allgemeine Maxime war, daß auch der billigste Ansatz nicht nur bey denen Finanz-Collegiis unter dem Schein der Attention für das Interesse des Herrns, Abzug leiden, sondern auch ieder, der endlich sein Geld haben wollte, die Hände derer, die es aus den Cassen bezahleten, stark versilbern, oder hören muste, es sey die Casse nicht bey Gelde: Also geschahe mehrmals, daß die Crönungs-Kosten des einen Regentens bey dem Antrit des andern, oder dritten Nachfolgers noch nicht bezahlet waren, und daß man allezeit alte Schuld-Rechnungen, von

Kaufleuten, Juden, Liveranten, Handwerkern rc. rc. von 10, 20 und viel mehr Jahren finden konte. Unter andern bestund nur eines Schmieds Auszug an ordentlicher Arbeit des Kutschen- und Pferde-Beschlags für den Hof aus 18000 Gulden, und er muste 10 Jahr warten, bey genauer Untersuchung aber, und wenn alles gleich richtig gemacht werden können, würde es kaum die Hälfte ausgemacht haben. Uiberhaupt waren auch die Tours du Baton ganz überhäufft, und so gar mit Bestechungen im Schwange. Eben deswegen wurden alle Sachen ungemein verzögert, aufgehalten, und ins weite gezogen, dadurch aber Gerechtigkeit, Billigkeit und Wahrheit, allenthalben gekränket, und viele Leute in Armut und Elend gestürzet. Ja man kan leicht gedenken, daß das so vortrefliche Mittel dieser Absichten, ich meyne die Menge und Weitläufftigkeit der Processe, und der verschlossene, oder doch unnütze Zugang zum Thron des Regentens bey diesen allen gar beliebt gewesen. Die Besoldungen der Diener, sonderlich der geringen waren zwar sehr klein, derer höhern aber sehr mäßig, und nur die Grossen zogen das Beste unter diesen Namen. Eben das zwang aber die ersten beyden Sorten, gleichsam zur Accidentien-Sucht und Malversationen, und die dritte Sorte konte ohnedem gar nicht gesättiget werden. Denen Regenten selbst

wuste man übrigens nach dem Unterschied ihrer Neigungen schon sonst was zu thun zu geben, daß sie sich um dieses alles nicht sonderlich bekümmern, und die vielen Decken durchschauen, oder zerreissen konten. Oefters waren sie auch an die verschiedenen Factiones der hohen Bedienten, oder durch die Bande der Favoriten, die den prächtigen Titel höchst verdienter Leute führeten, dergestalt gefesselt, und von ihrer Macht umschränkt, daß sie sich nicht regen konten, wenn sie auch die schönsten Einsichten und das beste Herz hatten. Andere aber hielten ihre Andacht, oder ihre Lustbarkeiten, oder ihre stille, niedrige und furchtsame Seelen ab, durchzu greifen; zumal man Beyspiele hatte, daß die eifrigen und herzhafften zuweilen bald den Thron mit dem Sterbe-Bette verwechseln müssen. Andere wurden durch die scheinbare Grandesse eingeschläfert, wozu der Ruhm der Freygebigkeit, und einer gnädigsten Gesinnung, oder die Meinung, daß vieles für sie zu schlecht und zu niedrig sey, sich darum zu bekümmern, oder daß man von einer gewissen strengen Heiligkeit der eingeführten Etiquette nicht abgehen müsse, vieles beytrugen. Andern fehlete es an Leuten, die in Cammer- und Finanz-Sachen Geschicklichkeit des Kopfes hatten, oder fehlete es ihnen daran nicht, so mangelte ihnen das Herz redlicher und gründlicher Cameralisten, zumal nach der

väterlichen Weise auch in diesem Staate die besten, nichts als empirische Leute, oder sonst zwar Gelehrte, in denen Cameral-Wissenschafften aber ungelehrte Leute waren. Denn die ächten ließ man, als denen unächten gar gefährliche Personen, ja nicht aufkommen; oder wenn sich einer oder der andere bekehrte und besserte, so wusten die andern ihn schon zu entfernen, oder dergestalt in Furcht zu setzen, daß er bey allen Einsichten und guter Gesinnung für das Beste des Staats und seines Herrn aus Liebe gegen sich und seine Familie stille schwieg und mitschländerte. Das zerbrochne Schwerdt solcher Bedienten, und dieser Zustand veranlässete überdies viele Privat-Leute, ihre Güter frey zu machen, und denen gemeinschafftlichen Lasten zu entziehen, also daß man gar leicht bey diesen ein reiches Peru entdecken können, wenn man recht verfahren und nachsuchen wollten, oder können. So war die Wirtschafft- und das Cammer- und Finanz-Wesen dieses grossen Hofes, davon ich mehrere besondere Stücke wegen der Kürze nicht anführe: Denn es läst sich das übrige leicht selbst begreifen. Nur einige weitere Folgen muß ich noch anführen. Denn man kan leicht begreifen, daß solchergestalt 1) eine grosse Menge ordinairer Schulden bey allen Cassen vorhanden gewesen, Schulden mit Schulden aber immer gehäufet werden müssen; 2) daß es zu ordentlichen und

ausserordentlichen Aufwand an Vorräthen des Geldes und der Sachen beständig gemangelt, ausser daß etwan der Schatz in einigen alten und unnützen Kostbarkeiten bestanden, womit man sich unnützer Weise groß und reich machte; 3) daß der Credit des Hofes, und seines Cammer- und Finanz-Wesens an einer sich immer verschlimmernden schweren, ja tödtlichen Krankheit darnieder gelegen, also, daß man in Holland viel eher 100000 Rthl. auf das Wort eines Kaufmanns, als des Regentens, wo nicht häufige Verpfändungen der Revenüen dazu kamen, verschaffen können. Denn so weit erstreckte sich noch die Macht des Staats, daß er seinen Privat-Schuldnern die Spitze bieten konte, sich aber dadurch seines Credits immer mehr selbst beraubte, ob er gleich gegen andere feindliche Staaten höchst ohnmächtig war. 4) Alle andere Regierungs-Anstalten, sonderlich aber des ihm zu seiner Sicherheit unentbehrlichen Militair-Etats, musten also schlaff, verkehrt, unordentlich, unverbessert und ohnmächtig bleiben, das alte wüste Soldaten-Wesen als eine löbliche Sache beybehalten, ja immer schlimmer werden. Entstund nun 5) bey diesem Zustande, da die ordentlichen Ausgaben nur mit Schulden bestritten werden konten, eine ausserordentliche Noth des Staats, so wurde man bey solchem Zustande gezwungen a) unmäßige, ausserordentliche und neue Anlagen auf die Länder zu machen, b) von denen Ständen immer eine schwere Verwilli-

gung nach der andern zu suchen, ihnen aber auch dabey entweder ihren Privat-Vortheil zu machen gestatten, sonderlich die Eincaßirung solcher Anlagen, ja wohl selbst die Stellung der Mannschafft, und anderer Kriegs-Bereitschafften, um ihren Vortheil dabey zu machen, überlassen, oder allerhand schädliche Ausdehnungen der alten und Behauptung neuer Privilegien zugestehen, wenn selbige nur sich entschliessen wollten, zum Besten des Hofes, die andern Unterthanen immer ohnmächtiger zu machen, und das Land mit einer Million Bettlern und Vagabonds bereichern zu helfen. Und da auch dieses nicht zureichte, so grif man c) öffentliche Banco-Cassen an, wofür der Credit des Landes hafftete; weil aber jene dadurch ihres Geldes beraubet wurden, so muste auch dieser Credit bey nahe des Todes seyn. Der Credit des Hofes und des Landes, wenigstens was auf Wort, Glauben und die theuersten Versicherungen ankam, fiel also hinweg, daher muste man d) zum gemeinen Privat-Credit seine Zuflucht nehmen, und bald Kostbarkeiten der Crone versetzen, bald Domainen und regalia fisci denen, die was vorschiessen sollten, Pfandsweise einräumen, wodurch denn theils öffters wichtige Domainen gar verlohren gegangen, wenn die Pfand-Inhaber mächtig waren, und man niemals an die Einlösung gedenken konte, theils aber doch die ordinairen Einkünffte immer mehr verringert wurden. Und das schlimmste war noch dieses dabey, daß

in

in diesem schlechten Finanz-Wesen die Bedienten dennoch immer bey ihren alten Künsten blieben, nemlich die noch übrigen Einkünffte zum Theil in ihre Beutel zu leiten, und auch von solchen ausserordentlichen, und höchstschädlichen Geld-Mitteln immer etwas an sich zu ziehen, damit ja damit bey denen Verfassungen wider die Noth nichts rechtes ausgerichtet, überdem aber, wenn endlich dieses überstanden war, niemals oder sehr spät an den völligen Abtrag der Interessen, oder an die Einlösung des Verpfändeten gedacht werden konte. Noch schlimmer aber war bey diesen allen, daß man sich dennoch mit einer unerträglichen Schwulst der Hoheit gegen andere bezeigte. Alles Heil kam endlich nun e) bey solcher öffentlichen Noth des Staats auf den Beystand der Freunde, und Alliirten an Geld, und Volk an. Allein eines Theils wurden auch dadurch Schulden mit Schulden gehäufet, und 1000 Vortheile des Staats versäumet, ja vieles von seiner Substanz aufgeopffert; denn das parta tueri der Alten muste bey solchen Umständen vergessen werden; theils aber geschahe es, daß dieser Beystand entweder gar wegfiel, oder nicht zulänglich war, wenn sich mehrere alte und neue Feinde desselben aufmachten, und von seiner so bekannten Ohnmacht profitiren wollten, oder gar dasjenige, was man aus unrichtiger Vermehr- und Vergrösserungs-Begierde ehemals ungerecht verschlucket hatte, wieder von sich zu geben, diesen Staat zu zwingen trachteten.

ten. Es stund also bey diesen kläglichen Folgen der Staat einstmals auf dem Fall des gänzlichen Umsturzes, wenn nicht noch verschiedene gnädige Schickungen Gottes solchen verhindert, diese allerhöchste Gefahr aber endlich von einem klugen, weisen, herzhaften, und mit ausnehmenden Eigenschafften, ein gutes Finanz-Wesen nach und nach, und wie es die Gelegenheit der Umstände zuließ, wiederum herzustellen versehenen und erst zur Regierung gelangeten Regenten, sehr lebhafft wäre erblicket worden, und derselbe darauf einmal mit Nachdruck an eine gänzliche Reforme die Hand geleget hätte, ja noch daran, wiewohl nach grossem Verlust, preiswürdigst arbeitete, zu dem Ende aber mit vieler Klugheit, dasjenige veranstalltete, was sich aus einem guten Finanz-Wesen eines andern Staats, dessen ich im folgenden nur kurz gedenken will, bey diesem anbringen lässet.

§ 18.

Kurze Anmerkung von einem wirklichen und bessern Cammer- und Finanz-Staat.

Man kan gewisser massen, wenn man die Geschichte zu Hülfe nimmt, gar wohl behaupten, daß die an einem Staat bisher vorgestellete elende Beschaffenheit des Cammer- und Finanz-Wesens in alten Zeiten bey denen meisten Staaten in Europa, sonderlich aber in Teutschland mehr oder weniger, und sonderlich nach dem Unterschied, ob es grosse, mittel oder kleine Staaten sind, anzutreffen gewesen. Es haben aber unter grossen und kleinen einige dieselbe zeitiger oder später einzusehen angefangen,

fangen, und entweder mittelst einer gänzlichen Reforme durchgedrungen, solches zu verbessern, oder doch noch einiger massen durch allerhand Stückwerk und nach ihren besondern Umständen verhütet, daß der Verfall nicht allzugroß und allgemein worden. Derjenige Staat nun, dessen ich zum II gedenke, und sein verbessertes, iedoch keinesweges unverbesserliches Cammer- und Finanz-Wesen rühme (denn das würde wider meinen Grund-Satz im ersten Theil der Bibliothec seyn), beweiset solches. Denn er war ganz gewiß einer von denen letzten bis zum Anfang dieses Jahrhunderts. Ja kurz vorher wäre derselbe fast in die meisten Fehler des vorgestellten schlechten Finanz-Wesens verfallen, wenn nicht endlich ein munterer Regent den Thron bestiegen hätte, welcher auf einmal allem Verfall mit Macht und grosser Klugheit Einhalt gethan, und eine ganz unvergleichliche, iedoch allgemeine Reforme, mit vieler Herzhafftigkeit vorgenommen, sein preiswürdigster Nachfolger aber auf diesen Grund gebauet hätte, und noch zu bauen fortführe. Denn auf gute Nachfolger kommt es vornehmlich mit bey solchen guten Verbesserungen, die nicht auf einmal zum Stande kommen oder doch nicht lange bestehen können, an. Der Staat ist an sich seinen Ländern nach ebenfalls weitläufftig, die aber nicht nur noch zerstreuter, als des ersten Staats Provinzien liegen, und so viel nicht austragen, sondern auch nicht so gut der Natur nach sind. Ich bin

aber gar nicht willens, mich mit der Einrichtung der übrigen Regierungs-Anstalten in Ansehung der innerlichen und äusserlichen Sicherheit zur Justitz, dem Militari, und der Policey aufzuhalten. Denn ich darf nur sagen, daß hier die Verfassung denen Verfassungen des ersten (§ 17) fast schnurstracks entgegen gesetzet worden, folglich die Fehler desselben auf alle Weise zu vermeiden, ja überdem noch viel neue, und sonst von den gemeinen noch so ziemlich guten Anstalten abgehende Verbesserungen vom Anfang dieses Seculi her beständig zu machen, getrachtet worden, und noch fortgefahren werde. Und wenn man die bisherigen Grund-Sätze, die ich in allen dreyen Theilen von der Oeconomie, der Policey und dem Cammer-Wesen vorgetragen habe, nur einiger massen dazu halten will, so wird man finden, daß, wenige ausgenommen, die Einrichtung denenselben ziemlich gemäß gemachet sey. Jedoch eine gute Policey ist der Grund eines guten Finanz-Etats, und beyde werden hier nur betrachtet, als die vornehmsten Grund-Steine aller übrigen Regierungs-Anstalten, welche die Sicherheit und Beqvemlichkeit eines Volcks und seines Fürstens, sonderlich aber die Krieges-Verfassungen befördern sollen. Man kan also den Zustand eines Staats leicht erkennen, ob er gut oder schlecht sey, wenn man nur nach guter Policey, oder wie mans nennen will, nach guter Landes-Oeconomie u. s. f. recht, wie sichs gebühret und Kennern bekannt ist, fraget.

Man erkundige sich z. E.

1) Ob alles im Lande immer mehr aufgesuchet, zu bauen und zu nutzen getrachtet werde?

2) Ob immer mehr alle im rohen Stande unbrauchbare Güter im Lande verarbeitet werden?

3) Ob immer mehr rohe Güter gebauet, zubereitet und herbeygeschaffet, folglich die Menge der Menschen und geschickter Leute vermehret und besorget werden?

4) Ob ins Land gebrachtes oder selbst gebautes Gold und Silber so viel möglich im Lande zu behalten, daselbst in Umlauf zu bringen, von solchen Fabriqven aber möglichst abzuhalten, oder nur mäßige dahin kommen zu lassen, getrachtet werde, wo es gleichsam verdorben wird, und verloren gehet?

5) Ob auf alle Weise gesuchet werde, die Genügsamkeit an Landes-Producten unter den Einwohnern, so viel möglich, einzuführen?

6) Ob man das fremde Unentbehrliche immer mehr gegen Landes-Producte, und immer weniger gegen Gold und Silber zu erhalten trachte?

7) Ob man, so viel möglich, das unentbehrliche Fremde roh nehme, und im Lande selbst verarbeite, das benöthigte aber daraus mache?

8) Ob

8) Ob man beständig rafinire, wie der Uiberfluß an andere Länder, sonderlich aber gegen Silber und Gold vertrieben werden könne, und alle Anstalten dazu befördere?

9) Ob man auf alle Weise verwehre, daß von Gütern, die man selbst genug hat, nichts ins Land gebracht und consumiret, sondern allenfalls nur andern zugeführet werde. Es sind dieses alte Grund-Sätze, die schon im Buche: **Oesterreich über alles, wenn es nur will**, angegeben werden, und die ich der Kürze wegen hier brauche, um diese Nachfrage anzustellen. Ja man frage endlich:

10) Ob nach diesen Grund-Sätzen, alle eigene Regenten- und Staats-Oeconomie bey allen Einkünfften und Ausgaben immer mehr übereinstimmender eingerichtet sey?

11) Ob damit die übrigen Regierungs-Anstalten übereinstimmen, die zur innerlichen und äusserlichen Sicherheit erfodert werden?

12) Ob endlich das Cammer- und Finanz-Wesen gerecht, treu, redlich, fleißig und ordentlich errichtet, immer verbessert und so erhalten werde?

Denn hiervon handelt eigentlich diese Wissenschafft, und man wird nach bisherigem Entwurf leicht erkennen können, ob es gut oder schlecht damit bestellt sey. Es ist daher auch

nur vornemlich auf das Finanz-Wesen allhier zu sehen. Allein wenn man nur von dem im vorigen § angeführten allenthalben das Gegentheil denket, so brauche ich bey meiner Kürtze solches eben nicht mit Worten allhier weitläuftig zu sagen; denn der geneigte Leser wird sich die Beschreibung leicht selbst machen, massen alsdenn alles in gantz anderer Verfassung ist. Und hiermit beschliesse ich den Abriß des ersten Buches von dem General-Cammer- und Finanz-Wesen im theoretischen Theile dieser Wissenschafft, wende mich aber nunmehro nur noch kürtzlich zum Abriß des **andern Buches** (§ 1) dieses Theils, so

von der Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft

handelt.

§ 19.

In diesem Buche werden nun die Geschäffte der Verwaltung bey denen Haupt-Arten derer Einkünffte und Ausgaben nach denen im ersten Buche angegebenen generalen Grund-Maximen betrachtet, daraus aber die bey ieder Art der Einnahme und Ausgabe besonders vorfallenden Maximen hergeleitet, und sonderlich wird gezeiget, wie iede Art der Einnahme und Ausgabe, um solche Special-Maximen selbst zu erfinden, zu analysiren und zu zergliedern sey. Dieses gantze Buch theilet sich also in die Betrachtung

Inhalt dieses zweyten Buches des ersten Theils überhaupt.

1) **aller Arten der Einnahmen**, und
2) **aller Arten der Ausgaben.**

Weil ich aber, was

die erste

anbelanget, schon im vorigen gezeiget habe, daß die Einkünffte entweder

1) Von Domainen- und Cammer-Gütern bey dem fisco, wie auch aus publiqven liegenden Gründen des Staats bey den ærariis,

2) oder aus denen Regalien, und zwar

a) denen Regalien des fisci, woraus Einkünffte in den fiscum des Regentens, und in das ærarium des Staats fliessen, und die eigentlich diesen Zweck haben:

b) Von denenjenigen Rechten, so nur zufällig Einkünffte geben, und veranlassen, und wobey der Zweck an sich nicht ist, ein Camerale, oder eine Finanze daraus zu machen,

entstehen müssen, so bieten sich so viel Hauptstücke besonderer Betrachtungen von selbsten an. Es sind aber diese allerseits schon im 2ten Theil meines Grund-Risses von § 232-975 ziemlich umständlich entworfen worden, und also würde es hier wider meine Absicht seyn, alles wiederum durchzugehen. Ein kurzes Schema wird folglich von allen überhaupt gnug seyn. Nur erinnere ich, daß, da diese besondere Geschäffte zu betrachten sind, ein iedes nach folgenden Stücken und nach der Anleitung im generalen Theil zu analysiren und vorzustellen sey. Nemlich man muß bey ieden

1) die Objecte,

2) die

2) die Zwecke und den Nutzen,
3) die Verrichtungen selbst,
   a) an sich,
   b) ihren Beschäfftigten,
   c) ihrer Art und Weise,
   d) und ihren Cammer- und Finanz-Maximen nach, wie sie aus der Oeconomic, iedoch nach dem Verhältniß der Pflichten und Rechte des Regentens fliessen, und Regeln theils der Gerechtigkeit, theils der Klugheit sind,

genau erwegen, zergliedern und vorstellen, die falschen und irrigen aber anzeigen.

§ 20.

Solchem nach kan man

Von denen besondern u. verschiedenen Einnahmen.

I) Von der Verwaltung der Einkünffte aus den Domainen, Aemtern und andern liegenden Gütern des Regentens, und Staats handeln, sonderlich aber hier die gantze Amtirerey, so weit solche theils denen Cammern- und Finanz-Collegiis, theils denen ihnen untergebenen Bedienten, Beamten, und andern bey der Verwaltung und mancherley Verpachtung oblieget, nach erst berührten Stücken betrachten.

II) Hierauf aber zu denen Regalien, und zwar des fisci der Regenten schreiten, und eben so die Verwaltung als
   a) derer Wasser-Regalien,
   b) derer Land-Regalien,

α) des

α) des Strassen- Geleits- Zoll- oder Maut- und Post-Regals,

β) des Forst-Regals,

γ) des Jagd-Regals,

δ) des Bergwercks- und Saltz-Regals, wie auch des Rechts, sich herrenloser Güter anzumassen;

ε) des Lehn-Regals zeigen.

III) Kan man die Regalien, welche theils dem fisco des Regentens, theils dem ærario Einkünffte liefern, oder die regalia collectandi vornehmen und handeln. Dahin denn

a) die Einkünffte von allerhand Contributionen, ordentlichen und ausserordentlichen Steuren und Auflagen,

b) Von der Accise, Licent, und dergleichen, zu rechnen.

IV) Müssen die zufälligen Einkünffte von solchen Regalien und Hoheits-Rechten betrachtet werden, die eben keine Einkünffte zum Zweck haben, als:

a) Bey der Ober-Botmäßigkeit und dem hohen Rechte Gesetze zu geben, der oberrichterlichen Gewalt, der Macht Aemter, Chargen, Gerichte und Collegia zu verordnen, Titel und Ehren-Stände, wie auch andere Gnaden zu ertheilen.

b) Bey denen Juribus circa sacra principis, und Collegii, oder der Kirche;

c) Bey denen Regalien des Krieges und Friedens;

d) Bey denen Einkünfften, wobey verschiedene Hoheits-Rechte zusammen lauffen, um sie ordentlich und ausserordentlich zu erhalten, dahin denn

α) die hohen Rechte bey der Policey und Landes-Oeconomie, sonderlich aber diejenigen Einkünffte gehören, welche unter andern zu einem Capital, um der Landes-Oeconomie aufzuhelfen, erfodert werden, wovon im Anhange der neuen 1750 herausgekommenen Edition des Buches: **Oesterreich über alles, wenn es nur will**, p. 319 sq. mehr zu finden.

β) Bey allerhand andern Mitteln, ausserordentlich Geld zu bekommen, sonderlich von Versetz- und Veräusserung derer Fonds, von Erborgung grosser Capitalien, von Banco- und Steuer-Cassen, von Leib-Renten, von Tontinen, von Lotterien rc.

γ) Bey dem Münz-Regal.

V) Werden noch ei nige Betrachtungen nöthig seyn von denen zu ausserordentlichen Ausgaben gewidmeten Schätzen und Vorräthen.

§ 21.

Solchergestalt wird nicht leicht eine mögliche Einnahme von verschiedener Art entgehen, wobey man nicht alles nöthige sagen, ja das übri- Von denen besondern u. verschiedenen Ausgaben.

übrige selbst zu erfinden, anweisen könnte. Nach dieser Abhandlung kan man nun zur Special-Betrachtung derer in der

zweyten Abtheilung
vorkommenden Regenten- und Staats-Ausgaben

schreiten. Woferne man nun im generalen Theil von denen Ausgaben überhaupt nicht alles mitgenommen hätte, so würde, weil diese Art der Wahrheiten wegen derer grossen Mängel, so vornehmlich auf die Regenten selbst ankommen, sehr Betrachtungs-würdig ist, nöthig seyn

1) Insgemein noch von Regenten- und Staats-Ausgaben zu handeln, und sonderlich zu zeigen, wie die Ausgaben zu analysiren, und wie vielerley möglich sind, vornemlich aber würde hier die Lehre von denen Cassen- und Vorraths-Behältnissen, ihrem Unterschied, Zusammenhang, und ihrer Subordination zu handeln seyn. Conf. mein Grund-Riß II Theil § 976-1114.
2) Hierauf müssen am ersten die Hof- und Cammer-Ausgaben betrachtet werden, ibid. § 1115-1277.
3) Ferner die Staats- und Landes-Ausgaben,
   a) bey dem Civil-Staat, ibid. § 1278-1320.
   b) bey dem Krieges-Staat, ibid. § 1321-1398.

§ 22 a).

Auf diese Weise wäre auch der speciale Theil der Cammer- und Finanz-Wissenschafft entworfen. Nunmehro aber kommt der zweyte Haupttheil nehmlich Der andere oder practische Theil der Cammer- und Finanz-Wissenschafft.

der practische (§ 1),

welcher Anweisung zu allerhand schrifftlichen Ausarbeitungen und wirklichen Expeditionen giebt, wovon denn

theils überhaupt,

theils insonderheit

zu handeln, und wären dabey die vornehmsten Ausarbeitungen und Expeditiones durchzugehen. Ich habe derselben c. l. § 1399-1673 viele entworfen. Es ist aber kein Zweifel, daß nach denen im theoretischen Theile vorgetragenen Betrachtungen derer Geschäffte noch viel mehrere hinzu gesetzet werden können. Hier aber wird dieser Entwurf gnug seyn, um die Materien zu erkennen, wozu man in der Bibliothec des dritten Theils derselben Bücher und Schrifften finden und brauchen kan und verlangen möchte.

§ 22 b).

Beschluß-Erinnerung.

Ich sehe aber auch aus dem Anwachs meiner Schrifft, daß ich genöthiget bin, wider meinen Vorsatz sogleich zum andern Buche dieses dritten Theils zu schreiten, und also das Verzeichniß der Bücher vorzutragen, folglich die gleich im Eingange an dieser Stelle versprochene dritte Abhandlung von denenjeni-

 gen

gen Leuten, welche sich auf die Cameral-Wissenschafft legen können, von der Nothwendigkeit derselben und ihrem Nutzen, vielleicht aber auch mit besserm Rechte zum IV und letzten Theil zu versparen. Denn auf diese Weise ist nichts in diesem dritten Theile, was nicht zur Cammer- und Finanz-Wissenschafft ins besondere gehöret. Alle noch übrige Fragen, so die Cameral-Wissenschafften alle drey zusammen angehen, kommen im IVten Theile auch noch zusammen vor, und werden von denen Supplementen der Bücher-Verzeichnisse zu allen 3 Theilen begleitet. Endlich aber bleibt ieder Theil ein beqvemes Bändgen für den Leser. Es dringet mich auch dieses schlüßlich dazu, daß ich genöthiget worden bin, von denen Schrifften dieses IIIten Theils, bisweilen in denen Anmerkungen etwas weitläufftiger als in denen beyden ersten Theilen zu seyn, folglich das Verzeichniß ohnedem allen Raum einnehmen müssen.

Ende des ersten Buchs.

Erklärung der Buchstaben im folgenden Verzeichniß.

V Bedeutet: Ungelehrte Bücher.
AV gute ungelehrte,
VAAA sehr gute ungelehrte,
VAA mittelmäßige ungelehrte,
VB schlechte ungelehrte,
VBB sehr schlechte ungelehrte,
E bedeutet gelehrte, und wenn dabey stehet A gut, AAA sehr gute, AA mittelmäßige, B schlechte, BB sehr schlechte Bücher.

Das

* *

Das andere Buch des dritten Theils der Cameralisten-Bibliothec, nemlich zur Cammer- und Finanz-Wissenschafft gehörig.

Das erste Hauptstück. Von dem Cammer- und Finanz-Wesen, wie auch dieser Wissenschafft insgemein, sonderlich aber denen Vorbereitungs-Lehren und Büchern dazu.

§ 1.

Vorerinnerung und Anweisung einiger Schrifften aus dem ersten Theil.

Worinne die Vorbereitungs-Lehren dieses dritten Theils bestehen, das erhellet theils aus dem ersten Theile dieser Bibliothec in der ersten Abhandlung, theils aus dem ersten Buche dieses III Theils. Wenn man nun solches voraus setzet, so wird man finden, daß wenig, oder gar keine Schrifften und Bücher vorhanden, die von diesen Wahrheiten in Ansehung der eigentlichen Cammer-Rent- und Finanz-Wissenschafft besonders handeln, sofferne solche von der Oeconomic und Policey-Wissenschafft unterschieden ist. Von allen Theilen der Cameral-Wissenschafft zusammen hat man zwar verschiedene, so hier zugleich ge-

brauchet werden können, und da werden denn auch einige Lehren mit berühret, welche insonderheit zur Vorbereitung auf diesen besondern Theil gehören: Allein ich habe solche bereits im ersten Theil der Bibliothec pag. 192-221 angegeben, und bitte daher den geehrtesten Leser, solche da zu suchen. Was aber seitdem heraus gekommen, das wird man im künftigen Supplement des ersten Theils und meinen Leipziger Sammlungen, sonderlich im VII und VIII Bande finden, wo ich mich bemühet habe, bisweilen ganz umständliche Auszüge davon einzurücken, wie z. E. im 91 und 92 Stücke geschehen. Ich werde dannenhero hier sofort in folgendem Haupt-Stücke gleich von denenjenigen Schrifften handeln, die man bey der General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft brauchen kan, welche deswegen mit in der andern Abhandlung des ersten Buches dieses Theils entworfen worden. Hernach sollen diejenigen angeführet werden, welche von allen Materien der eben daselbst entworfenen Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft theils zusammen theils besonders gehandelt haben, oder darinne nur ein und anderes Hauptstück der Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, z. E. von Domainen, dem Steuer-oder Accis-Wesen, denen Cammer- und Staats-Ausgaben erkläret, oder doch einigermassen vorgestellet wird. Was aber die Vorbereitungs-Lehren an sich betrifft, so sind wir ganz arm an Schrifften dabey. Denn weil überhaupt diese

Wissen-

Wissenschafft noch von wenigen in einem ordentlichen Lehr-Gebäude vorgetragen ist, und also an die Prolegomena nicht gedacht worden, so ist auch wenig davon geschrieben, und man muß also bald hie bald da alles zusammen suchen. Alsdenn aber trifft man auch noch bisweilen Gedanken und Anmerkungen an, welche zu denen Vorbereitungs-Lehren dieses Theils gehören. Und daher werden auch einige Bücher im folgenden zu diesem ersten Hauptstücke mitgebrauchet werden können.

§ 2.

Anmerkungen von dem allgemeinen Unterschied der Schrifften dieses letzten Theils.

Die Art und Weise, wie die Gelehrten, und andere Schrifftsteller alter und neuer Zeiten, diese Materien betrachtet haben, ist aber überhaupt gar verschieden, und aus diesem Grunde unterscheiden sich auch diese Schrifften in vielerley Arten. Wenn man daher in der Bücher-Wissenschafft dieses Theils fortkommen will, so muß man davon einige Nachricht vorläufig haben. Zuförderst kan man sie wenigstens, wenn man auf das Meiste, was sie davon sagen, siehet, und darnach solche rangiret, in

a) Historische
b) Dogmatische überhaupt eintheilen.

Die ersten sind zwar öfters sowohl mit betrachtenden, als zur Ausübung anweisenden Sätzen und Regeln vermischet, und man findet wenige, die ganz allein historisch davon handeln:

deln: Allein man muß hierbey auf dasjenige sehen, wovon die Verfasser das Meiste haben. Und überhaupt sind sie entweder pragmatisch, oder nicht so geschrieben, sondern stellen nur theils ein, iedoch zusammenhangendes historisches Gerippe vor, theils bestehen sie nur in lauter zusammengelesenen historischen Collectaneen und Aussprüchen anderer, die sich etwas aus den Geschichten, oder sonst zusammen gelesen, und es nur in eine äusserliche Ordnung gebracht haben. **Klocks** Werk de ærario ist bey nahe ganz so anzusehen. Ich verstehe auch hier unter historischen Schrifften nicht etwan diejenige Sorte, welche die Dogmata nur nach einer historisirenden Lehrart, das ist ohne einen ordentlichen Lehr-Zusammenhang und gehörigen Beweis, erzehlet und vorgetragen haben, welche man auch historische Bücher nennen könte; ob es gleich eigentliche dogmatische sind: Ich will diese aber lieber historisirende dogmatische Bücher nennen und zugleich erinnern, daß ich die **andern**, nehmlich die dogmatischen Bücher in Ansehung der Lehr-Art solchergestalt ferner überhaupt

in historisirende

und

systematische Schrifften unterscheide. Man muß aber doch diese dogmatischen Bücher beyderley Art noch mehr aus einander setzen, wenn man ihren rechten Werth erkennen will.

§ 3.

Unterschied der dogmatischen Schrifften.

Denn diese sind entweder wieder 1) in blosse theoretische oder 2) bloß practische und 3) theoretisch-practische; alle 3 Gattungen aber noch ferner zu unterscheiden

I) In solche, welche allein die natürlichen Wahrheiten nach der Weltweisheit, und vornemlich aus der allgemeinen Staats-Rechts-Gelehrsamkeit, und der allgemeinen Staats-Wissenschafft, so zum Cammer- und Finanz-Wesen gehören, folglich nur noch sehr allgemeine Sätze von diesen Sachen vortragen. Dahin denn alle diejenigen gehören, welche entweder mit andern philosophischen Wissenschafften zugleich, oder aber allein darauf gekommen, und mit eigentlicher Absicht aufs Finanz-Wesen, grosser Herren und Länder, davon so geschrieben haben. Dahin gehören also die meisten Bücher von dem Natur-Staats- und Völker-Rechte, von der Lehre der Staats-Klugheit, oder der Politic, allerhand politische Reflexions, Gedanken und Anmerkungen, wie die Franzosen insgemein schreiben, wenn sie gleich ihre Gedanken auch mit historischen Anmerkungen und Allusionibus, oder gesammleten Aussprüchen und Meinungen alter und neuer Schrifftsteller, grosser Herren, und berühmter Leute, gleichsam auszuputzen gesuchet haben. Das Buch: **Die Kunst zu leben und zu herrschen,**

 ist

ist nebst vielen andern, die schon pag. 461-463, im II Theil der Bibliothec, und sonst vorgekommen sind, dieser Art.

II) In solche, die nicht allein die natürrlichen Wahrheiten, oder wohl gar nichts davon, sondern bloß positive Wahrheiten, so zu dieser Wissenschafft in Theoria und Praxi gehören, abgehandelt haben. Es sind aber solche ausser oben gedachtem Unterschied

a) Entweder vornemlich aus positiven Privat-Staats- und Völker-Rechten verfertiget; dergleichen haben alte und neue Rechts-Gelahrte geschrieben. Ich werde solche künfftig, die Juristischen, bey Gelegenheit nennen: Oder sie beziehen sich mehr

b) Auf besondere teutsche oder andere Staaten, Landes-Verfassungen und politische Cammer- und Finanz-Einrichtungen. Und hiervon giebt es wiederum zweyerley Schrifften; denn einige bekümmern sich nur

α Um die innere sowohl natürlichen als positiven Maximen und Finanz-Sätze oder Principia, und verbinden also alle Grund-Regeln der Privat-Oeconomic, sowohl als der innern Schönheit der Policey damit, wie z. E. der Herr von der Lieth in seinen politischen Betrachtungen derer mancherley Arten der Steuern thut; oder

β Nur

β Nur um die äusserlichen Geschäffte, Arbeiten und Einrichtungen bey dieser und jener Cammer- und Finanz-Sache, wie z. E. Herr Eulner in seinen practischen Vorschlägen, wie Steuer und Contribution einzurichten sind.

§ 4.

Nutzen dieser Unterscheidung der Bücher.

Ich hoffe, daß diese Nachricht denen, die diese Bücher kennen und beurtheilen wollen, nicht unnützlich sey. Insonderheit aber, erhellet daraus zugleich, wie historische und dogmatische, natürliche und positive, theoretische und practische Wahrheiten der ganzen Gelehrsamkeit in dieser Wissenschafft zusammen fliessen, und daselbst zur geschickten Ausübung der Geschäffte in allerhand Cammer- und Finanz-Bedienungen angewendet werden, auf eben diesem Grunde aber der verschiedene Gebrauch und Werth der Schrifften beruhe. Man kan auch daraus erkennen, daß diese Wissenschafften wie die Oeconomie und Policey-Wissenschafft nicht eigentlich entweder nur zur Philosophie oder Historie, Staaten-Erkenntniß, oder nur zur positiven Gelehrsamkeit gehöre, sondern eine ganz besondere Wissenschafft von der Praxi und Anwendung aller Theile der Gelehrsamkeit zu einer grossen Menge wichtiger Aemter im Staate sey, welche daher im eigentlichen Verstande eine practische Wissenschafft ist. Ich habe aber diesen Satz bereits in der 3 Abhandlung des 1 Buchs dieses Theils der Bibliothec

bliothec weiter erkläret. Man braucht demnach alle, und keineswegen die blossen historischen, oder bloß philosophischen, z. E. das allgemeine Staats-Recht, oder die allgemeine Staats-Wissenschafft, sondern auch die Wissenschafften, welche positive Wahrheiten abhandeln, z. E. von denen positiven Rechten, von der positiven Staats-Wissenschafft der Teutschen; gleichwohl aber auch diese nicht ohne jene, sondern alles hat man, bald hie bald da im Cammer- und Finanz-Wesen nöthig. Es scheinet also der Begrif dererjenigen, die diese Wissenschafft etwa nur für die Staats-Wissenschafft, oder einen Theil derselben, es mag die philosophische, und natürliche, oder die positive darunter verstanden werden, ansehen, entweder zu viel oder zu wenig, alles aber nicht unterscheidend, deutlich und gründlich gnug vorzustellen. Endlich wird man auch durch diese Anmerkung in Stand gesetzet, den zureichenden Grund einzusehen, warum ich dieses und jenes Buch unter diese und jene Art der Bücher gesetzet, nicht aber nur so ohne Unterscheid manche Schrifft für eine vollständig, in Cammer-Rent- und Finanz-Sachen unterrichtende Schrifft angesehen habe, ob sie gleich in ihrer Art mit dazu gehöret, und nach diesem Unterschied ein gutes, oder schlechtes Buch seyn kan. Man findet also z. E. daß viele, welche etwa von der Handlung geschrieben haben, und mehrentheils nach denen Grund-Sätzen der Policey-Wissenschafft dogmatisch, oder historisch

davon

davon handeln, ihre Schrifften für solche angeben, welche zum Cammer- und Finanz-Wesen gehören, dazu auch wenigstens mittelbar dienen, eigentlich aber doch nicht davon, sondern nur von dem wirtschafftlichen Nahrungs-Geschäffte der Kaufmannschafft, so ferne es in denen Ländern als eine wichtige Sache der allgemeinen Landes-Oeconomie anzusehen, mit denen andern meisten Nahrungs-Geschäfften zusammen hänget, und allerdings ein Mittel die Einkünffte der Staaten zu gründen und zu vermehren, nebst andern ist. In dieser Absicht nun, sonst aber nicht, kan die angefangene **allgemeine Geschichte der Handlungs-Schiffart**, welche zu Breßlau, bey Herrn Korn gedruckt wird, auch den Namen einer Geschichte des Finanz- und Cammer-Wesens, wie es auf dem Titel heist, führen. Ja auf eben diese Weise nur kan man *M. Dutot reflexions politiques sur les finances et le Commerce* als ein Buch, welches zu diesem dritten Theil dienlich ist, ansehen, ob es gleich zum andern Theil eigentlich gehöret, und daselbst schon No. 467 angemerket worden.

§ 5.

Von einigen Schrifften so diejenigen Bücher anmerken, welche hier zu brauchen.

Ausser denen schon § 1 gedachten kan man sich auch eines Verzeichnisses, iedoch mehrentheils nur juristischer Bücher bedienen, welches

an

an *Griebneri principiis jurisprudentiæ privatæ illustrium*, so unten wieder vorkommt, angehänget ist, und die sonderlich zu diesem Theil gehören.

Das andere Hauptstück.

Von denen Büchern die man zur General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft brauchen kan.

§ 6.

Einige allgemeine Schrifften davon.

Num. 1) Ich will hier zuförderst aus dem andern Theil der Bibliothec N. 47 a & b. 49, 50, 52, 53, 55, 56, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 139, 141 vorgeschlagen.

2) Joh. B. S. v. E. oder Johann Bernharts Scheibens von Eckartsberge gebürtig, Grund-Riß der Fürsten-Kunst, wornach ein Regent sich und seine Unterthanen glücklich machen kan 1734 8. E A A.

Der Herr Autor war Herzoglicher Sachsen-Eisenachischer Cammer-Secretarius, nachmals aber Cammer-Rath, und nahm seine Dimißion noch bey dem hochseligen Herzog præantecessore des ietzigen Durchlauchtigsten Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach, damit er die Ruhe auf seinen Gütern zu Weimar geniessen möchte. Es sind einige gute Sachen darinnen, iedoch gehet das Buch meistens auf Particularia.

3) *Ioh. Friedrich Georgi* Diss. de principalium redituum jure, Jenæ 1664 4. E. B.

4) *Iean*

4) *Iean Hennequin* le Guidon General des Finances, Paris 1585 8. E A.

Ich habe dieses rare Buch im ersten Bande meiner Leipziger Sammlungen p. 529 seq. umständlich bekant gemacht. Es ist theils historisch, theils Rechts-gelehrt, theils politisch geschrieben, und gehet sogar in die besondern Verwaltungs-Geschäffte der Bedienten bey denen Finanzen von Frankreich, wie sie bis auf seine Zeiten gewesen sind, hinein. Es ist aber in alter Französischer Sprache geschrieben: daher es eine gute Uibersetzung verdienet und auch gar füglich bis auf unsere Zeiten durch Anmerkungen fortgesetzet werden könte. Es bestehet in 5 Theilen und ist 1 Alphabeth und 15 Bogen stark. Der Verfasser war beydes ein gelehrter Rechtsverständiger und Cameralist, aus der Champagne gebürtig. Jedoch ich habe noch mehr davon c. l. gesaget.

5) **Jacob Benign. Bossuets** Staats-Kunst aus denen Worten der heiligen Schrifft gezogen, für den Dauphin, aus dem Französischen übersetzt, Straßburg 1712 8. E A.

Dieser gelehrte und Staatistische Prälat hat überhaupt viel Gutes in seinen politischen Schrifften. Er schreibt pragmatisch, und man merket allenthalben, daß er ein feiner Staats-Mann, ja sogar in der auf ihrer besten Seite vorzustellenden Römisch-Catholischen Religion gewesen, wie aus seiner Expositione Doctrinæ dieser Kirche zu sehen, welche der gelehrte und letzthin verstorbene General-Superint. zu Harburg D. Crusius mit Stricturis in 4 heraus gegeben hat.

6) *Hieronymi a Costa* tract. de l'origine et du progrès des revenues ecclesiastiques 8. E A.

Dieses Buch zeigt, daß die Römische Clerisey das

kleine Cammer- und Finanz-Wesen sehr wohl verstanden habe.

7) **Willhelm Freyherrn von Schröders Fürstliche Schatz- und Rent-Cammer, nebst einem Tract. von Goldmachen, wie auch vom Ministrissimo, oder Ober-Staats-Bedienten, Leipzig nnd Königsberg, 1737 8. EA.**

Man hat noch ältere Auflagen dieses Buchs; neuere sind mir nicht bekannt. Bey dieser sind die beyden Tract. vom Goldmachen, und vom Ministrissimo hinzu gethan, welche auch sonst besonders heraus gekommen. Zu derjenigen Edit. welche schon 1708 heraus gegeben worden, hat A. 1713 **Carl Philipp Pescherin**, ein fleißiger Zuhörer des berühmten Hrn Geheimden Rath Gundlings sel. zu Halle, eine Zugabe, zu Leipzig bey Boetius, in 8 drucken lassen, worinnen verschiedene Nachrichten von dieses Baron von Schröders Lebens-Umständen und seinem kläglichen Ende, da ihm seine Feinde den Kopf abgeschnitten, erzehlet werden. Denn zu seiner Zeit fanden seine Vorschläge am Kayserl. Hofe zwar bey dem grossen Kayser Leopoldo I, bey einigen Bedienten aber theils keinen Eingang, theils erweckten sie ihm auch bittern und tödlichen Haß; wie dem ehrlichen D. Bechern und Herr von Hornicken, ebenfals, iedoch nur nicht in solcher Maasse, wiederfuhr. Er war sonst in der Schule des berühmten Französischen Finanz-Ministers Colberts eine Zeitlang gewesen, und hatte durch eigenes Nachdenken viele Einsichten erlanget, meynte es redlich, und war in seiner Art ein ziemlich gelehrter Cameralist. Die Vorrede ist merkwürdig, welche für der neuen Edition stehet, weil man Bilder von ver-

verschiedenen Cameralisten darinne findet. Er hat auch A. 1719

8) Disquisitionem politicam vom absoluten Fürsten-Rechte in 4, so zu Wolfenbüttel bey Freil heraus gekommen, geschrieben.

Es gehört dieses Buch zwar nicht unter diesen §, sondern unter den 7 §. Allein ich will es nur zugleich hier mit berühren. Man setzt übrigens an ihm aus, daß er die Grenzen der Souverainität nicht allemal beobachtet, und allzu sehr nach dem Geiste des Französischen Hofes unter Louis XIV geschrieben habe. Kein System muß man auch nicht darinne suchen, sondern er hat nur ohne sonderlichen Zusammenhang von einigen der vornehmsten Haupt-Qvellen derer Einkünffte grosser Herren, sonderlich aber dem Flor der Fabriqven und der Commercien, schöne Anmerkungen und Vorschläge vorgetragen. Diejenigen also, die ihn sonst für einen Autorem Classicum in Finanz-Sachen ansehen, sind nur in Ansehung seiner Zeiten recht daran, als wir noch keine bessere Schrifften in Teutschland hatten. Uibrigens aber hat er seine grossen Verdienste in diesen Sachen, welche doch der Oesterreichische Staat erst nach seinem Tode erkennet, und seine Vorschläge in vielen vollstrecket hat. Eben diese Verdienste aber wurden doch von dem weisen Kayser Leopoldo erkennet, und deswegen wurde er von ihm baronisiret.

9) *M. Davenant* Discours on the publick revenues and on the Taxe of England. London, 1698 in 8.

10) *M. de Chambers* Discours on the publick revenues of England. London in 8.

Beyde Bücher stellen die generalen Finanz-Maximen an dem Beyspiel dieses Staats vor, welcher von denen Zeiten der Königin Elisabeth an, seine Finanzen mit grosser Klugheit und Attention auf

guten Fuß zu setzen gesuchet hat. Man findet aber doch mehr Regeln von denen Finanzen der Staats- als Königlichen Cammer-Cassen darinne.

11) **Des Herrn P. W. von Hornicks** Oesterreich über alles, wenn es nur will, Frankfurt und Leipzig 1750 in 8. EA.

Siehe meine Leipziger Sammlungen im VIII Bande p. 515 seq. Es ist diese Edit. mit einem Anhang vermehret, worinne unpartheyische Gedanken über die Oesterreichische Landes-Oeconomie, und die leichteste Vermehrung der Erzherzoglichen Cammer-Gefälle vorgetragen werden.

In diesem Buche, wie überhaupt in denen Oesterreichischen Staaten, sonderlich in Böhmen und Mähren wird unter der Cammer nicht nur ein Collegium, so mit denen Einkünfften von Domainen, Renten und Regalien des Fisci zu thun hat, sondern insgemein ein Finanz-Collegium verstanden, wie ich das Wort nehme, wenn ich von der Cameral-Wissenschafft insgemein rede. Und durch diese Anmerkung wird zugleich bestätiget, was ich in der ersten Abhandlung des ersten Buches dieses Theil von dem verschiedenen Gebrauch des Wortes: Cammer, bey uns angemerket habe.

12) **Theophili Elychni** Bedenken, welcher massen ein Stand des Reiches seine Gefälle, und Einkommen verbessern möge, Straßburg 1624 in 8. EB.

13) **Herrn Johann Zacharias Gleichmanns, sonst Helmonds** kurzer Begrif von einer unbetrüglichen Fürstl. Macht-Kunst, Leipzig 1740 in 8.

Es ist schon im ersten Bande der Sammlungen davon gehandelt. Der Verfasser war damals her-

zogl.

zogl. Sachsen-Gothaischer Steuer-Einnehmer zu Ortruf.

14) Anonymi neuvermehrter Fürsten Schatz, in 8.

Ist mir nicht bekannt.

15) Joh. Christoph Bechmanns Meditationes politicæ, Francof. ad Oder. 1693 und dessen politica parallela ib. 1679, so historisch ist, können auch hier gebraucht werden, ob er gleich viel mehrere politica nach dem Geschmack seiner Zeit abhandelt. Von gleichem Schlag ist auch *Heraclidæ Pontici* de politiis libellus, edirt von Nic. Cragio Lugd. Bat. 1670, so iedoch auch zum Policey-Wesen gehöret, it. *Anonymi* trutina status politico-Christiani, Cosmopoli 1687. *Iohann Angeli Werdenhagens* Universalis introductio in omnes res publicas sive politica generalis, Amsterd. 1682, 8. Nicht zu gedenken Christiani Liebenthals, Profes. zu Giessen, Collegium politicum, und *Ludovici Septalii* eines Mayländischen patricii Tr. de ratione status cum notis Johann Garmers, cura Thomasii, Leipz. 1679 in 8, welches doch noch mehr hieher gehöriges hat. Besser sind:

16) Anonymi Staats-Discourse im Reiche Plutonis, Cromwels, Oxenstierns und Lilienströms, 1659 in 8.

17) Herrn von Marschals gründliche Regierungs-Kunst, Weimar 1687 in 8.

18) *Iohannis Riemeri* centum Arcana politica, Marburg 1678 in 8.

Wiewohl diese Bücher mehr von allerhand politischen Maximen und Streichen in Staats- und

Privat-Sachen, nach den ächten und unächten Lehren der Klugheit überhaupt handeln. Und eben dahin gehören auch *Clapmari*, it. *Cardani* arcana politica, Helmstädt 1668 in 12. Ingleichen findet man viel davon in *les oeuvres de Charles Loyseau*, so in 2 Tomis zu Paris 1678 herausgekommen. Und der Esope à la Cour & Esope à la Ville de M. Boursault, Paris 1720 in 8 ist eben so anzusehen. Allein

19 a) **Joh. A. Hofmanns** politische Anmerkungen von der wahren und falschen Staats-Kunst, Hamburg, in 8 verschiedene Editiones.

19 b) *Eisenhards* de statu reipublicæ recto & corrupto Dissert. Helmstädt 1683 in 4.

Kommen unsern Absichten schon näher, nur sind sie noch zu unvollständig, inzwischen doch nach ihrer Art ziemlich gut abgefasset, indem wenigstens viel allgemeine Wahrheiten darinne vorkommen.

19 c) **Xenophons Tractat von der Republiqve der Athenienser** und ejusd. **von Einkünfften.**

Ich gebe dieses klugen Griechischen Geschichtschreibers, Weltweisens, Staats-Manns und Generals Schrifften, hier nur teutsch an, welche ganz besonders von einem Cameralisten, wie sein Buch **von der Oeconomie**, welches ich im ersten Theil der Bibliothec schon angeführet habe, gebrauchet werden können. Allein wir haben, meines Wissens, nur die Beschreibung des Atheniensischen Staats, welche schöne Schrifft man auch im Policey-Wesen unvergleichlich nutzen kan, und ich bey dem andern Theil meiner Bibliothec vergessen habe, nur ins Teutsche von Herrn **Wackern** mit gelehrten Anmerkungen übersetzt; der Tractat **von Einkünfften** aber, welcher sonderlich hieher gehöret, fehlt uns noch in teutscher Sprache. Es würde daher der geschickte Ubersetzer

setzer jener Schrifft die Cameralisten sehr verbinden, wenn er ihnen auch davon eine Uibersetzung lieferte. Inzwischen muß man sich mit Xenophontis gesamten Werken, welche in Oxford 1703 in 8 mit einer lateinischen Version heraus gekommen, behelfen. In diesen beyden Büchern des Xenophontis aber wird man mehr Cameralistische Staats-Klugheit, als in 10 andern Büchern, de arcanis politicis lernen können.

§ 7.

Vom Patrimonio der Regenten und ihren eigentlichen privat Patrimonial-Gütern.

20) Johann Tobias Hofmanns Diss. de patrimonio principis privato, Chatoullen-Geldern, Jena 1727. EA.

Denn von diesen Patrimonial-Gütern und nicht vom patrimonio publico rede ich hier.

21) *Andreæ Florentis Rivini* Diss. de bonis principis patrimonialibus, Lipſ. 1735 4. EA.

Von diesen Fürstlichen Gütern, in soferne sie von Domainen- und Cammer-Gütern oder bonis fisci, wie auch bonis publicis ærarii unterschieden, handeln auch alle die, so von denen Domainen geschrieben haben, und weiter unten vorkommen werden. Selbst der Herr Hofrath von Leyser hat in seinen Meditationibus de assentationibus ICtorum circa doctrinam de Domaniis principum ebenfalls davon verschiedenes, obgleich viele ICti, sonderlich die Preußischen nicht mit ihm in allen Sätzen übereinstimmen.

22) *Barthol. de las Casas* Explicatio quæstionis: utrum principes res & cives ac subditos alienare possint. Cura Wolfg. Gristetteri, Spiræ, 1571 4.

Unter denen Schrifften, welche wegen des letzten Schlesischen Krieges Preußl. Seits heraus gekommen,

kommen, findet man auch diese Frage abgehandelt.

23) Gottfried *a Warnstedt* Quæst. an princeps possit regna & ditiones suas oppignorare, alienare, & permutare, unter seiner Dodeca de Quæst. Illustr. ed. Tubing. 1624.

Beyde Verfasser haben in vielen verschiedene Meynungen von dieser Sache. Es kommt aber sonderlich auf die Begriffe vom patrimonio principis an. Man kan auch des berühmten ICti Hofrath Griebners principia Jurisprud. privatæ illustris ed. von V. C. B. zu Erfurt und Leipzig, bey Webern 1745 in 8. ed. brauchen. Allein es wird darinnen mehr nach dem Rechte der Natur, als nach unsern teutschen Staats-Gesetzen, oder doch ziemlich unter einander gemischt die Sache angesehen. Uiberhaupt merket Herr Hofrath Nettelblatt zu Halle an, daß es noch an einem Theile in dem Systeme der ganzen natürlichen und positiven Rechts-Gelehrsamkeit mangele, worinnen die Application der Rechte auf hohe Personen besonders gelehret würde. Wenigstens aber kan ein junger Mensch, der ein gelehrter Cameraliste werden will, diese besondere Anweisung nicht entbehren. conf. Nettelblatts Buch, so N. 117 und 118 im ersten Theile angeführet. Sonst aber wollte ich noch vorschlagen

24 a) *I. Fr. W. de Neumann* reale principum jus, sive de Dominio & servitute, pignore & Hypotheca, possessione, dote & dotalitio illustri commentationem, Francof. 1752 4.

24 b) Joh. Heinrich Bergeri Diss. ad. l. 34 C. de donationibus, quæ principi & a principe fiunt, und de origine dominii, Witt. 1709. *Kemmerichii* jus publicum. *Titii* Diss. de suc-

cessione

cessione in Territor. Germaniæ. *Menckenii* Diss. de principe litis causa haerede instituto. *Cocceji* Diss. de renunciatione Filiarum illustrium, und *Gundlings* Diss. von eben dieser Materie. *Sundii* Diss. de alienatione prohibita. *Arumæi* Tract. de patrimonio mulierum. *Eisenhardt* de Jure patrimonii dividui & individui. *Christian Wildvogelii* Diss. de Jure pretiosorum, Ienæ 1694. *Petr. Mulleri* de localibus und *Kleinii* Diss. de Jure circa margaritas, Rost. 1706. *Fridr. Wilh. Struvii* Diss. de jure Cimeliarchiorum nummariorum, Ienæ 1704. *Scharf* de his, quæ juribus ac privilegiis Fisci perperam accensentur. *Carl August Uffel* Diss. de hæreditate mobiliari personarum illustrium, Ienæ 1740 4. *Ioh. Iust Beinhardi* de successoribus Allodialibus & Feudalibus und *Cocceji* Diss. de ordine succedendi fœminarum illustrium. *Iusti Georgii Chladenii* Diss. de obligatione ex facto prædecessoris, Wittenb. 1725 4 und viele andere Schrifften der Rechts-Gelehrten erleutern die Rechte dieser Güter ebenfalls, ohne welche dieselbe, wenn sie ein Object in Cammern werden, nicht mit aller gehöriger Klugheit, die sonst die Oeconomie und die Policey-Wissenschafft auch hier an Handen geben, erkennet und verwaltet werden können. Insonderheit kan man auch brauchen den oben N. 20 schon angeführten

24 b) *Hofmannum* de patrimonio principis privato, von Chatoullen-Geldern.

§ 8.

Von Domainen und eigentlichen Cammer-Gütern.

Die meisten Schrifften, welche nicht aufs öconomische und die Amtiererey gehen, sind juristische Bücher, in soferne sie hieher zur General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, und folglich zur Erkenntniß des Objects dieser Geschäffte und des ordentlichen Gebrauchs des Vermögens des Staats insgemein gehören. Die andern aber kommen im III Hauptstück vor.

25) Gasseri Tract. habe ich No. 203 im ersten Theil der Bibliothec angemerket. Ist etwas feines darinne, so sind es gewiß die ersten beyden Capitel von Domainen-Tafel- und Cammer-Gütern, und ihrer incorporation, wobey man aber auch seine *Diss. de Memoria* initii contra præscriptionem immemorialem dazu nehmen muß. Allein es ist solches von andern, sonderlich Neapolitanischen, Französischen und Teutschen Rechts-Gelahrten e. g. Brücknern für ihm schon sehr weitläuftig ausgeführet worden. Andere zwar, darunter sonderlich der Herr von Leyser ist, haben erinnert, daß diese Domainen-Rechte sich nicht auf unserer teutschen Fürsten ihre Cammer-Güter allenthalben anwenden liessen. Inzwischen, wenn man doch die natürlichen Grund-Sätze des Natur- und Völker-Rechts, welche die Römisch-Catholische Kirche bey der Bischöfe bonis mensalibus sehr wohl angebracht hat, ansiehet, so ist es kein Zweifel, daß unsere Fürsten auch eigentliche Domainen haben, und unser ächtes teutsches Staats-Recht stimmet damit überein. conf. Frisii Jus dominiale in præfat.

Nur

Nur ist es wegen verschiedener Verwirrung bisweilen schwer, sie von denen patrimonialibus privatis zu unterscheiden. Der Herr von Leyser in seinen Meditationibus de assentationibus ICtorum, dessen ich schon gedacht, hat nun zwar hierinne sowohl, als auch an andern Orten seiner Medit. ad ff. sehr schöne Anmerkungen, und in so weit er wider den schlimmen Mißbrauch, den der Despotismus auch mit wahren Rechten der Domainen vornimmt, und welchen einige JCti billigen und behaupten, eyfert, und zeiget, daß nach der Französischen Weise kein Mensch bey seinem Gute Sicherheit habe, oder sich auf keine Weise mit einem Fürsten in Kauf oder Handel einlassen könne, hat er vollkommen recht: Allein er gehet doch auch in vielen zu weit, und verwirfft alles Domainen-Recht, insonderheit aber scheint er sich zu vergessen, wenn er die Rechts-Gelehrten für schmeichlerische Cameralisten auch deswegen ausgiebet, welche für die Domainen-Rechte geschrieben haben. Denn ob es wohl auch unter diesem Orden Adulatores giebt, wovon **Plutarchus** unter denen Alten überhaupt und unter denen Neuern: **Schaller** de discrimine adulatoris & amici, Arg. 1657 4. *Stryck* de jure blanditiarum; *Ioh. Scani* Tract. de Adulatoribus handeln: so scheinet doch, als wenn die Patronen der Domainen-Rechte nichts weniger als denen Fürsten zu schmeicheln im Sinne gehabt, vielmehr aber diejenigen, die dagegen streiten, deswegen sehr verdächtig sind. Denn da die Regenten ehemals eine Zeitlang alle ihre Cammer-Güter nach gewissen Begriffen der Kay-

ser in Jure Iustinianeo für patrimonialia nach dem L. 3. C. de quadriennii præscriptione; quæ enim differentia introducitur, quum omnia principis esse intelligantur, sive ex sua substantia, sive ex re Fiscali fuerit aliquid alienatum: (wenigstens wie diese Worte nach gemeiner Meinung verstanden werden) ansahen, und darüber sonst nach Gefallen schalteten und walteten, wie insonderheit von denen alten teutschen Kaysern mit denen Reichs-Domainen geschehen; sonderlich da die alten denen Kaysern und Königen sonderlich schmeichelenden Rechts-Gelehrten denenselben nicht nur vorsagten: Quod principi placuit, legis rigorem habet; lex dura quidem, attamen sic scripta est; non omnium, quæ a majoribus & principibus constituta sunt, ratio reddi debet; secundum leges, non de legibus est iudicandum &c. sondern auch öffters denenselben solche an sich ganz wahre Sätze, nach einem übertriebenen despotismo sehr übel zu mißbrauchen und anzuwenden Anlaß gaben: So haben diese Rechts-Gelehrten vielmehr diese angemaßten Rechte derer Fürsten durch die ausgeführten Domainen-Rechte, nach welchen sie nur Usufructuarii und nicht proprietarii sind, der Lehre nach eingeschränket, und also ihrem Privat-Interesse, wegen des gemeinen Bestens, vielmehr Tort gethan. Ob nun aber solches eine Schmeicheley sey, wenn zum Besten ganzer Staaten das Recht, diejenigen Güter zu conserviren und wieder zu incorporiren, behauptet wird, welche von Privat-Personen durch allerhand Wege zu ihrem Privat-Interesse mit Hülfe der

ehemaligen mangelhafftigen Einsicht derer Regenten abgerissen worden, und ob diejenigen, welche behaupten, es sey das Domainen-Recht wider die Landes-Hoheit und absolute Gewalt der Fürsten, wie in c. Med. de assent. p. m 94 von dem Hrn. von Leyser aus einem Wittenbergischen Rechts-Responso, daß dieses pro ratione decidendi mit beygebracht worden, angeführet wird, nicht vielmehr eben der Sache schmeicheln, welche sie zu verwerfen scheinen, das alles will ich andern zu beurtheilen überlassen, da es hier mein Zweck nicht ist, davon zu handeln, sondern vielleicht in meinen Sammlungen einmal von einem *Anonymo* in Betrachtungen und Anmerkungen über die Rechte der Cammer- und Finanz-Sachen, nebst Auszügen aus denen Schrifften davon, im VIII Bande mehr gesaget werden möchte. Man findet übrigens auch viel Collectanea in Pfeffingers Vitriario illustrato, wovon viele Tomi heraus sind, und davon der Herr Geheimde Rath Moser aber in seiner Bibliotheca Juris publici, welche auch viel Bücher, die einigen gelehrten Cameralisten nöthig sind, hat, gründlich geurtheilet.

26) *Jus Domaniale* ex celeberrimorum Jure-Consultorum præsertim Germanicorum tractatibus, Disputationibus, quæstionibus, observationibus, decisionibus & consiliis, nec non summorum quorundam principum constitutionibus repræsentatum, collectore Christophoro Frisio, Francof. ad Mœn. 1701 fol.

Diese

Diese Sammlung bestehet aus 6 Theilen und giebt 2 mäßige Bände in Folio ab. Ich will die meisten darinne befindliche Schrifften hernach kurz angeben. Es sind doch aber lauter Schrifften darinne nur anzutreffen, welche für das nicht allen Rechts-Gelahrten gefällige Domainen-Recht streiten, ob wohl einige in Neben-Sätzen von andern abgehen. Darunter ist nun sonderlich:

27) *Renati Choppini* Tract. de Domanio Franciæ, edit. zu Paris fol. 1573, 1588, 1605 und die 4te ist hier zu finden, indem sie den ersten Theil der Friesischen Coll. ausmachet, und welcher die Domainen-Gesetze des Polnischen Staats beygefüget sind. Der Herr von Leyser bemerket als eine Partheylichkeit, daß Frise mit grossem Fleiß nicht einen von alten und neuen Schrifftstellern eingerücket, die wider das Domainen-Recht geschrieben. Er aber rechnet dahin

28) *Andream de Rampinis* oder de Isernia in Commentario de prohibita feudi alienatione per Fridericum facta, Francof. 1598 fol. Er hat sonderlich die Neapolitanischen Domainen untersuchet, wo dieses Recht vornehmlich aus dem Grunde behauptet wird, weil das ganze Reich, und insonderheit die Königlichen Domainen ein Päbstlich Kirchen-Lehn sind. Inzwischen hat er doch dasselbe nicht so weit als Choppin und andere neuere ausgezogen, sonderlich aber die præscriptionem immemorialem contra principem, stat finden lassen. Eben so verfertiget auch

29) *Matthæus de Afflictis* in Enumerationibus privilegiorum Fisci, Basileæ 1550 fol.

30)

30) *M. Girard* de l' Etat & succes. des affaires de France, Genev 1609 8.

31) *Anonymi* les surintendents de Finançes de France, Paris 8. EAAA. wobey die Histoire sommaire des Comtes & Ducs d' Anjou. Es gehet bis auf Heinrich IV und ist ein schön Buch, iedoch ganz wider Choppinum geschrieben.

32) **Die gründliche iedoch bescheidene** *Deduction* der Unschuld Herrn Johann Reinhold von Patkul, Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen geheimden Krieges-Raths, Leipzig 1701 in 4. Dem beyzufügen

33) **Echo oder rechtmäßige Beantwortung** auf die Schwedischen Proceduren wider Patkul samt replica pro just. armorum reg. Maj. Polon. contra Sueciam 1702 4. Denn in jenem ist sonderlich von dem von Carolo XI gegen die Liefländische Ritterschafft durch die Einziehung *vieler* ihrer Güter ausgeübten Domainen-Rechte viel zu finden. Wie denn überhaupt die Anecdotes de Suede so im vorigen Seculo heraus kommen, zeigen, daß die Könige, als sie die Souverainität von denen Ständen erlangeten, diese Rechte ziemlich gebrauchet haben. Im Vorbeygehen merke ich, daß von diesem unglücklichen Cavalier und dessen Ende besondere Nachrichten von demjenigen Prediger, der ihm damals beygestanden, in Hrn. Gerbers Leben der Wiedergebohrnen in Sachsen eingerücket zu finden sind. Uibrigens enthält Frisii No. 26 angeführte Sammlung derer Schrifft-Steller von Domainen-Rechten

1) eine

1) eine schöne Vorrede, worinne sehr gelehrt der Ursprung dieser Lehre von Domainen in Teutschland ausgeführet wird, und womit Herr Friese seine Stärke in dieser wichtigen Materie der Finanz-Wissenschafft sehr wohl gewiesen hat. Er war Königl. Pr. Cammer-Consulent im Herzogthum Magdeburg und ein gelehrter Mann. Darauf enthält der erste Theil, wie gedacht, Choppinum und ferner im andern Theile

34) *Georgii Hieronymi Brückneri*;

35) *Bartholomæi* de las Casas;

36) **Johann Philipp Ringlern** Tractate de Domaniis.

Dieses ist auch 1648 in 4 Frankfurt und Leipzig absonderlich herausgekommen.

Im dritten Theile sind Dissertationes, als:

37 a) *Georg. Adam Struvii* Jus alienandi illustre.

37 b) *Nicol. Christoph Lynckeri* de potestate imperatoris alienandi bona imperii.

37 c) *Ernest. Imman. Tenzelii* Diss. de Domaniis principum inalienabilibus, Erf. 1728.

38) *Georgii Warnstædts*, Rivini, und Hofmanni Diss. sind oben schon § 7 angemerket. Und andere will ich noch in folgenden bemerken.

Im vierten Theile

39) Sind mancherley Anmerkungen aus verschiedenen Schrifft-Stellern, die Domainen betreffende.

Im fünften Theile

40) Allerhand Consilia von Domainen.

Im

Im sechsten Theile

41) Grosser Fürsten ihre Constitutiones, von Domainen, wozu noch gekommen:

42) *Gryphus* in integrum restitutus ope Leonis d. i. Actus revocatorius der vormals bey Pommerscher Fürsten Zeiten abalienirten Tafel-Güter von Schweden 1691 angestellet, durch einen Liebhaber der Wahrheit. Es hat übrigens das Journal des Sçavans Tom. XXXVIII p. 347 seq. diese Friesische Sammlung umständlich erzehlet und gerühmet.

43) *Christoph. Nicolai Cellarii* de principum domaniis liber, Francof. 1686 8 in Frisii Domainen-Rechte befindlich.

44) *Henning Grossens* Diss. de Sacro domaniorum jure, Francf. ad Viadr. 1648 4 vid. ibid.

45) *Ioachim Volschovi* Dissert. de Domanio, Gryphisw. 1654 4, ibid.

46) *Iohann Volckm. Bechmannii* de Coronæ opibus, Ienæ 1673, ibid.

47) *Andreæ Christoph. Ræsneri* Diss. de bonis domanialibus, Lipsiæ 1684, ibid.

48) *Marc. Rhodii* Diss. de præscriptione bonorum principis, Fr. ad. Viadr. 1686, ibid.

49) *Ioh. Wolfg. Textoris* Diss. de bonis Coronæ, ibid.

Ferner sind zu merken:

50) *Ioseph Aug. Vignon* de bonorum Domanialium præscriptione, Argent. 1713 4. EA.

Thomasii Diss. de præscriptione regalium ad jura subditorum non pertinente Hal. 1696, ist in Frisii Jure Domaniali zu finden, welcher Lehre sich aber

Herr

Herr von Leyser heftig wiedersetzet hat, in seinen Meditationibus ad ff. hin und wieder.

51) *Samuel Stryckii* de necessitate edendi titulum, Francf. ad Viadr. 1688, ist auch in Friesens Jure Domaniali.

52) *Andreæ Ockelii* de præscriptione immemoriali rerum domanialium, Halæ 1707 4, dem oben N. 25 berührte Diss. des Geheimden Rath Gassers beyzufügen. Allein man nehme dazu

53 a) *D. Dan. Frid. Hoheisels* Diss. de Fundamentis in Doctrina de præscriptione & derelictione gentium tacita distinctius ponendis, und

53 b) *D. Ioh. Wolfg. Kippingii*, meines seligen Herrn Collegens, Diss. de Usucapione juris publici, Helmst. 1738 8 ed.

53 c) *Iohann Christoph Heideri* unter Chr. Thomasio zu Halle 1713 in 4 gehaltene Diss. de regalibus Fisci principum Germaniæ, circa acquisitionem præcipue, verdienet, daß ich ihr das Signum E A A A beysetze. Sie gehöret aber nicht allein hieher, sondern auch insonderheit zur wichtigen Lehre von denen Regalien, welche allerseits directe und indirecte, remote und proxime zu denen Fonds der Einkünfften derer Staaten und Fürsten, bald zu denen Cammer- und Domainen, bald zu denen Land-Steuer- und Krieges-Cassen gehören. Doch davon werde ich im folgenden mehr Schrifften anführen

54) *Gabriel Schwederi* Diss. de Domanio Romano-Germanici imperii, Tub. 1703. E A A.

55 a) *D. Iacobi* schöne Diss. de principis successore domanialia ab antecessore alienata revocante, Lips. 1743 4.

55 b)

55 b) Gotthard Numrods Discept. Forensis, an Successor in primogenio teneatur de exsolvendis antecessorum debitis, Francof. und Wetzlar 1710 4. E A.

Gehöret auch zum Capite von der Ausgabe, sonderlich zu Tilgung der Schulden.

55 c) *Ioh. Pet. de Ludewig* Diss. de obligat. successorum in principatus & Clientelas S. R. I. ex facto decessoris, Halæ 1714 4. E A.

56 a) *Anonymi* Commentatio de Francorum regiis domaniis & opibus ex officina Elzeviriana 1629 ed. 8. E A A. Nicht zu gedenken.

56 b) *Christoph. Iulii Cellarii* Tract. de principum domaniis, in 2 Theilen zu Frankf. 1686 8.

Unter diesen Schrifftstellern trifft man nun Vertheidiger und Feinde des Domainen-Rechts, ja in ihren Schrifften bald ächte bald unächte Begriffe und Sätze an, welche aus der ehemaligen Dunkelheit im Natur- und Völker-Rechte, in der teutschen Reichs-Geschichte, in unserm Staats-Rechte, und aus einem Mißverstande der Römischen Rechte, entstanden, durch das Licht neuerer Zeiten aber ziemlich vertrieben seyn würden, woferne nicht einige noch gewissen Vorurtheilen, oder wohl gar Privat-Vortheilen anhiengen. Wer eine rechte Beschreibung und zugleich vieles von der Historie der Domainen lesen will, kan *Hottomanni* Francogalliam brauchen, insonderheit Cap. IX.

Von Apanagen und paragiis.

56 c) *Schilteri* Tract. de paragio & Apanagio Argent. 1701 8.

56 d) *Ioach. Mayeri* Corpus Juris Apanagii & paragii, Lemg. 1727 4.

56 e) *Georg. Heinr. Springsfeldii* Tract. de Apanagio, Halæ 1663 4. gehöret auch hieher, ist aber nicht so gut als Schilter.

§ 9.

Vom Dominio eminente.

57) *Ioh. Heinr. Boeckleri* Dissert. de dominio eminente, Argent. 1659.

Die Gelehrten haben hiervon verschiedene Begriffe. Einige wollen alle Wirkungen des dominii eminentis derivativi, so eigentlich nur der Regente hat, von Imperio summo herleiten, und ärgern sich über jenes, als einem Prätext der Tyranney: Andere aber behaupten es, iedoch so, daß sie das dominium originarium eminens, so eigentlich dem ganzen Staate gehört, denen Regenten beylegen. conf. den andern Theil meines Grund-Risses § 9-77.

58) *D. Wilhelmi Leyseri* Tract. pro imperio contra dominium eminens, Wittenb. 1673 8. Dieser verwirft das dominium eminens, und sonst ist er überhaupt wider die Domainen-Rechte der teutschen Fürsten.

59) *M. Ioh. Fried. Hornii* Dominium supereminens, Wittenb. 1658.

Es ist der Streit unter diesen beyden gelehrten Männern über diese Frage: Ob diese Macht, imperium oder dominium eminens heisse. Es scheinet aber ein Wortstreit.

60) *Christoph. de Schiffart* hat unter D. Pagenstechern zu Gröningen 1713 4, de dominio eminente eine gelehrte Diss. gehalten.

61) *Anton Guilielms* neu eröfneter Schauplatz der Landes-Fürstlichen Ober-Bothmäßigkeit und

soge

sogenannten Territorial superioritæt, Nürnb. 1701 4. Und man füge diesem bey *Rhetii*, des Würtenbergischen Publicistens, Diss. de absoluta principis potestate. Jedoch aber auch *Treueri Schediasma*, welches er, Monstrum arbitrarii Iuris territorialis a legibus Imperii e Germania profligatum nennet, Fr. et Lips. 1739 4. Denn der erste gehet fast zu weit, so gelehrt er sonst ist. Er vertheidiget auch die Domainen-Rechte.

Wie das dominium eminens ein Theil der Majestätischen Rechte ist, so recht und unrecht gebrauchet werden können, wenn man nicht in der Mittelstrasse bleibet, und ebenfals das analagon der Majest. unserer teutschen Reichs-Stände, nemlich die Landes-Hoheit dahin gehöret: also kan man diese Materie de dominio eminenti nicht gründlich einsehen, wenn man nicht von jenem etwas verstehet. (conf. Anonymi Betrachtung und Anmerkungen von denen Rechten in Cammer- und Finanz-Sachen, im VIII Band meiner Sammlungen). Allein von der Majestät haben ausser Zieglern so viele, wie auch von der Landes-Hoheit geschrieben, und es gehöret eigentlich zum allgemeinen natürlichen und positiven Staats-Rechte, daß ich einen sehr grossen Catalogum aus Jenichens und Struvens Juristischen Bibliotheken ausschreiben könte. Das ist aber hier wider meinen Zweck. Und wenn man auch alles weiß, was deshalb Rechtens ist, so fragt doch erst ein Cameralist und Staatsmann noch: Obs auch klüglich gethan sey, solches tunc & nunc, ja wie, und in welchem Grad es zu gebrauchen? Und das lehret die Staats- und Finanz-Wissenschafft: Sie muß aber die Rechts-Lehren davon zugleich dabey brauchen, um die Natur dieser Sache recht einzusehen, wovon die Frage ist.

§ 10.

Von denen Regalien insgemein, und sowohl denen Regalien des Fisci als ærarii.

Hiervon ist überhaupt zu merken, daß man sonderlich in der General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, um derselben Natur insgemein einzusehen,

1) Die Rechtliche Betrachtung nöthig habe;
2) Aber überhaupt nach denen Principiis der Policey-Wissenschafft und des Finanz-Wesens die Frage sey: ob, wenn, wo und wie es rathsam solche zu brauchen?

Allein in der Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft muß man die wirkliche Anstalt sie anzulegen, die Revenüen einzubringen, zu vermehren, zu erhalten, und zu verwalten, ja recht anzuwenden, aus jenen generalen Betrachtungen lernen. Hier sollen nun so viel möglich die Schrifften von diesen generalen rechtlichen und politischen Betrachtungen vorkommen. Denn allzu genau lassen sich diese Bücher nicht allemal unterscheiden, weil viele alles unter einander mischen.

62) **Christoph Georg Jargow**, Fürstlichen Mecklenburgischen Strelitzischen Hofraths, Einleitung zu der Lehre von den Regalien oder Majestätischen Rechten, Rostock und Leipzig, 1726 bey Fritsch.

Ob der gelehrte Herr Verfasser noch lebe, weiß ich nicht, ob ichs gleich im andern Theil der Bibliothec pag. 468, wo dieses Buch auch angeführet ist, voraus gesetzet habe. Ich gedenke dessen aber hier billig wieder. Es ist ein feines practisches, iedoch nur nach positiven Rechten diese Sache betrachtendes Werkgen, und enthält feine Collectanea. Wenn man nach denen heutigen Einsichten in das allgemeine natürliche Staats-Recht und nach der allgemeinen Staats-Wissenschafft etwas

lernen will, so muß man in die Schrifften von diesen Wissenschafften selbst hinein gehen. Daß aber iemand eine rechte scharffsinnige Betrachtung nach diesem Fuß überhaupt von allen Regalien insbesondere geschrieben habe, ist mir nicht bekannt. Einige besondere Regalien sind zu unsern Zeiten nur nach diesem Einsichten betrachtet worden. Das positive rechtliche aber nehmen diejenigen, so vom positiven Staats-Rechte geschrieben haben, zugleich mit. Und da ist nebst oben gedachtem *Vitriario* illustrato wohl des Herrn Geheimden Rath **Mosers**, ietzigen Consulenten und Syndici der Landes-Stände im Herzogthum Würtenberg, sein *Syntagma* des Staats-Rechts in 4, davon schon viele Bände heraus sind, das vollständigste und schönste. Bey dieser Lehre muß man auch sonderlich die allgemeine und die teutsche Reichs-Geschichte, wie auch die Schrifften von der Beschaffenheit der Staaten in Europa zu Hülfe nehmen. Diese erleutern die Theorie, und nach dieser Zubereitung wird die General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft erst mit Grunde ihre Regeln in Absicht auf ihren Gebrauch zu den Revenüen der Fürsten und des Staats zeigen, darauf aber die speciale Theile und bey einem ieden die wirkliche Anstalten und vorfallenden Geschäffte der Verwaltung in der Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft erklären können. Nach Jarchovii Art haben davon auch **Ziegler** und **Sixtinus**, der iedoch noch älter und schlechter ist als jener, geschrieben.

Aus Sixtino aber wurde sonst sehr viel gemacht. Und er ist wirklich zu seinen Zeiten einer der besten.

63) **Conrad von Einsiedel** von Regalien, 1678 8.

64) *Ernst Friedr. Schroeter* in Diss. de regalibus Fisci, Ienæ 1657 4.

65) *Friedr. Pruckmann* in Tract. de regalibus, Berol. 1587.

66) *Heinr. Bocerus* Tubing. 1608, und

67) *Ioh. Cammann* de Majoribus regalibus, Gies. 1610.

Ich will ietzo wegen der Weitläufftigkeit, übergehen *Ioh. Burchardi*, *Petr. Theodorici*, *Franc. Philippi Rockochii*, *Pinzingeri*, *Nic. Pfoech*, *Obrechti*, *Nimmeri*, *Moritani*, *Lansii*, *Landgabels*, *Krappii*, *Finckelthausii*, *Fickenschers*, *Evershardi*, *Cunonis*, *Arumæi*, *Schefferi* und anderer Dissertationes von Regalibus, welche Herr *D.* Franke, in seiner notitia Domaniorum maxime literaria, die Leyseri Medit. de Assentat. ICtorum beygefüget ist, nach einander anführet, und nur noch empfehlen.

68) *Ioh. Stuckii* Discursum circa cap. feud. quæ sunt regalia, Helmst. 1617 4, und

69) *Matthæi Polenii* Tract. de intricatissima regalium materia, Francof. ad Oder. 4, wie auch

70) *Tractatus* variorum de regalibus, 1689 4 und

71) *Ioh. Heinr. Felzii* Excerpta controversiarum illustr. de regalibus, Arg. 1709 4, sonderlich aber

72) *Michael Heinr. Griebneri* Diss. de juribus principum regalibus, quæ vulgo, sed perperam ad jurisdictionem referuntur, Wittenb. 1712 4, Sie ist unter seinen Selectis anzutreffen.

Die übrigen Schrifften kommen unter denen specialibus vor.

§ 11.

§ 11.

Von denen regalibus fisci muß man aber unterscheiden die Iura und privilegia fisci. Davon hat man folgende Schrifften:

73) *Ioh. Buntings* Diss. de jure fisci, Argent. 1650 4.

Fiscus heist sonst eigentlich die Cammer-Casse. Allein die meisten alten Schrifft-Steller verstehen, auch den Fiscum der Landes-Casse darunter, viele aber nehmen es noch in engerm Verstande, nur für allerhand Straf-Accidentien-Sportels- und Gerichts-Gefälls-Cassen, wie auch vor allerhand zufällige Einkünfte, wo gewisse Regalien zum Grunde liegen. Die Begriffe sind selbst im Röm. Rechte sehr schwankend. Herr Griebner bemerket, daß man unter dem Fisco, 1) verstehe das patrimonium publicum und privatum. 2) Wird es dem patrimonio privato opponiret. 3) Wird Fiscus genennet, was dem principi eigen, nehmlich die Einkünfte aus seinen Domainen und patrimonio privato, und hier wirds dem ærario entgegen gesetzet, wohin gehöret was zum gemeinen Wesen des Volkes gewidmet ist. 4) Bisweilen wird auch dieses Fiscus und Fiscus ærarium genennet. Regalia fisci sind Hoheits-Rechte, die gewidmet sind Einkünffte in die Cammer- und Landschaffts-Casse zu bringen. Bona fisci sind zu Einkünfften in diese Cassen gewidmete bewegliche, unbewegliche und cörperliche Güter, und darunter sind auch Tafel-Güter oder Domainen eine species. Hingegen sind auch allerhand einträgliche Rechte, die keine Regalien sind, und auch privati haben, da denn die Casse davon auch Fiscus heist. Alsdenn aber wird das Wort nicht significatu solenni genommen, und es heissen solches nur abusive jura fisci, aber sind doch nur solche, welche etwan von einem regali principis herkommen und privatis ertheilet sind, solche

an stat des Fürsten auszuüben, wie Straf-Gefälle, Sporteln von öffentlichen beträchtlichen Amts-Verrichtungen. Der Fürstl. Fiscus hat also noch mehr Einkünffte als von Regalien des Fisci. Es sind bona des Fisci da, so Domainen heissen. Es sind andere austrägliche Rechte, die er mit den privatis sonderlich bey seinen prædiis gemein hat, e. g. Brau-Schenk-Zwang-Mühlen-Rechte, allerhand Servies, Zinsen, Zehenden ꝛc. Er hat Einkünffte auch von andern Hoheits-Rechten, die eben nicht zu Einkünfften des Fisci gewidmet, sondern nur zufällige Einkünffte geben, e. g. Schutz-Gelder, Uiberschuß von der Münze. Unter andern gehören aber hierher

74) *Horatii Carpani* Comm. in IV Const. § de pœnis, jure & privilegiis Fisci, Francof. 1646 fol.

75) *Franc. de Clapperiis* Centuriæ Causarum in curia rationum, vectigalium subsidiorumque decisarum, quibus tota causa Fisci &c. &c. tractatur Lugd. 1589 fol.

76) *Ioh. Christo. Falckneri* Diss. de jure & privilegio fisci, Ien. 1678.

77) *Franc. Curtius* de jure fisci & numismatibus, Francof. 1610 8.

78) *Wolfgang Adr. Lauterbach* Diss. de jure fisci, Tub. 1659.

79) *Franc. Lucani* de Fisco & ejus privilegiis Tract.

80) *Anton Olibani* it. *Marc. Antonii Peregrini* de juribus & privilegiis fisci, Colon. 1614.

Unter denen alten wird dieses letzte Buch sonst für das beste gehalten. Allein da die Lehre von Regalien bey dieser Materie zum Grunde lieget, und die ehemahligen Rechts-Lehrer solche aus den gemeinen Rechten und dem Jure feudali Longobardi

co

dico bestimmen wollten, mithin wenig gesundes davon lehreten, so sind auch diese Schrifften schlecht. Und von gleichem Schlag ist

81) *Christ. Pitti* Tract. de jure Fisci Disser. Lugd. Batav. 1674.

82) *Gottofr. Suevi* Diss. de juribus Fisci ab ejus advocato Fisci observ. Wittenb. 1699.

Heut zu Tage muß ieder gelehrte Cammer-Rath ein guter Advocatus Fisci seyn. Besser sind:

83) *Michael Grassii* Diss. de neglectis, quoad acquirendi modos Fisci juribus, Tubing. 1720

84) *Ioh. Fr. Scharffii* de his, quæ juribus ac privilegiis Fisci perperam accensentur, Giessæ 1711.

85) *Carl. Erdmann Kiriz* in Diss. de jure Fisci mero imperio haud cohærente, Ienæ 1722 4.

86) *Gottfr. Ludew. Menckenii* Diss. de jure Fisci mero imperio adhærente, Wittenb. 1735.

Dieser behauptet das Gegentheil von voriger Diss. Es kommt aber alles auf die rechte Auseinander-Setzung der Begriffe de imperio an, wovon man mehrentheils nach der römischen Verfassung gedenket.

87) *Gerdesii* Dissert. de Fisco principis, Rostochii ed.

88) *I. H. Bergeri* Diss. de jure Fisci in causis dubiis, Wittenb. und

ejusd. Enarratio L. 10 ff. de jure Fisci & L. 2 C. qui et advers. quos in integrum restitui non possunt, Lips. 1705 4, it.

ejusd. Diss. de Cessione privilegii Fisci, Witt.

§ 12.

Von denen ærariis, Steuren, Contributionen und allerhand Collecten.

89) *Caspar Klockii* Buch in fol. de ærario. Dieses Buch ist vielmal ediret, und sonderlich hat D. Peller zu Nürnberg mit seinen Zusätzen solches A. 1671 heraus gegeben. *Christoph Pet. Lerus* hat besonders Annotationes darüber 1681 in fol. edirt. Ich habe einen Auszug im VIII Band der Leipziger Sammlungen von Klockio gemacht und umständliche Nachricht von diesem ehemaligen Tröster in Steuer-Sachen, wie auch des Verfassers Leben gegeben, deswegen ich mich hier damit nicht aufhalten will. Es sind Collectanea.

90) *Ejusdem* Fasciculus Consultationum ad Materiam contributionum pertinentium, Francof. 1656 in fol. ist gleicher Art.

91) *Ejusdem* Tract. de Contributionibus, Francof. 1699 in fol. ist etwas besser, iedoch enthält es ungemein viel aliena und von denen besten Puncten doch wenig oder nichts. Vid. VIII Band meiner Sammlungen.

92) *Iacobi Bornitii* ærarium, Francf. 1612 4 ist eben so.

93) *Maxim. Faust. ab Aschaffenburg* Consilia pro ærario, Francof. 1641 fol. ist etwas besser.

94) *Caspari Besoldi* de ærario publico Discursus in opere ejus politico, Arg. 1641 4, sind feine Collectanea.

95) *Christi. Henelii* Tract. de ærario sive rationibus acquirendi principi pecuniam, 1612 12. E A A.

96) *Francisc. Bernhardi Pantzeri* Diss. de Collectis, 1719.

97)

97) *Barth. Leonh. Svendendœrferi* de Collectis, Lipſ. 1678.

98) *Eraſmi Ungebauer* de Collectis, Altenb. 1629.

99) *Andreæ Rivini* Diſſ. de Contributionibus, Lipſ. 1640 4.

100) *Ioh. Sweder* de Collectis; *Richter* de jure Collectandi; *Maulii* de Collectis in ſeinem Theſauro; *Ariſtides* ſive de Tributis; *Schrœter* de tributis & cenſibus; *Engelbrecht* de Contributionibus; *Conring* de Contributionibus; *Matthæi, Michaelis, Schuckmann, Strauſſ. Tilenius* &c. &c. und viele andere haben an dieſe Materie gedacht, iedoch auſſer Collectaneis und legibus poſitivis wenig politiſches davon geſchrieben. Allein beſſer ſind

101) **Johann Wilhelm Rövenſtrunk** rechtliches Bedenken von allerhand Anlagen, Contributionen, Schatzungen, Frankf. 1664 4 Marpurg.

102) *Wildvogelii* de jure Collectarum, vom Schoß- und Steuer-Rechte, Jena 1694.

103) *Iuſt. Henningii Bœhmeri*, des ſel. Canzlers zu Halle, Diſſ. de vario cenſuum ſignificatu & Iure, Halæ, 1722. EA.

104) *Nic. Caſp. Lynckeri* de Cataſtris, von Steuer-Anſchlägen, Erfurt 1705.

Gehört aber mehr zu denen Geſchäfften bey Steuer-Sachen. Und eben das iſt zu merken von

105) *Gottofr. Saueri* Diſſ. de Tabulis cenſualibus, Erf. 1693.

106) *Heinr. Bodini* Diſſ. de Collectis, Halæ, 1702 und deſſen Diſſert. de jure Collectandi

non

non Cives ibid. 1707. Ist politisch und Juristisch.

107) Anonymi Erinnerung von Gleichheit der Anlage und Krieges-Contribution 1664, gehöret mehr ad Specialia.

108) *Randolphi Duysburgk* Legation oder Abschickung der Esel im Parnaß, Leipzig 1658 4.

Ist eine grobe und scharfe Schrifft wider die aussaugenden Steuren.

109) *Ioh. Friedr. Rhetii* Diss. de Accisis, ist in seinen Diss. Iur. publici zu finden.

110) *Christ. Schubarti* Tract. de accisa, ist vermehrt 1701 zu Erfurt herausgekommen.

111) *Teutophili* entdeckte Gold-Grube der Accise, Magdeburg A. 1719 in 4.

Unter diesem Namen ist schon ein altes Buch A. 1688 in 4 herausgekommen, welches man aber nicht mit dieses Teutophili oder des ehemaligen Steuer-Raths zu Halberstadt, und nachmaligen Stadt-Syndici Tenzels zu Halle entdeckter Gold-Grube der Accise vermischen muß. Ich habe davon, und von seinen Gegnern sonderlich eines

112) Anonymi geprüfter Gold-Grube, und auch anderer Büchern von der Accise, als:

113) Anonymi Beschreibung der Accise,

114a) Anonymi Klagen wegen der Accise, und Anonymi Beantwortung und Untersuchung dieser Klagen, it.

114b) Anonymi Tract. Nichts bessers und nichts bösers als die Accise, Augspurg 1717 in 4, im VIII Bande meiner Leipziger Sammlungen gehandelt, dahin ich den geneigten Leser verweise. Tenzels Tract. enthält verschiedenes Gutes, allein

lein auch viel schlechte und schlimme Finanz-Sätze. Am besten, gründlichsten und recht schön hat wider ihn geschrieben:

115) **Der Herr Hof- und Regierungs-Rath** des Herrn Marckgrafens zu Anspach, **Johann Wilhelm von der Lieth**, in seinen politischen Betrachtungen über verschiedene Arten der Steuren, Breßlau 1751 8 bey Korn zu finden. Ich habe auch davon einen Auszug in meinen Sammlungen dem VIII Band einverleibet. Dieses Buch ist nach der Policey-Wissenschafft und nach ächten Grund-Sätzen in einer reinen Schreib-Art geschrieben. Es handelt von der Accise, davon er die rechte Art anpreiset, von denen gemeinen Steuren, und auch von allerhand andern heutigen Neben-Steuren, iedoch nur überhaupt. Um die besondern Geschäffte dabey bekümmert er sich nicht. Er hat auch den von dem Französischen Marschall de Vauban, in seinem sonst schönen und bekannten Buche:

116) *Les dixmes Royales* und von Peschérino in oben angeführtem Buche angepriesenen Universal-Zehnden, wie auch *Monſ. de Vaubans* besondere Art einer Steuer, durch eine gewisse Accise, untersuchet und gezeiget, daß dabey viele Unbeqvemlichkeit zu finden sey.

117) *Conringii* Tract. de ærario boni principis recte instituendo, Lugd. Bat. 1656, ist nicht so gut als

118) **Des gelehrten Herrn** *Dav. Georg. Strubens* diatribe de Collectarum & ærariorum pro-

provincialium origine zu brauchen. Es hat aber auch D. Franke seine historische Anmerkungen in oben angeführter Schrifft von Domainen, Regalien, dem Fisco und Collecten. Sonst sind noch Schrifften von denen Rechten der Steuern, wenig aber von ihrem Verhältniß zur Landes-Oeconomie geschrieben. Sie gehören iedoch mehr zu specialioribus, die unten vorkommen werden.

§ 13.

Von denen mit Cammer- und Finanz-Geschäfften beschäfftigten Personen, wie auch ihren Geschäfften überhaupt:

119) Ausser denen Schrifften, die ich im 2ter Theil der Biblioth. p. 458 seq. und sonderlich § 24 und 25 angeführet, kan man brauchen:

Von denen Regenten und Ministern.

120) *L. B. de - - - Philosophiam* principis pedantismo oppositam cum præf. I. P. de Ludewig, Lips. 1711. EA.

121) *Anonymi* Politica Davidis, 1672 8. EA.

122) *D. Carmons* Discursus juridicus de remunerationibus principum ergo Ministros præprimis bene meritos, Rost. 1712 8. EA.

123) Der Herr von Seckendorf, hat in seinem Fürsten-Staat für einen Fürsten feine Regeln in Ansehung des Cammer-Wesens gegeben, ja viele Cammer-Bedienungen besonders entworfen und ihre Bestallungen hinzu gesetzet. Er hat dabey den weisen Herzog zu Sachsen-Gotha, Ernst den Frommen und dessen Einrichtung zum Muster genommen, als dessen Leben ich im VII

und

und VIII Bande der Leipziger Sammlungen mit verschiedenen Abhandlungen erläutert habe.

124) *Huberti Langueti* Epistolæ Secretiores ad principem suum Augustum von I. P. de Ludewig, Halæ 1719 8.

Es ist dieses der verkapte Steph. Iunius Brutus Celta, welcher die Vindicias contra Tyrannos geschrieben. Er war des Churfürsten Augusti I. zu Sachsen Abgeordneter am Französischen Hofe. Und weil er daselbst die grossen Ausschweifungen einer Monarchischen Regierungs-Form sahe, so verfiel er auf eine andere Ausschweifung, und wurde ein Monarchomachus, der alles monarchische Regiment für Tyranney ansahe, dergleichen auch verschiedene Engelländische Schrifftsteller sind. Nach seinen Grund-Sätzen hat er auch

125) *Comment.* de regno aut quovis principatu recte & tranquille administrando, quibus Machiavelli princeps confunditur, 1640 8 geschrieben. Denn dieser ist hingegen auf Principia eines tyrannischen Despotismi verfallen.

126) Anonymi politischer Discours über die biblische Historie von Bel zu Babel, nebst einem Anhange von 12 erhöheten und gefallenen Ministern, Hamburg 1711 8. EA.

127) *Kestneri* Diss. de Sacrilegio Politico, gehöret auch hieher, Rinteln 1713. EA.

128) *Dririi* übersetzter Minister d' Etat, Leipz. 1688. E.A.

129) *Pascolo* Aulicus politicus, Lips. 1593 in 8. EAA. Ist besser und brauchbarer.

130) *Nicolai Myleri ab Ehrenbach* Tract. de principibus & statibus Imperii Romano - german. Tubing. 1671 8.

In diesem Buche, welches man nur nach dem Geschmack und der Einsicht der Zeit, da es geschrieben ist, ansehen muß, findet man sehr viel schönes zusammen von denen Rechten und Pflichten eines teutschen Fürsten, sonderlich aber auch dessen Regalien.

131) *Röhrensee* de imperantium potestate libera & illimitata, Wittenb. 1704 in 4.

132) *Iacob Schaller* Diss. de gravitate principis in sermone, Argent. 1649.

133) *Samuel Stryck* Diss. de motu proprio principis, Heidelberg. 1672.

134) *Dan. Heynovii* Diss. de principis apud suos præsentia, Reg. 1695.

135) *Iacob Calenberg* in Diss. principum personis digna tractavit, Ienæ 1641 4.

136) *Valent. Friderici* Diss. de severa principis clementia, Lips. 1692 4.

137) *Ioh. Friedr. Buddei* Diss. Princeps legibus humanis, non divinis, solutus, Ienæ.

138) **Volrad Fürstenholds** Bedenken über das eigenhändige Unterschreiben grosser Herren, Frankf. 1661 8.

139) *Samuel Stryckii* Diss. de principe evincente.

140a) *Gottlieb Samuel Treueri* Diss. de autoritate & fide gentium & rerum publicarum, von Credit der Völker und Staaten, Helmst. 1723.

140 b)

140b) Joh. H. Drümel Abhandlung vom Erz- oder Groß-Doman. 1740 in 4.

Handelt von einem alten Erz-Amte des teutschen Reichs, so zum Finanz-Wesen gehöret.

140c) *Mosers* Diss. de Iure statuum imperii circa suos Consiliarios, Fr. 1738 4, ist aber in seinen opusc. academ. ed. Ienæ 1744 zu finden.

Ejusdem kleine Schrifften zur Erläuterung des Staats- und Völker-Rechts, wie auch Hof- und Canzeley-Ceremoniels, 1 Band, Frankf. 1751 8, kan auch bey diesen und andern Materien gebrauchet werden.

141) *Hulder. ab Eyben* Diss. de origine aureæ regulæ: Quemlibet statum imperii tantum posse in territorio suo, quantum imperator in imperio.

Wie wohl man kan ietzo zeigen, daß ein Stand des Reichs in gewisser Absicht noch mehr in seinem Territorio thun könne, als der Kayser im ganzen Reiche.

142) *Ioh. Gottofr. a Meiern* Schedion de Iure ratihabitionis, Lips. 1724 4.

Von denen Reichs- und Land-Ständen-Collegiis und andern Bedienten.

143) *Ioh. Heinr. Hartlebenii* Diss. de Crimine sine pœna, Ienæ 1725.

144) *Adam Andr. Hochstetteri* Diss. de jure poenarum, Tub. 1702.

Dieses sind lauter artige Diss. und Tractate, die man hierbey brauchen kan.

145) *D. Mülleri* Diss. de Camara principis, Ienæ 1687 4. EAA.

146) **Offt angeführten Herrn Strubens** gründlicher Unterricht von Regierungs- und

Justitz-Sachen, 1733 8, wo er auch von Cammern, ihren Gerechtsamen, und von denen Land-Ständen, Hildesheim 1742 8 handelt. Es geschicht auch solches hin und wieder in seinen Neben-Stunden.

147) *Maxim. Duc de Bethune Sully* l' œconomie Royale, 4 Tomis in fol. und auch in 12 8 vol. 1639 ed. E A. Man setze aber hinzu, die schon im § 13 des ersten Theils p. 211 angeführten politischen Schrifften.

148) Anonymi politischer Discours von Land-Ständen, 1716 8.

149) Herrn von Henniges Meditat. de statibus imperii und de superioritate territoriali sind Mantissæ bey seinem specimine Medit. ad pacem Westph. E A.

150) *Leyseri* Diss. de Landsassiis, Schriftsassiis, & Amtsassiis.

151 a) *Lauterbachii* Diss. de Consiliis eorumque Iure, vid. Fritschii Exercit. Iuris publ.

151 b) *Franc. Alberti Peltzhöfers* Arcana status, Francof. 1711 4, handelt von Consiliis minister. & Consiliariorum.

152) *D. Christoph Peller* hat Anonymi Politicum sceleratum mit Anmerkungen zu Nürnb. 1665 edirt.

Sind seine Collectanea. Allein in Ansehung derer Cameralistischen Staats-Bedienten insonderheit, hat fast niemand seine Feder so sehr als der Herr von Leyser in seiner Meditation de assentationibus ICtorum, & eorum doctrina de domaniis gebraucht. Denn in diesem Tract. werden die Rechts-Gelahrten am meisten in so ferne censiret, in so ferne

sie

sie mit Cammer- und Finanz-Sachen zu thun haben, und was die gemeine Sage denen Cameralisten überhaupt Schuld giebet, dessen beschuldiget hier dieser grosse Rechts-Gelehrte, die Juristen. Wann man ihn von denen übertriebenen und ungerechten Ausschweifungen und Schmeicheleyen verschiedener schon offt berührter falscher Principien und Cammer-Maximen und unächter Cameralisten verstehet, so muß man ihm Recht geben, ob er gleich einige seiner besondern Meinungen von Domainen dabey zum Grunde setzet. Er rechnet unter die falschen Maximen, daß sie behaupten: 1) Ein Regent könne promiscue alle Veräusserung der Domainen verrichten. 2) Er könne alles denen Besitzern entreissen, wenn es ihm und dem Staate nur nützlich oder das Interesse es erfodere. 3) Es finde keine als præscriptio immemorialis wider den Regenten stat. Wenn sie 4) die Regalien so weit auszögen, daß sie alle Rechte, so privati bisher ruhig genützet, demselben zueigneten und zu Regalien machten: 5) Denen Regenten in Streitigkeiten mit denen Unterthanen wider Recht und Billigkeit aus dem Grunde seines Interesses in ihren Aussprüchen favorisirten: 6) Die Cessiones litium an den Regenten billigten: 7) In ihren Consiliis nur der Herschsucht und dem Geitz der Regenten schmeichelten, oder 8) doch anderer ihre Consilia deßfals nicht mißbilligten, und 9) ihre Feder brauchen liessen, allerhand ungerechte Handlungen der Fürsten zu vertheidigen: 10) die Gewalt desselben erhüben, die Rechte der Stände aber verschmählerten: 11) ihre Iura circa sacra zu ihrem Interesse zu weit extendirten, ja 12) ihm die Macht, gegen die göttlichen Gesetze zu dispensiren, einräumeten. 13) Die Macht, Versprechen und Eidschwüre zu brechen und die Privilegia einzuziehen, zugestünden, oder 14) gar das Recht gäben, pro lubitu der Unter-

thanen Güter sich zuzueignen, it. 15) denen Unterthanen die Pflicht aufbürdeten, allen ungerechten Befehlen der Regenten zu gehorsamen: 16) Denenselben die Gewalt einräumeten pro lubitu Macht-Sprüche zu thun, oder 17) alle Staats-Rechte umkehrten, um denen Ansprüchen derer Regenten zu favorisiren, 18) oder endlich umgekehrt, denen Fürsten nichts lassen wollten, und denen Unterthanen in ihren Responsis, wenn sie die Fragenden wären, Recht gäben, ꝛc. vid. meine Leipz. Sammlungen im VIII Band. Hier ist ein Bild abscheulicher Leute, wenn es so an sich angesehen wird: Die wahre Cammer- und Finanz-Wissenschafft aber führet nicht dazu an; sondern sucht ganz andere Leute zu formiren.

153) *D. Ioh. Gröningii* Biblioth. Iuris gentium Europ. zu Hamburg 1703 ed. enthält viele Bücher, so hieher auch gehören. Alleine

154) *Ejusdem* gründliche Lehre vom Staats-Interesse und einem vollkommenen Minister, ist sonderlich fein geschrieben.

155) *Schwederi* Diss. de augustissimi imperatoris reservatis, Tubing. 1712 in 4.

In Cammer- und Finanz-Geschäfften muß man darauf sehr wohl Acht haben.

156) **Eines berühmten** *ICti* kurzes Bedenken, welcher massen ein Stand des Reichs, so mit grossen Ausgaben beladen, sich derselbigen entledigen und auch seine Gefälle und Einkommen verbessern möge, 1620 in 4. EAA.

157) Anonymi Gedanken von Tilgung Fürstl. Schulden, Jena 1744 in 8.

Es ist im 3ten Band meiner Sammlungen eingerücket, p. 145. Der Verfasser nennet sich Hausmann, es ist aber ein Pseudonymus.

158) *Wildvogels* Diss. de statibus provincial. oder Land-Ständen, Jena.

159) *Stryckii* Diss. de perfidis administratoribus gehören auch hieher. Und *Ioh. Fr. Fürsens* Stellionatus circa Anhaltinas metallifodinas famosissimus, Hamb. 1703 fol. handelt zwar von einem besondern Fall, erläutert aber diese Materie auch überhaupt. Ich wollte auch wohl in der Lehre von hohen und niedern Finanz-Bedienten, darunter schlimme und gute sind, die Indianische Geschichte und Fabeln des **Bidpai** und **Lockmanns** empfehlen, welche aus dem Türckischen ins Französische, von dem Herrn Galland aber auch ins Teutsche gut übersetzet und in zwey Theilen, Frankf. und Leipzig bey P. C. Monath 1745 in 8 ed. Es war aber auch schon vormals teutsch übersetzet und unter dem Titel:

160) **Kluge Maximen** der Könige, verborgen.

161) *Boccalini* Schrifften sind schon im II Theil berührt, sein Staats-Prognosticon, Freyberg ed. 1684 in 4, und *Ejusd.* Apollinis geheime Schreib-Cammer, sind hier zu brauchen.

162) *Agapeti* Regenten-Büchlein von Mollern, 1648 in 8 ed. ist so ziemlich, ob gleich alt.

163) *Iohan. Theodori Sprengeri* Tacitus axiomaticus de principe, ministris & bello, Francof. 1663 8. EAA.

Er hat auch de Syndicatu geschrieben.

164) *Anonymi* Acta publica inter verum & pseudopoliticum, autor. M. T. S. I. C. 1666 8. EA.

165) *No.* 141 im II Theil der Bibliothec gehöret auch hieher, wie auch die folgenden Nummern.

166) *Fritschii* Libellus de gratia principis erga ministros, Ratisbon. 1690 8. EA.

167) *Aletophili* Tract. politico-historicus, de moribus, ritibus ac ceremoniis, in aulis regum usitatis, Cosmopoli 1687 8. EAA.

168) *Ioh. Orani* Princeps Christianus advers. Nicol. Machiavellum, Mogunt. 1604 8. EAA.

169) *Eberhardi a Weihe* Aulicus politicus, Francof. 1642 8. EB.

170) *Wahremundi de Ehrenberg* verisimilia jurid. ac politica de regni subsidiis & oneribus subditorum, Frf. 1642 8. EA.

171) *Anonymi* General-Entwurf der Einrichtung eines Fürstens, mit denen Collegiis und Dicasteriis, bey Fleischern zu Frankf. 1744 ed. 4. EAA.

172) **Marperger** hat in seinem schönen Tractat: Beschreibung der Banqven, Leipz. 1723 4 im 20 Cap. Anmerkungen, wie das Finanz-Wesen durch ordentliche Collegia am besten fortgeführet werden könne, wie auch von Klockii Tract. de ærario einen Auszug angehänget. Und Herr **von Rohr** in seiner Haushaltungs-Bibliothec, handelt gleich im ersten Hauptstücke auch davon. Es ist aber am besten, daß man aus genauen Beschreibungen der Staaten und historischen Schrifften, von diesen Anstalten die Muster betrachtet. Deswegen und weil bey der General-Cammer- und Finanz-Wissenschafft ohne dem Historica

viel

viel nutzen, will ich im folgenden § noch etwas davon sagen, obwohl im ersten und andern Theil schon viel davon vorgekommen.

§ 14.

Einige historische Schrifften, wie auch Cammer- und Finanz-Ordnungen.

173) *Ioh. Theodori Sprengeri* Fontes Juris publici, Fr. 1666 12, und seine lucerna moderna Stat. Imperii 12 haben etwas von historischen Sachen des Reichs-Finanz-Wesens, es ist aber schlecht.

174) *Hieronymi a Costa* Buch habe ich oben schon angeführet und die *Anecdotes* de Suede. Allein denen kan man auch Anecdota s. Historiam arcanam Europæ, Sec. XVII Cosmopol 1715 8 beyfügen.

175) *Anonymi* les soupirs de France.

176) *Anonymi* les souverains du Monde, 4 Tom. Par. 1718.

177) *Anonymi* Histoire du Systeme des finances sur la minorité de Louis XV pendant les années 1719 und 1720, so von dem berufnen Law handelt, wie auch

178) Marpergers kurze Remarqven über den Mißisippischen Actien-Handel in Paris, 4 und

179) Anonymi wahrhaffter Bericht von des Französischen Staats-Ministers, Herrn von Fouqvets und seines Secretarii, Herrn Bertinetti und dessen Sohns abwechselnde Fatalitäten, Cölln 1710 in 8. Auch die gedruckten Nachrichten von dem Juden Süß, der unter dem Her-

zog Alexander mit dem Finanz-Wesen im Herzogthum Würtemberg krahmete, wie auch verschiedene **Lebens-Beschreibungen** von Cameralisten in meinen Leipziger Sammlungen, können hierbey vieles Licht geben.

180) *l' Espion de Turc* in 6 Tomis zu Cölln 1715 ed. so aber auch ins Teutsche übersetzet worden, ist kein unnützes Buch hierbey.

181) *Memoires* du regne de Pierre le Grand, Emp. de Russie p. le B. Iwan Nestscuranovi, Haag 1725 in 2 Tomis edirt, sind auch nützlich.

182 a) *Ubbonis Emmii* respublicæ Græcorum, ex officina Elzivir. 1632 8 ed. und

182 b) *Anonymi* wohleingerichteter Staat des Königreichs Ophir, Leipzig 1704, ist zwar eine historia fictitia, enthält aber doch artige Remarqves von diesen Sachen.

182 c) *De Richelieu & Mazerini* Secretissima instructio & historia universalis, ab an. 1624 usque ad sua tempora, Herbipoli 1662.

Es ist böses und gutes darinne.

182 d) *N. H. Gundlingii* Collegium über den ietzigen Zustand von Europa, Halle 1712 4.

Wenn die Vorlesungen dieses gelehrten, obgleich auch bisweilen mit dem Ingenio, wie de Ludewig, ausschweifenden Mannes, nicht dann und wann falsch nachgeschrieben wären, so sind sie gut zu gebrauchen.

183) *Anonymi* status regiminis Ferdinandi II, ed. 1677.

184) **Pufendorfs** Betrachtung der geistlichen Monarchie, mit Anmerkungen, Halle 1714 ed. in 8. Wie auch dessen *Monzambano*, der iedoch

doch nicht so paßionirt, insonderheit gegen das Haus Oesterreich, wie des *Hippoliti a Lapide* schlimme Schrifft, de ratione status, Freystadt 1647 ed. 12 ist, können auch gebrauchet werden.

185) Ein *Sinc. Germ. a Lapide* hat auch Mercurium Germ. præcip. Rom. Germ. Aularum faciem repræsentantem, und

186) *Pacificus a Lapide* Monzambanum illustr. & restit. Utopiæ 1682 8 geschrieben.

187) *Sinceri Germanici* itinerarium Germanicum aber dient auch hieher, nur muß man die uncastrirte Edition suchen. Jedoch

188) *Nicolai Hier. Gundlingii* Discourse über die Europäischen Staaten; die bey Rengern herausgekommene Staaten in Europa; *Gundlingii* Discours über seinen Abriß der Reichs-Historie, Leipzig 1732 4 und über Pufendorfs Einleitung zur Historie, 1737 in 4.

189) *D. G.* von Finsterwald Erleuterung des Tract. Germania princeps, *I. P. de Ludewig*, Frankf. und Leipzig 1748, 1749 4, sind hier sonderlich zu brauchen.

190) *D.* Adam Friedr. Glafeys Königl. Pohlnischen, und Churfürstl. Sächsischen Hofraths und Archivarii zu Dreßden, Kern der Geschichte des Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen; *Lünigs* Reichs-Archiv p. gen. in Continuat. it. des Chursächs. Kreis-Amtmanns Polyc. Sam. Wagners gründliche Nachricht von Ankunft, Gepräge 2c. 2c. der in Sachsen gemüntzten Groschen, wie auch Schock-Groschen und denen daher entstandenen Steuer-Schocken, Wittenb.

1728 4. *Mülleri* Annales und *Anonymi* Sächsische Merkwürdigkeiten; *Weckii* der Churfürstl. Sächsischen Residenz und Haupt-Festung Dreßden Beschreibung, Nürnberg 1680 in fol. dienen zur Historie des Sächsischen Finanz-Wesens, darinne aber die Gesetze von Steuer- und Accis-Wesen, so in Codice Augusteo befindlich, sonderlich die **Steuer-Ordnung** und *General-Accis-Consumtions*-**Ordnung** noch besseres Licht geben. In andern Staats-Schrifften muß man auch die Tarifs unter denen Staaten zu Hülfe nehmen.

191) **Herr Marperger** hat ausser seinen **Historischen, Schlesischen, Rußischen** und **Schwedischen Kaufmann** und seiner **Brandenburgischen Staats-Geographie**, wo er viel hieher gehöriges anmerket, auch in denen **kleinen Schrifften** in 4, bey Deren ed. die Stadt Wien, uud Kayserlichen Collegia seiner Zeit, sonderlich aber auch die Finanz- und Cammer-Collegia beschrieben, und dabey kan man **Reifenstuhls** Viennam gloriosam 1703 fol. it. **Küchelbeckers** allerneueste Nachrichten vom Kayserl. Hofe auch brauchen. Allein ietziger glorwürdigster Kayser und seine allervortreflichste Kayserin-Königin, das Bild einer grossen Regentin, haben hierinne viel geändert, und unvergleichlich verbessert. Man kan insonderheit aber, wie von allen teutschen Staaten, das rechte schöne Buch auch hierinne vornemlich bey dem Böhmischen und Mährischen Staat brauchen, welches sub Tit.

192) Neue Europäische Staats- und Reise-Geographie, worinne alles, was zur geographischen, physicalischen, politischen, historischen und topographischen Erkänntniß eines ieden Staats gehöret, nach und nach vorgestellet wird, zu Leipzig und Görlitz 1750, bey Richter und Compagnie in groß 8 heraus kommt, auch bereits angefangen, und Böhmen, Mähren, Schlesien, wie auch die Ober- und Nieder-Lausitz abgehandelt hat. Und woferne die Herren Verfasser so fortfahren, wie es sonderlich mit dem Schlesischen Staate geschehen ist, alle Staaten in Teutschland durchzugehen, so wird dieses Buch des *Martiniere* Geographisches Lexicon in fol. bey Heinsio in Leipzig edirt, so sonst bisher das beste Werk gewesen ist, vielleicht in vielen übertreffen; ohnerachtet es kleiner und kürzer ist. Wie denn auch in dieser Görlitzischen Staats-Geographie verschiedene Fehler, so in jenem begangen worden, angemerket sind. Das Beste bey diesem Buche ist, daß man die Bücher, Schrifften und Qvellen, woraus man seine Nachrichten geschöpfet hat, insgemein und besonders anführet. Man kan dadurch zugleich eine Käntniß von denen besten Schrifften, die bey iedem Staat zu brauchen sind, erlangen. Es werden die Landes-Gesetze, Ordnungen, und Anstalten, ja die Bücher, wo man auch diese findet; angeführet. Uiber dieses alles aber sind die Verfasser iederzeit ganz besonders auf das Cammer- und Finanz-Wesen, auf die Verfassungen, Einrichtungen und die Landes-Oeconomie iedes Staats

auf-

aufmerksam. Es ist daher für einen Cameralisten eine sehr dienliche historische Schrifft.

193) **Die im andern Theil** hin und wieder angeführten Landes-Gesetze von der Policey, sind übrigens zugleich als Cammer- und Finanz-Ordnungen und Anstalten anzusehen, und ebenfals hier zu brauchen. Indessen, da doch von dem ietzigen preiswürdigsten König in Preussen, und Churfürsten von Brandenburg, sonderlich der Schlesische Staat, wie in andern Dingen, also auch in Finanz- und Cammer-Sachen nach denen Preußischen Maximen von neuen, der Preussische Staat aber überhaupt von dem vorigen hochsel. König in seinem Finanz-Wesen ausnehmend accurat, und für andern Staaten in Teutschland mit ganz besonderer Aufmerksamkeit eingerichtet worden, und die andern Staaten auch immer noch von ihm das Beste angenommen haben; ja weil die Weisheit des ietzigen Regenten sich bey vielen Stücken, auch in diesen Sachen werkthätig zeiget; So kan man Muster gnug von Anstalten und neuen Einrichtungen des Finanz- und Cammer-Wesens unter denen neuen Regierungs-Geschäfften dieses Monarchen, sonderlich aber in Schlesien finden. Und dazu kan man sonderlich brauchen:

194) **Anonymi** Staats- Helden- und Lebens-Geschichte Königs Friedrichs des II in Preussen, Frankf. und Leipzig 1746 und 1747 I, II, III Theil in 8. Noch mehr aber um die neuen Finanz-Anstalten im Schlesischen Staat einzusehen, dienet vortreflich

195) **Johann Gottfried Heymanns** gesammletes Krieges- und Friedens-Archiv in 5 Bänden, in 8.

196) *Ejusdem* neueröfnetes Krieges- und Friedens-Archiv vom Jahr 1743 bis ietzo fortgesetzt in 8 Bänden, so auch noch ferner fortgesetzet wird. Dieses ist ohnstreitig eines der schönsten und nützlichsten historischen Haupt-Bücher, sonderlich von unsern Zeiten. Wer auch eine schöne Stadt in ihren Verfassungen abgebildet sehen will, kan die Stadt Breßlau betrachten, wie

197) Die *Collectio Brachvogeliana* in 6 Bänden ihre Statuta.

198) *Daniel Gomolcky* die Merkwürdigkeiten der Stadt Breßlau, Breßlau 1740 in 8 und

199) Das Schlesische historische Labyrinth, Leipzig und Breßlau 1737 in 8 ed. solche vorstellen.

200) Ausser denen § 76 im ersten Theil angezeigten meist historischen Schrifften, wie auch N. 467, 482 und 484 c) im II Theil der Bibl. muß ich hier nicht vergessen, eines neuen historischen Buches zu gedenken, welches aber erst anfängt in Breßlau bey Korn von einem Anonymo heraus gegeben zu werden. Wir haben davon: **Versuch einer allgemeinen Geschichte** der Handlung und Schiffahrt, der Manufacturen und Künste, des Finanz- und Cammer-Wesens, 1751 4. In diesem ist der Plan des ganzen Wer-

kes

kes, welches in 5 Theilen heraus kommen soll, enthalten, und wenn die Ausführung selbst damit übereinkommt, so wirds ein schönes Werk seyn. Ich hoffe es. Denn, wenn ich gleich den Namen des Herrn Verfassers noch nicht nennen kan, so vernehme doch so viel, und sehe es aus dem Versuche, daß er so wohl ein nicht gemeiner Gelehrter, als auch ein erfahrner Handels- und Kaufmann gewesen, oder noch sey. Wenn sich nun Gelehrsamkeit mit der Handlungs-Wissenschafft verbindet, so sind solches diejenigen Personen, von deren Geschicklichkeit etwas besonders in diesen Sachen zu vermuthen ist. Der erste Theil ist auch vergangene Michaelis-Messe 1751 wirklich erschienen, und noch zur Zeit kommt derselbe dieser Hoffnung völlig zu statten. Es ist darinne sonderlich alles, was man von der Handlung der alten Asiatischen Völker, der Egypter, Cananiter, Syrier, Phönicier ꝛc. ꝛc. sagen kan, mit einem practischen Verstand und so vieler historischer Gelehrsamkeit als Einsicht ins Handlungs-Wesen, samt denen damit verbundnen Künsten, Wissenschafften und Wirtschaffts-Geschäfften, und zwar in einer angenehmen teutschen Schreib-Art vorgetragen. Mehr Nachricht aber von diesem nützlichen Buche, welches ich zum Vortheil der Cameral-Wissenschafften längst gewünschet habe, wie mein Grund-Riß 1 Th. und meine Sammlungen zeigen, werde ich künftig in eben diesen Sammlungen geben.

201) **Johann Samuel Andreä** hat ein Sendschreiben des Herrn Grafen d' Algarotti die Handlung betreffende, mit einigen Anmerkungen heraus gegeben, Erfurt 1750 4. Und in diesen sowohl, als in

202) **Eben desselben** Eloquence d'un suisse à la Françoise oder Beredsamkeit eines Schweizers von Manufacturen mit Anmerkungen, Erf. 1750 in 4, sind feine Nachrichten, so in die Historie, sonderlich des Französischen und andern Finanz-Wesens mit einschlagen, befindlich.

203) *Chamberlayne Esq.* present state of Great Britain, de Anno 1745 Lond. 8, ist hier auch zu brauchen.

204) *Fabri* Staats-Canzeley, gehöret auch in Ansehung des teutschen Reichs-Finanz-Wesens hieher, ist aber bekannt.

204) **Vom Englischen** Handlungs- und Finanz-Wesen, findet man auch verschiedene Special-Historische Nachrichten in einer zu Londen in teutscher Sprache 1751 heraus gekommenen feinen Schrifft, sub Tit. **die gute Nachbarschafft**, durch Zunahme von Handlung und Reichthum erwogen, von einem Kaufmann in 8. Es ist aber dieser Verfasser ein gelehrter Kaufmann in Londen, iedoch von Geburt ein Hollsteiner, heist eigentlich **Nicolaus Magen**. Siehe meine Sammlungen im 8ten Bande.

Das dritte Hauptstück.

Von denen zur Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft, insonderheit aber denen Verwaltungs-Geschäfften der Einnahme aus denen Domainen, Cammer-Gütern und Aemtern, folglich zu der Amtirerey gehörigen Schrifften.

§ 15.

General-Anmerkung.

Ein Haupt-Bedienter in Cammern, muß zwar in Ansehung dieser Geschäffte, 1) die Land-Oeconomie überhaupt, und sonderlich die Lehre von Land-Gütern aus der Oeconomie verstehen. Und dazu kan er von Büchern das IV Hauptstück des ersten Theils der Bibliothec brauchen. Denn er muß den Privat-Nutzen der Pächter, ferner den Privat-Nutzen des Regenten, und derer solchen suchenden Administratorum, weil die Fructus davon dem Regenten eigenthümlich, obgleich nicht die Fonds gehören, bey diesen Gütern einsehen können: Alleine, da bey solchen Gütern nebst denen eigentlichen Haushaltungs-Gefällen, auch Einkünfte von allerhand Zins-Erben-Zins-Zehnd- und Lehn-Rechten, von Diensten, und hernach von verschiedenen darzu geschlagenen Hoheits-Rechten, sonderlich denen Gerichten und andern vorkommen, die ein Pacht- und auch anderer Beamter unter den Händen hat; so siehet man leicht, daß ein solcher Bedienter auch 2) theils das Wirtschafftliche, theils das Rechtliche der Ein-

richtung in der Verwaltung dieser Revenüen, so wohl zum Aufnehmen der Unterthanen als auch der Einkünffte in der Domainen-Casse verstehen, und folglich die nachfolgenden Haupt-Stücke von denen Regalien, sonderlich des Fisci, und wenn auch das regale colle-ctandi, sonderlich von Zöllen, Wege-Gelde, Geleite, und Steuren, dabey verwaltet würde, auch dieses zu Hülfe nehmen, und wissen müsse, wie das Privat-Interesse des Herrns mit dem publiqven Interesse zu vereinigen sey. Denn beydes schlägt theils bey der generalen Aufsicht und Direction der Amtirerey, theils besonders bey Untersuchungen, Revisionen, Inventuren, Taxationen, Anschlägen, dem Amts-Rechnungs-Wesen, Verpachtungen, Verwaltungen und dergleichen Cammer-Geschäfften mit ein. Von denen Beamten aber kan man nicht allezeit fodern, daß sie das Interesse publicum dabey wohl verstehen, und beobachten, sondern muß zufrieden seyn, wenn sie das obengedachte Privat-Interesse des Herrn recht in acht zu nehmen vermögend sind. Am allerwenigsten aber gehet solches bey denen Beamten, die zugleich Pächter, sonderlich General-Pächter aller Amts-Revenüen sind, an, da sich derselben eigenes Privat-Interesse mit dem Privat-Interesse des Regenten, und dem publiqven vermischet. Und also muß die Aufsicht, Einsicht, Einrichtung und Direction der Cammern hierbey das Beste thun, welche alle diese Absichten gewisser massen für Augen haben, und sie alle befördern müssen, sonderlich da zugleich das Poli-

cey-Wesen, wenigstens das kleinere, bey denen Aemtern mit versehen wird, weil man solches von langen Zeiten her zur Jurisdiction gezogen hat. So sehr laufen demnach diese Cammer- und Amtirerey-Geschäffte ins Ganze der Cameral-Wissenschafft, und so wohl ins grosse, als kleine Cammer- und Finanz-Wesen, ins œconomicum, politicum, juridicum und eigentliche Cammer- und Rent-Wesen hinein. Ja die Vermehrungs- und Verwaltungs-Geschäffte liegen auch bey denen Ausgabe-Geschäfften, so bey Aemtern am nächsten vorfallen, zum Grunde, und hinwiederum kan man die Erkänntniß und Untersuchung der Amts-Ausgaben bey denen eigentlichen Einnahme-Geschäfften nicht entbehren. Wenn man nun dieses alles, was dazu gehöret, bedenket, so zweifle ich daran, daß man noch zur Zeit ein vollständiges und recht politisch öconomisches Buch von der Amtirerey, in so ferne solche die Cammern beobachten müssen, habe. Man muß daher nur alles hier und da zusammen stoppeln, und sonderlich die Bücher im 2 und 3ten Hauptstück des 1 Theils der Biblioth. mit zu Rathe ziehen. Denn wir sind meines Wissens an eigentlichen und zulänglichen Schrifften, die in dieses Caput gehören, noch sehr arm, sonderlich wenn wir von blossen Juristischen Schrifften, daran wir noch zur Noth gnug haben, wegsehen: Massen doch so viel gewiß ist, daß die Rechts-Gelehrten sich schon lange noch am meisten darum bekümmert haben, wenn sie nur dabey zugleich auf öconomica und politica gesehen, oder

Ein-

Einsicht in dieses Verhältniß gehabt, nicht aber alles nur auf historische Collectanea, vielerley rechtliche Meynungen und auf die Anführung vieler Gesetze gerichtet hätten. Doch ich will sehen, was ich etwa noch finden, und von brauchbaren Büchern, so hieher gehören, auslesen kan. Ich gehe übrigens der Ordnung der im 20 und folgenden §§ der Abhandlung des ersten Buchs dieses Theils der Bibliothec entworfenen Special-Cammer- und Finanz-Wissenschafft nach, ob ich gleich viele Lücken lassen, und überhaupt den geehrtesten Leser, mich zu entschuldigen, ersuchen muß, wenn ich aus Noth bisweilen ein Buch nur darum mit hieher ziehen werde, weil es neben bey, etwa eine Materie, davon mir sonst nichts bekannt gewesen, berühret habe. Es wird aber in diesen Umständen doch nicht bey mir ohne Fehler abgehen, so sehr ich mich auch bemühet habe, solche, so viel möglich, zu vermeiden, und von andern Gelehrten habe ich noch keine Beyträge bekommen, warum ich sie doch öffentlich ersuchet habe und nochmals bitte. Zur Erläuterung meiner Absicht aber will ich das 4te Hauptstück des II Theils meines Grund-Risses § 232-304 hierbey zu lesen vorschlagen.

§ 16.

Von einigen Schrifften, die überhaupt von der Amtirerey handeln.

206) D. **Daniel Gottfried Schrebers** kurze Abhandlung von Cammer-Gütern, und Ein-

Einkünfften, deren Verpachtung und Administration, Leipzig 1743 4 bey Breitkopf.

Dieses Büchlein ist zwar kurz, aber doch mit feinen Nachrichten angefüllet, wenn man auf die Ober- und Niedersächsische Einrichtung der Aemter, und Cammer-Güter siehet. Allein im Reiche, und Ober-Teutschland ist es mehrentheils in vielen anders. Der Herr Verfasser ist ein Sohn des ehemaligen gelehrten Rectoris in der Sächsischen Fürsten-Schule, Pforte, Herrn M. Schrebers sel. Ich setze dieses Buch mit Fleiß voran, weil man darinne eine kurze Einleitung zur Amtirerey überhaupt, nebst vielen artigen historischen und rechtlichen Anmerkungen findet, auch Nachricht von der Frage: ob Pacht oder Administration der Cammer-Güter besser? Ingleichen von der Gewährs-Administration, wovon in meinem allgemeinen öconomischen Lexico dieser Articul nachzusehen ist. vid. meine Leipziger Sammlungen erster Band.

207) **Des Fürstl. Waldeckischen Cammer-Raths, Herrn Joachim Grupens** gründliche Information von Amts-Verwalt- und Berechnungen, zu Hannover 1724 in 4 bey Förstern.

Dieses Buch ist aus der Praxi des Herrn Verfassers, iedoch nach particulairer Waldeckischer Verfassung, wo die Administration der Aemter sonst für der Verpachtung geliebet wurde, geschrieben. Man kan aber, wenn es mit Verstand gebrauchet wird, auch viel in Ansehung dieser Materie überhaupt daraus lernen. Wenigstens ist mir kein Buch bekannt, welches auf diese Weise in die Special-Geschäffte hinein gienge. Ich habe solches zwar N. 414, 1ten Theil der Bibliothec, iedoch nur kurz berühret, weil es bey grossen Land-Gütern überhaupt zu brauchen. Allein eigentlich

dienet

dienet es bey Cammer-Gütern, und denen Cammer-Bedienten insonderheit zum Unterricht.

208) *D. Philipp Reinh. Vitriarii* Diss. de præfectis eorumque requisitis, Lips. 1711 4. EA.

209) In dem ersten Theil der Bibliothec, gehören die Bücher N. 409, 410, 411, 420, 422, 423, 424 sonderlich hieher, nebst Caspar Schröters allezeit fertigem Haus-Verwalter von L. Hellwig, zu Erfurt 1712 in 8, bey Ritscheln ed.

210) *D.* Jacob Döplers Fürstl. Sächsischen Rath und Amtmanns zu S. Neuvermehrter getreuer und ungetreuer Rechnungs-Beamter, in 3 Theilen, zu Frankf. und Leipzig 1724 in 4 ed. bey Förstern und Sohn.

Es ist sonderlich mit sehr vielen Collectaneis aus alten Rechts-Gelehrten und alleg. LL. nach alter Art angefüllet, iedoch aber auch mit vielen practischen Anmerkungen, Mustern und andern Cameralibus in Ansehung der Amtirerey sowohl als andern Einnahme- und Ausgabe-Geschäffte bereichert. Ja man findet Nachrichten von Hof- und andern Ausgaben darinnen. Viel politisches aber muß man nicht bey ihm suchen.

§ 17.

Von der Verpachtung und Verwaltung insonderheit. Fürs Verpachten schreibt

211) Nächst Gassern in seiner Einleitung der sel. Hofrath *D.* Rechenberg in Diss. de locatione Conduct. quæ fit a principe, 4, wohin auch Carocius, der unten vorkomt, gehet.

212) Anonymi teutsche Memoires, so bey Breitkopfen in Leipzig 1739 in 8 heraus gekommen, und

213) Herr von Rohr in seinem Haushaltungs-Rechte, sind auch für die Verpachtung; doch der letzte ist sonderlich dem Erb-Pacht geneigt.

214) Hofrath Frankenberg und Heineccius in Diss. de locat. Conductione jurisdictionis halten auch auf die Verpachtung der Jurisdiction viel, welchem letzten iedoch der Verfasser ietztgedachter Memoires, und Rechenberg selbst in Diss. cit. ja ich in meinen Sammlungen, und Grund-Riß, it. der Autor des Grundrisses der Fürsten-Kunst zuwider. Man conferire auch das Brandenburgische Reglement, nach welchem die Beamte, welchen die Fructus jurisdictionis verpachtet sind, sich zu achten, ed. A. 1728. Noch mehr aber ist Herr Schreber in N. 206 cit. script. der Verpachtung entgegen, wenigstens in gewissen Umständen, davon ich im ersten Bande der Leipziger Sammlungen auch gehandelt habe. In *D.* Schrebers Buche findet man auch historische Anmerkungen von der Verpachtung der Güter, so ferne sie in Teutschland Mode worden. Der Titel C. de locat. prædior. civil. vel Fiscal. gehört hieher, welchen *Carolus Tapia* in jure regni Neapolitani ed. 1606 zu Neapolis mit Glossen des Andreæ de Isernia, so schon im 2ten Hauptstück vorgekommen, wie auch andere Arten, die Domainen zu nutzen, erleutert hat. Indessen ist doch in Oesterreichischen, Preußischen, Braunschwei-

gischen

gischen und verschiedenen andern, ja auch in einigen Orten Sächsischer Staaten, bald der General- bald der Special-Pacht, wobey einige Pertinenzien ausgenommen werden, eingeführet. Schon zu des Kaysers Leopoldi Magni Zeiten ist daher

215) **Eine General-Apalto-Ordnung** de A. 1699 publiciret worden, worinne man verschiedenes von der Art die Einkünffte bey dem Kayserlichen Cammer- und Finanz-Wesen zu verpachten lernen kan, ob man gleich gestehen muß, daß zu diesen und vorhergehenden Zeiten die Einrichtung in diesem Staat nicht gar zu regulair gewesen. Man kan davon **Rincks** Leben dieses Kaysers nachsehen. Der Herr **Canzler von Ludewig** sel. hatte in seiner Bibliothec die Cammer-Rechnungen von allen Oesterr. Provinzien, wie Herr **Schreber** auch meldet. Wo selbige aber bey der Auction dieser grossen Bibliothec hingekommen, weiß ich nicht. Indessen findet man in dessen Tract. German. princeps, wie es bey seinem Leben edirt ist L. 1 C. 5 einen Ort, der dieses erkläret und erleutert. Freylich scheint es eine schlechte Amtirerey zu seyn, wenn in denen Cammer-General-Rechnungen stehet: **Dies Amt gehet auf; hat keinen Uiberschuß; Muß von andern Zubusse haben** &c. &c. Und wo man wenigstens 5 Millionen Gulden nur allein auf die Bedienten des Cammer-Wesens rechnen muß. An andern Orten sind die ehemaligen Cammer-Ordnungen mehr auf die Administration gerichtet, wie die ehemalige

Braunschweig-Wolffenbüttelsche und andere, obgleich nachhero die Special-Verpachtung eingeführet worden.

216) Wegens Diss. de locat. conductione und anderer, die von dieser Materie mehr Juristisch als Cameralmäßig geschrieben haben. Dahin auch *Amelung* von Verpachtung herrschafftlicher Güter und Intraden gehöret, übergehe ich.

217) Anonymi ohnmaßgebliches Bedenken von dem Zeit- und Erb-Pachte 1717 4. Wovon auch Herr von Rohr c. l. nachzusehen und

218) Ein Formular der Erb-Pächte im Brandenburgischen 1705 in 4 heraus gekommen.

Diese Erb-Pächte sind an sich unter denen Teutschen alt, und unter mancherley Namen des Iuris Clientelæ bekannt, wovon de Ludewig in Iure Clientelari nachzusehen. Allein bey Domainen, und Cammer-Gütern wurden sie sonderlich im vorigen Seculo unter König Friderico I von Preussen beliebt. Ob es ein Werk des Ministers Grafens von Wartemberg gewesen, wie man sagt, will ich hier nicht ausmachen. Indessen wurden sie doch von dem vorigen hochsel. König in Preussen, meistentheils wieder aufgehoben, und nur bey einigen Arten dieser Güter z. E. bey kleinen Mühlen hier und da beybehalten. Von der Preußischen Art der Zeit-Pächte hat man, was sonderlich das Herzogthum Magdeburg betrifft, in Gasters Einleitung so ziemliche Nachricht von der Special-Einrichtung, wie auch von Pacht-Anschlägen.

210) *Ernesti pii* Tabelle zu einer Amts-Beschreibung.

Dieses grossen Fürstl. Hauswirts Einrichtungen sind sonderlich als schöne Muster anzusehen. Der Herr von Seckendorf in seinem Fürsten-Staat

und Baron von Schröder in der Schatz- und Rent-Cammer, haben solche aufgehoben.

220) **Christian Hermann Schweders** Tractat von Anschlägen der Güter, 1717 in 4 bey Förstern in Hannover. Es ist aber auch in 8 zu Stettin 1751 wieder heraus gekommen.

Es gehet iedoch sonderlich auf die Pommerschen Landes-Umstände. **Wehner** in obſervationibus practicis handelt auch davon. Und in der Königl. Preußischen Hypotheqven-Ordnung ist auch feine Anleitung dazu zu finden. Ja die meisten von vorher angeführten, und die heutigen Wirtschaffts-Bücher, handeln davon überhaupt; in denen ältern aber ist nichts davon zu finden, und die Anschläge wurden auch nur ehemals nach Gutdünken, ohne öconomische Gründe gemacht, wovon denn die Pächter, zwar sehr profitirten, die Herren aber viel einbüsseten, oder die ersten Schaden, und die letzten einen übertriebenen Nutzen hatten. Das Preußische Finanz-Wesen hat wohl am ersten in Teutschland diese Sache mit mehrerer Aufmerksamkeit eingerichtet.

221) *Anton Guil. Ertel* in seiner güldenen Praxi von Anschlägen, Taxation und Schätzung aller hochadlichen Land-Güter, Nürnberg 1701 in 4, hat zwar seine Absicht auf Privat-Land-Güter gerichtet, allein es ist solches auch bey Cammer-Gütern zu brauchen: Nur gehet nicht alles an andern Orten an, was in Franken und im Reiche angehet.

222) *Ioh. Garſias* Tract. de Expenſis & meliorationibus, Antw. 1699; ist aber mehr juristisch als Cameral-mäßig. Indessen kan man doch auch jenes dabey nicht entbehren.

223) *Werners* Diss. de jure Taxationum und *Schoppii* Diss. de probat. contra inventarium, it. *Graff.* de modo taxandi. sind auch mehr juristisch als oͦconomisch.

224) *D. Falckners* Diss. de remissione locarii ob sterilitatem aliosque casus fortuitos, Iena 4, wovon auch *I. B. Friesen* und Hammer seine Diss. geschrieben. E A.

Man qvält sich insgemein in denen Pacht-Contracten mit verschiedenen Clausuln wegen der Remißion en Faveur der Cammern, wenn auch schon das Ius Commune in einem Lande gilt, da doch die gemeinen Rechte, L. 15 § 4 ff. de Locat. Cond. (conf. Ludewig in Doctrin. pandectarum dict. Tit. § 14) denen Einbildungen der Pächter gar enge Schranken setzen.

225) *D. Ioh. Carl Nævii* Ius Iustitiariorum, Wittenb. 1713 8.

Wenn auch Pacht-Amtleuten die Gerichte mit ver-verpachtet werden, so setzt man doch auch gerne besondere Iustitiarios von Seiten der Cammern dazu, sonderlich da diese noch zu vielen andern Dingen bey einer Amtierung, so durch Pacht geschicht, gebrauchet werden können. Man conferire auch Grammizern de Iurisdictionis fructibus.

226) *Rivini Diss.* de manuali administratorum und *Ursini* de ratiociniis præfecturarum; de *Kirchheim* de rationibus & ratiociniis; *Schilter* de redditione rationis; Neurats berechneter Diener; *D.* Müller de libris officialium und andere tragen das Rechtliche hiervon vor. Allein das oͦconomische und Cameral-mäßige muß man aus der Oeconomic, nach allgemeinen und besondern Grund-Sätzen des Cammer-Wesens und endl.

am

am allerbesondersten aus ieder Cammer-Verfassung dazu thun, mithin die Amts-Cammer- und Amts-Ordnungen zu Hülfe nehmen, dabey aber die Rechenkunst applicativisch verstehen, darinne hier sonderlich

227) **Schmoters** Schreiber und Rechner, Dreßden 1726 in 8 und

228) **Heinrich Meißners** hellscheinendes Licht der Rechenkunst, Hamburg 1749 in 8 zu brauchen. vid. auch N. 77 im ersten Theil.

Das Rechnungs-Wesen bey Cammern erstreckt sich zwar viel weiter, als auf die Amts-Rechnungen; daher hin und wieder noch davon Schrifften, sonderlich aber in dem Hauptstück von allerhand Arbeiten in diesen Sachen vorkommen werden: Indessen sind doch alle Schrifften, die man von Amts-Rechnungen hat, und diese mehrentheils selbst an denen meisten Orten, nach der alten Weise eingerichtet, das ist: 1) weitläufftig; 2) versteckt und zerrissen, so, daß man nicht alles so leicht deutlich einsehen und finden kan. Man hat daher schon lange auf andere Einrichtungen gedacht. Bey denen Preußischen Cammern sind die Amts-Rechnungen sehr kurz, weil der General-Pacht stat findet und in einer Tabelle alles vorgestellet werden kan. Und es ist wahr, daß viel Zeit und Kosten darauf gehen, das Rechnungs-Wesen doch aber ordentlich und accurat seyn muß. Anderswo rafiniret man, ob nicht das Kaufmännische Buchhalten geschickt dabey anzubringen, it. obs nicht besser, nicht sowohl die Capitel nach den Arten der Einnahme, als denen Orten, wo diese Arten fallen, zu ordnen, und bey ieden alsdenn die Arten wieder zu distingviren, die Ausgabe-Capita aber auch besser zu unterscheiden wären, wenn man umständliche Rechnungen

nungen haben wollte. Viele verwerfen es, weil sie einmahl das alte gewohnt sind. Jedoch es setzt auch viele Schwierigkeiten solche allgemeine Einrichtungen zu verändern, und ist nur deswegen nicht alles an allen Orten tunc & nunc rathsam.

229) Amts-Ordnungen sind, wie schon gedacht, auch zu brauchen, als die Bareutische, Calenbergische, Lüneburgische, Zellische rc.

230) *Ioh. Ulric. Herman Bergers* Disp. de decimis, Strasb. 1717 4. *Ioh. Udalrici Harenbergers* Diss. de decimis, Strasb. 1711 4, und *Ramdoris* de decimis, Iena 1741, sind denen Schrifften von allerhand einträglichen Privat-Rechten grosser Land-Güter, so § 27, 28, 29, 30, 31, 32 im ersten Theil vorgeschlagen, noch hinzu zu setzen. Denn das haben Cammer-Güter mit adlichen und andern Land-Gütern gemein, wozu auch *Corbuli* Tract. de jure Emphytevtico, Cöln 1589 gehöret. Von denen dazu geschlagenen Zöllen, Geleiten, Wege-Geldern, Steuren, Schutz-Geldern rc. rc. aber wird am besten bey der Materie von Collecten, it. bey denen Wasser- und Land-Regalien gehandelt. Berg- und Schmelz-Werk, it. Jagd- und Forst-Revenüen sind damit nicht eigentlich verknüpfet. Allerhand Brenn- Brau- und Mühlen-Werke aber sind zwar dabey; allein davon ist schon im ersten Theil gehandelt worden, und in meinem vermehrten und verbesserten Stisser findet man Schrifften genug davon. Eigentliche Lehn-Revenüen kommen auch dabey selten vor, und ich werde von den Einkünfften aus dem Lehn-Regal unten einige

nige Bücher absonderlich anmerken. Was die Einkünffte von denen alten teutschen juribus Clientelaribus, Censiticis &c. &c. unter dem Namen der Lehnen anbetrifft, davon ist *de Ludewigs* Ius Clientelare schon angeführet und *Schottelius* de quibusdam singularibus judiciis Germanorum antiquis, Richters kurze Nachricht von Schuplehn, ja viele andere, so in Stissers Land-Oeconomie der Teutschen nach der ietztgedachten vermehrten Edition angeführet worden, sind dabey zu brauchen, ob sie gleich nur von dem, was Rechtens dabey ist, handeln. Man conferire auch mein programma de utilitate & necessitate juris Germanici in Cameralibus, Brunswigæ 1746 4. An das Post- und Münz-Regal ist endlich bey Aemtern gar nicht zu gedenken.

§ 18.

Ich müste hier mit gegenwärtigen Schrifften von Revenüen aus Domainen und Cammer-Gütern schliessen, wenn es nicht nöthig wäre, noch einiges von denen Domainen des Römisch-Teutschen Reichs anzumerken, wovon ein Cameralist auch etwas wissen muß. Man kan ausser denen, die in Frisii Iure domaniali vorkommen, brauchen

231) *Gabriel Schwederi* Diss. de domanio Romano-German. Imperii, Tubing 1703 4, ist juristisch.

232) *Christ. Gottl. Buderi* Programma de Compendiis Fisci & Cameræ regum & imperat. Vet. Germ. e diplomatibus erutis, Iena 1738, ist historisch. In Ansehung der Zölle und anderer Regalien, werde ich an seinem Orte die übrigen anmerken.

Das

Das vierte Hauptstück.

Von allerhand Einkünfften aus den Finanz-Regalien des eigentlichen Cammer-Fisci, oder der Cammer-Cassen.

§ 19.

Vor-Erinnerung.

Uiberhaupt werde ich hier nach meinem Grund-Riß 2ter Theil von § 305-658 gehen, und ihn dabey zu Hülfe nehmen, damit ich meine Absichten deutlicher mache. Daher werde ich auf die Einkünffte von allerhand

a) Wasser-Regalien.

b) Land-Regalien, als dem Strassen-Geleits-Zoll, wie auch Post-Regal-Lehn, it. Forst- und Jagd-Regal, ferner das Berg- und Salz-Regal, wie auch aus dem Regal, sich herrnloser Güter anzumassen, sehen.

Ich will aber überhaupt diesen andern Theil meines Grund-Risses hier zu brauchen, nochmals bitten. Vielleicht findet man mehr Anleitung darinnen, Cameral-mäßig von denen Einkünfften aus allen Regalien zu denken, und selbige zu dem Ende zu analysiren, als in manchen grossen Büchern, wo man mehr juristisch, und zwar nur nachdem was etwan gäng und gäbe ist, davon handelt, anzutreffen ist. Im ersten Theil meines Grund-Risses habe ich nur getrachtet, die öconomischen Geschäffte zum Behuf der Policey-Wissenschafft in einem Lehr-Gebäude zusammen zu hängen, folglich selbige sehr kurz zu entwerfen,

die

die Haupt-Begriffe aber nur vorzustellen; weil die Ausführung in so vielen andern Wirtschaffts-Büchern, sonderlich aber in denen Lexicis und Monats-Schrifften vorher schon damals da war, ja noch immer mit Anmerkungen erläutert wird. Allein im andern Theil gedachten Grund-Risses, habe ich mich bemühet, alles viel weitläufftiger, sonderlich aber nach Cammer- und Finanz- wie auch wirtschafftlichen und Policey-Principiis auszuführen, weil ich damals noch kein vollständiges Buch, so in dieser Absicht geschrieben gewesen, vor mir fand, oder mir doch keines davon bekannt war. Ich schmeichele mir aber sonderlich darinne

I) Anleitung gnug gegeben zu haben, um alle diese Fonds der Einkünffte, immer mehr zu zergliedern und zu finden, was man von Intraden davon ziehen könne, folglich die Möglichkeit zu zeigen, ja was für Maximen dabey zu beobachten sind.

II) Aber vornemlich die Materie von denen Hof- und Staats-Ausgaben, deutlicher, als sie vor mir iemand meines Wissens wenigstens zusammen, und systematisch abgehandelt hatte, vorzutragen, und alle Menage auf der einen Seite, alle ihre Nothwendig- und Nutzbarkeit aber auf der andern Seite gezeiget zu haben. Denn von der ganzen Lehre dieser Ausgaben habe ich auch noch ietzo wenig Schrifften finden können,

und deswegen siehet auch das Hauptstück von diesen Geschäfften sehr mager aus, an Beytrag fehlt mirs aber auch noch zur Zeit. Alles was man schreibt, gehet nur darauf, um denen Höfen Mittel, Wege und Erfindungen, wie neue Intraden gemacht werden können, anzugeben. Und wenn man auch hier und da stückweise an die Ausgaben gedenket, so schmeichelt man doch hierinne gar zu viel, wie überhaupt, daß man ihnen nur immer viel von neuen Finanzen vorschwatzet. Und wenn man ja auf die Verringerung der Ausgaben kommt, so bestehet solches doch nur etwan in einem geitzigen und filtzigen Wesen, und es wird der öffentliche Fürstl. und Staats-Wohlstand, Herrlichkeit, und Reinlichkeit nicht dabey beobachtet, oder man will Ausgaben menagiren, sucht aber nicht den daher in andern Dingen entstehenden und noch entferneten, oder nahen Schaden zu vermeiden, und vernachläßiget oft einen dadurch zu erlangenden Nutzen. Endlich kommt alles nur auf immer mehrere und offt sehr schädliche Verkürzung derer Besoldungen, unter denen Bedienten, sonderlich derer geringern an. Hierinne bestehet öffters die ganze grosse Kunst und Einsicht der Cameralisten bey der Einrichtung der Hof- und Staats-Ausgaben.

§ 20.

§ 20.

Von denen Einkünfften aus denen Wasser-Regalien.

Das Territorium eines Staats, und folglich der allgemeine Fond seines bereitesten Vermögens bestehet aus Wasser und Land, und allen denen darinnen begriffenen Sachen und Leuten. Aus dem Dominio eminenti originario und derivativo; aus denen Majestätischen und Landes-Hoheitlichen Rechten aber entstehen ferner nähere und besondere Fonds, die man Regalien nennet. Es ist aber willkührlich, ob man erst von Wasser- oder Land-Regalien handelt. Zu jenen können gebrauchet werden, zuförderst

233) *Thomasii* Diss. de præscript. regalium ad Iura subditorum non pertinente, Halle 1696 4.

234) Nächst denen N. 718, 719, 720, 722, 723, 724, 725 § 80 im ersten Theil der Bibliothec und in N. 347, sonderlich unter Fritschens Schrifften pag. 530 im 2ten Theil der Bibliothec angegebenen Büchern von Flöß-Rechten de Iure flottandi seu Grutiæ, jure Fluviatico, und N. 485 *Stryckii* Buche, gehören hieher

235) *Oppiani* Tract. de piscatu Lib. V, mit Rittershusens Com. Lugd. Bat. ex officina Plantin. 1597 8 ed.

236) Im andern Theil der Bibl. gehören auch die Bücher von N. 28 an, wo die Intraden von der See, und der Fischerey in Holland vorkommen, hieher. Ich will aber auch die neuern Schrifften der Engelländischen Geschichte, sonder-

lich von ihrer Herings-Fischerey nachzusehen empfehlen.

237) *D.* Joh. Georg Bausens Institutiones juris Metall. German. oder Einleitung zu denen Berg-Rechten und Processen 1 und 2ter Theil, Leipz. 1740 4.

Dieses Buch habe ich schon im ersten Theil angeführet. Es gehört sonderl. zum Bergwerks-Hütten- und Forst-Wesen; daher es auch bey diesen Regalien nützlich zu brauchen. Allein im 2ten Theil hat er recht schön und fast am besten vom Flöß-Rechte, als einem Regali it. vom Gebrauch des Wassers zu Seiffen-Werken, p. 15 ib. gehandelt, Einnahme und Ausgabe aber dabey wenigstens nach positiven Sächsischen Anstalten gezeiget.

238) *Nöe Maurers* Wasser-Rechte, Cöln 1705 4, und die § 87 im 1sten Theil der Bibl. angemerkte Schrifften, nebst *Hertii* Tom. II opusc. de superioritate territoriali, it. *Biel,* de Palo Molarum, dienen hier ebenfals.

239) *Petri Stephani* de fluminibus eorumque juribus, Greifsw. 1654 4 ed.

240) *Ioh. Strauchii* Diss. de imperio Maris, Ienæ 1654.

241) *Theodori Crusii* Introductio in notitiam LL. nauticarum & scriptorum juris ac rei Maritimæ, Lub. 1713 4. E A. wozu auch *Westerweenigs* Consulatus Maris gehöret.

242) *Theodori Pauli* de bonis naufragorum Fisci & privatorum acquisitionem effugientibus Diss. Regiom. 1689. *Schottelius* hat auch in seinen antiquis Germ. judiciis hiervon gehandelt.

243) *Monſ. de la Chambre* Diſcours du debordements de Nil. Paris 8.

244) *Iodocus Hackmann* de Iure aggerum, Stadæ 1690 4.

245) Marpergers neueröfnete Waſſer-Fahrt, Dreßden und Leipzig 1723 in 4.

246) *Wigands* Hiſtor. Succini Boruſſici, Regiom. 1661 4. In Rohrs Haushaltungs-Recht findet man auch viel juriſtiſche Excerpta von dieſen Rechten.

Es ſind aber vielmehr austrägliche Waſſer-Rechte im Waſſer-Regal begriffen. vid. Meinen Grund-Riß 2ter Theil § 317-379.

§ 21.

Von Einkünfften aus Land-Regalien, ſonderlich dem Straſſen-Regal.

247) *Georg Erneſt. Heims* Diſſ. de jure viarum publicar. unter dem Vorſitz D. Baſtinellers, Wittenb. 1729 gehalten. E A.

248) Joh. Andr. Heinholds Vorzugs-Rechte der Stapel- und Meß-Gerechtigkeit, Leipzig 1741 in 4.

Es handelt dieſes Buch zwar fein von dem Leipziger Stapel-Rechte, it. Iure Emporii, wozu auch *Leubers* Diſq. plan. ſtapul. Sax. zu brauchen. Allein von p. 33 an findet man auch feine Anmerkungen von Straſſen.

249) *D. Benj. Leuberi* kurze hiſtoriſche Nachricht von dem Stapel-Recht, Magdeb. 1741 in 4, hat auch von Straſſen und Straſſen-Rechte verſchiedenes.

250) *D. G. Marschmanni* Metrologia und Miliologia, Iena 1674 und 1692 4.

251) *Ejusdem* Kurze iedoch gründliche Nachricht von des Sächsischen Meilen-Rechts Ursprung und Eigenschafft, Leipz. 1674 in 8. Hierher gehören auch

252a) D. Joh. Wilhelm Engelbrechts Diss. de Iure stapulæ, Hamb. 1711 4.

252b) *Ledereri* Diss. de Iure stapulæ, Witt. 1688. *Speiermann* de stapula 1667 und *Kühlweinii* Diss. de Iure stapulæ Lips. 1701 4.

252c) *Nic. Myler ab Ehrenbach Metrologiam* hätte ich bald vergessen: Allein ich sollte auch oben bey denen Materien von denen Beschäfftigten bey Finanz-Sachen, dessen Archologiam und Hyperarchologiam bemerket haben. Jedoch es ist nach alter Weise geschrieben.

252d) *Schwendendörferi* Diss. de Conservatione Viarum public. Wittenb. 4. E A A.

§ 22.

Post-Sachen.

253) *Ioh. Volckmar Bechmann* Disc. de postis, Ienæ.

254) *Meyrbach* d. de regali postarum.

255) *Iac. Ernestus Thomanus* de tabellariis, von Boten, Heidelb. 1681 in 4.

256) *Iac. Bernh. Mülzii* repræs. Majest. Imperial.

257) *Ioh. Caspari* Diss. de jure postarum.

258) *Ioh. Pet. de Ludewig* Diss. Iuris publ. & feudal. de jure postarum hæredit. und *Ejusd.* de jure postar. Clientelari.

259) *Reichius* in Diss. de Diplom. & tractoriis von Kost- und Post-Zetteln.

260) *Heinr. Cocceji* Diss. de tabellariis, von Boten.

261) *Pseudonymi Cæsaris Turriani* glorwürdigster Adler, 1694 in 4, ist wider gleich N. 263 angeführtes Buch heraus gekommen, so Ackold geschrieben. Allein es hat ihm geantwortet

262) *Andr. Ockel* de Regali postarum Iure Elect. principumque Imperii, Halæ 1698 4. Und viele halten diesen auch für den folgenden Autorem.

263) *Emeran Ackolds* gründlicher Unterricht von dem aus Landesfürstl. Hoheit herspringenden Post-Regal der Cammern und Finanzen des Heil. R. R. 1685 in 4, ist wider Hornigken gerichtet.

264) *Christ. Wildvogels* Diss. de Iure principis eminenti circa postas.

265) *Ahasverus Fritsch* de regali viarum publicarum jure.

266) *Ludewig de Hornigk* de regali postarum Iure, Marp. 1663 8, vertheidiget des Fürstl. Hauses Thur und Taxis jura.

267) *Ejusdem* beständige in Iure und Facto gegründete Abfertigung, die Nürnbergische vermeynte Refutation des Kayserl. freyen Post-Wesens und dessen angehörige Personen betreffend, 1650 in 8. Es war gerichtet gegen

268) Die Informat. der R. St. Nürnb. wie es in dem Post-Wesen zu Nürnberg bewandt, und sie ließ auch wieder antworten, sonderlich hat

269) *Knipschild* in Tract. de jure Civit. imper. L. II ihre Parthie genommen, dagegen

270) *Anonymi* notamina: ob ein Kayserl. Nürnb. Postmeister Bürger seyn könne, Frankf. 1659 in fol. geschrieben.

271) *Balth. Stolbergs* Diss. de Angariis veterum occas. dict. Matth. V, 41, ist unter seinen exerc. græcæ Ling. zu finden, und gelehrt.

272) *Dan Guil. Mollers* d. de angariis.

273) *Ioh. Scheffer* de re Vehiculari Veter.

274) *Carl Christ. Schramm* Tract. de statuis Mercurialibus, Columnis brachiatis ac Milliaribus.

275) *Hermann Witte* Diss. de Cursore publico.

276) *Schilters* Diss. de Cursu publico, Angariis & Parangariis.

277) *Meybusch* de regali postarum.

278) *Lederers* Diss. de Iure Cursus publici.

279) *Fesch* de Curs. publico ejusque jure.

280) *Cocceji* Diss. de regali postarum.

Allein man hat noch mehr Diss. und Tractate davon: Z. E. Jo. Volkm. Bechmanns Discursum Iuridic. de Postis, und Diss. de eo quod justum est circa Equos publice & privatim; *Becht* de securitate publica; *Beck* de obligatione ad cedendum in via publica; *Friesens* Diss. de eo quod justum est circa Literas resignatas; Harpprecht Diss. vom Rechte der Fuhrleute; Kemmerich von heimlichen und gestohlenen Briefen; Petr. Mieths Diss. vom Rechte der Fuhrleute, *Friderici Philippi* Diss. de Rhedis meritoriis, (Land-Kutschen); Baumgartens kurze Deduction, worauf das Post-Regal der Stände des H. R. R. fundiret ist; *M. Chiflet* Marques d' honneur de la Maison de Tassis; *Pacichelli* Diss. de Distantiis; *Ringii* de inspectione alienarum Literarum; die Würtenberg. Dedu-

Deduction das Post-Wesen betreffende etc. Diese alle schlagen in diese Materie ein, und ich zweifle nicht, daß einer daran und an folgenden eine kleine Post-Bibliothec haben könne. Es sind zwar noch einige, die beyläufig davon handeln, z. E. J. J. Mosers Anmerkung zu denen letzten Wahl-Capitulationibus: Allein derer sind sehr viele, und ein *Anonymus* hat auch in 8 und teutscher Sprache vor vielen Jahren, einige Nachricht vom Post-Wesen in Leipzig heraus gegeben. Ich habe es aber ietzt nicht bey der Hand und es ist nicht zu bekommen, ja sehr bald verschwunden.

281) *Nicol. Bergier* de publicis & militaribus Imp. Rom. viis, ist im X Tomo Thesauri Græviani zu finden. Hennius hat Noten dazu gemacht.

282) *Heinr. M. Glumpers* Diss. de jure stabulorum, Iena, und

283) *Huberi* Diss. de angariis & parangariis, kan man auch nachsehen. Jedoch diese Schrifften erleutern nur Neben-Fragen bey dem Post-Wesen.

284) *Neufville* de l' origin. des postes, ist historisch.

285) *Anton Perez* de Cursu publico.

286) *Guil. Miegn* The New state of Engelland, hat vom Großbritannischen Post-Wesen gehandelt.

287) *Glaser* de Via publica.

288) *Adam Cortreji* Observ. de regali postarum. Es ist T. IV in seinem Corpore juris publ. welches sein Sohn Ern. Ludovicus in fol. edirt, zu finden. Man kan auch hier die Historie des teutschen und sonderlich Taxischen Post-Wesens,

wie auch in Herrn Hofrath Glafeys Edit. des Schwederischen Theatr. prætenſ. entworfen lesen.

289) *Christ. Leonhardi* Sammlung verschiedener Tract. vom Post-Wesen, worinne viele von obigen Schrifften zu suchen. Es heist: Scriptores & Excerpta Iuris postarum, ed Leipzig und Frankf. 1710, fol. und ist bey dem Cortrejo zu finden. Er war geheimder Post-Secretarius und Ober-Postmeister des Königs von Pohlen und Churfürstens zu Sachsen.

de Ludewig hat von den meisten erzehlten Büchern in seiner gedachten Diss. geurtheilet. Allein Herr geheimde Rath Moser beurtheilet hinwiederum dessen Schrifft in der Bibliotheca I. P. nur als eine mittelmäßige Schrifft. Doch den Kern von diesen Schrifftstellern und viele andere Collectanea findet man in

290) Des Herrn geheimen Regierungs-Raths Joachim Ernst von Beust Versuch einer ausführlichen Erklärung des Post-Regals in dreyen Theilen verfasset. Bey Cröckers Witbe, Jena 1747, 1748 in 4 ed.

Der Herr Autor stammt von dem gelehrten ICto Beust in Jena her. Alle bisherige Bücher handeln nur das Staats-Recht in dieser Materie ab, dieser aber gehet auch auf das positive Privat-Recht, und die Post-Ordnungen, und bringt zugleich Oeconomica und Cameralia bey. Ein Cameralist kan sich also damit ziemlich helfen, wenn er die Einkünffte und Ausgaben nach solchen Gründen zu analysiren weiß. Ich habe im Grund-Riß 2ten Theil § 419-432, 446-456 Anleitung dazu gegeben. Es fehlt uns aber doch noch eine rechte practische Anweisung zur Post-Expeditions-Anlage und Einrichtungs-Wesen.

Der

Der Herr Hofrath *Everts*, mein redlicher Freund, hat ehemals eine kleine Schrifft von Sächs. Post-Carten geschrieben, als er Post-Director zu Leipz. war, so mit dazu gehöret. Es ist aber rar. Der verstorbene ehemalige Sächsische Feld-Postmeister zu Leipzig, Jacobi, hatte schöne Collectanea von practischen Sachen im Post-Wesen, so ich im MSt gesehen; wo sie aber hingekommen, weiß ich nicht. Eine solche Anleitung für Anfänger und nur zum Post-Amts-Wesen insgemein, gehet uns also noch ab. Es würde aber doch sehr gut seyn, wenn Leute, ehe sie in wirkliche Geschäffte dabey gesetzet würden, erst Principia auch davon hätten, und eine kurze Nachricht von diesem Expeditions-Wesen lesen könten. Viele Post-Bedienten, die sie geben könten, sind Arcanisten, oder bilden sich ein, es müste solches durch lauter besondere Anmerkungen von diesen und jenen Post-Aemtern geschehen, welches doch unmöglich wäre, weil die Special-Direction, Administration und Expedition gar sehr verschieden sey. Und daher wollen sie haben, es soll einer alles aus der Routine lernen, das ist bloß von dem Ansehen alter Empiricorum abhängen. Es ist aber ein grosser Unterschied unter principiis generalibus und specialibus und unter besondern particulairen Anmerkungen, welche letztere aus jenen beurtheilet und leicht hernach in der Routine, ja besser und gründlicher als ohne Principia eingesehen werden können. Jene werden per abstractionem aus vielen singularibus gemacht; dieses aber sind nur sinnliche einzelne und Historische Dinge, damit sich der blosse Empiricus immer groß macht. Ein künftiger Cameraliste, der eben keinen Post-Bedienten abgiebt, würde diese Anleitung auch gar wohl brauchen können, weil er doch auch diese Geschäffte muß zu übersehen wissen. Allein auch das sehen nicht alle Handwerks-Leute bey denen Posten gerne.

291) Ich will sonderlich die Oesterreichischen, Sächsischen, Preußischen, vornehmlich aber die neuern Schlesischen, it. die Braunschweig-Hannöverschen, Bayerschen, Heßischen rc. Post-Ordnungen empfehlen. Jedoch in des Herrn von Beusts Buche sind sie meistens excerpiret. Und damit muß man sich noch zur Zeit auch als ein Anfänger behelfen.

§ 23.

Von Zoll- Geleits- und Wege-Gelds-Sachen.

Ob nun gleich von Einkünfften viel mehrere Fonds der Intraden im Strassen-Regal begriffen sind, wie aus meinem Grund-Riß. c. I. § 381-469 zu sehen; so kan ich doch keine Schrifften davon angeben, ausser vom Zoll, wenn man das Wort im weitläufftigen Verstande, und nicht allein für die Abgaben, sonderlich in gelegenen Passagen der Fremden nimmt, so wegen der Wege und des Geleits von Personen, Geschirre und Waaren, woraus der Herr von Seckendorf den Zoll herleitet, gegeben werden müssen. Denn diese zu erhöhen und zu multipliciren, ist wegen der Hemmung des Commercii der Fremden in einem Lande, von denen Reichs-Gesetzen, iedoch mit Ausnahme verschiedener teutscher Staaten verboten. Sonst aber kan man den Zoll auch unter die Collecten und Steuer-Arten überhaupt rechnen, wohin es auch der Herr von der **Lieth** ziehet, und also in seinem oben gedachten Tract. davon zugleich politisch handelt. Allein

im ietzt gedachten engen Verstande, ist es schon lange eine Revenüe des eigentlichen Fisci, oder der Cammern, (conf. die Vorrede des Herrn Cammer-Consulent Friesens über das Ius domaniale, so ich oben schon bekant gemacht habe). Und da kan man brauchen

292) *Georg Adolph Carocii* klugen Zoll-Verwalter und Pachter, 1709 in 8. Man muß ihn aber nicht mit *Vinc. Caroccii* Tract. Locati Conducti, in quo de pensionibus, fructibus, caducitatibus, remissionibus &c. agitur, 4 vermischen, welches Buch schon im Cap. von den Einnahmen aus Cammer-Gütern und noch bey verschiedenen hätte angeführet werden sollen; iedoch auch hier dienlich ist.

Carocius hat am besten von denen Arbeiten dabey gehandelt. Er ist aber sehr für die Verpachtung der Zölle eingenommen, welches iedoch in Ansehung wichtiger Zölle so wenig, als die Verpachtung der Accise und anderer Steuer-Arten von andern angerathen wird. Man kan auch Döpplern dabey brauchen c. l. conf. meinen Grund-Riß cit. loc. Und das wird es alles seyn, was ich von Schrifften, welche von der bey der Zoll-Einnahme nöthigen Arbeit und Einrichtung handeln, angeben kan. Allein die Rechte dabey haben eine grosse Menge der Rechts-Gelehrten betrachtet. Und zur Noth muß man diese, da sie doch die Natur dieses Regals erleutern, zur Analysi derer darinne liegenden Fonds mit anwenden. Hieher gehören also:

293) *Caspar Ziegleri* Diss. de Iure vectigalium, Wittenb. 1673.

294)

294) *Ioh. Christ. Wagenseilii* Diss. de postarum & vectigalium jure.

295) *Christ. Woldenbergeri* de Vectigalibus, Publicanis & Commissis, Rost. 1651.

296) *E. Fr. Schrœteri, Lynckeri, a Gœlniz, Conringii, Cregelii, Clutenii, a Schellenbachs, Klockii, Bornitii* Diss. de jure vectigalium, wie auch

297) *Ioh. Heinr. Meyeri* Diss. de Materia vectigalium, Erf. 1722.

298) *Klaueri* de eo, quod justum est circa vectigalia, 1702.

299) *Ioh. Strauchii* Diss. de regali vectigalium jure moribus, hodiernis & praxi imperii accommodato, Gies. 1621.

300) *Fr. Abr. de Hopfgarten* Diss. de jure vectigalium in S. I. ad illust. Art. VIII Capit. Carol. Lips. 1723 4. EAAA. können wohl gebraucht werden.

301) Anonymi nützliches und lustiges Colloquium von etlichen Reichstags-Puncten, insonderheit der Reformation der Zölle, Zins-Zahlung und Verbesserung der Matricul. Colloqventen sind Doctor, Edelmann, Bürger und Bauer, 1653 in 4. EAA.

302) *Carl Otto Rechenbergii* Compendia principis ex Iure Romano ad habitum territorii German. Lips. 1725 4.

303) *Ioh. Strauchii* Diss. de oppignorat. Imper. Ienæ 1671 4, und Gundling hat auch eine Disputation davon geschrieben.

304) *Heinr. Klockii* Diss. de jure Vectigalium, moribus hodiernis & praxi antiqua, Gies. 1621 4.

305)

305) *Sim. H. Musæ* Diss. de jure immunitatis a Vectigalibus certis personis competente, Kiel 1698.

306) *Georg H. Engelbrecht* Diss. de immunitate a Vectigali, Gryph. 1735.

307) *Ejusd.* de Fundamentis exemtionis rerum principum a vectigali, *ib.* 1736.

308) *G. Fr. Hezels* Diss. de immunitate civitatum imperialium a Vectigalibus in rebus ad usum proprium publicum spect. Altorf 1726.

309) *Ioh. Chr. Lünig* hat in scriptis illustrioribus, Lips. 1723 fol. edirt, auch eines Anonymi Gründe für die Zoll-Freyheit der Stände des Reichs eingerücket. EA.

310) *Ioach. Andr. Helwigii* programma de immunitate & exemtione Clericorum a tributis ac Vectigabus, Gryph. 1735. *Sixtini* Tract. de regalibus handelt auch vollständiger in der 1717 zu Nürnberg in 4 heraus gekommenen Edit. und *Mornacius* in Comm. ad. L. 4 C. de vectigalibus, commissis. Davon

311) *Philip. Alberti Ortens* Tract. de Regali conducendi jure, (Geleits-Rechte) Nürnberg 1672. Man wundere sich nicht, daß so viele alte und neue Rechts-Gelehrte von diesen Revenüen geschrieben. Zoll und Geleite ist eine der ältesten Intraden und zwar des Fisci principum in Teutschland, und so gar bey den Römern. Das Wege-Geld ist zwar in diesem Verstande, wie das Wort hier genommen wird, im Zoll mit begriffen: Allein man hat auch Wege-Geld, so kein Zoll, ja öfters

öfters nur eine Privat-Revenüe ist, um die Last übertragen zu helfen, die man, um gewisse Wege andern zum Gebrauch zu verstatten und in Besserung zu erhalten, übernimmt, welches sonst keine öffentlichen Strassen und gemeine Wege sind, dieses Wege-Geld kan man verfahren, nicht aber Zoll rc.

§ 24.

Von Lehn-Regals-Einkünfften.

312) *Franzkii* Diss. de Laudemiis, Iena 1664 4.

313) *Bechmanni* Dissert. de Laudemiis, Witt. 1610.

314) Joh. Fr. Schannats Fuldischer Lehn-Hof, 1726 in 4.

315) *Hildebrand.* Diss. de Equo sequelæ.

Es gehören auch die Schrifften von Hostenditiis, Präsent-Geldern dahin, die in denen Büchern von denen Lehn-Rechten angegeben werden.

316) *Menckenii* Diss. de probat. pertinent. feudal.

317) *de Ludewigs* Entwurf einiger zur Lehns-Veränderung gehöriger Fragen nebst des Herrn Canzler Böhmers sel. Bedenken über die Lehns-Veränderung im Herzogthum Magdeburg, Halle in 4.

318) *Struv* de feudis oblatis, und

319) *Thomasii* Diss. de feudis oblatis.

Doch alle diese Schrifften werden einem, der nicht nachdenket und die Lehn-Rechte nicht selbst verstehet, mithin solches zur Analysi derer im Lehn-Rechte befindlichen Fonds von Intraden nicht brau-

brauchen kan, wenig in Cammer-Sachen, als etwan bey Cammer-Processen helfen. Zur Analysi habe ich Anleitung im Grund-Riß c. I. § 593-653 gegeben, und zu zeigen gesucht, wie man das eigentliche Lehn-Recht sowohl als die teutschen Analoga von Lehnen, als Erb-Zinsen, und andern Lehn-Waaren dabey brauchen und als ein Camerale ansehen könne. Man muß also sonderlich die Scripta feudalia, davon Herrn D. *Buri* Lehn-Recht, *Ludewigs* feudalia und *Ejusd.* Annot. ad Stryckii Examen Iur. Feudal. it. des Herrn von Senkenbergs unter andern wohl die besten sind, zu Hülfe nehmen. Im letzten Capitel, wo ich von allerhand gemischten Schrifften, und practischen Dingen in Cammer- und Finanz-Sachen noch etwas anmerken will, werde ich noch einiges hiervon gedenken. Die Lehns-Gesetze der Staaten sind auch zu brauchen. Gasser hat ebenfalls etwas davon in seiner Einleitung.

§ 25.

Vom Forst- und Bergwerks-Regal.

Nota: Diese beyden Regalia hangen sehr zusammen. D. Bauße hat sie daher in oben N. 247 angeführten Buche wohl verknüpfet. Sonst aber habe ich schon von Berg- und Forst-Rechten, und andern Büchern sonderlich in Ansehung der Forst-Wirtschafft im VII, VIII, IX Hauptstück des ersten Theils der Bibl. zulängliche Bücher angegeben. Und p. 531 it. 535 im 2ten Theil sind Zusätze geschehen. Man setze aber noch hinzu:

320) Reinhards Tract. vom Bergwesen.

321) Chursächs. Resolut. wegen Abstellung der Mängel in Bergwerks-Sachen, Leipz. den 7 Jan. 1709.

322) *W. M. P.* sonst Wengler genannt, kleiner und grosser Berg- und Hüttenmännischer Wegweiser, 1704 8, it. dessen teutsches Fegfeuer, 1702.

323) Engelbrechts Ius salinarum, wo das privilegium Imperatoris Sigismundi de monopolio salis, welches denen Durchl. Braunschweig-Lüneburgischen Herzogen gegeben, zu finden ist.

Doch, dazumal wurden über viele Rechte besondere Privilegia von den Kaysern denen Ständen gegeben, welche doch aus der Landes-Hoheit fliessen, nachdem selbige seit dem Westphälischen Friedens-Schluß in ihrer Völligkeit denen Ständen des Reichs wieder eingeräumet oder zugestanden worden.

324) *Staudacheri* Diss. de regali mediorum & infimorum Mineralium Iure, Ienæ 4.

325) *Fritsch* de regali salinorum Iure.

326) Mäuerers Jagd- und Forst-Recht.

327) *Stryckii* Diss. de Iure princ. subterran. und *Linckeri* Diss. de Iure Minerarum.

328) *Ludolphi* de Iure prosequendi Fodinam mineralem in territorio alieno. *Eisenhard* de regali Metallifodinarum, it. *Horns* Diss. de metallifodinarum jure, gehören auch hieher.

329) *Tilemanns* Diss. de jurisdictione forestali.

Alle diese Bücher sind aber eigentlich nicht Cammer- und Finanz-mäßig geschrieben, sondern sie geben nur Anlaß, nachzudenken, und die Fonds von Intraden, so in diesen Regalien liegen, aufzusuchen, diese Regalien aber zu dem Ende zu zergliedern. conf. Meinen Grund-Riß 2ten Theil § 470, 526 und § 742, 715. In N. 648 des ersten Theils der Bibliothec findet man von Bergwerks-Revenüen

venüen, wie auch von diesem sel. Hrn. Zimmermann in meinen Sammlungen ebenfals solche analyses; und ich setze noch hinzu:

330) Die erst neu angefangene *Otia Metallica*, Schneeberg in 8. vid. Meine Leipziger Sammlungen im VIII Band; ferner

331) *D.* Joh. Gottlob Lohmanns kurze Einleitung in einige Theile der Bergwerks-Wissenschafft, Berlin 1751 in 8 bey Nicolai. Und verdient auch in so weit seinen Ruhm, so weit es eine, wiewohl noch unvollständige, gleichwohl aber leichte und kurze Einleitung für Anfänger ist. Wenigstens kan es ein leichter und verständlicher Abriß eines gründlichern Werkes seyn, da wir noch so wenig deutliches und ordentliches in dieser Wissenschafft haben, wovon Herr Zimmermann sel. in seiner Vorrede über Henkels kleine Minerologischen Schrifften viel mehr Theile, wie auch der Herr Doctor wohl bemerket hat, angiebet. Es wird gerühmt.

§ 26.

Von dem Regali herrnlose Güter sich zuzueignen.

Nota: Dieses Mäjestätische und Landes-Hoheits-Recht ist eine Qvelle vieler andern Regalien, sonderlich verschiedener Forst- Jagd- und Berg-Rechte. Es erstreckt sich aber noch weiter, und verbindet sich mit vielen andern Regalien, die eigentlich nicht zur Absicht haben, Intraden zu geben. Es ist daher ein generaler Grund vieler Rechte des Fisci. vid. Grund-Riß 2ter Theil § 742, 744, 745, 748-751. Weil nun doch bey dem Camerale die Rechte überhaupt mit zum

Grunde liegen, so merke ich folgende Schrifften noch davon an:

332) *Georg Heinr. Ayreri* Diss. de Iure Fisci occupandi bona vacantia mit Herrn von Meyers Gutachten, wie es mit dem jure Albinagii in Frankreich und Teutschland gehalten werde, Götting. 1740 in 4. E A.

333) *Ernst Speelmann* Diss. de successione Fisci in Erblose Güter, Argent. 1714.

334) *Alb. Schulte* Diss. de jure Fisci in hæreditates privatorum, Lips. 1740 4.

335) *Val. Riemeri* Diss. Utrum quod incapaci a testatore relictum est, pertineat ad Fiscum, Ienæ 1628.

336) Joh. Andr. Herolds Diss. de bonis vacantibus, Altorf. 1713 4.

337) *Ioh. Pet. Withii* Diss. de thesauris, Lips. 1639.

Diejenigen Schrifften, so von denen juribus Fisci handeln, haben auch dieses Recht berühret, so in Cameralibus als ein Gut, ja als ein Fond des bereitesten Vermögens betrachtet wird.

§ 27.

Von Jagd-Regals-Revenüen.

338) In dem ersten Theil der Bibl. vid. § 68, 69, 70, ja man sehe auch § 61, 62, 63 im andern Theil nach.

Sonst wollte man dieses Recht für kein Regale halten, und vor Alters sahe es das Cammer-Gerichte auch als eine Servitut an.

339) Harpprechtens Diss. von Gnaden- und Revers-Jagden.

340) Bilderbecks Deduction vom Jagd-Regal, Zelle in 4.

341)

341) *Schröteri* Dissert. de banno ferino, Lips. 1670 4.

342) *Bastineller* Diss. von der Klopp-Jagd, Wittenb.

343) Spangenbergs Tract. von Förstl. Oberherrlichkeit Gerechtsamen, Fr. 1561 in 4.

344) *Riccii* Tract. in Teutschland Landübliche Jagd-Gerechtigkeit, in 8.

345) *de Ludewig* Diss. de Venatu. *Hessens* Diss. de Venatione extra Germaniam, Ienæ 4.

246) *De Flemmings* teutscher Jäger ist eines der vollständigsten, dadurch man wenigstens mit Nachdenken finden kan, was vor Intraden aus dem Jagd-Regal zu ziehen möglich sind. conf. § 46 des ersten Theils der Bibl. im II Buche.

Indessen müssen auch diese Rechte erst Finanz-mäßig analysiret werden, wenn man die möglichen Intraden daraus finden will, davon vid. Meinen Grund-Riß 2ten Theil § 527-592. Denn ich weiß kein Buch, welches dazu Anleitung giebt, wenn gleich noch Erzehlungen einiger wirklich eingeführten Intraden beyläufig in Büchern vorhanden sind. Ja es würde mich iemand sehr verbinden, wenn er mir dergleichen Anleitungen sonst in Büchern zeigete.

Das fünfte Hauptstück.

Von denen Einkünfften aus dem Regali Collectandi, oder vornehmlich des ærarii, das ist, des Landschafftlichen Fisci.

§ 28.

General-Anmerkung.

Hier kommen nun alle Arten von Steuern, Contributionen, Tributen, Accisen und also allen

Haupt- und Neben-Steuren, welche gleichsam kleine Bäche in die Haupt-Flüsse, e. g. Stempel-Papier-Geld, Nach-Steuer, bey Anflüssen und den Haupt-Fluß vergrössern helfen, vor. Es gehören hieher ordentliche und ausserordentliche, gemeine oder nur zu diesen und jenen gewidmete, dazu auch die Cammer-Hülfen und Steuren zu rechnen, Reichs- und Land-Steuren. Sie werden von Waaren, liegenden Gründen, Victualien, Tranck, Kleidern, Personen, Gewerben, Bier- und Brantewein-Brauen, Acker-Bau, Vieh-Zucht, it. von dem ganzen Vermögen gegeben. Ja die ordentlichen und ausserordentlichen, allgemeinen oder particulairen Armen-Brand-Bau- und andere Collecten sind Steuren. Es sind hier der Namen und Eintheilungen eine grosse Menge. Selbst der Geschoß von Häusern, die Hufen-Gelder, die Kron- und Fräuleins-Gesandten-Steuren 2c. sind Steuren und Collecten. Die Accise ist auch eine Steuer. Licent ist eine Steuer. Alles, was das Land und die darinne Erwerbenden zur Erhaltung des Staats insgemein, oder seiner Theile, auf irgend eine Weise aufbringen müssen, heissen hier Collecten, Steuren, Contributionen, Accise, Tribut, Imposten, Beeten, Licent, Anlagen 2c. Andere werden von ihren Zeiten, wenn sie abgetragen werden, benennet, e. g. Qvatember-Steuren; andere von der Qvota eines gewissen Theils der Revenüen, als Pfennig-Steuer; andere sonst von was anders benamet; ja selbst von ihrem ersten Ursprung heissen sie oft Beeten. Man hat alte

ordentliche und neue, neue ausserordentliche und alte, ja zu beständigen Steuren gewordene Steuren. Bey allen liegen Rechte, Verwilligungen, Verfassungen und verschiedene Finanz-Maximen, und feine Schemata zum Grunde, daß sie gegeben, und so, wie es geschicht gegeben werden müssen; conf. Meinen Grund-Riß 2ten Theil § 659. So wichtig nun diese Arten von Revenüen sind, so wenig hat man doch von denen Geschäfften, so bey ihrer Einrichtung, Anlage, Einnahme und so fort vorfallen, zuverläßige Bücher. Politische General- und Special- wie auch solche Juristische und Historische Betrachtungen, sonderlich von denen letzten findet man genug. Ich habe sie schon im andern Hauptstück § 12 angeführet. Einige der Juristischen, worinne doch etwas noch von denen Geschäfften der Einnahme mit vorkommt, will ich hier noch nachholen. Sonst aber werde ich wenig anmerken können. Man muß daher die besondern Verfassungen, und die sich darauf gründende Einrichtung der Geschäffte mehrentheils aus denen Reichs- und besondern Landes-Gesetzen, Steuer-Accis-Impost-Contributions-Maut-Schoß-Allmosen- und andern solche Cassen-Ordnungen absehen und lernen. Sonderlich scheint kein Land in Teutschland zu seyn, wo mehr in Steuer-Sachen gelernet werden kan, als der Chursächsische Staat. Die Brandenburgischen eigentlichen Steuern sind an sich nicht vervielfältiget und gelinde; allein in der Accis-Verfassung ist daselbst, wie im Oesterreichischen, in derjenigen Steuer, und Accise, so

daselbst Zoll und Maut heist, mehr zu sehen. Jedoch die Sächsische Accis-Einrichtung ist auch mit Nutzen zu betrachten, weil man da auf diesen Impost schon lange grossen Fleiß gewendet hat: Nur hat man dazu, wie viele meynen, allzuviel Bediente. Indessen sind das hier die Bücher, welche aber in iedem Staate, wo man dient, oder dienen will, bekannt oder leicht zu erfahren sind. Ja öffters hat man sie in ganze Collectionen sowohl, was die Reichs- als Landes-Gesetze z. E. in Sächsischen, Preußischen, Schlesischen, Chur-Braunschweigischen, Bayrischen, Oesterreichischen, Hollsteinischen, Mecklenburgischen Staaten gebracht. Davon aber habe ich schon in denen ersten Theilen viele angeführet. Ich will übrigens auch zuförderst von dem Ursprung der Collecten die historischen Anmerkungen Hrn. D. Frankens in seiner schon angeführten Notitia Domanialium maxime literaria pag. mihi 169 seq. in not. hier nochmal erinnern.

§ 29.

Schrifften von ihrer Anlage, Einrichtung und andern Geschäfften dabey.

347) *Anonymi* Vorschlag, wie Steuer und Contributiones zum Nutzen eines Landes-Herrn gehalten, und wie die Unterschleife vermieden werden können, Marpurg 1721 in 4.

348) **Johann Daniel Eulners**, J. U. D. und Gräfl. Wittgensteinischen Canzeley-Directoris, practische Vorschläge, welchergestalt Steuer und Contribution zum Nutzen eines Landes-

des Herrn und ohne Nachtheil der Unterthanen, nach Anleitung der Reichs-Abschiede einzurichten seyn, die andere mit Anmerkungen und einem Appendice vermehrte Auflage, wie Contribution und Accise gegen einander balanciren, und wie weit solche neben der Contribution ohne Nachtheil der Unterthanen bestehen können, durch einen neu ausgefundenen Modum accisandi mit nöthiger Anweisung versehen und practisch ausgeführet, Marpurg 1741 in 4, auf Kosten des Autoris, bey Phil. Casp. Müllern.

Ich habe von diesem Buche, welches als ein Haupt-Buch davon anzusehen ist, im VIII Bande meiner Leipziger Sammlungen weitläufftige Nachricht gegeben. Ob das erste N. 347 die erste Auflage davon sey, ingleichen, ob ein anders, so mit diesem ersten gleiche Aufschrifft hat, nur aber unter dem Namen des Herrn Marpergers ebenfals 1721 in 4 edirt, mit jenem eins, und nur ein Nachdruck sey, wie es scheinet, kan ich ietzo nicht ausmachen. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch des Hrn. Canzler Eulners Buch das beste und einzige so wir haben, welches von dem ganzen Proceß Steuer-Anschläge zu machen, und ihre Einnahmen einzurichten, ja von allen Verrichtungen dabey Anleitung giebt. Bisweilen streuet er zwar etwas von denen Rechten und politischen Anmerkungen mit ein: Allein das ist nicht sein Hauptwerk; sondern die Steuer-Geschäffte selbst. Von Rechten haben wir viele andere, und von politischen Betrachtungen dieser Materie ist, ist Herr von der Lieth der beste. Mit einigen besondern Meynungen des Herrn Canzler Eulners werden zwar verschiedene nicht einig seyn: Und sein neuer Modus accisandi möchte auch noch einige Erinnerungen leiden; iedoch kan man auch darinne von

den äusserlichen Einrichtungen einer Accise viel lernen.

349) **Johann Wilhelm Neumaiers** Tract. von Steuern und Schatzungen. Er schrieb sich sonst von Ramsle und ist zu Schleusingen 1632 in 4 heraus gekommen. Er hat auch viel von Krieges-Sachen geschrieben.

350) **Sachsen-Weimarische** General-Steuer-Revisions-Instruction, 1729 fol.

Dieses ist ein Werk des ehemaligen Fürstl. Rentmeister Jägers daselbst, und enthält ganz besondere Anleitung, Steuer-Anschläge, und Einnahmen zu machen, wie auch zu allen Verrichtungen dabey.

351) *D.* **Hermann Luthers** Buch de Censu ist mir nicht bekannt.

352) *Anonymi* Synopticæ observationes de Collectis seu Contributionibus imperii & provinciarum, Spiræ 1610 4. EA.

353) **Herrn Hofrath Dietrich Hermann Kemmerichs** sel. Diss. de Iure Collectarum provincialium, Ienæ 1732 4, ist historisch und practisch.

§ 30.

Von besondern Steuern und dahin gehörigen Materien.

354) *Heinr. Hahnii* Diss. de Collationibus bellicis, Helmst. 1647 4 ist historisch und juristisch.

355) *Menckens* Diss. von der Schwedischen Contribution, Wittenberg 1708 in 4, handelt von dieser schweren Contribution in Sachsen, Anno 1705 und 1706.

356)

356) *D. Arumæi* Diss. de Tributorum & Collectarum indictionibus, Ienæ 1631 4. EA.

357) *Christo. Wackii* Diss. vom Hufen-Gelde, Erf. 1681 4. EAA.

358) *Nic. Festasii* de æstimio & Collectis, Venet. 1571. EAA. *Bonius* de Collectis, Censibus & æstimio, Venet. 1599, gehöret auch dazu.

359) *Feliciani de Sols*, Commentarii de Censibus, Fr. 1605 4.

360) *Ioh. Schilteri* paratitlon de Capitatione, Ienæ 1696 4.

361) *Thomasii* Obs. de jure detractionis oder Gabella, Halæ 4.

362) D. Barth. Krackewitzens Ursachen und Bedenken von der Steuer- und Anlagen-Freyheit der Geistlichen, 1699 ed. 8, ist mehr theologisch und nicht aus allzu zuverläßigen principiis geschrieben. Man kan auch *Ioh. Andr. Maldonado* Tract. de Contributione ecclesiasticorum urgente necessitate ed. Compluti, fol. dabey lesen.

363) *D.* Hofmanns Diss. de immunitatibus literatorum, Wittenb. 1712 4.

364) *Georg Reich. Hammers* Diss. de Collectis Clericorum & forensium, Altorf. 4.

Diese Schrifftsteller sehen mehrentheils die Sache nach Päbstlichen Grund-Sätzen an.

365) **Der Herr von Berger** hat in seinen opusculis Miscellis ed. 1725 8, verschiedenes von Reichs-Steuern und Fürstl. Schulden. Wegen des letzten kan man es auch in das Cap. von Aus-

gaben oder ausserordentlichen und zufälligen Einkünfften rechnen.

366) *Zach. Geitzkofler* Matriculæ statuum imp. Collectarum ad Cameræ Imper. sustentationem, Francof. A. 1521 und 1707 fol.

Er war quæstor imperii.

367) **Burgemeisters** gründliche Beschaffenheit der R. Ritterschafft, Kayserlichen charitativ, Subsidien-Ritter-Hülfen und Diensten, ist in seinem thesauro Iuris equestr. zu finden.

388) *Philippi* Diss. von der Verjährung der Steuren, und anderer Obrigkeitlichen Anlagen, Leipzig in 4.

369) *Chr. Gottfr. Hoffmanni* Diss. de eo quod justum est circa æraria privata, Lips. 1721 4. EA.

370) **Churf. Friedrich** III von Brandenburg Mandat, wegen der Kopfsteuer des Herzogthum Magdeburgs, Halle 1691 in 4. In Sachsen wurde diese Steuer auch im vorigen Seculo einmal angeleget, davon die Mandate im Codice Augusteo zu finden. Man kan die Einrichtung dieser Art der Steuern daraus sehen. Wer aber in diesen Sachen mit Wiz und Erfindungs-Krafft versehen, kan leicht allerhand Veränderung und Verbesserungen heraus bringen. Man hat immer gesucht, durch dergleichen Arten, die Abgaben anzulegen, alle und iede zum Beytrag zu ziehen. Des Kaysers Vespasiani Modus, den Fuß dazu von den natürlichen Abgängen der Menschen zu nehmen, darüber er zu sagen pflegte, quilibet odor lucri bonus, und deswegen er sich als einen

einen Geitzhals muste herum nehmen lassen, scheint eben diese Absicht gehabt zu haben. Denn es ist bekannt, daß, Gewinn zu suchen, an sich nichts böses ist, wenn er nur der Gerechtigkeit nicht zuwider, ja auch in der Wirtschafft aus vielen denen Zärtlingen eckelhafftigen Sachen, Gewinn gesuchet würde, z. E. aus dem Miste des Viehes und der Menschen. Es gehet also bey solchen Urtheilen mehrentheils eine grosse Verwirrung der Begriffe vor. Und alsdenn kan man alles lächerlich oder doch schlimm vorstellen. Dem allen aber ohngeachtet sind doch ausschweifende Steuer-Anlagen alter und neuer Zeiten bekannt. Man lese davon

371 a) *Iul. Cæs. Bulengerum* de Tributis & Vectigalibus populi Romani.

371 b) *I. S. Stryckii* Diss. von der Cronen-Steuer, Halle 1701 4.

372) **Gottfr. Straußens** Diss. de Contributionibus Cameræ oder Cammer-Hülfen, Jena 1714 in 4.

Anfänglich hatten die teutschen Fürsten keine Steuern, sondern nur ihre alten Cammer-Einkünffte, und konten damit auch die wenigen Staats-Ausgaben bestreiten, welche noch insgemein über die, so von denen particulair ærariis derer Theile des Staats zu bestreiten waren, vorfielen. Allein diese Ausgaben sind mit der Zeit viel wichtiger, ja die Hof-Ausgaben auch viel grösser worden; derowegen ersuchten sie anfänglich die Stände, Zuschuß (Contributions), wie zu Staats- also auch Hof-Ausgaben zu thun. Diese letzten hiessen: Cammer-Hülfen, die noch an vielen Orten zu finden sind oder noch geschehen müssen, wenn

wenn der Fiscus in Verfall gerathen ist. Man siehet hieraus also, wie viel dem Lande an einer guten Wirtschafft in der Cammer gelegen sey. Denn zuletzt läufft doch alles auf die Hülfe der Unterthanen hinaus. Man sollte aber nicht so unbillig auf Cammer-Collegia losziehen, die in ihrer administration streng und genau sind.

373) Joh. G. von Rattendorf Diss. de reticentia rerum collectis obnoxiarum, von Verhaltung steuerbaren Vermögens, Altorf 1701 4. EA.

374) Fr. Christoph Harpprechts Diss. de facto privato collectarum devolutivo, Tub. 4.

375) *Ioh. Werlhoff* de jure & privilegio collectarum in concursibus creditorum, Helmst. 1709 4.

376) *Ioh. Georg Bertoch* de pacto, quo venditor tributa in se recipit, invalido, Leipz. 1725 4.

377) *Carl Otto Rechenbergs* Diss. de Vetustatis auxilio reipubl. quoad immunitates a Collectis non opponendo, Lips. 1726 4.

378) *Ferd. Christ. Harpprechts* Diss. de præscript. immunitatis a Collectis, Alt. auct. ed. 1709 4. EAAA.

379) *Carocius* de immunitate nobilium a Collectis subsidiariis, Gryph. 1685 4.

380) *Dav. Mevii* Rechtliches Bedenken in Contributions- und Exemtions-Sachen, Zelle 1720 in 4.

Es handelt davon sonderlich, daß die Ritterschafft in Mecklenburg an sich keine Steuer-Freyheit prätendiren könne. Am Ende sind kurze Summarien und Sätze angehänget, worunter solche Finanz-Maximen vorkommen, die Unwissenden sehr paradox scheinen möchten, indessen aber darthun,

thun, daß die neuern Cameralisten nicht eben diejenigen sind, welche allerhand scharfe Maximen darinnen erst erfunden, sondern, daß die alten Rechts-Gelehrten schon sehr weit darin gegangen. Es ist gleichsam eine kurze Sammlung solcher Maximen, die dieser gelehrte und sonst fromme Mann behauptet, und davon viele hin und wieder gelten, obwohl nicht allemal allzuglücklich, klug und gerecht angebracht werden. Denn die meisten sind cum grano salis nur anzuwenden.

381) *Ferdinand Petz* hat de excusandis parentibus a publicis muneribus & Collectis ob numerum liberorum in seinem Tractatu tractatuum Tom. XII eine feine Abhandlung.

382) *Georg Christ. Waltheri* Tract. de jure Metationis, von Einqvartierung, und *I. O. Tabors* Diss. davon, Arg. 1645 4, it. *Fr. Binder* in Tract. de jure Albergarii 1668 4.

Nach dem Steuer-Fuß wird öffters auch die Einqvartierung der Soldaten ausgetheilet. Daher muß man auch davon einige Nachricht haben. Deswegen ich diese Bücher hier anführen wollen.

Das sechste Hauptstück.

Von allerhand ausserordentlichen und zufälligen Einkünfften und Mitteln Geld zu schaffen, welche diejenigen Regalien an die Hand geben, so eigentlich keine Regalia Fisci sind.

§ 31.

Vorerinnerung.

Was ich durch diese Uiberschrifft verstehe, das erleutert mein Grund-Riß im andern Theil § 776-975. Ich rechne auch das Münz-Regal

gal dazu. Die Anleitung zur Analysi, und diese Fonds und Mittel allenfals zu erfinden, ist ebenfalls daselbst kurz entworffen. Ich kan aber nicht viel besondere Schrifften davon angeben. Allein diejenigen, die von Finanz-Sachen in genere und in specie geschrieben haben, denken doch auch beyläufig daran. Nur ist dieses von vielen nicht beobachtet worden, daß sie daraus keine ordentlichen Wege, Intraden zu erlangen, sollten gemacht haben, sondern nur in gewissen Fällen, vornemlich in der Noth, oder wenn der Nutzen ausnehmender Theile des Besten eines Regentens, oder Staats, Geld erfodert, gleichwohl vorher auf keinen Schatz gedacht worden ist, zu brauchen sind. Selbst von dieser letzten Materie, ausser dem was der **Baron von Schröder** kurz davon berühret, hat noch niemand, meines Wissens, besonders recht Finanz-mäßig und politisch geschrieben. Die gemeinen schlechten Künste, ausserordentlich Geld zu schaffen, welche auf neue Anlagen hinaus laufen oder Conceßiones von Monopolien an Privat-Personen enthalten, oder auf neue Monopolia der Regenten selbst zu ihrem Gewinn hinaus laufen und dergleichen, findet man zwar hin und wieder angegeben: Allein, wer braucht dazu Anweisung?

§ 32.

Von denen zufälligen Einkünfften aus allerhand wesentlichen Majestätischen und Landes-Hoheits-Rechten in und ausser dem Staat, circa politica.

383) *I. S. Stryckii* Diss. de abolitionibus principis, Halæ 1695 4.

Mit Hülfe anderer Hoheits-Rechte können freylich sehr weite extensiones derer Einkünffte des Fisci erfunden werden, wenn man keine richtige Grund-Sätze im Finanz-Wesen setzet, ja man kan sogar viele Rechte der Unterthanen ad regalia principis ziehen, oder doch davon beständigen Zins und Abgabe erhalten. Und damit haben nun ächte Cameralisten nichts zu thun. Jedoch muß man auch nicht alles Klagen, so die Cammer-Stürmer vorbringen, gleich dahin ziehen, sondern erst den rechten Grund untersuchen. Man kan indessen hier brauchen

384a) *Engelberti* von Burg Tract. de usu & abusu commerciorum unter seinen opusculis.

384b) *Stryckii* Diss. de jure prohibendi exstructionem molendini; deme beyzufügen *Hornius* in Iurispr. feudali L. II C. 18.

384c) *Adrian Beyeri* Discursus ad t. ff. de bonis damnatorum, Ienæ 1666.

Das ist sonderlich ein modus der Türkischen Sultane, welcher aber oft mit vieler Tyranney ausgeübet worden. Man läßt sich giftige Schwämme mit Fleiß vollziehen, die man hernach oft ohne äusserliche Gerechtigkeit, wenigstens für den Hof, ausdrücket. Bey Christl. Fürsten finden sich wenige gerechte Wege, dieses Mittel zu brauchen.

385) *Scherzii* Dissert. de Coloniis, Strasb. 1712 4.

Colonien aufzunehmen, bringt zwar anfänglich nicht viel ein, sondern kosten vielmehr was: Allein hernach werden dadurch die Intraden sehr vermehrt, ie mehr das Volk und die Nahrungs-Gewerbe vermehret werden. Das hat der Preußische Staat seit König Friderico I her sehr glück-

lich in acht genommen. Und wie durch fremde Colonien die wüste Wendische Nation sonderlich in der Lausitz verbessert, dieses Land aber zu einem beträchtlichen Fond der öffentlichen Intraden seiner Regenten gemacht worden, das kan man in der Lausitzischen Geschichte finden. Colonien aber in andern Theilen der Welt selbst anzulegen, wie Engelland, Frankreich und Spanien thun, ja längst, wiewohl das letzte nicht eben mit besonderm Vortheil, gethan haben, und sonst die alten Römer auch sehr glücklich veranstalteten, das ist wieder ein solches Mittel. Es ist aber kein ordentliches und allemal klüglich erwehltes Mittel. D. Scherz hat aber nicht recht politisch davon geschrieben.

386 a) *Ioh. Mitzelii* Dissert. de Monopoliis, Regiom. 1656.

Man betrachtet aber auch diese Sache nicht mit gnugsamen Unterschied und aus ächten Grund-Sätzen. Klockius hat in seinem Buche de ærario auch viel Collectanea davon, wie auch allerhand andere ausserordentliche Mittel, Geld zu bekommen.

386 b) *Caspari Zillesii* Tract. de Mulcta & mulctandi jure, Fr. ad M. 1679. EAA.

387) Abraham Sauers güldener Anzug und Fluß von Erbschafften, Erb- Eigen- und Lehn-Gütern, Fr. 1580 in 4. EA.

388) *D. Fichtneri* Diss. de Exarmatione, Alt. 1712 4.

Doch alle diese Schrifften und viele andere juristische Bücher von allerhand Hoheits-Rechten, davon Struv und andere rei literar. scriptores gar viele anmerken, handeln allenfalls nur Juristisch davon. Ich will mich also nicht damit allhier aufhalten.

§ 33.

Vom Münz-Regal.

389) *N.* 467 und zwar in der Nota des andern Theils der Bibl. gehören hieher.

390) *Anonymi* historische Beschreibung vom neuen und alten Gelde, Leipz. 1622 in 4.

391) *Anonymi* gründliche Nachricht vom teutschen Münz-Wesen nebst einer Vorrede des Herrn Prof. Köhlers zu Göttingen, 1742 in 8, die neueste und vermehrte Edition.

392) *Dav. Thomani* Acta publica Monetaria, Wien 1692 fol. II Th.

393) *Georgii W. Iæcheri* unter Herrn Hofrath *Ioh. Iac. Mascovio* gehaltene sehr gelehrte Diss. de Iure vero circa rem Monetariam in terris, cum primis Circuli Saxoniæ superioris, Lips. 1723 4.

394) *Anonymi* rechtliches Bedenken über die Münz-Reductiones, 1623 in 4, deme beyzufügen, *Reneri Budelii* zwey Bücher de Monetis, Coloniæ 1574 4, davon das erste Buch auch die Kunst, Münze zu schlagen, iedoch nach damaliger Einsicht, abhandelt. *Alb. Brunus* de augmento & diminut. monetarum; *Gerratus, Franc. Curtius* de Monetis, *Carol. Molinæus, Ioh. Bodinus*, it. *Ioh. Guil. Pfennicks* de monet. mutatione, *Leveri* Quæstiones de Monetarum reductione, Norib. 1629, gehören auch dahin.

395) *De Ludewigs* Einleitung zum teutschen Münz-Wesen mitler Zeiten, in 8; ist bekannt.

396) Tielemann Friesens Münz-Schlüssel und Bericht von der Münze Anfang, Mate-

rial-Form, Korn, Schrot, Werth, IV Bücher, Leipzig 1591 in 4, ist mehrentheils historisch.

397) Leonhard W. Hofmans alt- und neuer Münz-Schlüssel mit Kupfern, 2 Theile, Nürnb. 1715 in 4.

Ist eben so.

398) Johann W. Hofmanns Bericht von güldenen und silbern Münz-Sorten, Anfang, Arten ꝛc. 1670 in 4, lauter Historica.

399) Christ. Carl Schindlers geheimer Münz-Gvardian, Dreßd. 1705 in 8, gehört zur Kunst und Münz-Fabriqve.

400) Johann Wilhelm Winterfelds speculum Kipperorum oder Kipper- und Schacher-Spiel, it. vom Auffkaufen, Hagenau 15804.

Es ist ein alt schlecht Ding, das Kupfer dafür ist das curieuseste. Es kamen um die elende Kipper-Zeiten herum viel solche kleine Dinger heraus, darinne zwar Klagen, Schmäh- und Buß-Predigten, aber sonst nichts kluges zu finden war, dergleichen sind

a) *Curriculum vitæ* d. i. Beschreibung des ganzen Lebens und Wandels ꝛc. eines Kippers und Wippers, Desiderii Geldarmii. Im Jahre Da aLLe KIpper VnD VVIpper VerDerben, Wolfenbüttel, aber nicht zu Helmstädt, bey Gottlieb Kipperfeind.

b) *Examen* aller unchristlichen Geld-Schinder, sich, Geld-Händler, wolt ich sagen, 1621 4 in Versen.

c) Eines *Anonymi* Wachtel-Gesang, handelt auch davon, gedruckt im Jahr DarInnen GoLD VnD SILber In KVpfer Ist Verkehrt. O PeIn!

d) *Dicæophili Misekippi* kurzer und einfältiger (einfältig gnug) iedoch klarer und satsamer Unterricht des Ursprungs der Kipper- und Wipper-Gesellschafft in einem Kupfer dargestellet. Diese

und

und andere solche kleine Charteqven besitze ich selber und wenigstens erkennet man aus dieser öffentlichen Stimme, die bittere Empfindungen, die man zu selbigen Zeiten von dem Verfall des Münz-Wesens schon gefühlet, sonderlich, da überhaupt damals noch nicht so viel Geld unter denen Leuten war, das wenige aber noch dazu verderbet, unnütze gemacht, oder ausgeführet wurde. Allein in Draudii Bibliotheca lib. Germ. Classica findet man ihrer noch mehrere, iedoch aber auch, obwohl alte, gute Bücher von Münz-Rechnungen. Wir haben aber neuere.

401) *Christian Gilberti* Past. zu St. Ulrich in Magdeburg, theologische Münz-Frage: **Ob Christl. Evangel. Obrigkeiten um ihres Eigennutzens willen die Münze von Zeit zu Zeit mit gutem Gewissen schlechter können machen lassen**, Magdeburg 1621 in 4.

402) *M. Tobias Henckels* eines Halberstädtischen Pastoris, Gewissens-Spiegel 1621 in 4, gehört auch hieher. Wiewohl er auch vom unchristlichen Verkauf handelt.

403) *Anonymi* (der sich einen Liebhaber der Gerechtigkeit nennet) Ausführliches in den R. Constitutionibus und sonst in der Experienz wohlgegründetes Fundamental-Bedenken über das eingerissene höchstschädliche Münz-Unwesen, 1622 in 4.

404) *D. I. Wolfgang Hilleri* und *M. Lustricii* responsa über 2 Fragen von denen ausgeliehenen Münzen, und deren Erstattung nach ihrer Veränderung, Stendal in 4 bey Val. Mollern 1623. Es sind auch noch andere responsa dabey. Und eben dahin gehören auch

405) Eines sowohl in der Theorie als Practica erfahrnen und berühmten **Rechtsgelahrten** rechtliches und zu dieser Zeit hochnothwendiges Bedenken über dergleichen Münz-Fragen, so bey dem Geld-Auslehnen bey Gelegenheit der Veränderung des Geldes vorfallen, Nürnb. 1623 in 4.

406) *Ab. Fritschii* aus täglicher praxi & ipsa rerum experientia gezogenes Münz-Bedenken ist in seinen Consiliis 1679 zu Leipzig edirt zu finden.

407) *I. Sam. Stryckii* Diss. de temerationibus Iuris monetarii, Halle 1697 in 4, handelt auch von Münz-Verbrechen.

408 a) **Georg Meyers** Rechen-Büchlein des Silber-Kaufs, und gemachter Arbeit, vom Pfennig-Gewicht bis auf 400 Mark, Augspurg 1566 in 16. Ist zu den Münz-Rechnungen dienlich. Allein dazu hat man auch eines *Anonymi* Rechenbuch, für des Heil. Röm. Reichs güldne und silberne Münz-Sorten von 15 Batzen an bis 40 Batzen, Speyer bey V. Pistorii 1608 in 4, it. **Johann Märholdens** abgesatzte Rechnung, Eißleben 1567 in 4 und andere neuen Münz-Ausrechnungen. In denen **Hannöverischen Anzeigen** d. A. 1751, sind fast von allen ietzigen Münz-Sorten in Teutschland Valvations-Tabellen nach und nach in denen wöchentlichen Stücken eingerücket, vid. **Meine Sammlungen** VIII Band vom Münz-Wesen.

408 b) *D. Iasters* Chur-Rheinischen Münz-Raths und General-Wardeins Gutachten, das Münz-

Münz-Wesen betreffende, 1751 4. Dagegen aber sind von Chur Hannöverischer Comitial-Gesandtschafft-Betrachtungen heraus gekommen.

§ 34.

Von Einkünfften bey Gelegenheit derer jurium circa sacra.

409) *Ioh. Peter de Ludewig* Diss. de Iure Annatarum præsertim principis Evang. Halæ 1704 4.

410) *No.* 197 im ersten Theil der Bibliothec. Weil aber hiervon mit grosser Behutsamkeit zu denken und das Recht circa sacra, wenn sich das Interesse mit einmischet, gar leicht ausarten kan, so will ich noch vorher zu conferiren vorschlagen:

411) *D.* Martin Luthers Bedencken von geistlichen Gütern, und deren Seqvestration im II Theil der Eißlebischen Schrifften. Hortleders V Buch C. 22 und 27 seines schönen Buches von Ursachen des teutschen Krieges, und *Abrah. Kromayers* Comment. Theol. de potestate ecclesiastica, quam vocant, externa, Gothæ 1721. Wie viel aber sonst diese Rechte in der redintegration der Domainen ausgetragen, das ist noch besser ausgeführt in

412) *I. G. Reinhards* Tract. de Iure principis germ. cum primis Saxon. circa sacra ante tempora reformat. exercit. in seinen Medit. de jure princ. Germ. Halæ 1714 4.

413) *Beyer* Diss. de Iure patronatus in alieno territorio, Witt. 4.

Dieses Recht wissen bisweilen die Catholischen Prälaten wohl zu nutzen, wenn sie das Ius patronatus bey Pfarren in protestantischen Territoriis haben.

414) *Francisci Xaverii* politisches Bedenken, was von geistlichen Stifftungen und piis Causis zu halten, Cöln 1713.

Viele neuere Kirchen-Rechts-Gelehrte haben viel an diesen Stifftungen auszusetzen. Ich suspendire hier davon mein Urtheil. Wenn aber zur Erhaltung und Förderung, sowohl der eigentlichen Armen, als der Dürftigen, und zu solchen äusserlichen Anstalten, so die Erkenntniß derer zur ewigen und zeitlichen Glückseligkeit nöthigen Wahrheiten im Staat befördern sollen, von Privat- und publiqven vermögenden Personen, keine Stifftungen aus freywilliger Liebe zum gemeinen Besten geschehen, oder nicht geschehen dürfen oder nicht gelten sollen; so folgt daraus, daß man deswegen allgemeine Collecten anlegen, der Landes-Herr aber auch dazu contribuiren müsse. Denn der gesamte Staat ist schlechterdinges zu jenen verbunden, und der Regent schuldig, dafür zu sorgen; die ordentlichen und andern Steuren aber haben schon ihre Wiedmung; die Intraden des Fürstl. Fisci auch: folglich müssen absonderliche Steuren angeleget werden, sie heissen nun wie sie wollen. Und da entstehet erst die Policey- und Finanz-Frage: **Welches ist in Ansehung der Policey oder des Finanz-Wesens besser?** Wider die Stifftungen ad pias Causas, scheinen nun bey der Beantwortung dieser Frage, die bekannten Mißbräuche zu seyn. Und da fragt sichs weiter: Solte man nicht Vorsicht genug und cum effectu brauchen können, damit die alten Abergläubischen und dem Clero in seinen Finanzien sehr vortheilhafftigen Ausschweifungen, (conf. du Fresne in glossario sub voc. *Intestatio* und *Mortuarium*),

tuarium), ferner die nachherigen Mißbräuche mit denen Stifftungen selbst, die bey uns Protestanten im Schwang sind, oder leicht kommen, verhütet werden? So viel ist gewiß, die Zeiten sind vorbey, wo man sich nicht unterstund der Clerisey Einhalt zu thun, welche die Grossen und andern zu solchen Stifftungen, unter dem Namen: für die Erlösung der Seele, verführeten, und so gar die ersten verleiteten, ganz unbefugt ihre patrimonialia publica oder Domainen Fisci reditus zu verschencken. Ja ich glaube, daß diese Zeit auch in Teutschland unter Römisch-Catholischen Christen vorbey sey. Indessen lese man

415 a) *Rechenbergii* Diss. de eo quod in piis causis iniquum est, Witteb. sub Wernhero 1710 habita; ganz ausschweifende ziehet die privilegia piarum Causarum aus *Tiraquellus* de privilegiis piarum causarum; man kan auch *Rebuffii* Diss. de privilegiis Scholarum privat. it. *de Leyser* Diss. de liberalitate necessaria nachsehen.

415 b) *Chr. Thomasii* Diss. de officio principis Evangelici circa augenda salaria & honores ministrorum ecclesiæ, Halæ 1707 4.

Setze hinzu: & ministrorum Scholarum: Sonst aber gehört das eigentlich unter das Capitel von Staats-Ausgaben.

§ 35.

Von allerhand andern ausserordentlichen Mitteln, Geld für den Staat zu schaffen.

Nota: Ich habe einige davon im Grund-Riß c. I. § 876-913 angewiesen. Noch kan ich von Schrifften vorschlagen

416) *Paul Iacob Marpergers* Beschreibung der Banqven, Leipzig 1723 in 4, Martini. Dieses

ist eins seiner besten Schrifften, und theils historisch, theils politisch, theils aber auch bisweilen juristisch, obwol nach der Methode seiner übrigen Bücher verfertiget.

417) *Ejusdem* wohlgemeynte Vorstellung, wie nöthig es sey, Montes pietatis, Leih-Häuser, Lombards ꝛc. anzulegen, it. von Stifftungen ad pias Causas, Leib-Renten und Lotterien. Es ist aber dieses Buch kein anders als seine *Montes pietatis*, so in 8 zu Leipzig 1715 heraus gekommen, wo er sonderlich von allerhand Arten der Lotterien, Tontinen, und Leib-Renten handelt. Man kan von diesen Mitteln im 2ten Bande meiner Leipziger Sammlungen pag. 490 seq. und 578 seq. eine ganze Abhandlung lesen, die ich selbst geschrieben habe. Und eben daselbst findet man auch Nachricht von *Monſ. Leti* Critique hist. & politique, morale & œconomique darüber, ingleichen *Anonymi* Considerations sur la Critique des Lotteries, it. **Wildvogels** Diss. de eo quod justum est circa Lotterias 1718 und **Wegners** Disputation davon zu Königsberg 1718 ed. wie auch andere. Man setze noch hinzu

418) *D.* **Göckels** Dissert. de montibus pietatis, vulgo Leih-Häusern, Pfand- und Anlehn-Aemtern, Altorf 1699.

Ob sonst Marpergers, als in Manusc. ausgefertigte Schrifften, so er am Ende obiges Tractas von Banqven angiebt, nachmals auch wirklich gedruckt worden, daran zweifle ich. Wenigstens sind mir einige gar nicht im Druck bekannt. Es müsten denn etliche Blätter in seinen kleinen von Herrn Deer gesammleten Schrifften diese Tractate

tate seyn, z. E. ich weiß von seinem Tract. den Bein- und Knochen-Handel betreffend, von seinen Kirch- und Kloster- &c. it. Geist- und Weltlichen Dignitäten, ferner hoher und anderer Schulen, ingleichen Schlösser- und Residenz-Dictionariis nichts. Auch ist mir sein Krieges-Dictionarium nicht bekannt, it. seinen Tractat von Frauen-Stifftern; seinen Tract. von Verbesserung öffentlicher Wege und Strassen und von Hospitälern und Armen-Häusern, ausser was er von diesen in gedachten Kl. Schrifften beyläufig davon hat, habe ich nicht gesehen. Es wäre daher gut, wann man diese Schrifften, wie auch andere abgegangene zusammen bringen könte. Herr Deer war es Vorhabens vor einiger Zeit, vielleicht liefert er uns solche noch.

Das siebende Hauptstück.

Von denen Hof- und Staats-Ausgaben.

§ 36.

Anmerkung insgemein.

Ich komme nun auf das an Schrifften arme Hauptstück von der Finanz-Klugheit bey denen Ausgaben, davon ich oben gedacht habe. Will sich der geneigte Leser gefallen lassen, meinen Grund-Riß II Th. von § 976-1398 zu lesen, so wird er finden, wie viel davon zu sagen ist, und was ein Cameralist dabey zu thun habe. Allein ich weiß keine eigentliche Schrifften davon anzugeben. Einige wenige können als entfernete Anleitungen zur analysi einiger Ausgaben angesehen werden. Als:

419) *David Mevii* Tract. de pensionariis, Stade 1675 4.

420) **George Melchior von Ludolfs** Historia sustentationis Cameræ imperialis, Franck. 1721 4. Und von

Krieges-Ausgaben.

§ 37.

421) Jägers Uibersetzung der ausführlichen Krieges-Kunst des Fr. Brigadier Marqvis de Qvinci, Nürnb. 1745 in 8.

422) Des General Regals Reglement über ein Kayserl. Regiment zu Fuß, Nürnberg 1734 in 4. Ingleichen ist auch eines *Anonymi* Bericht von der Kayserl. Reuterey und ihrer Sustentation heraus.

423) *Marc. Christ* curieuser Kriegs-Officier, Nürnb. 1700.

424) **Spatens** Auditeur, Nürnb. 1683 in 8.

425) **Lazari von Schwendi** Kriegs-Discours, Dreßd. 1676 in 8.

426) In des ehemaligen Königl. Preußischen General-Fiscals **Wagners** Soldaten-Bibliothec, Berlin 1729 in 8, kan man von mehrern Schrifften nachsehen.

Dieser Mann war erst Rector in Blankenburg, hernach ein Rußischer, und endlich ein Preußischer gemeiner Soldat, wegen seiner Grösse aber und durch ein teutsches Carmen kam er in Gnaden bey dem vorigen hochsel. König in Preussen, dieser machte ihn zum General-Fiscal an des sel. Hrn. geheimde Rath Duhrans Stelle. Er verlohr aber diese Charge bald, und starb endlich nicht lange darnach.

427)

427) Joh. Sebast. Grubers Krieges-Disciplin und Exercier-Kunst, Fr. und Leipzig 1702 in 8.

428) Mathematische Krieges- und Friedens-Schule, 1697 in 8.

429) Hanns Fr. von Flemmings vollkommener Soldat, Leipz. 1726 in 4.

430) *Christ. Kortbold* Diss. de studio belli & pacis, Kiel 1689.

431) *Dav. Harderi* orat. de bello in pace gerendo, Strahlſ. 1652 8.

432) David Faßmanns Ursprung und Vortreflichkeit des Soldaten-Standes, nebst einem Discours von Par-force-Werbungen, Berl. 1719 4.

433) *Petr. Müller* Diss. de stipendiis militum, Ed. 2da, Ienæ 1715.

434) *Laurent. Ludenii* Diss. de praxi politica in exercitiis militaribus, Dörpt. 1642 4.

435) *Anonymi* Recht der Invaliden-Häuser, 1707 8.

436) *Georg Laur. Blassendorf* de jure hospitaturæ, Fr. ad Oder. 1673 4.

437) Die *Corpora* juris militaris, z. E. Joh. Fr. Schulzens, Berlin 1700 in 4, und Joh. Christian Lünigs, Leipzig 1723 enthalten auch viele Sachen von Krieges-Ausgaben. Allein alle diese Bücher können nur einem Nachdenkenden zur Untersuchung der Krieges-Ausgaben und allerhand Umschläge helfen. Unmittelbar aber geben sie schlechten Trost. Noch ein neueres Reglement der Königl. Preußischen Infanterie ist in 8 zu Berlin 1738 heraus gekommen,

men, worinne zwar mehr von denen Krieges-Ubungen, iedoch aber auch von dem, wornach sich sonst ein Officier zu verhalten hat, gehandelt wird. Und aus diesen kan man verschiedenes brauchen. Noch besser aber ist

438 a) *Anonymi* Dictionaire Militaire ou Recueil Alphabetique de tous les Termes, propres à la Guerre sur ce qui regarde la pratique, le Genie, l' Artillerie, la substance des Trouppes & la Marine, 2 Vol. Dreßd. 1751 groß 8.

§ 38.

Von Gesandtschaffts-Ausgaben.

438 b) *Wicqueforts* Ambassadeur durch Leonhard Sauern übersetzt, Frankf. 1682 in 8.

438 c) Allein man kan noch besser zur Einsicht in diese Sache, welche man hier nöthig hat, Herrn A. Fr. Glafeys Völker-Recht, Nürnb. 1752 in 4 brauchen.

Man findet hier alles aus der Geschichte erläutert.

Das achte Hauptstück.

Von Cameralistischen practischen Schrifften zur Arbeit.

§ 39.

Vorerinnerung.

Was die wirklichen Ausarbeitungen, und Ubungen in Cammer- und Finanz-Sachen betrifft, so habe ich davon im Grund-Riß c. l. § 1399-1673 gehandelt. Ich weiß auch nicht, daß vor mir iemand davon besonders geschrieben, ausser

was etwan beyläufig bey theoretischer Betrachtung derer Sachen und Geschäffte an sich selbst geschehen, oder wenn practische juristische Bücher, wie Beyers Notariat-Kunst und Herrn von Rohrs dritter Theil des Haushaltungs-Rechts, it. Herrn D. Seyfarts Einleitung zum Proceß Halle in 4 sind, gelegentlich bey an, davon etwas und mehrentheils in Mustern beygebracht haben, die man auch bey Schrifften in Cameral-Sachen brauchen kan. Uiberdem aber haben diese mit andern politischen Ausarbeitungen vieles gemein.

§ 40.

Schrifften von Ausarbeitungen und Uibungen in öconomischen, Policey-Cammer- und Finanz-Sachen.

439) *No.* 118 sonderlich der practische Theil im 1ten Th. der Bibliothec.

440) *No.* 130 ib. sonderlich der dritte Theil.

441) *No.* 275, it. im II und III Buche,

442) *No.* 285, 287, 305, 308, 238 im ersten Theil der Bibliothec,

443) **Johann Wilhelm Wundschens**, Fürstl. Sächsischen Kästners auf dem Friedenstein zu Gotha, neu elaborirtes Memoriale œconomico-politico-practicum, Fr. und Gotha 1673 4. Es sind eigentlich Additiones und der 3te und 4te Theil zu seiner Oeconomie, welche sonst in 2 Theilen heraus gekommen, und enthalten fast lauter ausgearbeitete Stücke in diesen Sachen, wie sie sonderlich zu Ernesti Pii Zeiten gewöhnlich waren.

444) *No.* 554 1ter Theil der Bibliothec und Döplers Rechnungs-Beamter kan nachgesehen werden.

werden. Doch dieses ist oben schon angeführet, und enthält ein Haufen Elaborationes.

445) *No.* 603, 614, 652, 860, 862 in der Nota 1ten Theil der Bibliothec.

446) Marpergers allezeit fertiger Handels-Correspondent und Secretarius I-IV Theil, Hamburg 1715, 1717 in 8.

Alle diese Bücher haben Elaborationes in öconomischen Sachen.

447) *No.* 22, 62 und § 19, 115, 132, 150, 151, 152, 172, 219, 249, 306, 323, 395 a) 442, im andern Theil der Bibliothec.

Sind Bücher, die Muster von Ausarbeitungen in Policey-Sachen enthalten. Und sehr viele bisher erzehlte Bücher dieses andern Theils haben auch etwas davon.

§ 41.

Von der Schreib-Art, oder stylo curiæ Camerali.

Nota: Ist der Stylus in öffentlichen Schrifften überhaupt behutsam einzurichten, so ist es gewiß in Cammer- und Finanz-Sachen nöthig. Man hat aber davon wenig besondere Regeln, sondern muß wieder auf gute Beyspiele in Canzeleyen und Finanz-Cammer- und Policey- wie auch andern Staats-Collegiis sehen, dazu dienen

448) *Ioh. Chr. Lunigs* teutsche Reichs-Canzeley VIII Theile, Leipz. 1714.

449) *D.* Burchard Gotthelf Struvens neueröfnetes historisches politisches Archiv 3 Theile, Jena 1718.

450) Friedrich Wilhelm Winterfelds teutsches Ceremonial-Politic, Fr. und Leipzig 1700

1700 in 8 2 Theile. Allein seine Regeln, und sowol historische als politische und andere artige Anmerkungen vom Staats-Stylo, wohin auch der Syl in Cammer- und Finanz-Sachen gehöret, ins besondere von der Behutsamkeit in der Orthographie, Sylben, Wörtern, Zahlen, Calligraphie, Etymologie, Distinctions-Zeichen, Particuln und dem Syntax hat wohl am ersten geschrieben

451) Der Fürstl. Hessen-Homburgische Hofrath und ietziger zweyter Hofmeister bey des Hrn. Erb-Prinzens von Anspach auf dero Reisen, Hr. **Friedrich Carl Moser** in seinem Versuche einer Staats-Grammatic, Frankf. am Mayn 1749 in groß 8 bey Andreä.

Es ist der älteste wohlgerathene Herr Sohn des Herrn geheimden Rath Mosers, dessen ich oft in diesem Buche erwehnet habe.

§ 42.

Vom Rechnungs-Wesen noch einige Schrifften.

Ich habe in dieser Bibliothec, so viel diese Materie der Mathematic und der Oeconomie, wie auch der Einrichtung nach betrifft, zulängliche Schrifften aus denen, wie wir sie haben, angeführet; überdem aber auch von denen dabey einschlagenden Rechten Bücher angegeben. Es sind also nur einige wenige hier noch nachzutragen, die noch näher die Ausarbeitung anzugehen scheinen. Als:

452) *M. de Escobar* Tract. de ratiocinariis Administratorum, Nor. 1682 4.

453) *Martin Neuraths* Tract. duo de ratiociniis & jure subditorum, Gieſſæ 1676 4.

454)

454) *Ioh. Phil. Schmidt* de Errore Calculi, Altorf. 1665 4.

455) *D. Carpzovs* Dissert. de Crimine residui, Wittenb. 1736 4.

456) *Ioh. Heeseri* Loci Communes de rationibus reddendis eorumque revisionibus, Cöln 1708 4. E A.

457) **Universal-Getrayde-Maaß-Vergleichung** gegen den ietzigen Dreßdner Scheffel, 1720 fol. vid. auch N. 78 und 77 im ersten Th. der Bibliothec.

§ 43.

Von Commißionen.

458) *Wolfg. Werther Mulphort* Diss. de Commissariis, Ienæ 1621 4

§ 44

Von Cammer-Proceß- und Fiscalischen Arbeiten.

459) *Anonymi* Rent-Cammer-Proceß, Jena 1710 in 4.

460) *Antonii Peregrini* Resolut. forenses de jure & privilegiis Fisci, Cöln 1694.

461) *Stephani Guazzini* de Confiscatione bonorum, privilegiis & præscriptionibus, Francof. 1614 4.

462) *Ioh. Heinric. Bergeri* Enarratio Leg. X ff. de jure Fisci & L. II Cod. qui & advers. quos in integrum restitui possint, Lips. 1705 4. E A.

463) *Reich. Hammeri* Diss. de actibus Fiscalibus, Altorf. 1674.

464) *Fabri Galeotti* Responsa Fiscalia selectiora, Genev 1686 fol.

Das officium Fisci ist sonderlich sehr wohl im Königlichen Preußischen und Brandenb. Staat bestellet und eingerichtet, allwo es überhaupt gebrauchet wird, auf alle Ordnungen im Lande, auf die Straf-Casse, auf die delicta, so sonderlich wider das Interesse des Regenten und der Cassen, wie auch gegen die Regalien begangen werden, ja sogar auf diejenigen Verbrechen, welche einen beträchtlichen Theil der guten Policey insgemein verletzen, acht zu haben, der andern Bestrafung aber doch auch zu urgiren, zu denunciren und sie anzuklagen. Jedoch ist es auch vi Commissionis oder, wenn es delicta excepta und Fiscali assignata sind, ex officio generaliter zu inqviriren, geordnet. Und überdem so führen sie des Fisci Civil-Processe. Es macht dieses officium daher daselbst ein eigen Corpus officialium aus, welche verschieden sind und ausser denen Collegiis noch an einen General-Fiscal gewiesen, ja über gewisse Provinzien, Kreise oder auch Sachen besonders bestellet, überdem aber bald Ober- bald andere Fiscäle sind. Und bey solcher Bewandniß kan man auch unter denen Gesetzen dieses Staats die schönsten Gesetze, Ordnungen, und Instructiones in fiscalischen Sachen finden. Von ietziger Einrichtung aber kan man

465) Das *Project* des Codicis Fridericiani Marchici, Berlin 1748 pag. 14, 33, 255, it. den *Codicem Fridericianum* selbst, Halle ed. 1750 nachsehen.

466) *Rothii* Diss. de falsa moneta, Lips. 4.

Die Münz-Verbrechen gehören mit unter die Objecta officii Fiscalis, wie auch die Jagd-Verbrechen und verschiedene mehr, die man eigentlich Cammer- und Finanz-Delicta publica nennen könte. Sonderlich sind vielerley Arten der Mal-

versations darunter, welche man mehrentheils mit dem gemeinen Namen Stellionatum nennet. Es dienen sonst auch noch zu dieser Materie

467) *Graff* de propolio juste prohibito Tract. so eine spec. dardanariatus. *Brunnemann* de dardanariis. *Kreff* in probl. Utrum Iosephus fuerit Dardanarius? *Mencken* de crimine barattariæ s. repetundarum. *Carpzov* de Crimine residui. *Constitut. Heinric. Iulii* Duc. Brunswic. d. a. 1594 wegen ungetreuer Diener gehört auch hieher.

468) **Jacob Fischers** Diss. de abusu pœnarum, Erf. 1712 4.

469) **Friedrich Geißlers** Diss. de temperamento pœnarum, Lips. 1672 4.

§ 45 a)

Vom Referiren.

470) **Nebst Nettelblats** artigen und kurzen Anweisung ad artem relatoriam in seiner Iurispr. Elementari positiva und zwar im practischen Theile, wo eben nicht nur Regeln zu blossen Juristischen Relationibus, die etwa in Proceß-Sachen dienen, sondern auch zu solchen eine kurze iedoch vernünftige Anleitung, überdem aber auch von der Lehre de Stylo Curiæ die ersten Begriffe zu finden sind, kan man auch brauchen: *Sprengeri* Tract. de referendariis und *Anonymi* expediten referendarium, Wetzlar 1750 4.

* * * * * * * * * * * * * * * * * * *

Das neunte Hauptstück.

Von allerhand gemischten Schrifften,

so zu denen Cameral-Wissenschafften gewisser massen noch dienlich sind.

§ 45 b).

Generalia.

Ich habe zu diesem Hauptstück solche Bücher gerechnet, die entweder zu einem besondern Hauptstücke derer Theile dieser Bibliothec nicht füglich gebracht werden können, oder die doch nicht eben eigentlich überhaupt dazu gehören, gleichwohl aber einem künftigen gelehrten Cameralisten zu seiner Sache nach verschiedenen Absichten nützen dürften. Es ist aber kein Zweifel, daß man unter dieses Capitel noch ungemein viel bringen könte. Und in künftigem Nachlesen und Supplementen kan und wird solches vielleicht geschehen. Jetzo aber will ich nur einige noch anführen, und allzuweit von der besondern Absicht dieser Bibliothec nicht abweichen, ob es gleich nicht eben schwer seyn möchte, selbige mit vielen andern Schrifften, die so directe eben nicht zu ihren besondern Zweck gehören, zu bereichern. Allein es würde nicht nur zu weitläuftig, und ganz wider meinen Zweck, sondern auch nicht eben nach dem Geschmack meiner Leser, und zu ihren grossen Nutzen seyn. Man hat ohnedem anietzo von solchen vermischten Bibliotheqven viele gar feine, und nicht nur Buchführer-mäßige gedruckte Catalogos derer Bibliotheqven verstorbener Gelehrten, dergleichen der Catalogus der Gundlingischen, Ludewigi-

schen, Heieñcciußischen, Trierischen, und auch der schönen Bibliothec des sel. Hofrath Alberti zu Weimar sind. Und wer ausser allen Schrifften, die ins Post-Wesen einschlagen, noch eine grosse Menge anderer Bücher, ja vieler gesetzlicher Verordnungen, wovon man die meisten unter die vermischten Bücher einer Cameralisten-Bibliothec rechnen köñte, den Namen nach wenigstens kennen will, der darf nur des gelehrten und belesenen Cavaliers Herrn von Beust oben angeführte Schrifft vom Post-Wesen hinten bey iedem Theile aufschlagen, so wird er ein grosses Verzeichniß finden, die der Herr Verfasser im Buche selbst allegiret hat. Allein das alles ist hier meine Absicht nicht, und man kan allenfals in so weit durch ietzt allegirte Verzeichnisse eine sich weiter erstreckende Begierde, blosse Namen von Büchern und zwar ein Qvodlibet zu lesen, vergnügen. Indessen halte man mir doch etwas zu gute, wenn ich mehr zu sagen scheine, als hieher gehöret. Ich wolte gerne einen künftigen Cameralisten (denn für diese schreibe ich nur; schon wirklich gelehrte und erfahrne Leute in diesen Studien sind vielmehr meine Lehrer), so ferne er ein gelehrter Cameraliste werden will, oder einen Beflissenen der Oeconomic, und des Policey-Wesens ꝛc. auf alles aufmerksam machen, und dahin bringen, daß er sich um alles bekümmere, wenn er auch eben nicht gleich weiß, und voraus sehen kan, ob und wozu ihm dies und jenes in seinen künftigen Amts-Geschäfften oder auch bey seiner Zubereitung darauf etwas nützen, und wo

nicht

nicht ad esse, dennoch ad bene esse, so zu reden, dienen könne. Gewiß er wird erfahren, daß er öfters in diesen Ständen zu etwas gezogen und gebrauchet werden möchte, daran er vorher nicht gedacht hat. Die Natur der Sache bringts auch so mit sich. Diese Stände sind Stände, worinne bald mehr bald weniger der Gebrauch aller gelehrten Wissenschafften und aller gemeinen Erkenntniß vorfällt. Leute, die nicht aufgewecket und sich nicht um alles bekümmern, um auf allen Fall sich helfen zu können, sondern, wie die Schlafmützen sind, oder wie die Gänse nur auf das für ihren Füssen, und ihr bißgen Futter sehen, sind überhaupt armselige Schöpse dazu, oder werden doch zu weiter nichts als kleinen Zwicksteinigen im Finanz-Wesen, wo nicht gar noch schlechter können angebracht werden, wenn sie nicht mehr Glück, als Recht, mit jenem guten armen arbeitsamen Thiere in der Fabel haben. Damit ich aber doch einige Ordnung in diesen gemischten Schrifften beobachte, so will ich sie in folgenden Classen rangiret, nur zur Erinnerung bringen:

1. Philosophische und zu schönen Wissenschafften dienende,
2. Philosophische sonderlich practische.
3. Medicinische,
4. Juristische,
5. Theologische,
6. allerhand zu gemeiner Erkenntniß gehörige Schrifften.

§ 46.

Allerhand philologische und zu schönen Wissenschafften dienende Schrifften.

471) **Grammatiqven** oder Sprachlehren in denen lebendigen Sprachen, sonderlich der Französischen, Italiänischen, Englischen und Holländischen Sprache, will ich nicht angeben, noch auch Lexica und Bücher davon, die der Sprache wegen zu lesen. Die periodischen Schrifften, Tagebücher, Journale und Beyträge zu den schönen Wissenschafften, so bekannt gnug sind, werden schon Nachricht gnug davon geben; ja es werden auch immer noch mehrere bekannt. Der in diesen Sachen höchst verdiente Herr Professor **Gottsched** mit seinen Schrifften, hat viel vortrefliche Nachfolger, was die Teutschen betrifft, gehabt. Unter denen Franzosen aber haben sich viele schon länger darum bekümmert. Der Verehrungswürdige Greiß *M. Rollin* sel. ist mit seinem französischen Buche von schönen Wissenschafften, so auch ins Teutsche übersetzet ist, bekannt genug. Die verschiedenen schönen **gelehrten Zeitungen**, Beyträge, und Nachrichten aus dem Reiche der Wissenschafften, so zu Leipzig, zu Hamburg, Berlin, Erlangen, Jena, Halle, Göttingen rc. heraus kommen, werden auch helfen. Und trit auch bisweilen ein Lustigmacher unter denen gemeinen Zeitungs-Schreibern auf, der auch Bücher ankündiget, und beurtheilet, und deme man eben nicht viel Wort wegen seiner schlüpfrigen, lächerlichen oder satyrischen Miene auf seinem klei-

nen

nen Kunst-Richter-Stuhle, zutrauen darf; so wird er dennoch auch von solchen kleinen Geistergen seinen Nutzen ziehen können, weil er doch erfährt, das Buch ist in der Welt und der Geschmack sey unendlich unterschieden, die Mienen aber, womit dieser und jener die Empfindung seines Geschmacks anzeiget, sind bald bäurisch, bald bürgerlich, bald adlich, bald grob, bald fein, bald bescheiden, bald unbescheiden, bald der Sache gemäß, bald aber nur verstellt und falsch ꝛc. Indessen lernt er sich doch dadurch in alle Leute schicken, und sie nach ihren Touren und Wendungen kennen. Und das ist doch gewiß eine Sache, darinne man niemals auslernet. Man wird mir auch nachsehen, daß ich von denen Kindern der Clio und allerhand schönen Gedichten in Reimen und ohne Reimen, allerhand Schau-Spielen und erdichteten Sitten-Geschichten, Robinsons, Reise-Beschreibungen, Seefahrten, Romainen, Opern, Comödien und Pantomimen hier nichts gedenke, ob man gleich alles dieses, um die Welt, die Sitten, die Köpfe und Herzen der Menschen zu erkennen, brauchen kan, womit man in diesen Ständen doch alle Tage zu thun hat. Ich stehe deswegen auch an, Französische Lexica und von der Englischen des Herrn Arnolds, von dem Italienischen aber Nicolai von Castelli seines, oder in diesen und andern Sprachen andere nur zu nennen. Was die neuen Pantomimen-Opern betrifft, so wird

472) **Herrn Joh. Gottlieb Benzins Versuch einer Beurtheilung der pantomimischen**

Oper, Erf. 1751 in 4, gerühmt, daß er stark sey, einem zu zeigen, was man an solchen Sachen des Witzes und des Angenehmen für einen Geschmack haben könne oder müsse. Mir deucht indessen, daß mir diese Sachen schon ein wenig zu entfernet von meinem Gesicht sind. Ich glaube aber, es diene näher zu meinem Zweck, wenn ich zu brauchen vorschlage

473) Die Historische Nachricht von der Societät der Wissenschafften zu Berlin; so 1700 und 1711 in August und bey Papen in Berlin edirt ist.

474) Die *Agenda* Scholastica oder Vorschläge von Schul-Anstalten, Berlin 1751 in 8, so Stückweise heraus kommen.

475) **Georg Wilhelm Alberti** Briefe betreffende den allerneuesten Zustand der Religion und Wissenschafften in Großbritannien, Hannover 1751 in 8.

476) *Georg Paul Hornii* iter juridicum, Witt. 1688 8.

477) *Ioh. Iacob Hoffmanni* bekanntes grosses Lexicon in fol. 4 Tom. und

478) *M. Bayle* Dictionaire Historique & critique, sonderlich die teutsche Leipziger Uibersetzung des Hrn. Prof. Gottscheds, und verschiedene andere Universal-Lexica, sonderlich das grosse Historische so noch zu Leipzig heraus kommt, und viele Folianten beträgt. Des *Martiniere* sein Lexicon Geographiæ antiquæ und novæ, bey Herrn Heinsio verlegt, des Herrn *Buddei* Lexicon

con Universale und dergleichen Bücher werden nach Gelegenheit auch dienen.

479) *P. I. Barrens* allgemeine Geschichte von Teutschland, Leipz. A. 1751 ist schon der 6te Band heraus gekommen in 4.

480) *D.* C. G. Jöchers allgemeines Gelehrten-Lexicon in 4 Theilen, Leipzig 1751, 1752 die neueste Edition, so recht schön ist.

481) Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, Leipzig 1751 in 8.

482) Die Kern-Historie aller freyen Künste und schönen Wissenschafften, so Stückweise heraus kommt, zu Leipzig bey Herrn Deeren in 8.

483) J. W. Vesters Regeln der äusserlichen Wohlanständigkeit in den Bewegungen des Cörpers, Berlin, 1751 in 8. Und zu Erlangen hat einer auch die Tanz-Kunst in Form einer Wissenschafft, welche sonst ad Gymnasticas artes mit gehöret, beschrieben. Es ist aber nur noch der erste Theil heraus.

484 a) Plutarchi Opera, die wir nun auch teutsch haben.

484 b) *Papens* Tract. des Inventions, & des Machins.

485) *Pancirolli* de rebus deperditis ac novis inventis und *Alexandri Sandi* Tract. de moribus & ritibus gentium, und de inventoribus rerum, Maynz 1577 8. Es haben auch Paschius und Isidorus Virgilius de Nov-Inventis, Inventoribus, und Inventionibus geschrieben.

486) *Basville* Memoires pour servir à l' Histoire de Languedoc, Amst. 1736 12.

487) *Memoires* pour servir à l' Histoire de la Maison de Brandenbourg, Berlin ed. 1751 in 12.

Es ist auch ins teutsche übersetzet und sind allerhand Anmerkungen dagegen insonderheit wegen der vorgegebenen Ursachen der Reformation gemacht worden.

488) *Monſ. de Renneville* Histoire de Bastille, I, II, III Tomus.

489) **Herrn** *M.* **Stockhausens Grund-Sätze** wohl eingerichteter Briefe, Helmst. 1751 in 8 und **dessen Sammlung** vernünftiger Briefe, wie auch

490) **Hrn. Gellerts** Briefe, nebst einer practischen Abhandlung von dem guten Geschmack in Briefen, Leipz. 1751 in 8.

Diese 3 Schrifften sind besser als ein Mandel der ehemaligen Brief-Steller.

491) *D.* **Urban Gottfried Buchners** Leben des *D.* **Joh. Joachim Bechers**, Nürnb. und Altorf 1722 in 8.

492) **Des Herrn Appellat. Raths** *D.* **Wabsts** Nachricht von dem Churfürstenthum Sachsen, Leipzig in fol. und dergleichen, dazu ich auch die **Oberlausitzischen Beyträge** zur Gelehrsamkeit und Historie, und noch viele andere rechne.

Denn ich gebe hier nur gleichsam Exempel der Arten von Sachen und Schrifften an, die eine solche Person brauchen kan, mit der ich hier rede. Man wird mir daher nicht zumuthen, daß ich alle solche Schrifften erzehlen soll.

493) Die Europäische Fama, wovon über 100 Stücke heraus, und die Heraldica, Genealogica, darunter *Imhoffs* und *Speneri* Werke schön sind, gehören alle, ja in gewissen Fällen die Genealogica hieher, von welchen, sonderlich was die Antiqua betrifft, der Herr Hofrath Lenz zu Halle viel schönes und gründliches geschrieben hat, massen dieser gelehrte Mann einer unserer besten Genealogicorum ist. Unter denen

494) *Ioh. Hübners* Lexicon Genealogicum, 1744 in 8.

495) *Anonymi* Geneal. Hist. Nachrichten 2c. Leipz. 1751 in 8, ist schon an Mich. der 143 Th. heraus gekommen.

496) *Anonymi* neue Genealogische Historische Nachrichten in 8, wovon schon der sechzehende Theil heraus gekommen. Von beyden ist der fleißige M. Ranft Verfasser.

§ 47.

Philosophische sonderlich practische.

497) *Iacobi Bernhardi* oratio de philosophiæ utilitate, ejusque ad cæteras Disciplinas comparandas necessitate, Lips. 1712 4.

498) *Songes* philosophiques pour l' auteur des lettres Iuives, à Berl. 1746 8.

499) *Anonymi* l' art de vivre heureux, Paris 1692 8.

500) *Anonymi* Caprices d' Imagination, Amst. 1741 8.

501) *Melange* curieuse de meilleurs pieces attribuez à M. le Saint Evremont, 2 Tom. Amst. 1706 8.

502) *M. le Noble* l' Ecole du Monde, 4 Tom. Amst. 1709 12.

503) *P. Iac. Marpergers* Abbildung eines ehrlichen und tugendhafftigen Mannes, Coppenh. 1698 in 8.

504) *Simonetti* Tract. der ehrliche Mann, Götting. 1745 in 8.

505) *Anonymi* historische und moralische Beschreibung des Lasters der Unzufriedenheit, Dreßd. 1751 in 8.

Mit dieser Uiberschrifft wird diese Schrifft insgemein angeführet; allein eigentlich wird er ein Americanische Schätze führender Tyroler, ich weiß nicht, ob in einer wahren oder erdichteten Reise- und Lebens-Beschreibung, in solcher aber die schlechten Folgen des Lasters der Unzufriedenheit vorgestellet. Noch eine bessere Schrifft ist

506 a) *M. Marin* l' homme aimable, Paris 1751 12. Sie wird oder ist schon ins Teutsche übersetzet.

506 b) *Anonymi* vergnügte Abendstunden in stillen betrachtet über die Vorfälle im Reich der Natur, Künste und Wissenschafften, Erfurt 1750 in 8.

507) **Mart. Hasens** P. P. Diss. de vitæ privatæ aut academicæ præ vita aulica electione, Wittenb. 1713 in 4.

508) **Der Madam. Zieglerin** Versuch einer Einleitung zur Natur-Lehre, it. zur Weltweisheit für das schöne Geschlecht, 1751 rc. in 8.

509)

509) Herrn D. Walchs Lexicon philosophicum und alle teutsche Schrifften des Herrn Baron von Wolfs.

510) *Chladenii* allgemeine Geschichts-Wissenschafft, Leipz. 1752 in 8.

511) *Du Fresnoy* Anweisung zur Erlernung der Historie, 1752 in 8 übersetzt, kommt in mehr Theilen heraus.

512 a) *Anonymi* physicalische Belustigungen, Berlin 1751 in 8, ist schon bis aufs 7te Stück heraus.

514 b) Heinr. Luderw. von Heß historirische und politische Anmerkungen über den Antimachiavell, Wißmar und Leipzig 1751 in 8.

Es ist keine Widerlegung sondern Bestätigung und weitere Ausführung des schon angeführten schönen Buches, sonderlich aus denen Schrifften der alten Römer und Griechen. Man findet Characters der Prinzen darinne, so viel Wahrheit haben und in der allgemeinen Staats-Wissenschafft schöne Erleuterungen geben.

512 c) Herrn D. August Friedr. Müllers vortrefliche Anmerkungen über den Gratian, welche bekannt und zu Leipzig in 8 heraus gekommen sind, können auch hier gebrauchet werden.

§ 48.

Medicinische.

513) *L. Helwigs* physicalisches und medicinisches Lexicon, Hannover 1713 in 4.

514) Christ. Wilh. Kästners kurzer Begriff der Historie der medicinischen Gelahrheit.

Ejus-

Ejusdem medicinisches Gelehrten-Lexicon und seine Bibliotheca Medica, Jena in 8.

515) *D.* Joh. Ad. Kulmus Anatomische Tabellen, groß 8, und Herrn Hofrath *D.* Heisters Anatomische und chirurgische Bücher.

516) Medicinische Versuche und Bemerkung einer Gesellschafft zu Edinburg, 1751 in 8.

§ 49.

Juristische.

517) **Georg Engelbrecht** de multitudine legum, Helmst. 1685.

518) *D.* **Griebners** Diss. de observantiis collegiorum juridicorum, Lipf. 1713.

519) *Voigtii* Disc. de Iure de Bienseance hactenus intacto, Ienæ 1704 4.

520) *Nöe Mauerers* Kays. auch teutscher Nation Land- und Stadt-Recht, Frankfurt am Mayn 1657 in 4.

521) **Herrn Hofrath Buders** repertorium juris publici, Staats- und Lehn-Recht des Heil. Röm. Reichs, 2 Bände 1751 in groß 4.

Es ist dieses Buch ein sehr schönes gelehrtes und brauchbares Buch. Wer indessen seinen Geschmack von Schrifften des Iuris publici ein wenig schärfen will, der lese auch

522 a) **Heinr. Gottl. Frankens** Notitiam uberiorem variorum Iuris publ. Systematum cum collatione de fatis, methodo, fine & objecto Iuris publ. Sac. Rom. Imp. Lipf. 1739 4. Des Hrn. Geh.

Geh. R. Mosers Biblioth. Iuris publici ist bekannt, nur erwartet sie die Fortsetzung.

522 b) *M. Pierre & Estienne Girard* les Edictes & ordonnances de Roy François I, Henr. II, Franc. II, Charl. IX, Hen. III, Henr. IV, Louis XIII, & XIV, sur le fait de la justice & abbreviviation de Procès, Par. 1647 4.

523) *Anonymi* les loix civiles dans les ordres naturels, ed. 2da, Paris 1695 Tom. V.

524) *M. de Montesquiou* L' Esprit des Loix T. I und II, Genev 1749 groß 8.

Es ist auch teutsch, wenn ich nicht irre, übersetzet, oder doch, daß es geschehe, zu wünschen. Er zeigt, was bey den menschlichen Gesetzen für Verhältnisse zur Staats-Verfassung, zu denen Sitten, dem Naturel, dem Clima, der Religion, denen Handlungs- und Nahrungs-Geschäfften, beobachtet werden müsse. EA.

525) *Ioh. Christ. Lünigs* Corpus juris Feudalis germanic. III Tom. Lips. fol.

526) *Phil. Andr. Oldenbergeri* Tract. juridico-politicus de quatuor elementis juridice consideratis, Genev 1672 4.

527) *Georg Melchior Ludolphi* Tract. de jure fœminarum illustrium, Ienæ 1711 4.

528) *Gottfr. de Peschwitz* Diss. de repressaliis & de jure ac privilegiis nobilium, Ienæ 1661 4.

529) *Ioh. Iac. Sorberi* observationes & quæstiones Selectarum forensium ex jure Feudali, civili, criminali, Germanico, Ecclesiastico de promt.

Fascic.

Fascic. I und II, Ienæ 1751 wird continuiret und EA.

530) **Des Herrn von Leysers** Meditationes ad ff. und

531) *Iust. Henningii Bœhmeri* Exercitationes ad ff. T. IV, Gœtting. 1751 med. 4.

532) *Anonymi* Collectio nova continuata Actorum publicorum, Onolzbach 1751 in 8.

533) **Herrn Pr.** *Chr. Nic. Königii* Selecta juris publici novissim. Fr. 1751 8, war schon der 23 Theil an Michaelis heraus.

534) **J. G. Estors** Anleitung für die Advocaten nach Vorschrifft des Reichs-Processes, Marpurg 1752 in 4.

535) **Hrn. Geh. R. Mosers** teutsches Staats-Recht, Fr. A. 1751 in 4, war schon der 44 Theil heraus. *Ejusdem* erläuterte Reichs-Hofraths-Ordnung, gehöret auch hieher, in 4.

536) **Allgemeines juristisches Oraculum**, Leipz. A. 1751 in fol. war schon der eilfte Band heraus.

537) **Joh. C. Nehrings** Histor. politisches und juristisches Lexicon, Goth. 1710 in 4.

538) *Casp. Wilh. Scipionis* Cameræ imperialis Method. juris, Fr. 1601 it. *Blumii* Ius Cameræ, gehöret auch hieher.

539) *Anonymi* kurzer und gründlicher Unterricht von dem Proceß in beyden höchsten Reichs-Gerichten, Wetzlar 1710 in 8.

540) **Der juristische Feder-Fechter** kommt zu Leipzig seit 1751 alle Qvartal Stückweise heraus,

aus, und handelt von juristischen Schriften der Advocaten.

541) D. Streits Diss. de pessimis procedendi modis, quibus justitia ab inferioribus judicibus prostituitur, Erf. 1712 4.

542 a) *Augustini a Leyser* Meditationes de assentationibus Jureconsultorum, Ed. Frankiana, Helmst. 1741, 4. Wer die vielen Schmeichler unter denen Gelehrten kennen, und viele Wahrheiten lesen will, die ein grosser JCtus bekennet, lasse sich diese Med. empfohlen seyn.

542 b) *D. J. P. Kressii* Diss. de religione judicantium, Helmstädt 1717, 4. und andere mehr. Z. E. *de Ludew*. Comm. über die Auream Bullam, *ejusd.* Vita Justiniani, ib. des jüngern Herr Lic. *Eberh. Christoph. Canzii* sehr gründliche Tractatio Synoptica de probabilitate juridica sive de præsumtione, Tübing. 1751. Jedoch ich will um so viel mehr

543 a) die schöne Juristische Monats-Schrift empfehlen, die unter dem Tit. Allerneueste Nachrichten von juristischen Büchern, bekannt genug ist; iemehr sie sonderlich auch allerhand Landesgesetze, Statuta, Policeyordnungen aufhebet. Wie z. E. im 45 St. die neue revidirte Policey-Ordnung der Lausitzischen Stadt Muskau von An. 1724 zu finden ist. Es sind schon viel mehr Stücke heraus.

§ 50.

Theologische.

543 b) D. Michael Christian Rußmeyers historische Grundlegung der Erkänntniß der Wahrheit zur Gottseligkeit, 4.

Eine solche Person, wovon ich hier rede, muß von der Theologie, dem innern und äußern der Religion, ja von der Geschichte derselben, von den mannigfaltigen, sonderlich neuen Secten, nicht nur viel wissen, indem sie es bey vielen Fällen brauchet, sondern auch für sich selbst ein gegründeter wahrer Christe seyn, sonst wird ihm sein Stand leicht ein Dolch in der Hand eines Rasenden werden.

544) *Anonymi* Theologia pastoralis practica, und die Beyträge zur Theologia pastorali practica, 8. Magdeb. 1751 war schon das 61 Stück vom ersten, und das 10te vom andern heraus.

545) Des sel. D. Speners theologische Bedenken und Responsa, in 4.

546) Des sel. Scrivers heilige und Gott wohlgefällige Haushaltung, ed. von seinem Eydam M. Häveckern, 1722 4. it. dessen Seelen-Schatz.

547) Herrn Pastor Rümmelmanns kräftige Irrthümer der Frey-Geister, Heuchler rc. in Predigten widerlegt, Jena 1751 4.

548) Des sel. D. Luthers nöthiger Unterricht von Glauben und Werken, hat der sel. Herr D. Rambach, 1725, 8. besonders heraus gegeben.

549) *Archib. Bowers* unpartheyische Historie der römischen Päbste von dem Herrn Rambachen aus dem Englischen übersetzet, Magdeb. 1751, 4.

550) *M. Martins* Traité de l' Excellence de la foy, et de ses effets, 1710, 8.

551) D. Joh. Georg. Pritii wahres Christenthum, Leipzig, 1717, 8.

552) Herrn Canzlers von Moßheim seine schöne theologische Moral.

553) Anonymi Pflicht und Schuldigkeit, die man in seinem Hauswesen zu beobachten hat, 1727, 8.

554) Der Christl. Kaufmann ist erst neulich in 8 zu Leipzig heraus gekommen, wo gezeiget wird, wie man in diesem sonst wegen der Sünde so gefährlichen Stande, dennoch ein wahrer Christ seyn könne. Ein Cameralist aber muß auch oft ein Handelsmann seyn.

555) Herrn Abt Schuberts Schriften von den letzten Dingen samt seiner ganzen vortreflichen Theologia thetica.

556) *M. Renard Boulliers* Considerations sur la Certitude et sur la grandeur de recompenses et peines du monde à venir, Rotterd. 1709, 8.

557) Thom. Sherlocks erbauliche Betrachtung des Todes mit Moßheims Vorrede aus dem Englischen übersetzt, Braunschw. 1751 8.

558) *Anonymi* tr. de la felicité de la Vie à venir, Amst. 1700, aus dem Englischen übersetzt.

559) Joh. Lassenii Freuden-Saal der Kinder Gottes, ingleichen des Englischen Gottesgelehrten Wats Schriften.

560) Anonymi Erbauliche Betrachtung über die Herrlichkeit der Schöpfung, etliche Theile, Hamburg 1751, 8. und viele andere.

§ 51.

Allerhand zur gemeinen Erkänntniß dienliche Schriften.

561) Hieher gehören eine große Menge derer Kunstbücher, so allerhand besondere Stückgen und Künste, bald in der Land- bald in der Stadtwirthschaft, allerhand Arbeiten mit Holz, Metal, Stein, Glas, Mahlerey, Papier, Farben, und so fort beschrieben, und gesammlet haben. Sonst waren sie häufig zu finden, und wurden auch wohl von Gelehrten geachtet. Ja sie wurden gar mit dem prächtigen Titel der Wunderbücher öfters heraus gegeben. Die Wunder sind aber nach und nach verschwunden, und entweder ganz natürliche und gemeine Sachen, oder gar ungegründete falsche Dinge daraus worden. Es gehören dahin auch die vielen Bücher, welche eine Menge von Recepten und Arzeneyen zusammen

men getragen. Und auch dieser waren sonst eine große Anzahl. Allein nachdem die Wissenschaften, Künste, Fabriqven ꝛc. selbst in bessern Flor gekommen, so hat diese Menge auch aufgehöret. Man braucht solche Bücher nicht anders, als wenn man in einer Sache noch einfältig und in der Noth ist. Andere braucht man mehr zum Zeitvertreib, und um etwa die einfältige Denkungsart einiger Leute noch ietzo einzusehen. Denn auch die muß man kennen. Es hat viel Einfluß in die Geschäffte. Die Bücher von Gespenstern und der Hexerey gehören alle hieher, die dergleichen Sachen erzehlen oder gar behaupten. Allein es sind noch viele andere einfältige Mährigen und Fabeln und dergleichen Zeug auch in andern Dingen, so den Aberglauben nähren, bekannt. Und dahin gehören eine große Menge von allen denen Scharteken, welche bey denen kleinen Bücherkrämern, und Schartekenträgern, it. denen Bildermännern auf einfältige Käufer warten, oder solchen doch angehänget werden. Allein ich werde mich ietzo mit keiner Sammlung dieser wichtigen Schriften bemühen. In meinen Sammlungen habe ich schon verschiedene mal davon, wie auch von denen herrlichen Calenderschriften gehandelt; wohin doch nicht

562) Anonymi allgemeiner Haus- und Reise-Calender, oder öconom. nützliches Haus- und Hand-Buch, Berlin 1751, 8. zu zehlen.

563) Anonymi Kunst-Haus- und Wunderbuch, Nürnb. 1704, 4.

564) Anonymi Kunst-Qvelle, Nürnberg 1705, 4.

565) Anonymi curieuser Künstler, Nürnberg 1710, 8.

566) Anonymi mit schönen curieusen und geheimen Wissenschaften angefüllete Farben-Belustigung 2 Th. Nürnb. 1707 8.

567) Anonymi künstl. Gold- und Silber-Arbeiter, Nürnb. 1708 8. und dergl. iedoch sind besser zu brauchen

568) *M. Lemeri* Receuil des Curiosités.

Denn man muß nicht alle Singularia verachten. Jngleichen

569) *Les Secrets* concernant les arts et Metiers, Paris 1723.

570) Anonymi rechte und wahrhafte Farbe-Kunst, nebst schönen Kunststücken, Langensalza 1752 8.

Freylich ist M. Hallots Theorie der Farben, so uns nun der Hr. Prof. Kästner teutsch geliefert, besser und gründlicher. Jedoch hier reden wir nur von Büchern, so zur gemeinen Erkenntniß dienen.

§ 52.

Beschluß.

Allein es mag auch dieses für ietzo genug seyn. Die anwachsende Grösse dieses Theils verhindert mich

mich die Nachlesen, oder Supplementa, zum 1sten und 2dern Theil hineinzubringen, wie ich anfänglich meinte. Daher werden solche im 4ten Theile, nebst denen Beyträgen, warum ich andere Gelehrte ersucht habe, wenn sie noch geschehen, folgen. Dieser 4te Theil wird auch die 2 letzten Abhandlungen im ersten Buche enthalten:

Die erste wird von der Frage handeln: Was können sich vor Leute darauf legen, und sind auch diese Wissenschaften so nothwendig und nützlich?

Die andere aber folgende beantworten: Wie lernet man diese Cameral-Wissenschaften?

als welche noch von meinem Plan im ersten Theile pag. 5 rückständig sind. Ich werde zugleich bey der ersten bestimmen, wo die Cameral-Wissenschaft unter denen gelehrten Wissenschaften hin gehöre, und wie sie damit zusammenhänge: maßen ich davon vielleicht anders, als verschiedene gethan haben, denke. Hiernächst sollen die beyden Register, die ich p. 19 I Theil der Bibliothec versprochen habe, mit göttlicher Hülfe ebenfals in diesem 4ten Theile erfolgen.

Ende des dritten Theils.

Kurzer Inhalt des dritten Theils der Cameralisten-Bibliothek,

und zwar

Des ersten Buchs,

Darinne die Einleitung zu der Cammer- und Finanz-Wissenschaft insbesondere, iedoch überhaupt vorkommt.

§ 1 Der Eingang Bl. 575

§ 2-20 Die erste Abhandlung von der Natur und Beschaffenheit der eigentlichen Finanz-Rent- und Cammer-Wissenschaft 577

§ 1-22 Die zweyte Abhandlung, worinne ein kurzer Abriß dieser besondern Wissenschaft vorgestellet wird 683

Des zweyten Buchs,

und zwar

Des ersten Hauptstücks,

Von dem Cammer- und Finanz-Wesen, wie auch dieser Wissenschaft insgemein, sonderlich aber denen Vorbereitungs-Lehren, und Büchern dazu.

§ 1 Vorerinnerung und Anweisung einiger Schriften aus dem ersten Theil 771

§ 2 Anmerkung von dem allgemeinen Unterschied derer Schriften dieses dritten Theils 773

§ 3 Unterschied der dogmatischen Schriften 775

§ 4 Nutzen dieser Anmerkung 777

§ 5 Von Schriften, so ein Verzeichniß von Büchern, welche hieher gehören, liefern 779

Das andere Hauptstück,

Von denen Büchern, die man zur General-Cammer- und Finanz-Wissenschaft brauchen kan.

§ 6 Einige allgemeine Schriften davon 780

§ 7 Vom Fürstlichen Patrimonio und ihren eigentlichen Privat-Patrimonial-Gütern 787

§ 8 Von Domainen und eigentlichen Cammer-Gütern insgemein 790

§ 9 Von Dominio eminenti 800

§ 10 Von Regalien insgemein, und so wohl denen Regalien des Fisci als Aerarii 802

§ 11 Von denen Juribus und privilegiis fisci 805

§ 12

§ 12 Von dem ærario, Steuern, Contributionen und allerhand Collecten insgemein 808

§ 13 Von denen mit Cammer- und Finanz-Geschäften beschäftigten Personen, wie auch ihren Geschäften überhaupt 812

§ 14 Einige historische Schriften, wie auch Cammer- und Finanz-Ordnungen 821

Das dritte Hauptstück,

Von denen zur Special-Cammer- und Finanz-Wissenschaft, insonderheit aber denen Verwaltungs-Geschäften der Einnahme aus denen Domainen, Cammer-Gütern und Aemtern, folglich zu der Amtirerey gehörigen Schriften.

§ 15 General-Anmerkung davon 830

§ 16 Von einigen Schriften die überhaupt von der Amtirerey handeln 833

§ 17 Von Verpachtungen und Verwaltungen insonderheit 835

§ 18 Von Domainen des H. R. Reichs 843

Das vierte Hauptstück,

Von allerhand Einkünften aus denen Finanz-Regalien des eigentlichen Cammer-Fisci oder der Cammer-Cassen.

§ 19 Vorerinnerung 844

§ 20 Von Einkünften aus den Wasser-Regalien 847

§ 21 Von Einkünften aus Land-Regalien, sonderlich den Straßen-Regalien 849

§ 22 Von Post-Sachen 850

§ 23 Von Zoll-Geleits- und Wege-Gelds-Sachen 853

§ 24 Von Lehn-Regals-Einkünften 860

§ 25 Vom Forst- und Bergwerks-Regal 861

§ 26 Von dem regali herrnlose Güter sich zuzueignen 863

§ 27 Von Jagd-Regals-Revenüen 864

Das

Das fünfte Hauptstück,

Von denen Einkünften aus dem regali Collectandi oder vornehmlich des ærarii das ist des landschaftlichen Fisci.

§ 28 General-Anmerkung 865

§ 29 Schriften von ihrer Anlage, Einrichtung und andern Geschäften dabey 868

§ 30 Von besondern Steuern und dahin gehörigen Materien 870

Das sechste Hauptstück,

Von allerhand außerordentlichen und zufälligen Einkünften und Mitteln, Geld zu schaffen, welche diejenigen Regalien an die Hand geben, so eigentlich keine regalia fisci sind.

§ 31 Vorerinnerung 875

§ 32 Von zufälligen Einkünften aus allerhand Majestätischen u. Landes-Hoheits-Rechten in und außer dem Staat circa politica 876

§ 33 Von Münz-Regal 879

§ 34

§ 34 Von Einkünften bey Gelegenheit derer jurium circa sacra 883

§ 35 Von allerhand andern außerordentlichen Mitteln, Geld zu schaffen 885

Das siebende Hauptstück,

Von denen Hof- und Staats-Ausgaben.

§ 36 Anmerkung insgemein 887

§ 37 Von Krieges-Ausgaben 888

§ 38 Von Gesandschafts-Ausgaben 890

Das achte Hauptstück,

Von Cameralistischen practischen Schriften zur Arbeit.

§ 39 Vorerinnerung 890

§ 40 Schriften von Ausarbeitungen und Uibungen in öconomischen, Policey-Cammer- und Finanz-Sachen 891

§ 41 Von der Schreibart oder dem Stylo curiæ camerali 892

§ 42 Von Rechnungs-Wesen noch einige Schriften 893

§ 43 Von Commißionen 894

§ 44 Von Cammer-Processen und fiscalischen Arbeiten 894

§ 45 a) Von Referiren 896

Das neunte Hauptstück,

Von allerhand gemischten Schriften, so zu denen Cameral-Wissenschaften gewissermassen dienlich sind.

§ 45 b) Generalia 897

§ 46 Allerhand Philologische und zu schönen Wissenschaften dienende Schriften 900

§ 47 Philosophische und sonderl. Practische Schriften 905

§ 48 Medicinische 907

§ 49 Juristische 908

§ 50 Theologische 912

§ 51 Allerhand zur gemeinen Erkänntniß dienliche Schriften 914

§ 52 Beschluß des dritten Theils 916

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zincke, Georg Heinrich, 1692-1769

<<Georg Heinrich Zinckens>> Cameralisten-Bibliothek

Bd.: 3. Von der Cammer- und Finanz-Wissenschaft. - 1752. - S. 576-924.

Leipzig 1752

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 8589
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11283278-7
VD18 15467066-001